PROTOKOLLE DER MILITÄRCOMMISSION DER TEUTSCHEN BUNDESVERSAMMLUNG: SITZUNG ... 1848

Deutschland (Deutscher Bund) Militärcommission



Loco dictaturae. Abdr.



Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Erste Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 4. Januar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 1.

Legitimation der zur Militärcommission der teutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.

Präsidium. Mit Schreiben Seiner Excellenz des im Präsidium der hohen Bundesversammlung substituirten Königlich-Preußischen Herrn Bundestags-Gesandten Grafen v. Dönhoff vom 29. December (Eing. Schr. 786. v. J. 1847) erhielt die Militärcommission die officielle Zufertigung, es habe Seine Königliche Hohheit der Großherzog von Hessen den Herrn Major Du Hall des Großherzoglichen Garderegiments Chevaurlegers vom 1. Januar 1848 an zum Abgeordneten der 3. Division des 8. Armeecorps zu ernennen geruhet.

§. 2.

Substitution.

Präsidium. Mit Zuschrift vom nemlichen Tage (Eing. Schr. 787. v. J. 1847) machte der Herr Abgeordnete der 2. Division des 9. Armeecorps die Anzeige, er werde sich in allerhöchstem Auftrage auf kurze Zeit nach Cassel begeben, und inzwischen durch den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Militärabgeordneten vertreten werden.

§. 3.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereitschaft desselben im Frieden.

Stärke des Contingents von Mecklenburg-Streliß im Jahr 1847.

Präsidium. Nachdem der Vortrag über die Bemerkungen gegen die Angabe der Stärke des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Contingents, wie dieselbe in der eingegebenen Standesliste des Bundesheeres vom Jahr 1847 enthalten ist (Prot. v. J. 1847 §. 683.), die allerseitige Zustimmung erhalten hatte, wurde unterm 31. December folgendes danach verfaßte Antwortschreiben an den Herrn Abgeordneten der 2. Division des 10. Armeecorps gerichtet (Abg. Schr. 446. v. J. 1847):

> Die Mittheilungen, welche Eurer Hochwohlgebornen geehrte Zuschrift vom 25. October begleiten und an Hochdieselben bereits wieder zurückgelangt sind, besagen, daß die in der Standesliste des Bundesheeres vom Jahr 1847 enthaltene Angabe des Contingents von Mecklenburg-Strelitz auf irgend einem Mißverständnisse beruhen müsse, indem der streitbare Effectivbestand dieses Contingents nicht aus 778 Mann, sondern aus 1034 Mann bestehe, wie denn überhaupt bei der dortigen Recrutirungseinrichtung ein Mangel an dem normalen Gesammtbestande der Activ- und Reserve-Mannschaft kaum vorkommen könne, da bei sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel des Activetats eingestellt werde.
>
> Gleichwohl dürfte man sich überzeugen, daß hierbei ein Irrthum in genannter Standesliste nicht obwalte, vielmehr die Stärke des Contingents genau nach den vorgeschriebenen Bestimmungen aufgeführt sey.
>
> In dem Berichte nämlich, womit die Militärcommission die Standesliste des Bundesheeres vom Jahr 1847 begleitete, ist als Erläuterung der hierin enthaltenen Angaben des Contingents von Mecklenburg-Strelitz wörtlich gesagt (Separatprotokoll der Militärcommission vom 8. Junius 1847 Seite 11.):
>
> „Inwiefern die weiter vorhandenen 2 Officiere 11 Unterofficiere 3 Spielleute 224 Gemeine als „vom Hauptcontingent disponible Truppen" können aufgeführt werden, wird nicht erlaütert. Im vorigen Jahre hatte die Militärcommission zwar diese Stärke als Reserve zur activen Truppe zugerechnet, doch unter der Voraussetzung, daß der Cadre derselben nach damaliger Angabe mit 3 Officieren 11 Unterofficieren und 1 Spielmann wirklich über den Formations- und Präsenz-Etat der in den Rubriken II. und III. angegebenen Zahlen vorhanden sey. Hierüber ist bei dem dießjährigen Standesausweise keine bestimmtere Andeutung gegeben, sondern ungewiß geblieben, ob nicht auch der ganze Reservecadre mit Ausnahme der 4 Unterofficiere, welche man im vorigen Jahre als für den Ersatzstamm disponibel ansah, bereits in Rubrik III. mitbegriffen sey."
>
> In dieser Erläuterung, deren jene Mittheilungen nicht gedenken, liegt die Begründung der in der Standesliste des Bundesheeres aufgenommenen Angaben des Contingents von Mecklenburg-Strelitz, und der vollständige Aufschluß darüber.
>
> Um künftige Mißverständnisse und Weiterungen zu verhüten, wird es lediglich darauf ankommen, die Standeslisten nach den bestehenden Bestimmungen durchgängig auszufüllen und zu erlaütern. Daß die Militärcommission in dem

fraglichen Falle nur von diesen Bestimmungen geleitet ward, geht aus dem Bundesbeschlusse vom December 1843 (Sitz. 27. §. 292.) hervor, welcher festsetzt,

daß künftig die ꝛc. Standeslisten unter sorgfältiger Beachtung der in dem Berichte der Militärcommission vom 14. Mai des Jahres bezeichneten acht Puncte erfolgen sollen.

Unter diesen durch den Zweck der Standeslisten selbst nothwendig bedungenen acht Puncten ist

erstens der dritte:

„In Rubrik VIII. („von dem zum Bundescontingent gehörigen Truppen disponibel“) können nach §. 15. der ꝛc. Vorschrift nur dann Zahlen eingetragen werden, wenn die Zahl in Rubrik II. die in I. angegebene Matricularzahl des einprocentigen Contingents übersteigt; der Unterschied beider, in diese Rubrik eingetragen, gibt die Übersicht, wie weit das designirte active Militär zu Erfüllung der resp. Reserve- und Ersatz-Leistungen noch ausreicht.“

zweitens der fünfte:

„Reservisten, welche aus dem activen Militär zwar hervorgegangen sind, aber nicht mehr als solches bestehen, vielmehr bestimmt sind, mit dem besonders für sie im Dienste gehaltenen Cadre im Kriegsfalle ein eigenes Contingent zu bilden, können in keiner der neun Rubriken Platz finden, sondern sind nach der Bestimmung des §. 22. der ꝛc. Vorschrift in den Erläuterungen mit den dort verlangten näheren Angaben zu erwähnen.“

Nach diesen Bestimmungen konnten die ꝛc. 240 Mann in Rubrik VIII. nicht eingetragen werden, weil Rubrik II. nur 718, genau gleich Rubrik I. enthält, daher ein Überschuß an activem Militär aus beiden nicht sich ergibt. Es mußte vielmehr eine besondre Bemerkung nach §. 22. der Vorschrift Punct Q. des Bundesbeschlusses vom 24. Junius 1841 unter „D. Reserve“ angegeben werden,

„welche organische Einrichtungen getroffen sind, um den bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Reserve zu genügen, insbesondre ob die Reserve zu Verstärkung vorhandener Theile des Hauptcontingents bestimmt, oder als eigener Truppenkörper formirt werden soll ꝛc.“

Will man eine solche nähere Angabe bei der Standesliste vermeiden, und überhaupt die ꝛc. 240 Mann als eine zum activen Contingent zählende Kriegsaugmentation angesehen haben, welche bei jeder Mobilmachung zur Verstärkung der vier Compagnien auf den Kriegsetat dient, und nur im Frieden eine besondre Compagnie formirt, so wird die Bestimmung des Punctes 2. vom 14. Mai 1843 in Anwendung kommen müssen, welcher so lautet:

„Werden in einem Bundesstaate mehr Truppen als zur einprocentigen Leistung nothwendig, an activem oder stehendem Heer designirt, um einen Theil oder ganz die Leistungen an Reserve, Ersatz ꝛc. mit in solchen Truppen zu leisten, so muß dieser Betrag mit zu den Zahlen der Rubrik II. geworfen werden, so daß die Angaben derselben jederzeit ganz die Stärke des stehenden Heeres ausdrücken, welche für Bundesleistungen überhaupt bestimmt ist, oder auch welcher ohne Unterschied der Truppen resp. Hauptcontingent, Reservecontingent oder Ersatzstamm zu leisten beabsichtiget wird.“

§. 4.

Fernere Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

1. Erübrigte Gelder und Anträge darauf.

Präsidium. Die nach der neuerlichen Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz muthmaßlich bleibende Erübrigung an der Bewilligung für die völlige Instandsetzung und Verstärkung der Festung und die auf diese Erübrigung gemachten Anträge (Prot. v. J. 1847 §. 770.) sind Gegenstand eines Vortrages des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten (Vortrag 331. v. J. 1847). Mit Hinzurechnung der von der Stadt Mainz zu zahlenden 10000 Gulden wird die Erübrigung 16000 Gulden und darüber betragen. Die Anträge darauf betreffen zunächst Herstellung von Montirungskammern unter dem Dache des großen Spitals und nachträgliche Gewährung der Bauzulagen, dann wird die Herstellung einer Wacht an dem Brückenthore, und von dem Festungsgouvernement insbesondre noch Absonderung der Latrinen des großen Spitals zur Sprache gebracht.

Die Herstellung von Montirungskammern auf dem Oberboden des großen Spitals ist von der Militärcommission selbst als ein gegründetes Bedürfniß anerkannt, und nur davon abhängig gemacht, daß sich das Geld dafür aus der Gesammtbewilligung für die völlige Herstellung und Armirungsbereitschaft der Festung erübrigen lasse (Prot. v. J. 1847 §. 601.), was nun der Fall ist. Die Kosten dieser Herstellung sind zu 2997 Gulden angeschlagen.

Der Antrag des Local-Geniedirectors, den bauführenden Officieren und Unterbeamten nachträglich auch auf das Jahr 1847 die Zulagen in so weit zu gewähren, als es dem in dem Berichte angegebenen Verhältnisse der Art und Dauer ihrer Leistungen entspricht, wird von dem Festungsgouvernement nicht allein unterstützt, sondern auch auf den Geniedirector selbst ausgedehnt. Die Verrechnung von Bauzulagen nach dem Jahr 1846 war bekanntlich nur darum vorenthalten, weil man zu Anfang genannten Jahres einerseits die völlige oder doch so gut als gänzliche Beendigung aller außerordentlich bewilligten Herstellungen bis zum Ablaufe desselben hatte erwarten, andrerseits sich wegen der Zulänglichkeit der noch verfügbaren Gelder für die noch auszuführenden Gegenstände hatte vorsehen müssen. In erstrer Hinsicht waren jedoch aller angestrengten Bemühungen ungeachtet noch beträchtliche Arbeiten auf das Jahr 1847 übergegangen, in der andren Hinsicht aber hat die anerkennungswertheste Wirthschaftlichkeit sowohl der bauführenden Officiere und Unterbeamten als ganz besonders des Baudirectors die kaum zu hoffende Erübrigung möglich gemacht und erwirkt. Es werden also nun, da das Bedenken wegen der Mittel dazu wegfällt, auch auf den letzten Theil der Ausführungen die Zulagen nicht mehr vorzuenthalten seyn, welche von der hohen Bundesversammlung unbeschränkt für die gesammten Ausführungen bewilligt sind, so zwar, daß vielmehr erst nach Gewährung dieser zuständigen Vergütungen sich der eigentliche Betrag der Erübrigung ermessen läßt.

Eine Wacht an dem Brückenthore wird jedenfalls nothwendig werden, und da sich diese Nothwendigkeit aus der Umgestaltung der Rheinkehle und den dortigen neuen Bauten ergibt, so wird auch die Herstellung der Wacht, als ein Zubehör dieser Umgestaltung, aus den Mitteln derselben zu bestreiten seyn. Die Kosten einer solchen werden auf 4000 bis 5000 Gulden angeschlagen, doch läßt sich hierüber erst dann näheres angeben, wenn einmal die Pläne des von der Großherzoglich-Hessischen Regierung auszuführenden Theiles der neuen Herstellungen an der Brücke vorliegen werden.

Für die Entscheidung, ob die Latrinen des großen Spitals abzusondern seyen, was wohl nicht ohne eine ansehnliche Ausgabe mögte geschehen können, dürfte es jedenfalls auf weitere Erfahrungen über die fraglichen Verhältnisse des kaum in Gebrauch genommenen Gebaüdes ankommen.

Die Militärcommission äußerte sich allerseits mit dem Gutachten des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten einverstanden, und erwiederte nach den Anträgen desselben an das Festungsgouvernement von Mainz (Abg. Schr. 1. v. J. 1848):

Sie finde die vorgeschlagene Einrichtung von Montirungskammern unter dem Dache des Kriegshospitals nunmehr zu genehmigen, und den Kostenbetrag von 2997 Gulden auf die vorlaüfig nachgewiesene Erübrigung an der Gesammtbewilligung für die Herstellungs- und Armirungs-Bauten anzuweisen.

Auch bewillige sie den von dem Festungsgouvernement angetragenen Fortbezug der Bauzulage für die im Jahr 1847 bei den Herstellungsbauten verwendeten Ingenieurofficiere und das übrige Baupersonal, nachdem die Bedingung des Einhaltens der Gesammtbewilligung erfüllt sey. Insbesondre sey es ihr erwünscht gewesen, in der Zuschrift desselben der Absicht zu begegnen, welche sie selbst gehegt habe in dem Betracht, daß die Oberleitung des Local-Geniedirectors noch und bis zur Beendigung aller Herstellungsarbeiten fortdauert, und durch seine ausgezeichnete Wirthschaftlichkeit dem Geschäfte so ersprießlich gewesen ist. Sonach seyen diese Zulagen im Betrage von 4894 Gulden 15 Kreuzern aus jenen Erübrigungen zu bestreiten.

Hinsichtlich der Verwendung des nach Abzug beider Posten sich noch herausstellenden Betrages von beilaüfig 8400 Gulden sehe die Militärcommission den motivirten Anträgen entgegen, für welche fortificatorische oder die Unterhaltung betreffende Zwecke jene Summe jetzt oder später am angemessensten mögte zu verwenden seyn, wobei diejenigen Gebaülichkeiten wohl zunächst zu berücksichtigen wären, welche nach Artikel 4. des mit der Territorialregierung unterm 12. Mai 1843 abgeschlossenen Vertrages herzustellen sind.

Ein Bedürfniß abgesonderter Latrinen an dem Kriegshospital sey bei der jüngst stattgefundenen Besichtigung der Festung weder bemerkt noch angezeigt worden, auch dürfte die Zeit der Bewohnung gegenwärtig noch zu kurz seyn, um mit voller Sicherheit zu beurtheilen, ob wirklich in der baulichen Einrichtung der Übelstand begründet sey, oder ob und inwieweit derselbe durch Maßregeln der Reinlichkeit könnte entfernt oder vermindert werden. Jedenfalls wünsche die Militärcommission, wenn das Festungsgouvernement eine Abhülfe für durchaus nothwendig erachten sollte, ein diesen Gegenstand vollständig erschöpfendes Gutachten der Local-Geniedirection zu erhalten.

Endlich ersuche die Militärcommission das Festungsgouvernement, der Stadtbehörde von Mainz mitzutheilen und nachzuweisen, daß bei der fortificatorischen Herstellung der Rheinkehle statt einer Erübrigung sich eine Überschreitung herausgestellt habe, und demnach die Erlegung der im Vertrage vom 1. Februar 1843 bedungenen 10000 Gulden nunmehr zu verlangen sey.

2. Octroigebaüde in der Rheinkehle.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 30. December vorigen Jahres betrifft die Wahl des Platzes für das Octroigebaüde, welches in der Rheinkehle dort von Seiten der Stadtbehörde zu errichten ist (Eing. Schr. 1. v. J. 1848), und wurde von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

3. Beschädigte Arbeiter.

Mit Zuschrift vom nemlichen Tage überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz den Bericht der Local-Geniedirection über die Beschädigungen von Arbeitern, welche bei den außerordentlich bewilligten Bauherstellungen im Laufe des Jahres 1847 vorgekommen sind (Eing. Schr. 2. v. J. 1848). Es waren zusammen 4 Arbeiter nicht beträchtlich beschädigt worden; die Anzahl der Verpflegstage im Spital belaüft sich auf 69.

§. 5.

Besichtigung der Festung Mainz.

Bericht an die Militärcommission.

Präsidium. Über die Ergebnisse der im vergangenen Spätjahre aus Auftrag der Militärcommission (Prot. v. J. 1847 §. 685.) vollzogenen Besichtigung der Festung Mainz erstatteten der Königlich-Bayerische und als damals substituirter Bevollmächtigter des 8. Armeecorps der Herr Abgeordnete der 1. Division des Corps ihren Bericht, namentlich in Bezug auf das Bauwesen, das Artilleriewesen und das Approvisionement der Festung, sowie auf die Unterkunft ihrer Besatzung (Eing. Schr. 771. v. J. 1847). Der Bericht ist zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen, und wird hauptsächlich bei dem nächsten Jahresberichte der Militärcommission über den Zustand und die Angelegenheiten der Festung Mainz in Betracht zu ziehen seyn.

§. 6.

Jahresbericht des Festungsgouvernements von Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 1. Januar erfolgte der Jahresbericht über den Zustand dieser Festung und ihrer Vorräthe (Eing. Schr. 3. v. J. 1848). Er ist zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

§. 7.

Personalveränderung in der Festung Luxemburg.

Präsidium. In Verfolg früheren Einvernehmens (Prot. v. J. 1847 §. 711.) erstattete das Festungsgouvernement zu Luxemburg unterm 24. December (Eing. Schr. 782. v. J. 1847) die Anzeige, es sey nach erfolgter Übergabe und Übernahme der Geschäfte der nach Cöln versetzte Zeug-Hauptmann Ehrhardt des Eides entbunden, der an dessen Stelle zu Luxemburg ernannte Zeug-Lieutenant Peucker für den durchlauchtigsten Bund in Eid und Pflicht genommen worden.

§. 8.

Befestigung von Ulm.

1. Die Vertheilung der Baugelder betreffend.

Präsidium. Der Bericht der Festungsbau-Direction von Ulm in Folge der Bemerkungen, zu welchen die mit ihrem Arbeitsberichte von den Monaten September und October verbundene Vorlage, namentlich das Verhältniß der auf beide Donauufer vertheilten Baugelder betreffend, Anlaß gegeben hatte (Prot. v. J. 1847 §. 772.), ist Gegenstand eines von mir erstatteten Vortrages (Vortrag 334. v. J. 1847) und danach entworfenen Erlasses, welche beide auch bereits zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangt sind.

Die Militärcommission erklärte sich mit Vortrag und Entwurf allerseits einverstanden, und erließ sonach an die Festungsbau-Direction von Ulm (Abg. Schr. 2. v. J. 1848):

> Die in der Eingabe vom 12. December enthaltene Berechnung, um darzuthun, in Vergleich mit dem rechten sey das linke Donauufer schon in der ursprünglichen Bewilligung für die eigentlichen Befestigungsanlagen um 113938 Gulden, und nun für die Ausführungen im Ganzen um 215942 Gulden verkürzt, beruht auf der Voraussetzung, als ob einerseits für die herzustellende Festung und für alles, was dazu gehört, der Grundsatz und Maßstab gegeben sey, es sollten sich die Theile links und rechts der Donau zu einander verhalten wie 5 zu 2, und als ob andrerseits die Vertheilung der Gelder doch selbst von dem gegebenen Maßstabe abweiche.
>
> Gegen erstres spricht schon die Unwahrscheinlichkeit des letztren, indem die Vertheilung nach einem so einfachen Verhältnisse nicht wäre zu verfehlen gewesen.
>
> Aber auch an und für sich betrachtet, läßt sich nicht denken, man habe gegen alles sachgemäße und übliche Verfahren ganz im Allgemeinsten jenes Verhältniß von 5 zu 2 vorangestellt, um hieraus die Art und Weise der Befestigung des einen und des andren Ufers abzuleiten, und Anzahl, Umfang und Stärke der Werke und sonstigen Anlagen zu ermessen.
>
> Endlich geben auch die Acten selbst zu einer solchen Voraussetzung durchaus nicht Anlaß. Den Instructionen vom 13. Junius und 1. September 1842 ist der Gedanke eines solchen Verhältnisses der beiden Seiten der Festung völlig unbekannt; sie geben bestimmte Grundlinien für die Befestigung beider Ufer, und die Bewilligungen für das eine und das andre beruhen auf Kostenüberschlägen, welche in der ersten Instruction von den verschiedenen Werken und Anlagen einzeln bemerkt, in der andren für die Werke der Hauptumfassung, die detachirten Werke und die Vorwerke zusammengenommen, und für die Werke der beiden erstgenannten Abtheilungen in einem gewissen, nicht beträchtlichen Verhältnisse vermindert sind. Diese Grundlinien und Kostenüberschläge und die hierauf gegründeten Geldbewilligungen sind das Maß und das Verhältniß, welche, wie die erste Instruction sagt, für die auszuarbeitenden Befestigungsentwürfe die Anhaltspuncte geben, – wie die zweite Instruction sagt, in den Beträgen für die Hauptumfassung, die detachirten Werke und die Vorwerke einzuhalten sind, – und wie

beide Instructionen sagen, in dem Gesammtbetrage durchaus nicht dürfen überschritten werden.

Daß sich die Befestigung beider Ufer verhalte wie 5 zu 2, ist ursprünglich die Aussage der Festungsbau-Direction, und zwar kommt sie zuerst in der Eingabe vom 15. December 1842 vor, indem der Antrag gemacht wird, es mögten nach diesem Verhältnisse die Bewilligungen für Dotirungsgebaüde, Wasserleitung und Pulvermagazine unter beide Ufer vertheilt werden. Dieses Verhältniß, welches die jetzige Eingabe auf den Umfang sämmtlicher Bauwerke in Anwendung bringt, ist von der Militärcommission bei Erledigung des erwähnten Antrages und bei späteren Veranlassungen selbst von den besonderen Bewilligungen für Dotirungsgebaüde, Wasserleitung und Pulvermagazine blos als vorlaüfige Maßnahme zugestanden. Gewissermaßen angenommen von ihr ist das fragliche Verhältniß bis jetzt nur allein für die 40000 Gulden eines weiteren Pulvermagazins, und zwar in dem jüngsten Erlasse vom 7. December, wo es darauf ankam, auseinanderzusetzen, was durch die Verfügungen vom 15. Mai 1846 dem einen und dem andren Ufer sey entnommen und zugewiesen worden. In Betreff der Bewilligung für Wasserleitung ist die Frage dadurch ganz weggefallen, daß die gedachten Verfügungen diese Bewilligung, die bis dahin unter den vorlaüfig getheilten begriffen war, nun im ganzen Betrage dem linken Ufer allein zuwiesen.

Wenn die jetzige Eingabe berechnet, fünf Siebentel der ganzen Bewilligungen machten mehr als die für das linke Donauufer ausgeworfenen Gelder, so folgt hieraus nicht, daß dieses Ufer um den Unterschied zu kurz gekommen, sondern nur, daß das vermeintliche Verhältniß ungenau, und zwar für das linke Ufer zu groß angenommen sey.

Dadurch überdieß, daß die Eingabe die Bewilligung rechten Donauufers als zwei Siebentel der Gesammtbewilligung annimmt, ist auch die Berechnung an sich selbst und in ihrem Ergebnisse unrichtig. Fünf Siebentel sämmtlicher Baugelder der Festung würden nicht 113938, sondern nur 32554 Gulden mehr betragen als die ursprüngliche Bewilligung für das linke Ufer. Was aber von dieser Bewilligung durch die Verfügungen vom 15. Mai 1846 eine andre Bestimmung erhalten hat, entgeht doch nicht den verbliebenen Baugegenständen des Ufers, denen vielmehr eben dadurch noch 138286 Gulden zugegangen sind.

Indem die Militärcommission Vorstehendes auf jene Eingabe zu erwiedern findet, um das wahre Sachverhältniß der für beide Ufer bestehenden Geldbewilligungen deutlich und unzweifelhaft zu erhalten, hat sie zugleich veranlaßt, daß nunmehr von Seiten ihrer Canzlei die mit dem Arbeitsberichte von den Monaten September und October verbundene Vorlage der Festungsbau-Direction mit Anwendung rother Tinte so berichtiget wird, wie es in dem Erlasse vom 7. December angegeben ist.

2. Stärke der Besatzung, Unterkunfts- und Vorraths-Raüme derselben.

Präsidium. Das (Prot. v. J. 1847 §. 746.) verlangte Gutachten der Festungsbau-Direction zu Ulm in Betreff des gegen gewaltsamen Angriff der Festung anzunehmenden Minimums der Besatzung, imgleichen die abgeänderte Berechnung der Wohnraüme für das rechte Donauufer im armirten Zustande sind mit Eingabe vom

22. December erfolgt, und es ist darüber von dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten v. Zocchi, Vortrag erstattet (Eing. Schr. 775., Vortrag 336. v. J. 1847.).

Das Ergebniß erstren Gutachtens kommt ziemlich genau mit den Annahmen in dem entworfenen Reglement der Festung Ulm überein, obgleich Ermittelungen der Art wegen Verschiedenheit der Grundsätze, welche dabei in Anwendung gebracht werden, leicht beträchtlich von einander abweichen. Nach dem Gutachten nämlich ergibt sich die Stärke gegen gewaltsamen Angriff nur um 360, die Stärke der Friedensbesatzung nur um 142 Mann geringer, welche beide Ausfälle sich bei dem rechten Ufer ergeben, indem die Berechnungen für das linke Ufer mit den bisherigen Voraussetzungen der Militärcommission übereinstimmen. Diese beiden Ausfälle dürften jedoch um so weniger anzunehmen, sondern dem berechneten Minimum der Kriegsbesatzung die 360 Mann bei der Reserve, und dem Friedensstande die 142 Mann um so gewisser hinzuzuzählen seyn, als bei den berechneten Zahlen der vielfältige Abgang, welcher durch Nichtstreitende oder Nicht-Dienstverrichtende entsteht, wie z. B. Krankenwärter, Dienerschaft u. dgl., wenigstens nicht in hinlänglichem Maße berücksichtiget seyn mögte. Ohne Zweifel erhalten in beiden Beziehungen die schon bei dem Entwurfe des Festungsreglements aufgenommenen Bestimmungen nun durch vorliegende Berechnungen eine Bestätigung mehr, wie es denn überhaupt in Betreff der Friedensbesatzung als allgemeiner Grundsatz anzusehen ist, daß sie nicht unter dem vierten Theile der Kriegsbesatzung stark seyn solle. Da es jedoch vorerst noch gar nicht darum zu thun ist, die Besatzung jedes einzelnen Festungstheiles zu bestimmen, dagegen aber dringend nöthig ist, sich über die Vertheilung der Friedensbesatzung und der mindesten Kriegsbesatzung auf beide Donauufer zu verständigen, so wurden nach dem Antrage des Herrn Referenten die beiden Herren Territorialbevollmächtigten ersucht, sich über diesen Gegenstand sobald als thunlich gefälligst auszusprechen, damit jene Arbeiten, welche sich hierauf gründen, zunächst könnten vorgenommen werden.

Dasjenige, was die besprochene Eingabe in Betreff der auf dem rechten Donauufer in bombenfreie Raüme möglicher Weise unterzubringenden Mannschaft enthält, und welche sich nach Berichtigung der Berechnung des Baudirectors vom 22. October vorigen Jahres nunmehr mit 2383 anstatt 1316 Mann ergibt, wird den verehrten Mitgliedern nächstens in einem weiteren Vortrage darzulegen und zu erörtern vorbehalten.

3. Anlage der Proviantmagazine.

In Folge der bisherigen Erörterungen über die anzunehmende Stärke der Besatzungen für die Festung Ulm ist nun auch der Entwurf zu einem Proviantmagazin rechten Donauufers (Prot. v. J. 1846 §. 759.) Gegenstand eines gleichfalls von dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten v. Zocchi, inzwischen erstatteten, jedoch vorerst noch zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffenen Vortrages (Vortrag 337. v. J. 1847).

4. Kehlvertheidigungen. Vorwerke. Rutschungen.

Eine Eingabe der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 20. December unterlegt mit der Anzeige, daß sich die Stadtbehörde weigere, auf gütlichem Wege die alte Stadtmauer linken Donauufers abzutreten, einen Antrag in Bezug auf die Vertheidigung der Stadtkehle (Eing. Schr. 767. v. J. 1847),

eine Eingabe derselben vom 23. December gibt die (Prot. v. J. 1847 §. 775.) verlangte Erlaüterung, welche Kostenverminderung sich durch die vorgeschlagene Vereinfachung der Escarpen bei den fünf Vorwerken linken Donauufers für den Anschlag ergebe (Eing. Schr. 773. v. J. 1847), und

eine andre Eingabe vom nemlichen Tage berichtet, welche Kosten die neuerdings (Prot. v. J. 1847 §. 638.) erfolgten Rutschungen am rechten Anschlusse der Wilhelmsfeste verursachten (Eing. Schr. 774. v. J. 1847).

Über diese drei Eingaben, habe ich die Ehre, einen Vortrag zu übergeben (Vortrag 3. v. J. 1848), damit er gleich nach der Sitzung durch Umlauf nebst den Eingaben zur nöthigen unmittelbaren Einsicht der verehrten Mitglieder gelange.

§. 9.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Ulm.

Präsidium. Des Vortrages über die Eingabe der Festungsbau-Direction zu Ulm wegen der Bemerkungen zu ihrem Arbeitsberichte von den Monaten September und October (Prot. v. J. 1847 §. 772.), sowie des Erlasses darauf ist bereits Erwähnung geschehen (§. 8.).

§. 10.

Grunderwerb für die Befestigung von Ulm.

1. Vergütung des Rentamtmanns Keller.

Präsidium. Die Vergütung des Rentamtmanns Keller betreffend (Prot. v. J. 1847 §. 773.), wurde von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps der erbetene Vortrag erstattet (Vortrag 327. v. J. 1847). Die Rechnung Keller's, Gräflich-Meldeghem'schen Rentamtmanns zu Niederstotzingen, begreift auf die Zeit, da er als Obmann der Güterschätzer bei der Grunderwerbung linken Donauufers Dienst leistete, nämlich vom Mai 1846 bis zum Februar 1847, Tage- und Reise-Gelder und Gebühren für Abfassung und Reinschrift begründeter Schätzungsurkunden, zusammen 215 Gulden 24 Kreuzer. Die Wahl nicht zu nahe an Ulm wohnender, unbetheiligter Schätzer rechtfertigt sich von selbst. Keller rechnet 4 Gulden für jeden Geschäftstag, wogegen seinem Vorgänger, dem Amtsrathe v. Vogel, 6 Gulden bewilligt waren; auch die übrigen Ansätze der Rechnung werden von der Grunderwerbungs-Commission als taxmäßig und billig bezeichnet.

Die Militärcommission ertheilte nach dem Antrage des Herrn Referenten der Festungsbau-Direction zu Ulm die Ermächtigung zur Auszahlung und Verrechnung der gedachten 215 Gulden 24 Kreuzer. (Abg. Schr. 3. v. J. 1848).

2. Unterer Kuhberg.

Präsidium. Ein Bericht der Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers zu Ulm vom 30. December (Eing. Schr. 4. v. J. 1848) betrifft das auf dem Unteren Kuhberg erfoderliche Ackerfeld der Stadtgemeinde Ulm von 13¼ Morgen 27,9 Ruthen (Prot. v. J. 1847 §. 773.), unterlegt nämlich Abschriften von Verfügungen des Königlich-Würtembergischen Geheimenrathes und Kriegsministeriums wegen Abtretung und Übernahme dieses Grundstückes.

§. 11.

Gehalte und Zulagen der bei dem Festungsbaue zu Ulm angestellten Ingenieurofficiere und sonstigen Beamten.

Präsidium. Nachdem die neuerlichen Berichte der Festungsbau-Direction zu Ulm über die Kostenverhältnisse der Bauführung und die Zulagen der Ingenieurofficiere insbesondre des rechten Donauufers, sowie der Vortrag hierüber (Prot. v. J. 1847 §§. 542., 545., 607., 610.) allerseits eingesehen sind, liegt nunmehr der Gegenstand zur Entschließung und Erledigung vor.

Die Militärcommission vereinigte sich nach wiederholter ausführlicher Besprechung der Sachverhältnisse, an die Festungsbau-Direction von Ulm zu erlassen (Abg. Schr. 12. v. J. 1848):

> In Betracht der Gründe und Sachverhältnisse, welche der Bericht der Festungsbau-Direction vom 25. August erörtere, wolle sie nicht Anstand nehmen, darein zu willigen, daß der Mehrbetrag der Bauführungs-Kosten rechten Donauufers aus der Bewilligung für Extraordinarien in der angegebenen Weise gedeckt und verrechnet werde, immer in der Voraussetzung, es werde die Baudirection fortwährend darauf bedacht und beflissen seyn, im Verlaufe der übrigen Baujahre die Anzahl der Officiere, so bald und so weit es nur thunlich wird, und somit jenen Mehrbetrag der Bauführungs-Kosten möglichst zu mindern, worüber dann jedem näheren Berichte entgegenzusehen sey.
>
> In Bezug auf das linke Donauufer habe die Festungsbau-Direction zu berichten, ob die vollen Bauzulagen für alle Officiere auch dieses Ufers oder doch für einen weiteren Theil derselben in Antrag gebracht werden, und die Militärcommission werde dann auf erfolgende Darlegung und vollständige Nachweisung, in welcher Weise und in welchem Maße die Gewährung möglich werde, ohne die zehn Procent für Bauführungs-Kosten und Extraordinarien rc. zusammengenommen in irgend einem Falle zu übersteigen, auch in dieser Beziehung weitere Entschließung fassen.

§. 12.

Befestigung von Rastatt.

Fernere Entwürfe und Kostenanschläge. Nöthige Vereinfachungen.

Präsidium. Über die ferneren Entwürfe und Kostenanschläge, insbesondre über die nöthigen Vereinfachungen in der entworfenen Befestigung von Rastatt ist auf die betreffende Eingabe der Festungsbau-Direction (Prot. v. J. 1846 §. 764.) der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erfolgt (Vortrag 332. v. J. 1847); er wird durch Umlauf zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangen.

§. 13.

Grunderwerb für die Befestigung von Rastatt.

Platz für ein Artillerielaboratorium und zu Ablagerungen.

Präsidium. Ein Bericht der Grunderwerbungs-Commission der Festung

Rastatt vom 27. December (Eing. Schr. 785. v. J. 1847) und der von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps darüber erstattete Vortrag (Vortrag 1. v. J. 1848) betreffen den hinter dem linken Flügel des oberen Anschlusses an der Murg gelegenen, nach neuer Vermessung 5 Morgen 2 Viertel 51,21 Ruthen haltenden Platz, dessen Ankauf zu unterhandeln, von der Militärcommission zugestanden war (Prot. v. J. 1847 §. 579.). Es wurden davon die zur Anlage des Artillerielaboratoriums und zur Lagerung von Festungsvorräthen bestimmten 5 Morgen 2 Viertel 8,36 Ruthen zum Preise von 1076 Gulden für den Morgen, die übrigen 42,85 Ruthen, zu einigen Anfahrt-Rampen erfoderlich, um den Preis von 600 Gulden für den Morgen bedungen, und auserdem nimmt die Stadt ein an der Murg gelegenes, bei dem Festungsbaue abfallendes Feldstück von 2 Viertel 3,40 Ruthen um den Verkaufspreis wieder zurück, so daß die Erwerbung anstatt auf 8493 Gulden 45 Kreuzer, wie anfangs gefodert war, nun auf nicht mehr als 5703 Gulden 20 Kreuzer zu stehen kommt.

Die Militärcommission ertheilte nach dem Antrage des Herrn Referenten dem vorgelegten Kaufvertrage, unter Anerkennung der so erfolgreichen Bemühung der Grunderwerbungs-Commission, ihre Genehmigung. (Abg. Schr. 14. v. J. 1848).

Zugleich wurde der Güterplan des Oberen Anschlusses zu Einzeichnung der nach diesem Kaufvertrage sich ergebenden Veränderungen an die Festungsbau-Direction von Rastatt zurückgeschickt.

§. 14.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt.

Steinzufuhr.

Präsidium. Eine Eingabe der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 30. December vorigen Jahres, welche von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps zum Vortrage gefälligst übernommen ist (Eing. Schr. 7. v. J. 1848), berichtet auf die neuerlichen Veranlassungen der Militärcommission, um den erlittenen Schaden der damaligen Unternehmer der Steinzufuhren soviel möglich zu erleichtern (Prot. v. J. 1847 §. 722.).

§. 15.

Besichtigung des Festungsbaues zu Rastatt.

Bericht an die Militärcommission.

Präsidium. Von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erhielt die Militärcommission den Bericht über die Ergebnisse der im vergangenen Spätjahre vollzogenen Besichtigung des Festungsbaues zu Rastatt (Eing. Schr. 783. v. J. 1847). Der Bericht wird den verehrten Mitgliedern durch Umlauf zukommen.

§. 16.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt.

Entwurf derselben.

Präsidium. Mit Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 31. December vorigen Jahres ist der Entwurf zur Baudisposition des Jahres 1848 eingegangen

(Eing. Schr. 9. v. J. 1848); er wird zu gefälligster Vortragerstattung an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangen.

§. 17.

Einrichtung der Backöfen zur Heizung mit Steinkohlen.

Präsidium. Ferner erstattete der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, den (Prot. v. J. 1847 §. 778.) erbetenen Vortrag über die besonderen Umstände, welche die Benutzung der mit Steinkohlen zu heizenden Backöfen für die Festungen Ulm und Rastatt bedingen (Vortrag 333. v. J. 1847), und es richtete die Militärcommission an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps mit Zuschrift vom heutigen Tage (Abg. Schr. 8. v. J. 1848), indem sie für die gefälligste Mittheilung der Beschreibung und Zeichnung der bei der Königlich-Hannöverischen Militärverwaltung bestehenden Einrichtung der Backöfen für Steinkohlen-Feuerung ihren schuldigsten Dank aussprach, zugleich das Ersuchen um geneigteste Vermittelung näherer Auskunft darüber,

> inwiefern die bei der Beschaffenheit der Werke der Bundesfestung Rastatt erfoderliche Weglassung der Korndarre über den Backöfen ohne Nachtheil stattfinden könne, – ob diese Backöfen für Holz- oder Torf-Feuerung eben so wohl als für Steinkohlen-Feuerung verwendbar, oder ob und welche Veränderungen deßhalb an denselben vorzunehmen wären, – ferner inwiefern die nach der Localität etwa nöthige Verkürzung des Backraumes erfolgen dürfte, – und endlich welche besondre Behandlung ein solcher Backofen bei der Feuerung und dem Backen erfodere.

§. 18.

Auskünfte und Vorschriften in Betreff der Herstellung, Untersuchung und Übernahme von Artilleriemateriell für die Festungen Ulm und Rastatt.

1. Bronzene 7- und 25-pfündige Bombenmörser.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 24. December und der von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 777., Vortrag 335. v. J. 1847) betreffen die Abweichungen, welche bei bronzenen 7- und 25-pfündigen Mörserrohren als noch zulässig anzunehmen sind. Es wird nämlich von dem Königlich-Niederländischen Kriegsministerium gewünscht, für die bestellten 7pfündigen Mörser, welche dort nicht bestehen, anstatt der in der Constructionstabelle angegebenen Toleranzen das Mittel der für niederländische Mörser von 20 und 13 Centimetres gültigen Toleranzen anzunehmen. Nach einer schon früher erlassenen Bestimmung (Prot. v. J. 1847 §. 533.) unterliegt dieß wohl keinem Anstande. Zugleich fragt der Bericht, ob etwa bei Bestellungen 25pfündiger Mörser im Haag, welche dort ebenfalls nicht bestünden, die Toleranzen des diesem Mörser nächstgelegenen niederländischen Bombenmörsers von 20 Centimetres dürften als maßgebend zu bezeichnen seyn, und auch hiergegen ist nichts einzuwenden, da der Unterschied der Bohrung beider Mörser nur 0,95″ ausmacht.

Die Militärcommission war hiermit allerseits einverstanden, und genehmigte die danach in ihrem Namen verfaßte Rückaüßerung an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt (Abg. Schr. 9. v. J. 1848).

2. Eiserne 25pfündige Mörserrohre.

Präsidium. Auch in Bezug auf eiserne 25pfündige Mörserrohre, namentlich die Schußprobe derselben, ist ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 29. December vorigen Jahres eingegangen (Eing. Schr. 10. v. J. 1848), und von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gefälligst zum Vortrage übernommen.

3. Laffetten.

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm bestätigte mit Eingabe vom 31. December den Empfang der (Prot. v. J. 1847 §. 780.) zugefertigten Beschreibung und Zeichnung der an den Festungslaffetten vorzunehmenden Änderungen, damit sie den Feldgeschützen ein weiteres Einreichen in die Scharten gestatten. (Eing. Schr. 6. v. J. 1848).

Imgleichen bestätigte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt den Empfang der (Prot. v. J. 1847 §. 779.) zugefertigten Vorschrift zur Übernahme eiserner Wände für Mörserlaffetten (Eing. Schr. 11. v. J. 1848).

Der von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt eingegebene Entwurf für die Construction der Laffetten 7pfündiger Mörser und der darüber erstattete Vortrag (Prot. v. J. 1847. §. 779.) sind inzwischen allerseits eingesehen, und es ist sonach das Weitere deßhalb zu veranlassen.

Die Militärcommission kam überein, an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zurückzuschreiben (Abg. Schr. 18. v. J. 1848):

> Die vorgelegte Construction weiche von der zum Muster genommenen und als gut und dauerhaft erprobten 7pfündigen Mörserlaffette der Königlich-Preußischen Artillerie in verschiedenen Beziehungen ab, ohne daß die Beweggründe solcher Abweichungen angegeben seyen, deren vollständige und genaue Erörterung jedoch in diesem und jedem ähnlichen Falle um so nothwendiger werde, als eben für die Ausrüstung der neuentstehenden Bundesfestungen immer nur schon völlig bewährte und ganz unzweifelhafte Constructionen könnten angenommen werden, indem zu eigenen Versuchen und Prüfungen weder die Zeit, noch die Mittel, noch die sonstigen Umstände gegeben seyen. Die Militärcommission müsse sich daher ihre Entschließung auf gedachte Vorlage bis nach dem erfoderlichen weiteren Berichte vorbehalten.

4. Munitionswagen.

Präsidium. Der Empfang der zugefertigten Zeichnung und Beschreibung der Wurst-Munitionswagen Königlich-Bayerischer Vorschrift (Prot. v. J. 1847 §. 779.) wurde von den Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Ulm und Rastatt mit Eingaben vom 23. und 24. December bestätigt (Eing. Schr. 776., 779. v. J. 1847).

§. 19.

Zündloch-Verschraubung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden eisernen Geschützrohre.

Präsidium. Nach Äußerung des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm wird die Beschreibung und Zeichnung der Thies'schen Zündloch-Verschraubmaschine

von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt nochmals einzusehen gewünscht (Eing. Schr. 13. v. J. 1848); es wird daher dieselbe heute noch an letztren abgehen, damit er sie nach genommenem Gebrauche an den erstren zurückstelle (Abg. Schr. 11. v. J. 1848).

§. 20.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Das Protokoll der Untersuchung und Übernahme von 21 Stück 12pfündigen eisernen Canonenrohren (Prot. v. J. 1847 §. 782.) ist Gegenstand eines ferneren Vortrages von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps (Vortrag 329. v. J. 1847). Das Verfahren bei der Untersuchung war durchaus der Vorschrift gemäß; auch waren alle Rohre zu übernehmen, obgleich bei einem derselben die Stellung des Zündloches an der äußeren Öffnung die zulässige Toleranz um 0,03″ überschritt.

Einer Veranlassung wegen der nächstbevorstehenden Abordnung einer Geschützuntersuchungs-Commission nach Lüttich wird weiterhin gedacht werden (§. 23.).

Auch über den neuerlich (Prot. v. J. 1847 §. 782.) vorgelegten weiteren Vertrag wegen Beziehung und Lieferung von eisernen Canonen- und Mörser-Rohren für die Festung Ulm erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 326. v. J. 1847). Unter den bestellten Rohren sind die Controlrohre mit inbegriffen. Der Preis für 100 Kilogrammen ist bei den 12pfündigen Canonenrohren 60 Francs, bei den 6pfündigen Canonenrohren 70 Francs, bei den Coehornmörser-Rohren 123,62 Francs. Die Rohre sollen in höchstens fünf Monaten fertig seyn. Die vorgeschlagene, auch in dem Vortrage erörterten Abänderungen der Toleranzen bei den Coehornmörser-Rohren sind die nemlichen, wie sie im Jahr 1840 bei einem Lieferungsvertrage mit der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection angenommen waren.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, ertheilte dem vorgelegten Vertrage mit der Stückgießerei zu Lüttich wegen Lieferung von 35 Stück 6pfündigen, 19 Stück 12pfündigen Festungscanonen- und von 24 Stück 12pfündigen Coehornmörser-Rohren, sowie auch der gewünschten Modification der Toleranzen für die Coehornmörser ihre Genehmigung. (Abg. Schr. 13. v. J. 1848).

§. 21.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Ulm. Dritte Lieferung an Geschützpulver von Altenkirchen.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 21. December, worüber auch bereits von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps Vortrag erstattet ist (Eing. Schr. 768., Vortrag 330. v. J. 1847), unterlegt das Protokoll der Untersuchung der Serien 9., 10., 11. des zu Altenkirchen für die Festung bereiteten Pulvers, jeder von 50 Centnern. Die mittlere Wurfweite überschritt die zulässige Abweichung bei der 9. Serie um 3,9, bei der 10. um 2,5, bei der 11. um 7,6 Fuß in Vergleich mit dem bisher als Normalpulver benutzten Pulver; sonst aber war auch diese dritte Lieferung ganz vorschriftmäßig und sehr gleichförmig, weßhalb sie von dem Ausrüstungsdirector übernommen ward.

§. 22.

Entwurf der Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Vortrag über die jedenfalls nöthigen Anschaffungen.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps. Die von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps in der Sitzung vom 7. December (Prot. v. J. 1847 §. 756.) gegebene Erklärung, betreffend die Bestimmung von Geschützen zur Sicherstellung der Bundesfestung Rastatt, nöthigt den Bevollmächtigten des 9. Armeecorps, folgende Äußerungen zum Protokoll der Militärcommission zu geben, wobei sich derselbe allein auf dasjenige in der sehr geehrten Erklärung einzugehen beschränkt, was sich auf die Verhältnisse bezieht, welche es unmöglich machten, bis jetzt die Vorlage des Referats über die Ausrüstungsentwürfe zu bewirken, und wobei der Referent ungeachtet seines von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps übrigens gefälligst anerkannten Bestrebens, die Masse der zu bearbeitenden Gegenstände zu erledigen, durch einen Vorwurf in der Erklärung desselben getroffen wird, welchen er nicht glaubt veranlaßt zu haben.

Zunächst hat der Bevollmächtigte zu bemerken, daß ihm der hohe Bundesbeschluß, nach welchem die prälimitirte Ausrüstungssumme unüberschreitbar ist, sowie die Instruction für die Ausrüstungsdirectoren überhaupt und in derselben Beziehung bei der Bearbeitung der Referate so lange werde maßgebend seyn müssen, bis ihre Gültigkeit nicht auf irgend eine Weise aufgehoben wird.

Wenn demnach von dem Artillerieausrüstungs-Director zu Rastatt jenen Weisungen und namentlich dem §. 3. seiner Instruction entgegen, nach welchen die Summe von 1,260000 Gulden unter keiner Bedingung überschritten werden darf, und dieses, daß es nicht geschehen, nach dem dritten Satze des §. 20. derselben Instruction durch den Kostenüberschlag nachzuweisen hat, dennoch abermals ein Entwurf eingereicht wurde, welcher selbst bei den Sätzen des Anschlages noch eine Überschreitung von 270862 Gulden ergibt, obschon mehreres theils ausgelassen wurde, wie Reservetheile, theils viel zu niedrig angesetzt wurde, wie die Kosten der Laffetten, wo die vor längerer Zeit von der allerhöchsten Königlich-Bayerischen Regierung bekannt gegebenen, auf Rastatt gar nicht anwendbaren Preise angenommen worden sind, welche selbst für Ulm ungeachtet der aufopfernden Betheiligung genannter hoher Regierung für jene Festung nicht eingehalten werden können, so wird diesem Entwurfe des Ausrüstungsdirectors zu Rastatt auch nicht füglich eher nach der Ansicht des Bevollmächtigten eine besondre Gültigkeit beigelegt werden dürfen, bis derselbe abermals und bis zur Befolgung der hohen Weisungen modificirt worden ist. Dem Referenten erübrigte diesem gemäß nur, wenn er nicht auf eine nochmalige zweite Umarbeitung und folglich Rückgabe des Entwurfes antragen wollte, denselben selbst, da er mit den hohen Weisungen nicht übereinstimmt, völlig umzuarbeiten, welches herzustellen zwar begonnen, aber in Folge der Masse nicht aufschiebbarer Arbeiten bis jetzt ebenso wie das Referat über den umfänglichen Ausrüstungsentwurf für Ulm nicht vollendet werden konnte. Unter diesen Umständen und zu Vermeidung wesentlicher Nachtheile entschloß sich der Referent zu dem in der 24. Sitzung am 23. November vorigen Jahres gestellten Antrage um die Genehmigung, einen Entwurf des unbedingt Erfoderlichen vorlegen zu dürfen, entsprechend dem dritten Satze des §. 4. der Instruction, nach welchem die Anschaffungen auch noch früher zu bewirken gewesen wären, wenn dieses die Verhältnisse überhaupt gestattet hätten, und welche

Maßregel auch dem hohen Beschlusse vom 6. Junius 1845 I. Art. 3. entsprechend seyn wird, insofern vorgeschrieben ist, daß alle Vorkehrungen getroffen werden sollen, welche sich zur hinreichenden Beschleunigung der Artillerieausrüstungen als nöthig darstellen, und daß die Anschaffung von unzweifelhaften Gegenständen auch vor Feststellung des ganzen Ausrüstungsentwurfes begonnen und ohne Unterbrechung des Ausrüstungsgeschäftes fortgeführt werden soll.

Die Zeit des ersten Jahres seit Beginn des Ausrüstungsgeschäftes und selbst noch ein Theil des zweiten Jahres sind nicht zum geringsten Theile durch Vorbereitungen in Anspruch genommen worden, welche sich dadurch nöthig machten, daß das wegen seiner Vorzüge angenommene Königlich-Bayerische Artilleriesystem zwar für die Königliche Artillerie, nicht aber für die Militärcommission und die Ausrüstungsdirectoren und noch weniger für die Etablissements in den für die Ausführung selbst erfoderlichen Details bekannt war und seyn konnte, und welches erst durch die höchst anerkennungswerthe Bethätigung der Königlich-Bayerischen Behörden nach und nach in Folge Mittheilung der Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen, und Überlassung von Musterstücken gelang. Ferner sind in dieser Zeit die sämmtliche Übernahmsgegenstände umfassenden Übernahmsvorschriften erst zu entwerfen und hinauszugeben, zum Theil der besonderen Verhältnisse wegen erst wieder zu modificiren gewesen. Auch machte es sich erfoderlich, daß theilweise neue Geschützconstructionen entworfen wurden. Dabei waren die Etablissements mehrentheils erst noch zu ermitteln, aus welchen die Ausrüstungsgegenstände zu beziehen, ja sogar ein wichtiger Theil des seltenen Materials erst aufzusuchen, welches verwendet werden sollte, wie dieses bis jetzt, großentheils aber vergeblich, hinsichtlich des Holzes zu Laffetten für die Festung Rastatt der Fall war, in welcher letzteren Beziehung früher die feste Voraussetzung Platz gegriffen hatte, daß für die Laffetten Rastatts an so weit ausgetrocknetem Holze, wie dieses nach den Erfahrungen aller Artillerien, ohne sichere Nachtheile erwarten zu müssen, verlangt werden muß, durchaus kein Mangel bestehe.

Wenn demnach bei den Ausrüstungen Ulm's und Rastatt's Verhältnisse stattfanden und zum Theil noch bestehen, welche gänzlich abweichen von den Verhältnissen, wo eine Regierung ihre eigene Festung, mit dem eigenen bereits entworfenen und erprobten, völlig bekannten Material, aus eigenen Werkstätten, durch eigene Arbeiter, aus verfügbaren Vorräthen, und unter weit einfacherem Geschäftsgange ausrüsten läßt, so wird es auch nicht befremden können, daß bis jetzt eine Verzögerung des Vorschreitens der Ausrüstungen überhaupt die Folge gewesen ist. Und wenn seit Übernahme des Referats durch den Bevollmächtigten fortwährend eine Masse von Eingängen zu erledigen waren, welche die Protokolle der Militärcommission nachweisen werden, größtentheils Gegenstände betrafen, die keine Verzögerung erlaubten, so wird es auch nicht in der Hand des Referenten gelegen haben, die übertragenen Arbeiten willkürlich zurücklegen zu können.

Insofern aber durch den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, unter gefälliger, von dem Bevollmächtigten dankbarst entgegengenommener Anerkennung seiner Bethätigung als Referent die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die für das Fortschreiten der Artillerieausrüstung erschwerenden Hindernisse weniger aus der Natur der Verhältnisse, als vielmehr daraus hervorgingen, daß man die Reductionen der Verständigung über den Ausrüstungsentwurf voranstelle, anstatt sie aus denselben abzuleiten, so kann der Bevollmächtigte nicht umgehen zu bemerken, daß auser der Berücksichtigung der von hoher Behörde vorgeschriebenen Einhaltung der prälimitirten unüberschreitbaren Mittel ihn auch noch eine andre Rück-

sicht bei seinen Anträgen leiten mußte, deren der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps in seiner geehrten Erklärung nicht gedenkt, nämlich die Sicherstellung Rastatt's, als einer Festung, welche unmittelbar an der Grenze der Bundesstaaten gelegen ist, und deren fortificatorischer Zustand es unerläßlich machen mußte, auf eine nicht zu verzögernde Bewaffnung Rücksicht zu nehmen, auch bevor noch eine durch die von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps selbst vorausgesehenen Differenzen vielleicht noch entfernte Einigung hinsichtlich des Ausrüstungsentwurfes stattgefunden.

Allerdings hat dieses stets eingehaltene Bestreben des Referenten in so fern keinen besondren Erfolg gehabt, als zwar in Folge seines Gutachtens im Vortrag 48. v. J. 1847 von sehr verehrlicher Militärcommission die vorlaüfige Anschaffung bis zu 191 und später bis zu 226 Geschützen für Rastatt mit allem Zubehör verfügt wurde, auch mit der Erwerbung der Rohre dieser Geschütze begonnen werden konnte, daß dagegen aber die sich herausgestellte Rathlosigkeit in Betreff von so weit ausgetrockneten Hölzern, wie die Erfahrung sie anzuwenden erheischt, sowie die vielfachen, noch immer nicht gehobenen Verzögerungen eines Vertragsabschlusses zu Erwerbung von Laffetten den Erfolg dieser Verfahrungsweise verhindert haben. Ausgenommen die nun bald zu übernehmenden Laffetten für eine Ausfallbatterie, und ausgenommen einige von der allerhöchsten Königlich-Bayerischen Regierung überlassenen Musterstücke steht noch keine einzige Laffette für die Vertheidigung Rastatt's zur Verfügung, und es lies sich großentheils noch nicht mit völliger Bestimmtheit ermitteln, woher in Zukunft der ganze Bedarf an Laffetten ꝛc. und zu welchem Preise zu entnehmen seyn werde. Hierdurch befindet sich die Festung Rastatt, deren Lage eine schnelle Bewaffnung aus rückliegenden Festungen beinahe zur Unmöglichkeit macht, ungeachtet der Vertheidigungsfähigkeit derselben in fortificatorischer Hinsicht noch immer in dem Zustande völliger Vertheidigungslosigkeit, welche durch Verwilligungen von Geschützen allein nicht zu heben ist, auch wenn sie sich über das Ganze des Bedarfs bereits erstrecken könnten.

Wenn nun der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps als Referent bei dieser Sachlage in seinen Anträgen dahin strebte, auch noch vor der vielleicht schwierigen Einigung über den Ausrüstungsentwurf die Sicherstellung Rastatt's zu bewirken, so glaubt derselbe, nicht nur den hohen Verfügungen, sondern überhaupt auch seiner Pflicht gemäß gehandelt zu haben. Dabei bezweifelt er aber nicht einen Augenblick, daß der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps als solcher, wie als Territorialbevollmächtigter über die Nothwendigkeit der Sicherstellung der gemeinsamen Bundesfestung Rastatt überhaupt nicht gleiche Ansicht hege, und er trägt die volle Überzeugung in sich, daß der Herr Bevollmächtigte alles in seinen Kräften stehende vermitteln werde, um auch in dieser Beziehung wie schon bei so vielen Gelegenheiten sich für das Interesse Rastatt's erfolgreich zu bethätigen.

Der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps behielt sich weitere Äußerung hierauf vor.

§. 23.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Der Antrag des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt, wegen Übernahme der zweiten Lieferung eiserner Geschützrohre für diese Festung bal-

digst eine Commission nach Lüttich abzusenden, da im Monat März wieder eine Commission von Ulm in gleicher Absicht dahin abgehen werde (Prot. v. J. 1847 §. 786.), ist Gegenstand eines ferneren Vortrages von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps (Vortrag 328. v. J. 1847). In Bezug hierauf wurde von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, bemerkt: da bei der unterbrochenen Schifffahrt auf dem Rhein die Zufuhr der Rohre nach Rastatt doch nicht vor dem Frühjahre erfolgen konne, – die Geschützrohre für Rastatt und Ulm gleichmäßig Bundeseigenthum seyen, – beide Ausrüstungsdirectoren gewiß nur vollkommen befähigte Officiere absenden, und diese ihren Verpflichtungen bei Untersuchung der Geschützrohre mit bestem Wissen und Gewissen nachkommen würden: so dürfte weder ein Zeitverlust für die Ausrüstung entstehen, noch die Gründlichkeit der Untersuchung irgend gefährdet erscheinen, wohl aber die so nöthige Wirthschaftlichkeit wahrgenommen werden, wenn man beide Lieferungen erst im März durch eine gemischte Commission untersuchte, zu welcher nämlich von Ulm ein Officier, von Rastatt ein Officier und ein Unterofficier bestimmt würden.

Die Militärcommission kam überein, an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt im Sinne der Bemerkung des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zurückzuschreiben, mit dem Bemerken (Abg. Schr. 19. v. J. 1848):

> Es frage sich hierbei nur, ob auch die Ausrüstungsdirection kein Bedenken gegen eine solche gemischte Übernahmscommission habe, und ob andrerseits auch die Geschützgießerei mit einem solchen Aufschub in Betreff der Rastatter Geschützrohre einverstanden sey, oder etwa dabei Ansprüche erheben könne und erhebe, wodurch die Vortheile der wünschenswerthen Vereinfachung mehr oder weniger verloren gingen. Hierüber sehe sonach die Militärcommission weiterem Berichte entgegen.

In erstrer Beziehung wurde zugleich auch die Äußerung des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm verlangt (Abg. Schr. 20. v. J. 1848).

§. 24.

Anschaffung von Nutzhölzern, Laffetten und sonstigen Fahrzeugen für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Unterhandlung mit der Zeughaus-Direction zu Karlsruhe.

Präsidium. Die (Prot. v. J. 1847 §. 733.) verlangte nähere Angabe in Betreff der Beschaffenheit des Holzes der von Karlsruhe zu beziehenden Laffetten rc. ist mit Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 23. December (Eing. Schr. 778. v. J. 1847) erfolgt, und hierüber sowie über den Vertrag mit der Zeughaus-Direction zu Karlsruhe (Prot. v. J. 1847 §. 758.) von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps ein Vortrag erstattet, welcher zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf kommen wird (Vortrag 2. v. J. 1848).

§. 25.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Beziehung und Unterbringung des Pulvers im Jahr 1848.

Präsidium. Noch erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps in Betreff der nächsten Beziehung und Unterbringung von Pulver für die Festung

Rastatt den (Prot. v. J. 1847 §. 579.) erbetenen Vortrag (Vortrag 325. v. J. 1847), welcher auch bereits zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangt ist, und mit dem Berichte über die Ergebnisse der jüngsten Besichtigung des dortigen Festungsbaues in weiteren Betracht kommen wird.

§. 26.

Geldzulagen bei auswärtigen Geschäften für die Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Der Vortrag über das Gesuch um Erhöhung der Taggelder der von Ulm nach Lüttich entsendeten Officiere (Prot. v. J. 1847 §. 788.) ist inzwischen allerseits eingesehen worden. Die nachgewiesenen Sachverhältnisse rechtfertigen allerdings das Gesuch, es ist aber von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm nicht mit einem Gutachten begleitet, um wieviel bei Entsendungen nach Lüttich die sonst bei Entsendungen in's Ausland gewährten Taggelder mögten zu erhöhen seyn. Der Herr Referent bringt die Erhöhung auf 6 Gulden 15 Kreuzer in Vorschlag, wogegen von mehreren Seiten bemerkt wird, daß auch diese kaum jenem Orte entsprechen dürfte.

Die Militärcommission kam überein, an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zurückzuschreiben, und ebenso den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zu benachrichtigen (Abg. Schr. 16., 17. v. J. 1848):

> Sie wolle nicht anstehen, dieselben zu ermächtigen, daß die Taggelder eines nach Lüttich entsendeten Officiers zu 6 Gulden 15 Kreuzer angenommen und verrechnet werden, erwarte aber auf jeden Fall und besonders dann, wenn diese erhöhten Taggelder noch nicht völlig den dortigen Verhältnissen entsprechen sollten, nähere gutachtliche Äußerung.

§. 27.

Gelderfoderniß für den Bau und die Ausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt auf das Jahr 1848.

Präsidium. Da in der Beilage der (Prot. v. J. 1847 §. 777.) erwähnten Zufertigung des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten die auf die vergangenen Jahre ausgeworfenen Baugelder um 850000 Gulden zu gering angegeben waren, so wurde die Angabe berichtiget. (Eing. Schr. 781. v. J. 1847).

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt berichtete mit Eingabe vom 29. December über die erfoderlichen Gelder dieses Jahres und deren Vertheilung auf die einzelnen Monate (Eing. Schr. 790. v. J. 1847).

Imgleichen unterlegte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit Eingabe vom 2. Januar eine Zusammenstellung der Kosten der für die Ausrüstung der Festung im Jahr 1848 anzuschaffenden Gegenstände (Eing. Schr. 12. v. J. 1848).

§. 28.

Abgabenfreiheit der für die Bundesfestungen bezogenen Materialien, Werkzeuge und Geräthschaften.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt unterlegte mit Bericht vom 18. December (Eing. Schr. 769. v. J. 1847) das Verzeichniß der für

bezogene eiserne Geschützrohre und für bezogenen Salpeter zu Cöln, Emmerich, Coblenz und Mainz gezahlten Rheinzoll-Beträge, zusammen 723 Gulden 36 Kreuzer. Der Königlich-Preußische und die Herren Bevollmächtigten des 9. und 8. Armeecorps übernahmen gefälligst, sich um deren Rückvergütung an die Artillerieausrüstungs-Casse der Festung Rastatt zu verwenden.

§. 29.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Auf die neuliche Zufertigung (Prot. v. J. 1847 §. 789.) erhielt die Militärcommission mit Eingaben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 25. und 28. December (Eing. Schr. 772., 784. v. J. 1847) die Anzeige, welche Versuche überhaupt noch und welche Vorversuche zunächst vorzunehmen seyen, imgleichen mit Eingabe vom 3. Januar (Eing. Schr. 14. v. J. 1848) ein Schreiben des Professors v. Liebig wegen der ferneren chemischen Untersuchungen der Schießwolle und das Programm der in der Woche vom 4. bis 8. Januar damit anzustellenden Versuche.

Die Militärcommission schrieb auf letztre Mittheilung an das Festungsgouvernement von Mainz zurück (Abg. Schr. 15. v. J. 1848):

> Sie sey zwar einverstanden, daß die auf die Woche vom 4. bis 8. Januar anberaumten weiteren Vorversuche zum Behuf des abzufassenden Entwurfes für die Fortsetzung der Prüfung der Schönbein-Böttger'schen Schießwolle noch vorgenommen werden, wünsche aber, daß fernere Versuche nicht ohne die Theilnahme des Königlich-Bayerischen Herrn Oberstlieutenants Achner geschehen, und erbitte sich daher unter Beziehung auf ihre Zuschrift vom 16. December vorigen Jahres mit jenem Entwurfe zugleich die bestimmte Angabe, ob sodann die weiteren Versuche könnten und sollten ununterbrochen fortgesetzt werden.

§. 30.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Präsidium. Die Festungsbau-Direction zu Ulm bestätigte mit Bericht vom 31. December vorigen Jahres, daß die unterm 26. November und 2. und 4. December (Prot. v. J. 1847 §§. 763., 773., 790.) erbetenen 50000 Gulden Baugelder linken und 28000 Gulden Baugelder rechten Donauufers, imgleichen 1500 Gulden für ferneren Grundankauf letztren Ufers am 28. December dort eingegangen seyen (Eing. Schr. 5. v. J. 1848). Für die Übermachung waren an diesen Beträgen 90 Gulden, 50 Gulden 24 Kreuzer und 2 Gulden 42 Kreuzer in Abzug gekommen.

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm ersuchte mit Bericht vom 29. December um Überweisung von 30000 Gulden Ausrüstungsgelder (Eing. Schr. 791. v. J. 1847), weßhalb Einleitung getroffen ist.

2. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Rastatt.

Mit Eingabe vom 28. December (Eing. Schr. 788. v. J. 1847) machte die Festungsbau-Direction zu Rastatt die Anzeige, daß sie auf den Monat Januar keiner Geldzusendung bedürfe.

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt ersuchte mit Bericht vom 29. December um Überweisung von 30000 Gulden Ausrüstungsgelder (Eing. Schr. 789. v. J. 1847), und es ist auch dieserhalb Einleitung getroffen.

§. 31.

Nähere Bestimmung wegen hinterlegter Cautionsgelder.

Präsidium. Auf eine Bemerkung des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps in Bezug auf das ertheilte Festungsbau-Reglement und die Geschäftsordnung der Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Ulm und Rastatt (Eing. Schr. 770., 780. v. J. 1847) erging mit Erlassen vom 4. Januar an die Festungsbau-Directionen und die Artillerieausrüstungs-Directoren die weitere Bestimmung (Abg. Schr. 4., 5., 6., 7. v. J. 1848):

> es seyen die in der Casse hinterlegten Cautionen, sowohl Dienst- als solche Cautionen, welche von Privaten wegen übernommener Lieferungen u. dgl. geleistet werden, auch in den Rechnungen aufzuführen.

§. 32.

Rechnung der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom Jahr 1846.

Präsidium. Mit Bericht vom 30. December ersuchte die Festungsbau-Direction zu Rastatt um Übersendung eines zur Einsicht nöthigen Beleges ihrer Rechnung vom Jahr 1846, welche denn auch mit Erlaß vom heutigen Tage erfolgte. (Eing. Schr. 8., Abg. Schr. 10. v. J. 1848).

F. d. U.

Druckfehler.

Prot. v. J. 1847 Seite 469. Zeile 22. von oben
wie bei allen Schiffscanonen üblich und unerläßlich
statt: die bei allen Schiffscanonen übliche und unerläßliche.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Zweite Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 18. Januar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 33.

Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres im Jahr 1846.

1. Erlaüterungen in Betreff des Contingents von Oldenburg.

Präsidium. Über die Erlaüterungen in Betreff des Contingents von Oldenburg, welche der Militärcommission in Bezug auf die vorgetragenen Ergebnisse der im Jahr 1846 geschehenen Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres zugekommen sind (Prot. v. J. 1847 §. 768.), erstattete inzwischen der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, den erbetenen weiteren Vortrag (Vortrag 8. v. J. 1848). Die Erlaüterungen und der Vortrag sind zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen.

2. Abstimmungen auf den Vortrag über die Musterungsberichte.

Der Verabredung von vergangenem 6. November gemäß (Prot. v. J. 1847 §. 682.) eröffne ich die Abstimmung auf den Vortrag, welchen damals der Königlich-Preußische

Herr Bevollmächtigte, General v. Radowitz, der Militärcommission über die zugefertigten Berichte der im Jahr 1846 geschehenen Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres erstattete, indem ich als

Kaiserlich-Königlich-Österreichischer Bevollmächtigter allen Anträgen, wie dieselben am Schlusse des Vortrages, gegründet auf die erörterten Ergebnisse der Musterung, zusammengestellt sind, vollkommen beitrete.

§. 34.

Standesbericht der Besatzung von Mainz.

Präsidium. Der Vierteljahres-Bericht über die Stärke der Besatzung von Mainz, überschrieben vom 7. Januar 1848, ist mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom nemlichen Tage eingegangen (Eing. Schr. 26. v. J. 1848).

§. 35.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz von den vergangenen Monaten November und December sind mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 9. Januar erfolgt (Eing. Schr. 27. v. J. 1848), und an den Königlich-Bayerischen und den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps zu gefälligstem Vortrage gelangt.

§. 36.

Fernere Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

1. Octroihaus in der Rheinkehle.

Präsidium. Ein Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten (Vortrag 7. v. J. 1848) betrifft den Platz für das kleine Octroihaus, welches in der Rheinkehle zu Mainz von Seiten der Stadtbehörde zu errichten ist (§. 4.). In dem Vertrage vom 1. Februar 1843 ist ein Platz dazu zwischen dem südlichen Thurme des Rheinkehl-Thurmes und der crenelirten Mauer versprochen. Da jedoch nun die Raüme dort durch den Eisenbahn-Hof und den zunehmenden Verkehr sehr beengt werden, so wünscht man, das nur 40 Fuß lange und breite Haus auf einer bezeichneten Stelle in dem Hofe des Rheinkehl-Thurmes errichten zu dürfen, und erbietet sich, im Falle eines Krieges die Gebaülichkeit der Festung zu überlassen. Die Festungsbehörden und auch der vortragende Herr Bevollmächtigte finden nichts dagegen einzuwenden.

Die Militärcommission, gleichfalls damit einverstanden, schrieb nach dem Antrage des Herrn Referenten an das Festungsgouvernement von Mainz zurück (Abg. Schr. 29. v. J. 1848):

> daß nach den Bestimmungen in §. 3. des Vertrages vom 1. Februar 1843 dem von der Stadt Mainz ausgesprochenen Wunsche, das Octroihaüschen auf der bezeichneten Stelle im Hofe des Rheinkehl-Thurmes erbauen zu dürfen,

nichts entgegenstehe, nur müsse bei Ertheilung der Genehmigung zur Ausführung alles dasjenige bestimmt und vorbehalten werden, was vor künftigen Anständen über das Eigenthumsrecht an Grund und Boden und in Betreff der Überlassung des Octroihaüschens im Kriegsfalle sichern könne.

2. Erübrigte Gelder und Anträge darauf.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 13. Januar (Eing. Schr. 44. v. J. 1848) enthält eine Danksagung für die nunmehr auch auf die vorjährigen Ausführungen zur völligen Instandsetzung und Verstärkung der Festung aus den erübrigten Geldern bewilligten Bauzulagen (§. 4.).

§. 37.

Dienstwohnungen in der Festung Mainz.

Wohnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegenerals.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 11. Januar (Eing. Schr. 34. v. J. 1848) kommt auf die Verbesserung und Instandsetzung des zur Dienstwohnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegenerals bestimmten Gebaüdes zurück (Prot. v. J. 1847 §. 274.), und bittet um Anweisung der dazu erfoderlichen Gelder. Sie ist von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 38.

Anlage noch einer Straße auf dem Cästrich zu Mainz.

Verbindungsstraße mit der Altmünstergasse. Ermächtigung dazu.

Präsidium. Auf den Bericht wegen Anlegung einer Verbindungsstraße durch den Cästrich nach der Altmünstergasse zu Mainz (Prot. v. J. 1847 §. 771.) wurde die Militärcommission durch Auszug aus dem Protokoll der 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 43. v. J. 1848) zum Abschlusse geeigneter Verträge ermächtiget. Hiernach das Weitere zu veranlassen, unterziehe ich den verehrten Mitgliedern folgenden Entwurf.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte denselben, und schrieb sonach an das Festungsgouvernement von Mainz (Abg. Schr. 21. v. J. 1848):

Mit der Nachricht, daß die hohe Bundesversammlung die Abtretung von Festungs-Grundstücken für die Eröffnung einer Straße vom Cästrich nach der Altmünstergasse mit Beschluß vom 7. Januar genehmigt habe, werde das Festungsgouvernement ersucht, Verträge deßhalb mit den Unternehmern Schmidt und Schlemmer und mit Obergerichtsrath Glaubrecht unter den berichteten Bedingungen abschließen, und Abschriften davon hieher einsenden zu wollen.

§. 39.

Mobilien in den Dienstwohnungen des Festungsstabes zu Mainz.

Revers über Mobilienausstattungs-Gelder.

Präsidium. Der von dem verstorbenen Platzhauptmann Müller zu Mainz wegen Empfanges der Mobiliengelder ausgestellte Revers (Prot. v. J. 1847 §. 603.) wurde der Militärcommission mit fernerem Auszuge aus dem Protokoll der 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung, dem Festungsgouvernement zu Mainz mit Schreiben der Militärcommission vom heutigen Tage zurückgestellt. (Eing. Schr. 42., Abg. Schr. 22. v. J. 1848).

§. 40.

Standesbericht der Besatzung von Luxemburg.

Präsidium. Der Vierteljahres-Bericht über die Stärke der Besatzung von Luxemburg, unterschrieben vom 8. Januar 1848, ist mit Zuschrift des Festungsgouvernements von eben diesem Tage gleichfalls eingegangen (Eing. Schr. 36. v. J. 1848).

§. 41.

Straßengeländer zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore zu Luxemburg.

Frage wegen Herstellung desselben.

Präsidium. Das Festungsgouvernement zu Luxemburg unterlegt mit Eingabe vom 31. December vorigen Jahres, worüber auch bereits der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, Vortrag erstattet hat (Eing. Schr. 16., Vortrag 13. v. J. 1848), einen Schriftenwechsel mit dem Großherzoglich-Luxemburgischen Civilgouvernement über die nothwendige Herstellung des Geländers an der Straße zwischen Fort Du Moulin und dem Trierer Thore daselbst, und bittet um Entscheidung, ob dieselbe dem Festungsbudget zufalle oder nicht, im erstren Falle aber um Überweisung der zur Bauausführung nöthigen Mittel.

Die Militärcommission schrieb im Einverständnisse mit dem Antrage des Herrn Referenten an das Festungsgouvernement von Luxemburg zurück (Abg. Schr. 35. v. J. 1848):

> Die Entscheidung über die fragliche Herstellung des Geländers an der Straße zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore könne nur von hoher Bundesversammlung ausgehen. Zu Erstattung ihres gutachtlichen Berichtes fehle aber der Militärcommission der authentische Nachweis, ob die Unterhaltung jenes Geländers bei Übergabe der Festung Luxemburg dem teutschen Bunde oder der Territorialregierung zugefallen sey.
>
> Für letztres spreche die Beilage 5. zum Protokoll der Localcommission vom 24. Januar 1826, indem in der Abtheilung X. „Straßen“ ausdrücklich nur „das Pflaster von dem inneren Trier'schen Thore bis an den Fuß des Glacis vor dem letzten Abschnitte des Trier'schen Weges“ mit der Bemerkung als Unterhaltungsgegenstand bezeichnet wird, „daß der Dreh beim Trierer Thore mit einer Länge von 30 Metres nach Clausen auch zum Festungspflaster gehöre.“

Dagegen werde in dem Schreiben des Großherzoglichen Civilgouverneurs bemerkt, daß der Königliche Beschluß vom 9. August 1822 eine Restriction hinsichtlich der Unterhaltung der gedachten Straßenstrecke von Seiten der Festung nicht enthalte, diese Unterhaltung folglich sich auch auf jene Arbeiten erstrecken müsse, welche die Sicherheit jener Straße zum Gegenstande haben.

Letztrer Königliche Beschluß sey aber in den Acten der Militärcommission nicht vorhanden, und ihr deßhalb ein Urtheil auch nicht möglich, ob derselbe, im Jahr 1822 erlassen, eine Änderung in den Bestimmungen der späteren Übergabsverhandlungen aus dem Jahr 1826 veranlassen könne. Das Festungsgouvernement werde demnach ersucht, der Militärcommission eine beglaubigte Abschrift jenes königlichen Beschlusses mit der eigenen gutachtlichen Äußerung zukommen zu lassen, inwiefern derselbe die oben bezeichneten späteren Bestimmungen der Übergabsverhandlung aufheben könne, und auf wessen Kosten das jetzige Straßengeländer sey errichtet worden.

§. 42.

Budget der Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1848.

Entwurf der Localbehörden.

Präsidium. Das Festungsgouvernement zu Luxemburg überschickte mit Zuschrift vom 6. Januar die Entwürfe der Localbehörden für die Unterhaltung der Festung im Jahr 1848 (Eing. Schr. 29. v. J. 1848). Sie sind von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage übernommen.

§. 43.

Übernahme des Militärgouvernements der Festung Luxemburg.

Präsidium. Von der Eidesurkunde Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen als Gouverneurs der Bundesfestung Luxemburg (Prot. v. J. 1847 §. 663.) wurde der Militärcommission mit fernerem Auszuge aus dem Protokoll der 1. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung eine beglaubigte Abschrift zugefertigt. (Eing. Schr. 41. v. J. 1848).

§. 44.

Befestigung von Ulm.

1. Stärke der Besatzung, Unterkunfts- und Vorraths-Raüme derselben.

Präsidium. Auf das neuliche Ersuchen an die Herren Territorialbevollmächtigten in Betreff der Stärke und Vertheilung der Friedens- und der mindesten Kriegs-Besatzung von Ulm (§. 8.) ist eine Äußerung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erfolgt (Eing. Schr. 40. v. J. 1848), welche durch Umlauf zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangen wird.

2. Anlage der Proviantmagazine.

Die Verhandlung wegen der Proviantmagazine und wegen eines Hospitals insbesondre für das rechte Donauufer der Festung Ulm, und der Erlaß deßhalb an die dortige Festungsbau-Direction (Abg. Schr. 27. v. J. 1848) sind ein Gegenstand des Separatprotokolls vom heutigen Tage.

3. Kehlvertheidigung.

Nach dem Vortrage und den Abstimmungen in Betreff der verweigerten Abtretung der alten Stadtmauer am linken Donauufer zu Ulm (§. 8.) wurde mit Erlaß vom heutigen Tage an die Festungsbau-Direction zurückgeschrieben (Abg. Schr. 30. v. J. 1848):

es solle den Verhandlungen wegen Abtretung dieser Mauer vorerst keine weitere Folge gegeben, sondern der Gegenstand bei der nächsten Besichtigung an Ort und Stelle näher erörtert werden.

§. 45.

Grunderwerb für die Befestigung von Ulm.

1. Unterer Kuhberg.

Präsidium. Mit Eingabe vom 30. December vorigen Jahres machte die Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers von Ulm unter Beziehung auf frühere Eingaben (Prot. v. J. 1847 §§. 215., 250., 457.) die Anzeige, es hätten zehn in dem Berichte namhaft gemachte Grundbesitzer den Rechtsweg betreten, um wegen der gezwungenen Abtretung ihrer Grundstücke zu dem Werke auf dem Unteren Kuhberg eine größere Vergütung zu erlangen. (Eing. Schr. 15. v. J. 1848).

2. Ablösung städtischer Gefälle.

Eine andre Eingabe der Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers zu Ulm, vom 29. December vorigen Jahres, berichtet über die Ablösung der städtischen Gefälle von denjenigen Grundstücken, welche in den Jahren 1843, 1844, 1845 für Befestigungsanlagen genannten Ufers erkauft wurden (Eing. Schr. 17. v. J. 1848). Sie ist zu gefälligstem Vortrage an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps gelangt.

3. Vorwerke rechten Donauufers.

Die Grunderwerbungs-Commission rechten Donauufers zu Ulm berichtet mit Eingabe vom 3. Januar über einen Kaufvertrag wegen derjenigen zu den Vorwerken dieses Ufers nöthigen Grundstücke, welche der Hospitalstiftung der Stadt Ulm gehören (Eing. Schr. 18. v. J. 1848). Auch dieser Bericht ist von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 46.

Behandlung und Pflege beschädigter Arbeiter bei dem Festungsbaue zu Ulm.

Rechtes Donauufer. Kostenbetrag von der zweiten Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 13. Januar, gleichfalls von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps zu gefälligstem Vortrage übernommen (Eing. Schr. 49. v. J. 1848), unterlegt die Berechnung der Kosten für Behandlung und Pflege der in der zweiten Hälfte vorigen Jahres bei dem Festungsbaue rechten Donauufers beschädigten Arbeiter.

§. 47.

Befestigung von Rastatt.

1. Steinbruch und Steinzufuhr-Bahn.

Präsidium. Von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Territorialbevollmächtigten für Rastatt erhielt die Militärcommission auf ihr Ersuchen in Betreff des Steinbruches und der Steinzufuhr-Bahn dieser Festung (Prot. v. J. 1847 §. 597.) mit gefälligster Zuschrift vom 5. Januar die Mittheilung, daß zwar erstrer, nicht aber letztre für den Staat könne übernommen werden (Eing. Schr. 19. v. J. 1848). In dieser Angelegenheit wurde sodann von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, ein Vortrag erstattet, welcher noch zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen ist (Vortrag 14. v. J. 1848).

2. Bauplatz für das Festungshospital.

Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 4. Januar, den Bauplatz für das Hospital der Festung betreffend, der von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, darüber erstattete Vortrag, und der Erlaß darauf (Eing. Schr. 22., Vortrag 10., Abg. Schr. 31. v. J. 1848) sind gleichfalls ein Gegenstand des Separatprotokolls vom heutigen Tage.

§. 48.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt.

Vortrag darüber.

Präsidium. Der von der Festungsbau-Direction zu Rastatt eingegebene Entwurf zur dießjährigen Baudisposition (§. 16.) ist Gegenstand eines ferner von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erstatteten Vortrages (Vortrag 9. v. J. 1848), welcher gleich nach der Sitzung nebst der Eingabe durch Umlauf zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangen wird.

§. 49.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt.

1. Steinzufuhr.

Präsidium. Ein Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps (Vortrag 5. v. J. 1848) betrifft den Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt auf die neuerlichen Veranlassungen der Militärcommission, um den erlittenen Schaden der vormaligen Unternehmer der Steinzufuhren soviel möglich zu erleichtern (§. 14.). Zuvörderst wird in dem Berichte erlaütert, es hätten die Bittsteller irriger Weise 143 Gulden 5 Kreuzer ausgelegten Fuhrlohn zu dem Preise der 23 Steinwagen hinzugerechnet. Die Steinwagen, bemerkt sodann die Festungsbau-Direction, seyen für sie, da sie keine Pferde dazu habe, nicht zu brauchen. Der Stall werde bei einem abermaligen Abbrechen und Versetzen zuviel leiden, und sey darum ebenfalls bei dem Festungsbaue nicht zu benutzen. Die Langschwellen, schon ursprünglich Ausschußwaare, hätten jetzt nur halben Werth, die Querschwellen nur den Werth von Brennholz, wonach sich eine Vergütung dafür auf zusammen

1159 Gulden 39 Kreuzer berechne. Es werden sonach Wagen und Stall nicht zu übernehmen, und für die Schwellen die berechnete Vergütung anzubieten seyn.

Die Militärcommission, mit dem Antrage des Herrn Referenten allerseits einverstanden, erließ an die Festungsbau-Direction zu Rastatt (Abg. Schr. 24. v. J. 1848):

> Sie habe den Bericht in der Sache mit Befriedigung zur Kenntniß genommen, und ermächtige dieselbe, den für die Schwellen berechneten Betrag von 1159 Gulden 39 Kreuzern an die vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer auszahlen zu lassen, und dieselben ferner dahin zu bescheiden, daß die 23 Wagen und der Stall, als für den Festungsbau von keinerlei Nutzen, nicht könnten übernommen werden, daher von ihnen selbst zu verwerthen seyen.

Mit einer eben zugekommenen Eingabe, vom 16. Januar (Eing. Schr. 53. v. J. 1848), welche zu gefälligstem Vortrage an den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gelangen wird, wiederholen Kaufmann und Bernard ihr Gesuch um eine größere als die bereits zugestandene Entschädigung.

2. Bausteine.

Präsidium. Mit Bericht vom 8. Januar, worüber ferner der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps Vortrag erstattete (Eing. Schr. 33., Vortrag 12. v. J. 1848), unterlegte die Festungsbau-Direction von Rastatt einen Vertrag mit Zäpfel und Jung von Haueneberstein wegen Lieferung von 450, und einen Vertrag mit Grünling von Neumalsch wegen Lieferung von 210 Cubicklafter Baustein. Weitere Beziehungen von Baustein werden unentbehrlich, weil der ganze Bedarf aus dem eigenen Steinbruche bei aller Anstrengung und zum Theil auch wegen unzulänglicher Fuhren nicht zu erlangen ist. Die Lieferungen sind zu dem billigsten der bisher gezahlten Preise bedungen, nämlich zu 14 Gulden.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurden die Verträge genehmigt, und der Festungsbau-Direction mit Erlaß vom heutigen Tage zurückgestellt. (Abg. Schr. 32. v. J. 1848).

§. 50.

Auskünfte und Vorschriften in Betreff der Herstellung, Untersuchung und Übernahme von Artilleriematericll für die Festungen Ulm und Rastatt.

1. Eiserne 25pfündige Mörserrohre.

Präsidium. Ferner erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den (§. 18.) erbetenen Vortrag in Betreff der Schußprobe eiserner 25pfündiger Mörserrohre (Vortrag 4. v. J. 1848). Unter Beziehung nämlich auf die vorlaüfige Festsetzung der stärksten Pulverladung solcher Rohre (Prot. v. J. 1847 §. 753.) fragte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt an, welche Bestimmung für die gewöhnliche Schußprobe derselben getroffen werde, und mit dem Bemerken, daß die starke Schußprobe nur für das Controlgeschütz gelte, die Bestimmung für die gewöhnliche Schußprobe aber, wie sie §. 27. der Übernahmsvorschrift gebe, unverhältnißmäßig stark und für die Rohre sehr nachtheilig scheine, schlug er vor, für letztre 4 Wurf mit 1 Pfund 15 Loth Pulver und einer Bombe von 45 Pfund 24 Loth, und 60° Elevation anzunehmen. Die-

ser Antrag erhielt, wie die Billigung des Herrn Referenten, so allerseits die Zustimmung der Militärcommission, und es wurde sonach mit Erlaß vom 14. Januar dem Artillerieausrüstungs-Director erwiedert (Abg. Schr. 25. v. J. 1848):

Die Militärcommission genehmige, daß die gewöhnliche Schußprobe für das eiserne 25pfündige Mörserrohr in vier Würfen mit der Pulverladung von 1 Pfund 15 Loth bayerisch und einer Bombe von 45 Pfund 24 Loth bayerisch unter 60° Elevation bestehen solle; dagegen sey bei den Verhandlungen mit der Gießereidirection zu Lüttich darauf zu sehen, daß die starke Schußprobe nach §. 23. der Untersuchungsvorschrift in dem abzuschließenden Vertrage beibehalten werde.

2. Musterstücke und Zeichnungen von Geschützladungen.

Mit Eingabe vom 11. Januar erbat sich der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt die Vermittelung der Militärcommission, um von der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection gegen Kostenberichtigung verschiedene zur Verfertigung von Geschützmunition nöthige Musterstücke und Zeichnungen zu erhalten (Eing. Schr. 38. v. J. 1848). Der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte hat die Gefälligkeit gehabt, sich dafür im Namen der Militärcommission zu verwenden.

3. Eiserne kurze 24pfündige Canonen- und 7pfündige Haubitz-Rohre.

Mit heute eingegangenem Berichte vom 15. Januar unterlegt der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt, der ergangenen Veranlassung zufolge (Prot. v. J. 1847 §. 499.), die Ausmaß-Tabellen für die genehmigte Construction des eisernen kurzen 24pfündigen Canonen- und des eisernen langen 7pfündigen Haubitz-Rohres (Eing. Schr. 52. v. J. 1848). Die Eingabe wird zu gefälligstem Vortrage an den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gelangen.

§. 51.

Zündloch-Verschraubung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden eisernen Geschützrohre.

Präsidium. Mit Eingabe vom 7. Januar bestätigte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt den Empfang der (§. 19.) nochmals zugefertigten Beschreibung und Zeichnung der Thies'schen Zündloch-Verschraubmaschine, und mit Erlaß vom heutigen Tage wurde er aufgefodert, dieselben nach dem Gebrauche wieder hieher zurückzusenden. (Eing. Schr. 23., Abg. Schr. 28. v. J. 1848).

§. 52.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm von den vergangenen Monaten November und December sind mit Eingabe vom 13. Januar erfolgt (Eing. Schr. 47. v. J. 1848), und von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 53.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 5. Januar, worüber auch der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps bereits Vortrag erstattet hat, und ein weiterer Bericht vom 16. Januar (Eing. Schr. 21., 51., Vortrag 11. v. J. 1848) zeigen an, wegen eingetretener Hemmung der Wasserstraße hätten die in Lüttich übernommenen 20 eisernen 12pfündigen und 25 eisernen 18pfündigen Canonenrohre in Cöln bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt gelagert werden müssen. Die Kosten der Lagerung waren zu ungefähr 24 Kreuzer vom Centner angegeben, die Landfracht jedoch würde noch über 2000 Gulden mehr gekostet haben, und war ebenso auch wegen der Nachtheile und Zufälligkeiten, welchen die Rohre dabei mehr als zu Wasser ausgesetzt sind, nicht zu veranlassen. Es ist aber für künftige Fälle der Art sehr zu wünschen, es mögten die Rohre durch die Königlich-Preußische Artillerie in Cöln abgeladen, gelagert und wieder aufgeladen werden, nicht blos um die eigentlichen Lagerungskosten zu ersparen, sondern besonders um die Beruhigung zu haben, daß sich so theueres Artilleriegut unter gehöriger Aufsicht befinde, und dessen Auf- und Ab-laden mit der nöthigen Vorsicht geschehe. Auch hat der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte die erbetene Verwendung deßhalb der Militärcommission zugesagt.

Es sind ferner mit Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 11. Januar die Protokolle der Untersuchung und Übernahme ebengedachter 25 eiserner 18pfündiger Canonenrohre erfolgt (Eing. Schr. 45. v. J. 1848), und von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gefälligst zum Vortrage übernommen.

2. Geschützrohre überhaupt.

Eine andre Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm, vom 12. Januar (Eing. Schr. 46. v. J. 1848), gleichfalls von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps zu gefälligstem Vortrage übernommen, bittet um die Ermächtigung, auch die übrigen, nach dem eingereichten Bewaffnungsentwurfe noch weiter anzuschaffenden bronzenen und eisernen Geschützrohre bestellen zu dürfen.

§. 54.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 5. Januar und der von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 20., Vortrag 6. v. J. 1848) betreffen die Absendung einer Commission nach Wasseralfingen und Königsbronn zur Untersuchung und Übernahme der dort fertig liegenden Eisenmunition, worum der Königlich-Würtembergische Bergrath besonders deßhalb bittet, damit man die Anfoderungen an solche Munition genau kennen lerne. Da nun zu solchem Behuf die Ernennung eines Königlich-Würtembergischen Officiers und Unterofficiers bereits erfolgt ist (Prot. v. J. 1847 §. 648.), so übernahm der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte die erbetene Verwendung, damit auch ein Officier der Königlich-Bayerischen Artillerie dazu mögte ernannt und abgeordnet werden.

§. 55.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt von den vergangenen Monaten November und December sind mit Eingabe vom 12. Januar erfolgt (Eing. Schr. 39. v. J. 1848), und zu gefälligstem Vortrage an den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gelangt.

Der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps äußerte in mündlichem Vortrage, unter den Gegenständen dieser Berichte, welche nicht schon die laufenden Eingaben gemeldet hätten, sey hervorzuheben: die zuletzt von Augsburg erhaltenen bronzenen Feldcanonen-Rohre trügen vorschriftsmäßig den Vergleichungskegel, und zu den früher gelieferten seyen die Vergleichungskegel eingeschickt, um nun zu Rastatt künftiges Jahr eingeschliffen zu werden, – ein Schiff mit ungefähr 1500 Centner Eisenmunition für Rastatt habe eingetretenen Frostes wegen zu Gernsheim liegen bleiben müssen, – zur Lagerung der Geschützrohre und der Geschosse sey von der Großherzoglich-Badischen Regierung der innere Hof des Schlosses zu Rastatt überwiesen worden, – die Königlich-Bayerische Zeughaus-Hauptdirection habe den Mechanicus Ertel in München bei der Verfertigung der für Rastatt bestellten Instrumente zu Untersuchung der Geschützrohre, des Pulverprobe-Mörsers und der verschiedenen Geschosse sehr wesentlich mit Erlaüterungen unterstützt, – der Controleur Röder sey nun definitiv und mit vollem Gehalte als Material-Hauptverrechner ernannt, und die Anstellung noch eines Hülfsschreibers nöthig geworden.

Die Militärcommission erkannte mit schuldigstem Danke die gedachten neuen Beweise der Begünstigung und Förderung, welche dem Artillerieausrüstungs-Geschäfte von Seiten der allerhöchsten Königlich-Bayerischen und Großherzoglich-Badischen Regierungen und ihrer Behörden zu Theil wurden.

§. 56.

Anschaffung von Nutzhölzern, Laffetten und sonstigen Fahrzeugen für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Vertrag mit der Zeughaus-Hauptdirection zu Karlsruhe.

Präsidium. Der Vertrag in Betreff der zwischen der Artillerieausrüstungs-Direction der Festung Rastatt und der Großherzoglich-Badischen Zeughaus-Direction zu Karlsruhe wegen Lieferung von 147 verschiedenen Festungslaffetten und einer weiter verzeichneten Anzahl von Artillerieausrüstungs-Gegenständen (§. 24.) ist inzwischen zu allerseitiger Einsicht gelangt. Unter den Festsetzungen des Vertrages finden sich insbesondre die folgenden.

Nach §. 3. sollen im Falle der Genehmigung und Auswechselung des Vertrages in den Werkstätten des Zeughauses Gegenmuster der Bestellungen verfertigt, und nach Befund von dem Artillerieausrüstungs-Director gesiegelt werden.

Nach §. 5. ist die betreffende, von der Militärcommission ertheilte Übernahmsvorschrift maßgebend, und von dem Vorstande der Werkanstalt eine schriftliche Erklärung auszustellen,

daß die Lieferungsgegenstände dieser Vorschrift gemäß untersucht, und ihr entsprechend befunden worden.

Nach §. 6. sind die Lieferungsgegenstände von gleich gutem Material und mit gleicher Sorgfalt herzustellen, als wenn sie für den Gebrauch des Großherzoglichen Armeecorps bestimmt wären. In dieser Hinsicht wird die Militärcommission, da bisher mehrfältige Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors von großem Mangel an verarbeitungsfähigem Holze sprachen, immerhin voraussetzen müssen, daß unter der bemerkten Vorschrift auch die dazu gehörige Vorschrift über das anzuwendende Holz (Prot. v. J. 1846 §§. 736., 767.) mit verstanden sey.

Nach §. 7. soll im Falle des Bedarfs Holz aus den Vorräthen der Festung an die Zeughaus-Direction überlassen werden. Dieß kann jedoch nur von Vorräthen gelten, welche zur Zeit des Bedarfs wirklich bestehen.

Nach §. 10. sollen die Laffetten rc. vollkommen fertig, mit Anstrich und Bezifferung, doch ohne Emblem, um die bedungenen Preise geliefert werden, welche aber blos nach dem vorräthigen Material berechnet sind, und bei weiteren Materialanschaffungen nicht gelten, sondern alsdann nach den Umständen sich erhöhen oder ermäßigen können.

Nach §. 13. sind die Laffetten und Zubehör, 4 Leiter- und 4 Eisenmunitions-Wagen zwei Jahre vier Monate nach Einhändigung des genehmigten Vertrages zu liefern.

Die Militärcommission war nach näherer Besprechung, auf welche jedoch der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps wegen seiner besondren Beziehung zu dem Gegenstande keinen Einfluß nehmen wollte, allerseits einverstanden, an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zu erlassen (Abg. Schr. 33. v. J. 1848):

> In der Voraussetzung, daß unter den §. 5. des vorgelegten, über Lieferung von 147 verschiedenen Festungslaffetten nebst Zubehör abgeschlossenen Vertrages angeführten, als maßgebend angenommenen Vorschriften auch jene unterm 15. und 31. December 1846 dem Artillerieausrüstungs-Director mitgetheilten Vorschriften in Betreff der anzuwendenden Holzarten und der für dieselben erfoderlichen Austrockenungszeit mit begriffen seyen, und daher auch mit berücksichtiget werden sollen, habe die Militärcommission diesen Vertrag zu genehmigen befunden, und stelle sie die sonach ausgefertigten Exemplare in der Anlage wieder zurück.
>
> Hinsichtlich der §. 7. des Vertrages ausbedungenen Überlassung von Hölzern aus den Vorräthen der Artillerieausrüstung scheine es jedoch angemessen, eine Begrenzung der daraus entstehenden Verbindlichkeit auf den zur Zeit des Bedarfs eben wirklich bestehenden Vorrath an Werkhölzern festzustellen; sowie es für den Fall, wo das Holz nicht als in hinreichendem Grade ausgetrocknet könnte betracht werden, wünschenswerth sey, daß abweichend von §. 10. des Vertrages die Laffetten, Rahmen, Wagen rc. nicht bereits mit dem Anstriche versehen übergeben würden, sondern dem §. 18. der Übernahmsvorschrift entsprechend, der Anstrich erst ein oder mehrere Jahre nach erfolgter Übergabe aufgetragen werde.
>
> Der Artillerieausrüstungs-Director habe dieserhalb mit der Großherzoglichen Zeughaus-Direction eine weitere Übereinkunft zu treffen, und dieselbe als Nachtrag zu dem Vertrage der Militärcommission vorzulegen.

§. 57.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 11. Januar (Eing. Schr. 37. v. J. 1848) machte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt die Anzeige, es seyen im vergangenen Monat December auf der Gräfenbacher Hütte 6291 Stück 12pfündige Vollkugeln, 2182 Stück 12pfündige Hohlkugeln, 20460 Stück 6löthige und 142513 Stück 12löthige Kartätschkugeln untersucht und übernommen worden. Zugleich wurde die Kostenberechnung unterlegt, die sich nach Abzug der von dem Großherzoglich-Badischen Kriegsministerium zu Ergänzung der Taggelder angewiesenen 27 Gulden auf 422 Gulden 51 Kreuzer belaüft.

Da sich nichts bei der Eingabe zu bemerken fand, so wurden die gedachten 422 Gulden 51 Kreuzer mit Erlaß vom heutigen Tage zur Auszahlung und Verrechnung angewiesen (Abg. Schr. 23. v. J. 1848).

§. 58.

Geldzulagen bei auswärtigen Geschäften für die Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Der Veranlassung zufolge (§. 26.) ist eine weitere Äußerung zunächst des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt in Betreff der Taggelder nach Lüttich zu entsendender Officiere mit Bericht vom 14. Januar eingegangen (Eing. Schr. 48. v. J. 1848), und an den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gelangt.

§. 59.

Gelderfoderniß für den Bau und die Ausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt auf das Jahr 1848.

Geldwirthschaftliche Verhältnisse des Festungsbaues beider Plätze.

Bericht der Militärcommission.

Präsidium. Von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm ist nun auch der Bericht über die Vertheilung der dießjährigen Gelderfodernisse mit Eingabe vom 7. Januar erfolgt (Eing. Schr. 31. v. J. 1848), und zur Vortragerstattung übernommen.

Der über die geldwirthschaftlichen Verhältnisse des Festungsbaues von Ulm und Rastatt zu erstattende Bericht (Prot. v. J. 1847 §. 777., Prot. v. J. 1848 §. 27.), in Verbindung mit dem Berichte über die dießjährigen Gelderfodernisse zum Fortbetriebe des Baues und der Ausrüstung beider Festungen ist gleichfalls ein Gegenstand des Separatprotokolls vom heutigen Tage. (Abg. Schr. 34. v. J. 1848).

Es ist diesem Berichte zugleich die nach den Anordnungen vom 15. Mai 1846 abgeänderte allgemeine Baudisposition zur Befestigung von Ulm beigefügt, sowie auch eine Zusammenstellung der für die Befestigung von Ulm in den ersten fünf Baujahren wirklich bezogenen und nach dem muthmaßlichen Bedarf in den übrigen Baujahren zu beziehenden Gelder.

§. 60.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 9. Januar gab das Festungsgouvernement zu Mainz die Nachricht, es würden der starken Kälte wegen die Versuche zur Prüfung der Schießwolle ausgesetzt. (Eing. Schr. 28. v. J. 1848).

§. 61.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Unterhaltung der Festung Mainz.

Präsidium. Mit einer weiterhin (§. 66.) näher zu erwähnenden Eingabe ersuchte das Festungsgouvernement von Mainz um Verabfolgung von 10000 Gulden dießjähriger Unterhaltungsgelder, welche auch bereits zugesendet sind, und zugleich um Abrechnung des dort vom vorigen Jahre verbliebenen Cassenbestandes; in letztrer Beziehung wurde mit Rückäußerung vom heutigen Tage wiederholt bemerkt, daß eine solche Abrechnung jedesmal erst nach Bewilligung des neuen Budgets und damit erfolgter Weisung der Bundescasse-Verwaltung geschehen könne (Abg. Schr. 26. v. J. 1848).

2. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Die Festungsbau-Direction zu Ulm ersuchte mit Bericht vom 5. Januar um Überweisung von 5000 Gulden für Grunderwerb linken und von 18400 Gulden für Grunderwerb rechten Donauufers, sowie um 60000 Gulden Baugelder linken Ufers (Eing. Schr. 30. v. J. 1848); ingleichen ersuchte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm in schon (§. 53.) erwähntem Berichte vom 11. Januar darum an, 11636 Gulden 33 Kreuzer und 35180,63 Francs, welche für bezogene eiserne Geschützrohre zu zahlen seyen, an das hiesige Wechselhaus Metzler und Sohn zu verabfolgen. Es wird dieserhalb nun nach Abgang des Berichtes über die geldwirthschaftlichen Verhältnisse des Festungsbaues noch heute Einleitung getroffen werden.

§. 62.

Rechnungen über die Ausführungen zur völligen Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

Rechnung über die Herstellung der Rheinschanzen.

Präsidium. Mit Begleitungsschreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 5. Januar ist die Rechnung über die Herstellung der Rheinschanzen erfolgt (Eing. Schr. 24. v. J. 1848), und an den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage gelangt.

§. 63.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1846.

Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Der Vortrag in Betreff der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1846 (Prot. v. J. 1847 §. 739.) ist inzwischen von

den verehrten Mitgliedern allerseits eingesehen worden, und es liegt daher diese Rechnung zur Beschlußnahme vor.

Die Militärcommission fand, im Einverständnisse mit dem Vortrage des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, gegen die vorliegende Rechnung der Sache nach nichts zu erinnern, und ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, wegen Prüfung derselben in der Zahl das Geeignete einleiten zu wollen.

§. 64.

Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung.

Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Gleicherweise liegt nun auch die Rechnung der Geniedirection der Festung **Luxemburg** über die Ausführungen und Anschaffungen für die Armirungsbereitschaft der Festung (Prot. v. J. 1847 §. 740.) zur Beschlußnahme vor.

Die Militärcommission, im Einverständnisse mit dem erhaltenen Vortrage darüber, findet gegen die hier genannte Rechnung der Sache nach nichts zu erinnern, und ersucht den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, wegen Prüfung derselben in der Zahl das Geeignete einleiten zu wollen.

§. 65.

Rechnung der Festungsbau-Direction zu Ulm vom Jahr 1846.

Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Die in Bezug auf die Rechnung der Festungsbau-Direction zu **Ulm** vom Jahr 1846 verlangten und gegebenen Erläuterungen (Prot. v. J. 1847 §. 563.) haben nunmehr nach der neuerlich getroffenen Veranlassung wegen der zu verrechnenden Bauzulagen (§. 11.) sämmtlich ihre Erledigung erhalten, daher auch diese Rechnung zur weiteren Beschlußnahme vorliegt.

Die Militärcommission erklärte im Einverständnisse mit dem darüber erhaltenen Vortrage, und in Betracht der von der rechnungslegenden Behörde gegebenen näheren Erlaüterungen, daß sie gegen die Rechnung der Festungsbau-Direction zu **Ulm** vom Jahr 1846 der Sache nach nichts zu erinnern finde, und ersuchte den Königlich-Bayerischen und Königlich-Würtembergischen Herrn Territorialbevollmächtigten, die Prüfung derselben in der Zahl vorerst nach den einzelnen Territorien durch die oberste Rechnungsbehörde der Territorialregierung, sodann von beiden Territorien zusammen durch die oberste Königlich-Würtembergische Rechnungsbehörde, als welche der Wechsel trifft, auf geeignetem Wege einleiten zu wollen.

§. 66.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1847.

Vorlaüfige Übersicht.

Präsidium. Mit Einbegleitungsschreiben vom 6. Januar überschickte das Festungs-

gouvernement zu Mainz die vorlaüfige Übersicht und den Cassenabschluß von den Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung im Jahr 1847 (Eing. Schr. 25. v. J. 1848). Sie gelangte an den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage.

§. 67.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1847.

Vorlaüfige Übersicht.

Präsidium. Imgleichen ist die vorlaüfige Übersicht und der Cassenabschluß von den Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1847 mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 7. Januar erfolgt (Eing. Schr. 35. v. J. 1848), und von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 68.

Rechnung über die Ausführungen und Anschaffungen zur Herstellung des Artilleriewesens und zur artilleristischen Armirungsbereitschaft der Festung Luxemburg.

Eingang derselben.

Präsidium. Es ist ferner die Rechnung über die Ausführungen und Anschaffungen zur Herstellung des Artilleriewesens und zur artilleristischen Armirungsbereitschaft der Festung Luxemburg mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 12. Januar eingegangen (Eing. Schr. 50. v. J. 1848).

Die Militärcommission ersuchte den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, die Erstattung des Vortrages über diese Rechnung gefälligst zu übernehmen.

§. 69.

Nähere Bestimmung wegen hinterlegter Cautionsgelder.

Präsidium. Auf die Zufertigung der näheren Bestimmung wegen hinterlegter Cautionsgelder (§. 31.) berichtete der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit Eingabe vom 7. Januar (Eing. Schr. 32. v. J. 1848), in den früheren Rechnungen seyen Cautionsgelder nicht aufzuführen gewesen, weil dergleichen erst im verflossenen Jahre bei der dortigen Artillerieausrüstungs-Casse seyen hinterlegt worden.

F. d. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission,

gehalten in Frankfurt am Main den 18. Jannar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 1.

Befestigung von Ulm.

Anlage der Proviantmagazine und Kriegs-Spitalgebaüde.

Präsidium. Der Vortrag über den Entwurf zu einem Proviantmagazin der Festung Ulm (§. 8.) ist inzwischen von den verehrten Mitgliedern allerseits eingesehen. Der Entwurf nämlich, welchen die Festungsbau-Direction auf die Veranlassung vom 15. Mai 1846 vorlegte, berechnet die auf 9 Monate für 18000 Mann und 1650 Pferde erfoderlichen Vorräthe, — schlägt vor, drei Viertel des Getreides in Silos, die Kartoffeln unter Sand unterzubringen, Heu und Stroh im Freien aufzuschobern, und das Holz an gelegenen Plätzen zu lagern, — berechnet sodann die Raüme und die hiernach erfoderlichen Gebaüde für die gedeckt aufzubewahrenden Vorräthe, — und bezeichnet unter Voraussetzung der Errichtung der letzteren auf dem rechten Donauufer die für geeignet dazu erachteten Bauplätze.

Bei der obwaltenden Sachlage dürfte es wohl zweckmäßiger seyn, die Etablissements für Proviant, Pulver und Krankenpflege nicht insgesammt auf das eine oder das andre

Ufer vereint zu verlegen, sondern dieselben nach dem Verhältnisse der Stärke der Kriegsbesatzung auf beiden Ufern an geeigneten Stellen aufführen zu lassen, weil durch diese Anordnung sowohl die Pflege für Kranke und Verwundete, als die Zufuhr und Verwendung der Vorräthe erleichtert, auch deren Erhaltung weit mehr gesichert würde.

Ist diese Voraussetzung richtig, so dürfte es an der Zeit seyn, die zu genannten Zwecken erfoderlichen Etablissements für beide Ufer namhaft zu machen, und der Festungsbau-Direction die betreffenden Ausarbeitungen aufzutragen.

Es handelt sich zur Zeit vorzüglich darum, die Emplacements für diese Baulichkeiten auszumitteln, ihre Ausdehnung sowohl als jene aller Raüme in der Festung zu kennen, und die Kosten zu übersehen, welche der Grundankauf und die Bauausführung in Anspruch nehmen wird, um sodann nach Prüfung dieser Vorlagen die weiteren Anordnungen bemessen zu können.

Da nun bereits für ähnlichen Zweck in Bezug auf das linke Donauufer mehrere Materialien vorliegen, mit denen für das rechte Ufer jedoch müssen in Verbindung gebracht werden, so erscheint es als eines der allerdringendsten Bedürfnisse, die Festungsbau-Direction mit den erfoderlichen Weisungen zu versehen, und das Wesentlichste der Anhaltspuncte für die Ausarbeitung der Entwürfe zu bezeichnen. Es sind deßhalb solche Andeutungen, wie sie sachgemäß schienen, sowohl in dem Vortrage erörtert, als auch in dem Entwurf Erlasses aufgenommen, welcher zur Gewinnung an Zeit zugleich damit der Beurtheilung der verehrten Mitglieder unterzogen ward. Ein Gleiches jedoch war in Betreff der Unterkunft der Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsstand und in Betreff der Unterbringung des Pulvers jetzt noch nicht möglich; sobald aber die Stärke der Friedensbesatzung für jedes der beiden Ufer sowie die Quantität des unterzubringenden Pulvers bestimmt ist, wird ein weiteres Gutachten die auch in diesen Beziehungen zu treffenden Anordnungen der Prüfung und Entschließung der Militärcommission unterwerfen.

Dem hier gedachten Vortrage und Entwurfe haben die verehrten Mitglieder allerseits ihre Zustimmung ertheilt, nur hat der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps eine dem Protokoll beizulegende Separaterklärung des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Militärabgeordneten übergeben, und der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps wegen der von der Baudirection bezeichneten Lage der zu errichtenden Proviantgebaüde in Rücksicht auf Feuersgefahr eine Bemerkung gemacht, welche in dem Erlasse dürfte mit aufzunehmen seyn, daher ich denselben nochmals hier vorzulegen nicht verfehle.

(Verlesung.)

Die **Militärcommission** stimmte allerseits demselben bei, und erließ sonach an die Festungsbau-Direction von **Ulm** (Abg. Schr. 27. v. J. 1848):

In Erwiederung auf die Eingabe vom 17. December 1846 wird die Festungsbau-Direction nunmehr beauftragt, die Entwürfe und Kostenanschläge für nachstehende Etablissements zu fertigen und vorzulegen, sowie die geeigneten Bauplätze für dieselben auf dem rechten Donauufer in Vorschlag zu bringen:

1) für ein Gebaüde zur gesicherten Unterbringung des Approvisionements für 5500 Mann auf 4 Monate mit Bäckerei und Schlachthaus,

2) für ein bombensicheres Kriegshospital auf 320 Kranke sammt zugehöriger Verwaltung.

Zum Behuf der Ermittelung der Approvisionementsbedürfnisse und der zu ihrer Unterbringung nöthigen Raüme wurde der Festungsbau-Direction im Jahr 1845 die Übersicht des Mainzer Approvisionements und der dazu erfoderlichen Raüme für eine Besatzung von 21000 Mann auf 3 Monate mitgetheilt. Da nun die Kriegsbesatzung für das rechte Donauufer zu Ulm auf 5500 Mann festgesetzt ist, so kann das Raumbedürfniß zur Unterbringung der Approvisionementsvorräthe für diese Besatzungsstärke auf 4 Monate nach dem Verhältnisse von 63 zu 22 ermittelt werden, wodurch sich

der Magazinsbedarf mit 1004,
der Kellerraum mit . 596,

zusammen mit 1600 Quadratklafter

in runder Zahl ergibt.

Der Entwurf für die Proviantgebaüde ist in der zwiefachen Voraussetzung zu bemessen, daß die Silos in Ausführung kommen oder nicht angewendet werden, und es handelt sich hierbei überhaupt nur um die Unterbringung jener Gegenstände, welche durch bombenfreie Gewölbe zu sichern sind.

Bei Ermittelung der Manipulationsraüme ist jede zulässige Beschränkung, aber auch die volle Berücksichtigung des Erfodernisses zu beobachten.

Die von der Baudirection in dem vorgelegten Entwurfe angedeuteten Baustellen für das Proviantgebaüde am Donauufer und für das Schlachthaus unter den Bauhofs-Werkstätten erscheinen der Militärcommission zwar als die geeignetsten, da jedoch aus dem Situationsplan ersichtlich ist, daß die Proviantgebaüde in einer nicht sehr breiten Straße unweit eines Platzes, und zwar östlich an eine Straße, westlich an ein Privatgebaüde anschließend würden zu liegen kommen, so dürfte es wegen der Feuersgefahr wünschenswerth seyn, wenn etwa durch einige Verrückung der Lage des Proviantgebaüdes oder auf sonst eine Weise diesem Nachtheile könnte ausgewichen werden.

Bei der von der Baudirection rechten Ufers vorgeschlagenen Aufbewahrung von drei Vierteln der Frucht in Silos, welche wie in den französischen Festungen sollen unter den Wallgängen angebracht werden, muß das Mauerwerk derselben jedenfalls durch alle bekannten Mittel gegen Feuchtigkeit gesichert, auch mit wasserhaltigem Letten umgeben werden.

Für die Anwendung der Silos spricht besonders ihre Wohlfeilheit und der Umstand, daß sie nicht immer alle zugleich werden in Gebrauch genommen seyn.

Die Festungsbau-Direction wird Gelegenheit finden, praktische Erfahrungen hierüber einzuholen, und hat ihrem Antrage deßhalb eine detaillirte Beschreibung über die Art beizufügen, wie sie deren Ausführung beabsichtiget, damit die Militärcommission diesen Gegenstand noch näher erwägen kann, bevor sie sich definitiv dafür entscheidet.

Die Raüme, welche jedes der Gebaüde enthalten wird, sind in Quadratklaftern einzeln in einer Übersicht darzustellen, und bei dem Proviantgebaüde die Manipulations- und Wohn-Raüme zu bezeichnen und abgesondert anzuführen.

§. 2.

Befestigung von Rastatt.

Bauplatz für das Festungshospital.

Präsidium. Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 4. Januar und der von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 22., Vortrag 10. v. J. 1848) betreffen die Wahl eines Bauplatzes für das Hospital der Festung. Soll es nach dem genehmigten Vorschlage hinter dem oberen Anschlusse und in senkrechter Richtung gegen die Leopoldsfeste erbaut werden, so wird es durch den Aufzug des oberen Anschlusses nicht ganz gegen außen gedeckt, was für den Fall, daß der Feind seinen Angriff auf den oberen Anschluß richtet, immer als ein Übelstand zu betrachten ist. Um diesen zu vermeiden, gibt es, wie die Festungsbau-Direction angibt, zwei Mittel. Entweder das Hospital wird auf die andre Seite des Platzes hinter der Leopoldsfeste, gegen das Kehler Thor hin verlegt, und das wahrscheinlich noch zu erbauende Approvisionementsgebaüde in die Gegend, wo jetzt das Hospital erbaut werden soll. In diesem Falle würde das Hospital durch das Approvisionementsgebaüde gegen außen gedeckt werden. Dabei aber müßte das Hospital wegen des hinter ihm nach dem Kehler Thore hin anzulegenden Hofraumes und Gartens ziemlich weit in den freien Platz hinter der Leopoldsfeste hineinspringen, auch müßte dasselbe des Ebenmaßes wegen mit dem gegenüberliegenden Approvisionementsgebaüde geschehen, und dadurch würde der Platz hinter der Leopoldsfeste zum Nachtheil der Aufstellung von Fuhrwerken und Truppen und der Kehlvertheidigung dieser Feste sehr beengt und zerrissen werden. Das andre Mittel besteht darin, daß alles in der angenommenen Lage verbleibt, und nur ein Querwall von Erde dem oberen Anschlusse gegenüber zur Deckung gegen außen und zugleich als Umschluß des Hospitalgartens vorgelegt wird. Dieser Querwall, im Kostenbetrage von 10000 Gulden, würde als Verstärkung des oberen Anschlusses gleichzeitig zur Geschützvertheidigung einzurichten seyn.

Die angeführten Gründe und Sachverhältnisse sprechen für das letztre der beiden Auskunftsmittel. Auserdem aber bemerkt der vortragerstattende Herr Bevollmächtigte, es stehe nach dem Berichte über die jüngste Besichtigung des dortigen Festungsbaues (§. 15.) die Errichtung eines Approvisionementsgebaüdes noch nicht so fest, um jetzt darauf mit Sicherheit fußen, und die Lage des Kriegshospitals auf diese Voraussetzung gründen zu können, indem sich die dazu nöthigen Gelderübrigungen erst zu Ende dieses Jahres würden übersehen lassen. Hierauf gründet sich denn der Antrag des Herrn Referenten.

Die Militärcommission äußerte sich allerseits mit demselben einverstanden, und erließ sonach an die Festungsbau-Direction von Rastatt (Abg. Schr. 31. v. J. 1848):

> es sey das Kriegshospital in der bereits mit Erlaß vom 22. December 1842 bestimmten Lage zu erbauen, und zur Deckung desselben gegen außen ein einfacher Querwall hinter dem oberen Anschlusse mit möglichster Schonung der Kosten anzulegen, die Kosten aber soviel thunlich an den Baugeldern des Kriegshospitals zu erübrigen, das weitere Erfoderniß sodann aus den anderen Mitteln des Festungsbau-Fonds zu entnehmen.

§. 3.

Gelderfoderniß für den Bau und die Ausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt auf das Jahr 1848.

Geldwirthschaftliche Verhältnisse des Festungsbaues beider Plätze.

Bericht der Militärcommission.

Präsidium. Der Militärcommission, habe ich die Ehre, den von dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten verlangten Bericht über die geldwirthschaftlichen Verhältnisse des Festungsbaues von Ulm und Rastatt (Prot. v. J. 1847 §. 777., Prot. v. J. 1848 §. 27.), in Verbindung mit dem Berichte über die dießjährigen Gelderfodernisse zum Fortbetriebe des Baues und der Ausrüstung beider Festungen im Entwurfe vorzulegen.

(Entwurf.)

Die Militärcommission äußerte sich allerseits mit demselben einverstanden.

Der Bericht wurde hierauf unter Zahl 34. der abgegangenen Schriften dieses Jahres ausgefertigt. Auch ist er dem Abdrucke gegenwärtigen Separatprotokolls beigelegt.

F. d. U.

Separaterklärung

des Kurfürstlich-Hessischen Abgeordneten bei der Bundes-Militärcommission zum Vortrag 337. v. J. 1847, in Betreff der Erbauung der Approvisionements- rc. Gebaüde für die Bundesfestung Ulm.

Frankfurt a. M., den 12. Januar 1848.

In dem Entwurfe des Erlasses an die Festungsbau-Direction von Ulm ist die Approvisionirung auf einen viermonatlichen Bedarf für die volle Kriegsbesatzung festgesetzt. Sehr verehrliche Militärcommission hatte zwar diesen Bedarf in dem Festungsreglement – gegen die Protestation des unterzeichneten früheren Mitbearbeiters des Reglemententwurfes – angenommen. Er muß daher gegen jede Folgerung protestiren, welche etwa durch jenen Erlaß herbeigeführt werden könnte, da es wohl zu vermuthen steht, daß hohe Bundesversammlung von ihren früheren und jetzt noch feststehenden Bestimmungen über das Kriegsapprovisionement der Bundesfestungen nicht abgehen wird.

v. Stein, Oberstlieutenant.

Abg. Schr. 34. v. J. 1848.

(Bericht der Militärcommission vom 18. Januar 1848, die geldwirthschaftlichen Verhältnisse bei dem Festungsbaue von Ulm und Rastatt, und die Gelderfodernisse auf das Jahr 1848 für den Fortbetrieb der Befestigung und Ausrüstung beider Plätze betreffend.)

An Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten.

Dem Auftrage Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses zufolge hat die Militärcommission die Ehre, ihrem gegenwärtigen Berichte über die dießjährigen Gelderfodernisse zum Fortbetriebe der Befestigung und Ausrüstung von Ulm und Rastatt zunächst eine Erörterung der geldwirthschaftlichen Verhältnisse des Baues beider Festungen voranzuschicken, indem sie die Darlegung, wie nach dem jüngstabgelaufenen Baujahre die Ausführungen und der Geldaufwand zu einander sich verhalten, einem besondren Berichte oder ihrem allgemeinen Jahresberichte vorbehält.

Festungsbau von Ulm.

A. Die geldwirthschaftlichen Verhältnisse an und für sich.

Aus der beigeschlossenen übersichtlichen und vergleichenden Zusammenstellung (Beilage 1.), die sich durchgängig auf die Acten der Militärcommission gründet, ergeben sich folgende Sachverhältnisse.

1. Für das linke Donauufer sind für die ersten fünf Baujahre, ungeachtet der nachträglichen Bewilligungen der Jahre 1846 und 1847 von zusammen 130000 Gulden,

dennoch 35000 Gulden weniger bewilligt und weniger bezogen, als dafür in der Baudisposition des Jahres 1843 ausgeworfen ist. Es waren nämlich für dieses Ufer auf die zwei ersten Baujahre zusammen 165000 Gulden gegen die Baudisposition weniger bewilligt und zugetheilt,

erstens weil bei der Bewilligung vom 16. März 1843 nebst den früher bezogenen Baugeldern auch 55000 Gulden in Abzug kamen, welche nach Bericht vom 22. December 1842 für Grundankauf bezogen waren, und

zweitens weil bei der Gelderverteilung der zwei ersten Baujahre nach Bericht vom 18. März 1844 besonders auf die Errichtung der Baubetriebs-Anstalten rechten Donauufers Rücksicht zu nehmen war.

2. Für das rechte Donauufer waren auf die ersten fünf Baujahre zusammen 287600 Gulden mehr in Antrag gebracht und mehr bewilligt, als dafür in der Baudisposition des Jahres 1843 ausgeworfen ist, und zwar

auf das zweite Baujahr 155000 Gulden mehr, weil, wie erwähnt, die Errichtung der Baubetriebs-Anstalten dieses Ufers zu berücksichtigen war, und

auf das vierte Baujahr 132600 Gulden mehr, um nach dem Berichte vom 7. Januar 1846 die anfangs verspäteten Arbeiten dieses Ufers nun desto lebhafter zu betreiben.

Die wirklich bezogenen Gelder dieses Ufers betragen jedoch nur 162706 Gulden mehr, als dafür in der Baudisposition ausgeworfen ist.

3. Für beide Donauufer wurden auf die ersten fünf Baujahre gegen die Disposition vom Jahr 1843 an Baugeldern zusammen 127706 Gulden mehr bezogen.

4. Die auf die ersten fünf Baujahre speciell bewilligten Gelder beider Ufer zusammen übersteigen die Baudisposition vom Jahr 1843 um 252600 Gulden.

5. Die auf die ersten fünf Baujahre speciell bewilligten Gelder sind für das linke Donauufer ganz, für das rechte bis auf 124894 Gulden bezogen.

6. Von der ursprünglich für Grunderwerb bewilligten 1,000000 Gulden blieben nach den ersten fünf Baujahren noch 18106 Gulden übrig.

B. Vergleichung mit dem Ausweis der Bundescasse.

Die Zusammenstellungen der Militärcommission und der Bundescasse-Verwaltung können in den einzelnen Jahren nicht übereinstimmen, weil letztre die Tage der Verabfolgung, erstre die Tage des Empfanges rechnet, wodurch die nemlichen Beträge vielfältig in verschiedene Jahre fallen.

Auch der Gesammtbetrag der Baugelder und der Gesammtbetrag der Grunderwerbungs-Gelder in den beiden Zusammenstellungen stimmen nicht überein, weil verschiedentlich Gelder der einen und der andren Art verwechselt sind. So z. B. sind in dem Ausweis der Bundescasse unter den Grunderwerbungs-Geldern 50000 Gulden für den Ankauf des Schwarzen Ochsen, welches Gebaüde zu den Dotirungsgebaüden der Festung zu zählen ist, und noch andere zwar für Grundankauf, jedoch nicht zu den Befestigungsanlagen, sondern zu den Baubetriebs-Anstalten rechten Donauufers bezogene Gelder.

Sieht man aber von den besonderen Bestimmungen der einzelnen Geldbeträge ab, so müssen beide Zusammenstellungen in dem Gesammtbetrage der verabfolgten und der empfangenen Gelder übereinstimmen, wie sich denn auch aus folgender Vergleichung ergibt. Es betragen nach der Zusammenstellung der

	Militärcommission Gulden	Kr.	Bundescasse Gulden	Kr.
die bezogenen Baugelder	6,977706	.	7,010132	39
die bezogenen Grunderwerbungs-Gelder . .	981894	.	1,037000	.
zusammen	7,959600	.	8,047132	39
Von dem Ausweis der Bundescasse sind jedoch abzurechnen . .			78000	.
welche zwar noch im December 1847 verabfolgt wurden, doch auf das Baujahr 1848 bezogen sind; die auf die ersten fünf Baujahre verabfolgten Gelder betragen			7,969132	39
gegen die Zusammenstellung der Militärcommission			7,959600	.
mehr			9532	39
diese bestehen nun aber in anderen auf den Festungsbau-Fond angewiesenen Geldern, nämlich				
den Reisekosten für die Besichtigungen des Festungsbaues im Betrage von			8938	15
den Kosten der Grundsteinlegung			594	24
zusammen			9532	39

C. Berichtigte Baudisposition.

Da in der Baudisposition vom Jahr 1843 nach den Anordnungen der Militärcommission vom 15. Mai 1846, welche durch den Bundesbeschluß vom 20. August desselben Jahres ihre Bestätigung erhielten, einige Änderungen eingetreten sind, so wird sowohl eine berichtigte Baudisposition als auch eine berichtigte Zusammenstellung der auf die ferneren Baujahre auszuwerfenden Gelder erfoderlich, und die Militärcommission beehrt sich, dieselben in der weiteren Beilage (Beilage 2.) zu überreichen.

D. Gelderfodernisse auf das Jahr 1848.

Befestigungsarbeiten. Für die Befestigungsarbeiten linken und rechten Donauufers werden die nach der allgemeinen Baudisposition auf das Jahr 1848 ausgeworfenen 1,200000 und 450000, zusammen 1,650000 Gulden erbeten, und nach dem muthmaßlichen Bedarf in folgender Art für die Beziehung vertheilt, nämlich

auf den Monat	für das linke Donauufer	für das rechte Donauufer	zusammen
Januar	50000 Gulden	28000 Gulden	78000 Gulden
Februar	60000 "	24000 "	84000 "
März	80000 "	24000 "	104000 "
April	120000 "	33000 "	153000 "
Mai	120000 "	60000 "	180000 "
Junius	120000 "	60000 "	180000 "
Julius	120000 "	60000 "	180000 "
August	120000 "	60000 "	180000 "
September	150000 "	33000 "	183000 "
October	120000 "	24000 "	144000 "
November	80000 "	24000 "	104000 "
December	60000 "	20000 "	80000 "

und zwar sind hiervon die auf den Monat Januar ausgeworfenen 78000 Gulden bereits bezogen.

Grunderwerb. Der Grunderwerb für die Befestigungsanlagen beider Donauufer dürfte in diesem Jahre völlig zu Stande kommen, und daher die noch übrigen Gelder dafür soweit nöthig in Anspruch genommen werden.

Artillerieausrüstung. Nach der Vertheilung der Anschaffungen, wie sie für die Ausrüstung der Festung Ulm zu machen war, sind dafür auf dieses Jahr 1,000000 Gulden erfoderlich; voraussichtlich aber werden nicht alle Herstellungen des Jahres völlig zu Stande kommen, so daß unbedenklich in das dießjährige Gelderfoderniß die bei dessen Bewilligung von den vorjährigen nicht bezogenen Gelder können mit einbegriffen werden.

Wie der ganze Betrag für die einzelnen Beziehungen mögte zu vertheilen seyn, hat sich jetzt noch nicht ermitteln lassen, und es darf sich daher die Militärcommission hierüber eine nähere Angabe noch vorbehalten.

Festungsbau von Rastatt.

A. Die geldwirthschaftlichen Verhältnisse.

Aus der Zusammenstellung, welche in der Beilage 3. aufgenommen ist, erhellt, daß bei dem Festungsbau von Rastatt auf die vergangenen fünf Baujahre gegen die Disposition vom Jahr 1843 und die danach erfolgten Bewilligungen noch 80000 Gulden zu beziehen sind.

Die nach dem Ausweis der Bundescasse mehr verabfolgten 5125 Gulden 44 Kreuzer bestehen nicht in Bau- und Grunderwerbungs-Geldern, sondern in anderen auf den Baufond angewiesenen Zahlungen, nämlich den

Reisekosten bei Besichtigungen des Festungsbaues 4828 Gulden 33 Kreuzer,
Kosten der Grundsteinlegung . . . . 297 Gulden 11 Kreuzer.

B. Gelderfoderniß auf das Jahr 1848.

Befestigung und Grunderwerb dazu. Außer dem Betrage, welcher von der vorjährigen Bewilligung noch zu erheben übrig ist, werden zum Fortbetriebe des Festungsbaues auf das Jahr 1848, und zwar nach Maßgabe der dort erfahrungsmäßig ohne Vertheuerung des Arbeitslohnes zu erlangenden Arbeiter, um 227800 Gulden weniger in Antrag gebracht, als in der allgemeinen Baudisposition darauf ausgeworfen ist, nämlich 1,180000 Gulden, wovon auf den Monat

März	95000,	August	140000,
April	110000,	September	120000,
Mai	140000,	October	115000,
Junius	145000,	November	90000,
Julius	145000,	December	80000 Gulden erbeten werden.

Artillerieausrüstung. Für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt wird das dießjährige Gelderfoderniß auf 575000 Gulden angeschlagen, und da von der vorjährigen Bewilligung 332081 Gulden 20 Kreuzer noch zu beziehen übrig sind, so besteht die erbetene neue Bewilligung in 242918 Gulden 40 Kreuzern. Soweit es sich schon jetzt voraussehen und beurtheilen läßt, dürften im Fortbetriebe dieses Geschäftes auf den Monat

Januar	30000,	Julius	40000,
Februar	60000,	August	60000,
März	80000,	September	35000,
April	40000,	October	50000,
Mai	70000,	November	60000,
Junius	30000,	December	20000

Gulden nöthig werden, daher die Anweisung der 575000 Gulden in solcher Weise mögte hochgefälligst zu vertheilen seyn.

Frankfurt am Main den 18. Januar 1848.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Graf v. Nobili, GM.

Zu Abg. Schr. 34. v. J. 1848. Beilage 1.

Übersichtliche und vergl

1) der für die Befestigung von Ulm auf die ersten fünf Baujahre in der Disposition vom J
2) der für den Grundankauf in den fünf Jahren bezogenen Gelder.

Für die Vorarbeiten und den Beginn des Festungsbaues wurden bereits im Jahr 1841 a
wiesen, von diesen Vorschußgeldern jedoch nur 195000 Gulden in den Jahren 1842 und 1843 bezog
Gulden für Grundankauf. Diese drei Beträge sind, da über die unbezogenen 205000 Guld

Für den Grundankauf sind immer nur die speciell bewilligten Gelder bezogen.

Jahr	Baudisposition			1. Ba		
	Baudisposition			Bewilligt		
	Linkes Ufer Gulden	Rechtes Ufer Gulden	Zusammen Gulden			Linkes Ufer Gulden
1841				Julius	8.	121680
1842 / 1843	546680	253320	800000			
				März	19.	40000
				"	16.	370000
1844	800000	300000	1,100000	April	18.	650000
1845	1,200000	450000	1,650000	Januar	30.	1,200000
1846	1,200000	450000	1,650000	Januar	*22.	1,200000
				November	30.	50000
1847	1,200000	450000	1,650000	Januar	14.	1,200000
				November	6.	80000
Zusammen	4,946680	1,903320	6,850000			4,911680
			Gegen die Baudisposition vom Jahr 1843:			4,946680
				weniger		35000
				mehr		

Anmerkung. Der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 22. Januar 1846 bewilligt fü
ligung des vorangegangenen Jahres verblieben waren; da aber letztre hier vo

chende Zusammenstellung

1843 ausgeworfenen, der jedes Jahr insbesondre bewilligten und der wirklich bezogenen Gelder,

8. Julius 200000 Gulden, und wieder im Jahr 1842 am 9. September 200000 Gulden ange-
und zwar für das linke Donauufer 121680, für das rechte 18320 Gulden Baugelder, und 55000
anders verfügt wurde, sonach als die ersten Bewilligungen anzusehen und aufzuführen.

gelder Gelder		Bezogene Gelder			2. Grunderwerbungs-Gelder	
Rechtes Ufer Gulden	Zusammen Gulden	Linkes Ufer Gulden	Rechtes Ufer Gulden	Zusammen Gulden	Linkes Ufer Gulden	Rechtes Ufer Gulden
18320	140000					
		121680	18320	140000		
235000	40000 605000	260000	30000	290000	165000	
455000	1,105000	800000	300106	1,100106	216900	86494
450000	1,650000	1,250000	615000	1,865000	106900	168000
582600	1,782600 50000	1,200000	652600	1,852600	72500	19200
450000	1,650000 80000	1,280000	450000	1,730000	145400	1500
2,190920	7,102600	4,911680	2,066026	6,977706	706700	275194
1,903320	6,850000	4,946680	1,903320	6,850000	981894	
287600	252600	35000	162706	127706		
Bezogene Gelder . .		4,911680	2,066026	6,977706		
gegen die Bewilligung		4,911680	2,190920	7,102600		
weniger			124894	124894		

das rechte Donauufer 722600 Gulden mit Einschluß von 140000 Gulden, welche aus der Bewil-
aufgeführt ist, so sind die 140000 Gulden an den 722600 Gulden abgerechnet.

Zu Abg. Schr. 34. v. J. 1848. Beilage 2.

Allgemeine Baudisposition zur Befestigung von Ulm,

ursprünglich, und nach den Anordnungen vom 15. Mai 1846 abgeändert.

Grundlinien.

	Ursprünglich Gulden	Abgeändert Gulden	
Linkes Donauufer:			
Hauptumfassung, mit Inbegriff der Kosten für Utensilien, Bauführung und Extraordinarien	6,317787	6,405787	1.
Detachirte Werke, deßgleichen	1,705802	1,705802	
Vorwerke, deßgleichen	1,001000	683000	2.
Wasserleitung, deßgleichen	125714	176000	3.
Dotirungsgebaüde und Pulvermagazine, deßgleichen und vorlaüfig im Verhältnisse der Bauobjecte beider Ufer,	817143	845714	4.
zusammen	9,967446	9,816303	
Rechtes Donauufer:			
Hauptumfassung, deßgleichen	2,632411	2,632411	
Vorwerke, deßgleichen	1,023000	1,023000	
Wasserleitung, deßgleichen	50286		5.
Dotirungsgebaüde und Pulvermagazine, deßgleichen und vorlaüfig im Verhältnisse der Bauobjecte beider Ufer,	326857	338286	6.
zusammen	4,032554	3,993697	
Grundankauf:			
Linkes Donauufer	714286	836286	7.
Rechtes Donauufer	285714	353714	8.
zusammen	1,000000	1,190000	9.
Bauliche Herstellung der Festung im Ganzen . . .	15,000000	15,000000	

Erlaüterungen.

1. Die Bewilligung für die Vorwerke linken Donauufers vermindert sich um 318000 Gulden (2.), weil von einer eigentlichen Befestigung des Oberen Eselsberges abgesehen ist, und von der Bewilligung dafür blos 100000 Gulden für Friedens-Pulvermagazine vorbehalten blieben. Von jenen 318000 Gulden sind aber

88000 Gulden der Bewilligung für die Hauptumfassung linken Donauufers zugeschlagen (1.),
40000 Gulden für ein fünftes Kriegs-Pulvermagazin der Festung bestimmt, und zwar nach dem vorlaüfig angenommenen Verhältnisse 28571 Gulden dem linken Donauufer (4.), 11429 Gulden dem rechten zugeschrieben (6.),
190000 Gulden der Bewilligung für den Grundankauf zugeschlagen, und zwar 122000 Gulden für das linke (7.) und 68000 Gulden für das rechte Donauufer (8.).

2. Die für Wasserleitungen der Festung ausgeworfenen 176000 Gulden, von welchen vorlaüfig nach dem Verhältnisse der Baugegenstände 50286 Gulden dem rechten Donauufer zugeschrieben waren (5.), wurden dem linken Donauufer allein überwiesen (3.).

3. Die zum Grundankauf für die Befestigung von Ulm ursprünglich bewilligten 1,000000 Gulden (9.) sind hier nach vorlaüfig angenommenem Verhältnisse von 5 zu 2 dem linken und rechten Ufer ausgeworfen.

Vertheilung

der für die Befestigung von Ulm bewilligten Gelder, auf die ersten fünf Baujahre nach den wirklich erfolgten Bezügen, auf die weiteren Baujahre nach dem muthmaßlichen Bedarf.

	Donauufer linkes Gulden	Donauufer rechtes Gulden	Beide zusammen Gulden
1842, 1843	381680	48320	430000
1844	800000	300106	1,100106
1845	1,250000	615000	1,865000
1846	1,200000	652600	1,852600
1847	1,280000	450000	1,730000
1848	1,200000	450000	1,650000
1849	1,200000	450000	1,650000
1850	1,200000	450000	1,650000
1851	900000	450000	1,350000
1852	404623	127671	532294
zusammen	9,816303	3,993697	13,810000
Grundankauf			1,190000
		zusammen	15,000000

Zu Abg. Schr. 34. v. J. 1848. Beilage 3.

Festungsbau von Rastatt.

Jahr	Baudisposition	Bezogene Gelder	
	Gulden	Gulden	Kr.
1842, 1843	1,185800	1,105000	.
1844	1,308800	1,435971	12
1845	1,308800	1,309428	48
1846	1,308800	1,201000	.
1847	1,215800	1,196600	.
zusammen	6,328000	6,248000	.
Von den bewilligten . . .		6,328000	.
noch rückständig		80000	.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Dritte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 1. Februar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 70.

Wahl der vortragerstattenden Mitglieder der Militärcommission.

Präsidium. Nach Rücksprache mit dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps und im Einverständnisse mit den übrigen verehrten Mitgliedern haben der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte in Betreff von Rastatt und ich meinerseits in Betreff von Ulm übernommen, über alle Eingaben wegen der laufenden Geschäfte der Ausrüstung beider entstehenden Festungen der Militärcommission Vortrag zu erstatten.

Das gefälligste Anerbieten des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Militärabgeordneten, während der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps mit Bearbeitung der Entwürfe zur Artillerieausrüstung von Ulm und Rastatt beschäftigt sey, den Vortrag über die administrativen Gegenstände des Festungsbaues von Rastatt übernehmen zu wollen, hat die Militärcommission zu dankbarster Anerkennung verbunden, da jedoch ihrer Geschäftsordnung zufolge in der Regel nur die stimmführenden Mitglieder vorzutragen haben, so glaubte sie von dem Anerbieten nicht Gebrauch machen zu dürfen.

§. 71.

Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres im Jahr 1846.

1. Erlaüterungen in Betreff der Contingente von Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg.

Präsidium. Von dem Herrn Abgeordneten der 2. Division des 10. Armeecorps erhielt die Militärcommission mit Zuschrift vom 22. Januar Erklärungen in Betreff der für die Contingente von Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg fehlenden und nachzuschaffenden Geschütze und Fuhrwerke (Eing. Schr. 68. v. J. 1848). Es sind dieselben an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage gelangt.

2. Abstimmungen auf den Vortrag über die Musterungsberichte.

Der Königlich-Preußische Bevollmächtigte. Der Königlich-Preußische Bevollmächtigte stimmt den Anträgen des über die Ergebnisse der jüngsten Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres erstatteten Vortrages (§. 33.) in allen Puncten unbedingt bei, und kann insbesondre die in Antrag gebrachte Wiederholung dieser Inspicirungen als höchst wichtig und wünschenswerth bezeichnen.

§. 72.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereitschaft desselben im Frieden.

Standeslisten der Bundescontingente vom Jahr 1848.

Präsidium. Mit Auszügen aus den Protokollen der 2. und 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 62., 92. v. J. 1848) wurden die Standeslisten der Bundescontingente von Kurhessen, Holstein und Lauenburg, Limburg, Anhalt-Bernburg, Frankfurt, und von Luxemburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Hessen-Homburg und Bremen, sämmtlich vom 1. Januar 1848, der Militärcommission zugefertigt. Der Standesliste des Contingents von Anhalt-Bernburg liegt das Namenverzeichniß der Officiere und Obermilitärbeamten des Herzogthums, der Standesliste des Contingents von Schwarzburg-Rudolstadt die Standesliste der Officiere ꝛc. bei.

Die Militärcommission erbat sich von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten Vortrag und Gutachten über die zugefertigten und weiter eingehenden Standeslisten dieses Jahres, und danach die Zusammenstellung der dießjährigen Standesliste des gesammten Bundesheeres.

§. 73.

Die Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes.

Präsidium. Die Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes (Prot. v. J. 1847 §. 396.) betreffend, wurden mit einem ferneren Auszuge aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 90.

v. J. 1848) sämmtliche schon eingegangenen Materialien, Notizen und Specialübersichten, sowie auch die Äußerungen der Regierungen über die teutschen Eisenbahnen der Militärcommission zur Kenntnißnahme und Benutzung mit dem Auftrage zugewiesen, daraus und aus den durch die Mitglieder der Militärcommission zu beziehenden oder sonstigen sicheren Nachrichten eine Generalübersicht des dermaligen Standes des teutschen Eisenbahn-Wesens als Element der Wehrhaftigkeit und Vertheidigungsfähigkeit des Teutschen Bundes zusammenzustellen und vorzulegen.

Die Militärcommission wendete sich an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen, auch dieser Ausarbeitung in Verfolg des früher in der Angelegenheit erstatteten Vortrages und Gutachtens (Prot. v. J. 1847 §. 1.) sich gefälligst unterziehen zu wollen.

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte äußerte den Wunsch, die weiter zu hoffenden Mittheilungen recht bald zu erhalten, weil sonst eine umfassende Zusammenstellung gleichzeitiger Sachverhältnisse nicht möglich werde.

§. 74.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz von den Monaten November und December 1847 (§. 35.) enthalten nach Äußerung des Königlich-Bayerischen und des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps (Eing. Schr. 70. v. J. 1848) nichts, was einer besondren Veranlassung bedürfte, und wurden von der Militärcommission mit Befriedigung zur Kenntniß genommen.

§. 75.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz. Bereitschaft desselben für den Fall einer Armirung der Festung.

Anschaffung der Hölzer dazu.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 25. Januar (Eing. Schr. 73. v. J. 1848) betrifft die Herstellung und Ergänzung sowie die Bereitschaft des Artilleriewesens für den Fall einer Armirung der Festung, unterlegt nämlich und unterstützt den Antrag der Local-Artilleriedirection auf Bestellung der nach dem Entwurfe dazu (Prot. v. J. 1847 §. 569.) erfoderlichen Hölzer.

Sie ist von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 76.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz.

Nachweisungen von der zweiten Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 17. Januar sind die Nachweisungen des bleibenden Approvisionements dieser Festung von der

zweiten Hälfte des Jahres 1847 eingegangen, und es ist darüber auch bereits von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten Vortrag erstattet (Eing. Schr. 54., Vortrag 24. v. J. 1848). Eingabe und Vortrag werden den verehrten Mitgliedern durch Umlauf zukommen.

§. 77.

Budget der Unterhaltung der Festung Mainz auf das Jahr 1848. Jahresbericht des Festungsgouvernements von Mainz.

Präsidium. Ferner wurden von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten die erbetenen Vorträge erstattet (Vortrag 25., 28. v. J. 1848) über die Entwürfe der Localbehörden für die dießjährige Unterhaltung der Festung Mainz (Prot. v. J. 1847 §. 744.) und über den Jahresbericht von dem Zustande der Festung und ihrer Vorräthe (§. 6.). Beide Vorträge sind nebst den Eingaben in Umlauf begriffen.

§. 78.

Unterstützung der Wittwe des Schreibers Koch zu Mainz.

Präsidium. Auf die Eingabe wegen einer Unterstützung der Wittwe des Schreibers Koch zu Mainz (Prot. v. J. 1847 §. 684.) ist mit fernerem Auszuge aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 93. v. J. 1848) die Entschließung der hohen Bundesversammlung erfolgt, wonach das Gesuch abschlägig zu bescheiden ist, weil demselben keine so triftigen Momente wie früher gewährten Gesuchen der Art zur Seite stünden, – in dem Berichte von einer festen Anstellung des nun verstorbenen Koch in Diensten des teutschen Bundes keine Rede sey, vielmehr derselbe nur als gewöhnlicher Lohnschreiber scheine verwendet gewesen zu seyn, – weil die Bittstellerin nur ein und zwar erst zweijähriges Kind habe, mithin noch nicht hoch an Jahren seyn kann, und ferner auch in dem Berichte nicht angeführt sey, daß es ihr an der zu ihrer und ihres Kindes Ernährung durch weibliche Handarbeiten erfoderlichen Gesundheit und Körperkraft fehle.

Hiervon das Festungsgouvernement zu Mainz zu benachrichtigen, unterlege ich das im Namen der Militärcommission verfaßte Schreiben.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte dasselbe (Abg. Schr. 36. v. J. 1848).

§. 79.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 16. Januar sind die Arbeits- und Cassen-Berichte der Local-Genie- und der Artillerie-Direction von den vergangenen Monaten November und December erfolgt (Eing. Schr. 63. v. J. 1848), und an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligster Äußerung darüber gelangt.

§. 80.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Nachweisungen von der zweiten Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. Ferner übersendete das Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Einbegleitungsschreiben vom 14. Januar die Nachweisung über den Bestand des bleibenden Approvisionements der Festung zu Ende des Jahres 1847, die Nachweisung der vorhandenen Gegenstände des Lazarethapprovisionements nebst zugehöriger Materialienrechnung der letztverflossenen sechs Jahre, und die Verhandlung einer stattgefundenen Untersuchung sämmtlicher Vorräthe durch einen Intendanturbeamten des 8. Königlich-Preußischen Armeecorps (Eing. Schr. 72. v. J. 1848). Auf Ersuchen hatte der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps die Gefälligkeit, den Vortrag dieser Nachweisungen und Mittheilungen zu übernehmen.

§. 81.

Jahresbericht des Festungsgouvernements von Luxemburg.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 21. Januar ist ferner der Jahresbericht über den Zustand der Festung und ihrer Vorräthe erfolgt (Eing. Schr. 82. v. J. 1848), und zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

§. 82.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit fernerem Auszuge aus dem Protokoll der 3. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau von den Monaten Julius, August, September, October, November und December 1847 zugefertigt (Eing. Schr. 91. v. J. 1848).

§. 83.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Ulm. Allgemeiner Jahresbericht derselben.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction zu Ulm von den Monaten November und December, sowie der allgemeine Bericht derselben von dem vergangenen Jahre, womit zugleich die (Prot. v. J. 1847 §. 777.) verlangte Erörterung des Verhältnisses der Ausführungen und des Geldaufwandes verbunden ist, sind mit Eingaben vom 16. und 20. Januar erfolgt (Eing. Schr. 59., 69. v. J. 1848), und zum Vortrage übernommen.

§. 84.

Grunderwerb für die Befestigung von Ulm.

1. Ablösung städtischer Gefälle.

Präsidium. Die Ablösung der städtischen Gefälle von denjenigen Grundstücken,

welche in den Jahren 1843, 1844, 1845 für Befestigungsanlagen linken Donauufers von Ulm erkauft wurden (§. 45.), ist Gegenstand eines Vortrages des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps (Vortrag 15. v. J. 1848). Die abzulösenden Gefälle sind

1) das Weiderecht von 217¼ Morgen 30,8 Ruthen Ackerland, und zwar der Ertrag des Morgens verglichen zu 40 Kreuzer, abzulösen durch den 25fachen Betrag, macht 3620 Gulden 5 Kreuzer 1,75 Heller,
2) das Zehntrecht von 2¼ Morgen 36,5 Ruthen, und zwar vom Morgen 1 Gulden 35 Kreuzer, abzulösen durch den 25fachen Betrag, macht 102 Gulden 43 Kreuzer 2 Heller,
3) verschiedene Geldgefälle, als Erdzins, Gült u. dgl., und zwar
   a) von 6 Grundstücken, jährlich 11 Gulden 53 Kreuzer 1,4 Heller, abzulösen durch den 25fachen Betrag, macht 297 Gulden 9 Kreuzer 3 Heller,
   b) von 6 Grundstücken, jährlich 3 Gulden 8 Kreuzer 5 Heller, abzulösen durch den 20fachen Betrag, macht 62 Gulden 52 Kreuzer 4 Heller,
4) Laudemien von 5 Grundstücken, zusammen 38½ Kreuzer, abzulösen durch den doppelten Betrag, macht 1 Gulden 16 Kreuzer 4 Heller,

und damit die Gefälle nicht weiter fortlaufen, wurden an die Stadt 4080 Gulden gezahlt, doch waren bis zu dieser Auszahlung 491 Gulden 6 Kreuzer 5 Heller fällig geworden, so daß im Ganzen 4575 Gulden 13 Kreuzer 3,75 Heller erfoderlich sind. Nach einer Vergleichung, welche der Vortrag mit ähnlichen Schätzungen in einem nördlichen teutschen Lande beibringt, ist der Werth des Grund' und Bodens überaus gering angeschlagen, daher die Ablösung nicht anders als sehr billig zu betrachten. Die Unterhandlungen mit der Verwaltung des Stadthospitals und der städtischen Kirchenstiftung wegen ähnlicher Ablösungen sind noch nicht zum Abschlusse gekommen.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde die Festungsbau-Direction zu Ulm zur Auszahlung des berechneten Ablösungsbetrages an die dortige Stadtbehörde mit Erlaß vom 27. Januar ermächtigt. (Abg. Schr. 39. v. J. 1848).

2. Vorwerke rechten Donauufers.

Ferner erstattete der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps den (§. 45.) erbetenen Vortrag in Betreff derjenigen zu den Vorwerken rechten Donauufers von Ulm anzukaufenden Grundstücke, welche der Hospitalstiftung der Stadt Ulm gehören (Vortrag 16. v. J. 1848). Es sind 11 Grundstücke, Plannummer 220., 223., 428., 518-521., 938-941., zusammen 24 Tagwerke 46 Decimalen, worunter 4 Tagwerke 17 Decimalen Wiese. Es sind im Durchschnitt für das Tagwerk 750 Gulden bedungen, hiernach im Ganzen 18345 Gulden zu zahlen. Der Durchschnittspreis kommt mit dem Preise der im Jahr 1844 für die Ziegelei angekauften, entfernter liegenden Grundstücke, 738 Gulden 39 Kreuzer (Prot. v. J. 1844. §. 289.), ziemlich überein. Die ursprüngliche Foderung belief sich auf 22416 Gulden 30 Kreuzer, die Schätzung sogar auf 24335 Gulden 52 Kreuzer. Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde mit fernerem Erlasse vom 27. Januar die Festungsbau-Direction zu Ulm zum Ankaufe der 11 Grundstücke um die bedungenen 18345 Gulden ermächtigt (Abg. Schr. 40. v. J. 1848).

Ein Bericht der Grunderwerbungs-Commission rechten Donauufers zu Ulm vom 18. Januar und der auch hierüber von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Ar-

meecorps bereits erstattete Vortrag (Eing. Schr. 64., Vortrag 33. v. J. 1848) betreffen die Erwerbung von weiteren vier Grundstücken für die Vorwerke dieses Ufers, nämlich von

F. Lang	Tagwerke 1,24	Plannummer 224.,	zu 607 Gldn. 1 Krzr.,	um	752 Gldn. 43 Krzr.,
demselben	" 1,89	" 326.,	zu 607 " 1 "	um	1147 " 17 "
J. Unsöld	" 0,87	" 328.,	zu 712 " – "	um	619 " 26 "
M. Wieland	" 4,07	" 329.,	zu 712 " – "	um	2897 " 50 "
dazu für den Kleebestand auf Nummer 326. . . .					50 " – "
				zusammen	5467 Gldn. 16 Krzr.

Auf dem zweiten dieser Grundstücke haftet eine Gült, deren Ablösung noch 221 Gulden 45 Kreuzer erfodern wird, und mit Rücksicht hierauf wurde der Preis des ersten und zweiten Grundstückes bestimmt. Die ursprünglichen Foderungen beliefen sich auf 7692 Gulden, der Schätzungswerth war zu 5587 Gulden 31 Kreuzer angegeben.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, ermächtigte die Festungsbau-Direction zum Ankaufe der vier Grundstücke um die bedungenen 5467 Gulden 16 Kreuzer (Abg. Schr. 52. v. J. 1848).

§. 85.

Behandlung und Pflege beschädigter Arbeiter bei dem Festungsbaue zu Ulm.

Rechtes Donauufer. Kostenbetrag von der zweiten Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. Imgleichen wurde von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps über die Berechnung der Kosten für Behandlung und Pflege der in der zweiten Hälfte vorigen Jahres bei dem Festungsbaue rechten Donauufers zu Ulm beschädigten Arbeiter (§. 46.) Vortrag erstattet (Vortrag 17. v. J. 1848). Der im Krankenhause Behandelten waren es zusammen 14 Mann, der Verpflegstage 250, wofür also 150 Gulden berechnet sind; auserdem erhielten 2 Beschädigte für 29 Kreuzer Arzenei. Die Auszahlung der 150 Gulden 29 Kreuzer wurde mit weiterem Erlasse vom 27. Januar (Abg. Schr. 38. v. J. 1848) angewiesen, und dabei nach dem Antrage des Herrn Referenten bemerkt,

> es solle künftig von den Objectsofficieren auf den Belegen auch die Beschädigung der Arbeiter auf dem Object und der Zeitpunct derselben mit kurzen Worten bescheinigt werden.

§. 86.

Gehalte und Zulagen der bei dem Festungsbaue zu Ulm angestellten Ingenieurofficiere und sonstigen Beamten.

Präsidium. Der neulichen Veranlassung zufolge (§. 11.) berichtete die Festungsbau-Direction zu Ulm mit Eingabe vom 14. Januar über die Verhältnisse, welche in Betreff der Bauführungs-Kosten und der Bauzulagen auf dem linken Donauufer bestehen, und auch hierüber ist bereits von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps Vortrag erstattet (Eing. Schr. 55., Vortrag 32. v. J. 1848). Eingabe und Vortrag sind jedoch vorerst zu unmittelbarer Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf zu setzen.

§. 87.

Befestigung von Rastatt.

Lunetten 42. und 44.

Präsidium. Mit einem noch zu erwähnenden Vortrage des Königlich-Preußischen und des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps (§. 88.) wird darauf angetragen, die Festungsbau-Direction von Rastatt zu ermächtigen, daß sie nunmehr die Grunderwerbung für die Lunetten 42. und 44., und zwar nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe beider Lunetten, vornehme.

Die Militärcommission, mit diesem Antrage allerseits einverstanden, genehmigte zugleich den Erlaß deßhalb an die Festungsbau-Direction von Rastatt (Abg. Schr. 47. v. J. 1848).

§. 88.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Rastatt. Allgemeiner Jahresbericht derselben.

Präsidium. Mit Eingabe vom 15. Januar lieferte die Festungsbau-Direction zu Rastatt ihre Arbeits- und Cassen-Berichte von den vergangenen Monaten November und December, worüber sodann der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, und der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps Vortrag erstatteten (Eing. Schr. 56., Vortrag 27. v. J. 1848). Die Berichte selbst gaben zu keiner Bemerkung Anlaß, es wurde aber darauf die ebengedachte Verfügung wegen der Grunderwerbung für die Lunetten 42. und 44. getroffen (§. 87.).

Mit weiteren Eingaben vom 26. Januar ist auch der allgemeine Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt von dem vorigen Baujahre und der Bericht über das Verhältniß der bisherigen Ausführungen und des Geldaufwandes dafür erfolgt (Eing. Schr. 85., 86. v. J. 1848), und zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

§. 89.

Grunderwerb für die Befestigung von Rastatt.

Präsidium. Der Güterplan des Oberen Anschlusses der Befestigung von Rastatt (§. 13.) wurde von der Festungsbau-Direction unterm 26. Januar (Eing. Schr. 84. v. J. 1848) wieder zurückgestellt.

§. 90.

Arbeitsverdingung bei dem Festungsbaue zu Rastatt.

Steinhauer-Arbeit.

Präsidium. Der wegen der Steinhauer-Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Rastatt mit den Meistern Belzer und Herr bestandene Vertrag (Prot. v. J. 1846 §. 285.) ist mit dem Jahr 1847 erloschen, es erbieten sich aber dieselben zur weiteren Übernahme der vorkommenden Arbeiten unter den gleichen Bedingungen. Die Festungsbau-Direction in ihrem Berichte deßhalb vom 26. Januar und auch der Herr Bevollmächtigte des

9. Armeecorps in dem Vortrage hierüber (Eing. Schr. 83., Vortrag 31. v. J. 1848) stimmen dafür, den bestandenen Vertrag auf weitere zwei Jahre zu erneuern, indem die Unternehmer jederzeit ihrer Verpflichtung redlich nachgekommen, und die Preise auch den jetzigen Verhältnissen nach ganz billig seyen.

Die Militärcommission, allerseits hiermit einverstanden, ermächtigte die Festungsbau-Direction, den abgelaufenen Vertrag mit Belzer und Herr auf die weiteren zwei Jahre 1848 und 1849 zu erneuern. (Abg. Schr. 53. v. J. 1848).

§. 91.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt.

Steinzufuhr.

Präsidium. Über das erneuerte Gesuch der vormaligen Unternehmer der Zufuhren aus dem Festungs-Steinbruche zu Rastatt um eine weitere Berücksichtigung ihres erlittenen Schadens (§. 49.) erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 19. v. J. 1848); in Folge dieses Vortrages und der Abstimmung darauf unterziehe ich der weiteren Genehmigung der verehrten Mitglieder folgenden Entwurf Erlasses.

(Entwurf.)

Die Militärcommission äußerte sich allerseits damit einverstanden, und erließ sonach an die Festungsbau-Direction von Rastatt (Abg. Schr. 58. v. J. 1848):

In einer neuerlichen Vorstellung, womit sich die vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernard an die Militärcommission wendeten, wird unter den Gründen, weßhalb sie um eine weitere Entschädigung bitten, auch angeführt, es hätten die 23 Steinwagen, ehe sie von ihnen seyen übernommen worden, schon ein Jahr lang im Bauhof gestanden, und es würden dieselben fort und fort unbenutzt dort stehen geblieben seyn, wenn nicht sie, während niemand andres sich dazu erboten habe, die Steinzufuhr übernommen hätten.

Hierbei ist außer Acht gelassen, daß die Steinzufuhr auch in eigener Verwaltung hätte geschehen können, wozu die Wagen in der That angeschafft waren. Indessen ist der gedachte, von den Bittstellern angeführte Umstand gleichwohl der Art, daß er eine Berücksichtigung zu verdienen scheint.

Allerdings haben Kaufmann und Bernard die Zufuhren nur in der Hoffnung ihres Vortheiles unternommen, den sie auch würden gehabt haben, wenn sie bemittelter oder wenn sie vorsichtiger wegen ihrer Theilnehmer gewesen wären; niemals können sie daher aus dem eingegangenen Unternehmen irgend einen Anspruch an die Baucasse ableiten. Andrerseits aber, wie das Unternehmen sich wirklich in der Ausführung gemacht hat, verhält sich die Sache, gleichsam als ob Kaufmann und Bernard nur im Dienste des Festungsbaues und zwar mit den letztrem gehörigen Steinwagen gearbeitet hätten. In solchem Betracht hat ihnen die Militärcommission die vertragsmäßig verfallene Caution von 15000 Gulden zurückgegeben, was von ihnen selbst nicht anders als wie die rücksichtsvollste Entschädigung ihrer Bemühungen kann erkannt werden. In gleichem Betracht scheint es nun ferner, daß auch wohl die 23 Steinwagen möchten gegen soviel möglich

billige Vergütung des Werthes zurückzunehmen seyn; doch muß die Militärcommission, bevor sie deßhalb ein bestimmteres Urtheil faßt, die Äußerung der Festungsbau-Direction darüber zu erhalten wünschen, ob und inwieweit die Zurücknahme der Wagen geschehen könne, ohne daß die Baucasse dabei einen Schaden erleide, welchen sie nicht würde erlitten haben, wenn sie selbst diese Wagen zu den geleisteten Fuhren benutzt hätte.

§. 92.

Zulagen bei auswärtigen Geschäften für den Festungsbau zu Rastatt.

Präsidium. Mit Bericht vom 28. Januar gab die Festungsbau-Direction zu Rastatt die Nachweisung, welche Taggelder dem Cassencontroleur Feinaigle bei Besorgung auswärtiger Geschäfte für den Betrieb des dortigen Festungsbaues nach den landesherrlichen Vorschriften gebührten (Eing. Schr. 95. v. J. 1848). Die Eingabe ist von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps zu gefälligstem Vortrage übernommen.

§. 93.

Auskünfte und Vorschriften in Betreff der Herstellung, Untersuchung und Übernahme von Artilleriematerielle für die Festungen Ulm und Rastatt.

1. Wallbüchsen.

Präsidium. Mit Zuschrift des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 23. Januar (Eing. Schr. 71. v. J. 1848) wurden der Militärcommission übergeben und von ihr dankbarst entgegengenommen die Zeichnung, Ausmaß- und Gewichts-Tabelle, die Beschreibung und in drei Abdrücken die Schießtafel der Königlich-Bayerischen Wallbüchse. Es war dazu bemerkt, daß sich die Kosten einer Wallbüchse dieser Art zu 57 Gulden 21 Kreuzer berechneten.

Die Mittheilung wird zunächst dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zuzufertigen seyn, um nach Abzeichnung und Abschrift an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm überschickt zu werden, von dort aber wieder hieher zurückgelangen. Zu diesem Behuf unterlege ich die im Namen der Militärcommission verfaßten beiden Erlasse.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte dieselben (Abg. Schr. 42., 43. v. J. 1848).

2. Laffetten.

Präsidium. Der verlangte weitere Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt in Betreff der vorgeschlagenen Construction der Laffetten 7pfündiger Mörser (§. 18.) ist mit Eingabe vom 18. Januar erfolgt (Eing. Schr. 58. v. J. 1848), und von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

Eine Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 24. Januar, welche ich vorzutragen die Ehre hatte (Eing. Schr. 76., Vortrag 26. v. J. 1848), berichtet, auf Anfrage der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection, ob Felgen zu

Rädern für Festungslaffetten und Protzen aus gut getrocknetem Rothbuchen-Holz könnten gemacht werden, habe er dieß um so unbedenklicher zugestanden, als solches Holz auch bei der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Artillerie zu Felgen mit gutem Erfolge verwendet werde, und ein Paar Räder der Art um beilaüfig drei Gulden wohlfeiler zu stehen kämen als mit Felgen aus Ulmen- oder Eichen-Holz.

Auch der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt dürfte hiervon zu unterrichten seyn für den Fall, daß die Zeughaus-Direction zu Karlsruhe für die übernommene Laffettenlieferung vortheilhaften Gebrauch davon machen könnte.

Die Militärcommission war allerseits hiermit einverstanden, und genehmigte den Erlaß deßhalb an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt. (Abg. Schr. 50. v. J. 1848).

3. Eiserne kurze 24pfündige Canonen- und 7pfündige Haubitz-Rohre.

Präsidium. Die Ausmaßtabellen für die genehmigte Construction des eisernen kurzen 24pfündigen Canonen- und langen 7pfündigen Haubitz-Rohres (§. 50.) sind Gegenstand eines von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erstatteten Vortrages (Vortrag 29. v. J. 1848). Ausmaße und Toleranzen, von dem Ausrüstungsdirector der Festung Ulm entworfen und dem Ausrüstungsdirector der Festung Rastatt ganz angenommen, entsprechen durchgängig den genehmigten Constructionen und der Vorschrift für die Übernahme von Festungscanonen. Von der Direction der Stückgießerei zu Lüttich aber wird gewünscht, es mögte die zuläſſige Abweichung in Betreff

des Abstandes der beiden Visirpuncte von 0,16 auf 0,4 und

des Durchmessers am stärksten Theile des Kopfes von 0,04 auf 0,1

erstreckt werden, und unter diesen Bedingungen rechnet sie vorlaüfig folgende Preise: nämlich wenn 20 Stück jeder Gattung bestellt werden, für 100 Kilogrammen

des kurzen 24pfündigen Canonenrohres 64,49 Francs,

des langen 7pfündigen Haubitzrohres 98,08 Francs,

wenn die Bestellung noch einmal so groß ist, für 100 Kilogrammen des erstren 61,24 Francs, des letztren 92,52 Francs, und überhaupt um so billigere Preise, je größer die Bestellung sey. Der vortragerstattende Herr Bevollmächtigte hält mit den Ausrüstungsdirectoren dafür, daß beide Bedingungen könnten zugestanden werden, indem durch jene erweiterten Toleranzen weder für die Haltbarkeit noch für die Manipulation der Geschütze ein wesentlicher Nachtheil zu besorgen sey; denn eine Veränderung des Visirwinkels durch größeren oder geringeren Abstand der Visirpuncte sey durch größere oder mindere Höhe des Vergleichungskegels wieder auszugleichen, und ebenso habe auch eine größere Abweichung des Durchmessers am stärksten Theile des Kopfes nur auf die Höhe des Vergleichungskegels Einfluß.

Die Direction der Stückgießerei macht ferner den Vorschlag, dem Bodenstücke der langen 7pfündigen Haubitze statt der cylindrischen eine geringe Kegel-Gestalt zu geben, so nämlich, daß die Vergrößerung des Durchmessers am hinteren Ende des Ablaufs 0,3″ betrage. Diese Änderung, welche das in Lüttich übliche Gußverfahren mit sich bringt, vermehrt das Gewicht des ganzen Rohres um 12½ Pfund, und befördert die Haltbarkeit, ohne die Manipulation desselben merklich zu erschweren.

Endlich noch wird in Betreff des langen 7pfündigen Haubitzrohres von dem Artillerie-

ausrüstungs-Director der Festung Rastatt statt des nur 0,25″ hohen Vergleichungskegels vorgeschlagen, den Durchmesser des vorderen dem Durchmesser des hinteren Visirreifes gleich zu machen, wie es auch bei dem ganz ähnlich construirten kurzen 7pfündigen Haubitzrohre der Fall sey, weil so das am Kopfe um etwa 5 Pfund vermehrte Gewicht und das durch die Verstärkung des Bodenstückes vermehrte Hintergewicht sich wieder ausglichen, – weil ferner ein Rohr mit dem leicht beschädigten, leicht abgestoßenen Vergleichungskegel schwieriger zu handhaben sey, was besonders bei einem soviel zu verwendenden Geschütze Berücksichtigung verdiene, – und weil schon die Anbringung des Vergleichungskegels bei dem Haubitzrohre wegen der gänzlich verschiedenen Construction des Kopfes viel schwieriger seyn werde als bei Canonenrohren. Von dem vortragerstattenden Herrn Bevollmächtigten wird ein Vergleichungskegel, ohne die damit verbundenen Nachtheile zu verkennen, dennoch bei Annahme der erstgedachten beiden größeren Toleranzen für wünschenswerth und nach Umständen selbst für nothwendig erachtet.

Die Militärcommission stimmte allerseits den erörterten Ansichten des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten bei, und erließ sonach an die Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Rastatt und Ulm (Abg. Schr. 55., 56. v. J. 1848), daß sie

1) die vorgelegten Ausmaßtabellen des eisernen kurzen 24pfündigen Canonen- und des eisernen langen 7pfündigen Haubitz-Rohres, sowie die bei deren Untersuchung 2c. zulässigen Abweichungen genehmige,

2) die von der Königlichen Gießereidirection zu Lüttich in Anspruch genommene Erweiterung der Toleranzen in Bezug auf den Abstand der beiden Visirpuncte und den Durchmesser am stärksten Theile des Kopfes nachgebe,

3) die gleichfalls von jener Direction vorgeschlagene Verstärkung des Bodenstückes bei der langen 7pfündigen Haubitze genehmige,

4) dagegen aber von der ursprünglichen Bestimmung, das eiserne lange 7pfündige Haubitzrohr mittels des Kegels zu vergleichen, nicht abgehen könne, weil die hiermit bewilligten größeren Toleranzen den Vergleichungskegel wünschenswerth, unter Umständen sogar als nothwendig erscheinen ließen.

§. 94.

Zündloch-Verschraubung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden eisernen Geschützrohre.

Präsidium. Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, hatte die Gefälligkeit, der Militärcommission mit Zuschrift vom 23. Januar die Beschreibung des in der Königlich-Sardinischen Artillerie üblichen Verfahrens zu Verschraubung eiserner Geschützrohre mitzutheilen. (Eing. Schr. 67. v. J. 1848).

§. 95.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm. Allgemeiner Jahresbericht desselben.

Präsidium. Der allgemeine Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm über die Ausführungen des Jahres 1847 für das übertragene Geschäft ist

mit Eingabe vom 20. Januar erfolgt (Eing. Schr. 65. v. J. 1848), und zum Vortrage übernommen.

Inzwischen hatte ich die Ehre, den Vortrag über die Arbeits- und Cassen-Berichte desselben von den vergangenen Monaten November und December (§. 52.) zu erstatten (Vortrag 22. v. J. 1848). Zu den schon aus einzelnen Berichten bekannten Angaben sind noch folgende anzuführen. Dem Hauptmann Plöchinger nämlich sind ganz zweckmäßig vorerst die Oberaufsicht aller Depots, die Übernahme und Unterbringung der eingelieferten Artilleriegegenstände, und alle deßhalb erfoderlichen Ausarbeitungen übertragen. Der Vertrag mit der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection wegen der übernommenen Lieferung von Laffetten, Protzen, Rahmen 2c. ist noch nicht abgeschlossen, doch von derselben die Zusage gegeben, daß die erste Lieferung, von dem Jahr 1847–1848, zuverlässig erfolgen werde; dieser Gegenstand dürfte nochmals dem Artillerieausrüstungs-Director angelegentlichst zu empfehlen seyn.

Die Militärcommission, mit dem Vortrage und dem hiernach verfaßten Erlasse allerseits einverstanden, schrieb an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zurück (Abg. Schr. 57. v. J. 1848):

> Indem sie die berichtete Geschäftszuweisung an den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Artilleriehauptmann Plöchinger, sowie die erfolgte bestimmte Zusicherung, daß die beabsichtigte erste Jahreslieferung an Laffetten 2c. von der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection auch gewiß in dem Jahr 1847–1848 werde bewirkt werden, zur befriedigenden Kenntniß nehme, wolle sie diesen letztren Gegenstand nochmals dessen angelegentlichster Fürsorge und Wirksamkeit empfehlen, damit der Abschluß des Vertrages baldigst erfolge, und überhaupt die erfoderlichen sämmtlichen Laffetten, Rahmen 2c. in der festgesetzten Frist auch sicher mögten herbeigeschafft werden.
>
> In Betreff des eigentlichen Farbanstriches dieser Gegenstände scheine es übrigens wünschenswerth, daß derselbe, dem §. 18. der Übernahmsvorschrift entsprechend, erst einige Zeit nach erfolgter Übergabe in Ulm selbst bewirkt werde, sonach die Übernahme der Laffetten und Fahrzeuge 2c. ohne Anstrich erfolge.

§. 96.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Geschützrohre überhaupt.

Präsidium. Über die Eingabe, womit der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm darauf anträgt, alle nach dem eingereichten Bewaffnungsentwurfe noch weiter anzuschaffenden bronzenen und eisernen Geschützrohre bestellen zu dürfen (§. 53.), erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 18. v. J. 1848). Er enthält eine durchgängige Erörterung, welche Anzahl von Rohren der verschiedenen Geschützgattungen wohl jetzt schon dürften zur weiteren Bestellung und Anschaffung zu bewilligen seyn; da jedoch in der Eingabe einer wegen Beziehung bronzener Geschützrohre aus der Königlichen Gießerei im Haag gepflogenen Verhandlung, sowie einer detaillirten Berechnung und Vergleichung der Preise solcher Rohre von Augsburg und aus dem Haag Erwähnung geschieht, ohne daß sie der Eingabe beiliegen, diese Angaben aber zu

Erledigung des Antrages nothwendig mit in Betracht kommen, und deßhalb schon mit §. 23. der Instruction verlangt werden, so ist vor allem deren nachträgliche Eingabe zu veranlassen.

Die Militärcommission, hiermit allerseits einverstanden, genehmigte den Erlaß deßhalb an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm. (Abg. Schr. 46. v. J. 1848).

2. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Meinerseits hatte ich die Ehre, über die eingegangenen Protokolle der Untersuchung und Übernahme von 25 eisernen 18pfündigen Canonenrohren für Ulm (§. 53.) Vortrag zu erstatten (Vortrag 21. v. J. 1848). Sämmtliche 25 Rohre wurden vorschriftsmäßig und unbedenklich zu übernehmen befunden. Die Kraft, welche zum Abschlagen des Schildzapfens an dem Controlrohre nöthig war, und die Bruchfläche des abgeschlagenen Schildzapfens ließen den Artillerieausrüstungs-Director auf gute Beschaffenheit des Eisens schließen. Die Untersuchung der 25 Rohre und die Probe des Controlrohres dauerten 47 Tage; wie jedoch das Geschäft auf die einzelnen Tage eingetheilt war, ist aus dem Protokoll nicht zu ersehen.

Die Militärcommission erließ nach den Bemerkungen des Vortrages an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm (Abg. Schr. 49. v. J. 1848):

> Bei Durchsicht des Protokolls der zu Lüttich vorgenommenen Untersuchung von 25 eisernen 18pfündigen Canonenrohren habe sie das Bedürfniß erkannt, auch von dem Geschäftsgange der Untersuchungscommission nähere Kenntniß zu erhalten; sollte demnach ein Geschäfts-Tagebuch über genannte Untersuchung vorgelegt worden seyn, so wäre dasselbe noch nachträglich einzusenden. In der Folge aber sey über den Geschäftsgang ähnlicher Untersuchungscommissionen jedesmal ein solches Tagebuch zu führen, welches am Schlusse der Untersuchung zu unterfertigen, und worin die vorgenommenen Arbeiten in tageweiser Reihenfolge sowie die dazu erfoderlich gewesene Zeit ersichtlich zu machen seyen, auch gleichzeitig mit dem Untersuchungsprotokoll der Militärcommission einzureichen.
>
> Die Auszahlung der für die beiden ersten Lieferungen von Geschützrohren und für die Rollcylinder entfallenden Beträge sey bereits erfolgt, und von dem Hause B. Metzler's Söhne im Ganzen der Betrag von 28553 Gulden 36 Kreuzer bei der Bundescasse erhoben worden, worüber die Quittung einzusenden sey. Damit aber für künftige Lieferungen gleicher Art billigere Übermachungskosten erlangt würden, habe der Artillerieausrüstungs-Director bei Zeiten die geeigneten Erkundigungen einzuziehen, und sich darüber auch mit dem Ausrüstungsdirector von Rastatt in Einvernehmen zu setzen.

§. 97.

Anschaffung der Nutzhölzer, der Laffetten, Protzen und anderer Artillerie-Fahrzeuge für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Vorrathshölzer.

Präsidium. Ferner hatte ich die Ehre, auch über die eingegangene Nachweisung der für die Festung Ulm zu Laffetten, Rahmen rc. in Vorrath anzuschaffenden Holztheile

und Werkhölzer (Prot. v. J. 1847 §. 728.) Vortrag zu erstatten (Vortrag 20. v. J. 1848). Die Nachweisung erstreckt sich vorerst nicht auf den vollen vierten Theil des ganzen Bedarfs an Holztheilen zu Laffetten, Protzen, Rahmen ꝛc., weil die Kosten dafür beträchtlicher seyn würden, als sie vorerst zuläßig sind. Eine Nachweisung des Bedarfs vorräthiger Eisentheile ist ganz bis nach Feststellung des Bewaffnungsentwurfes vorbehalten. Zur Lieferung der Hölzer hat sich der Herrschaftsbesitzer Kispert erboten, von welchem schon durch Handeinkauf einige Probelieferungen empfangen sind.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Antrage des Herrn Vorsitzenden, schrieb an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zurück (Abg. Schr. 48. v. J. 1848):

> Sie ermächtigte ihn wegen Ankaufes der in dem vorgelegten Ausweise bezeichneten Reserve-Holztheile mit dem Gutsbesitzer Kispert einen Vertrag abzuschließen; eine weitere Beischaffung von Holztheilen bis zu einem Viertheile des ganzen Bedarfs für Laffetten, Rahmen ꝛc. sowie die Anschaffung der Eisentheile könne jedoch nach dem Gutachten desselben und in der Voraussetzung noch anstehen, daß eine rechtzeitige Beziehung dieser Gegenstände keinem Anstande unterliege, und die fördersamste Ausführung des ganzen Ausrüstungsgeschäftes dadurch in keiner Weise beeinträchtiget werde.

§. 98.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Präsidium. Die nach Wasseralfingen und Königsbronn zu entsendende Commission betreffend (§. 54.), wurde von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten mit gefälligster Zuschrift vom 29. Januar mitgetheilt, und sofort der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm davon benachrichtiget, es sey der Königlich-Bayerische Artillerie-Oberlieutenant Ritter v. Schmädel dazu ernannt, und demselben als Tagegeld der Reise, gleich der Zulage am Aufenthaltsorte, 5 Gulden 15 Kreuzer bestimmt worden. (Eing. Schr. 97., Abg. Schr. 37. v. J. 1848).

Eine Äußerung, welche der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps mit dem schon erwähnten, die ferneren Bestellungen und Anschaffungen für die Ausrüstung der Festung Ulm betreffenden Vortrage verband (§. 96.), veranlaßte die Militärcommission, dem Artillerieausrüstungs-Director dieser Festung aufzutragen (Abg. Schr. 44. v. J. 1848):

> es seyen für die 6pfündigen leichten Bestreichungscanonen der Sicherheitsbewaffnung, nebst 100 Kartätschenschuß, zunächst nur 200 anstatt 300 Kugelschuß anzuschaffen.

§. 99.

Entwurf der Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Jedenfalls nöthige Anschaffungen und Veranlassung deßhalb.

Präsidium. Nachdem der Vortrag über die jedenfalls nöthigen Anschaffungen zur Bewaffnung der Festung Rastatt (Prot. v. J. 1847 §. 756., v. J. 1848 §. 22.) allerseits eingesehen, und nebst den vorläufigen Äußerungen darüber wiederholt in Umlauf gewesen ist, so liegt der Gegenstand nunmehr zur Entschließung vor.

Die Militärcommission kam in gemeinsamer Besprechung überein, die Anschaffungen und Bestellungen, welche der Vortrag des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps zu Beschleunigung des Ausrüstungsgeschäftes in Antrag bringe, dem Artillerieausrüstungs-Director zur Ausführung aufzutragen, jedoch ohne hierdurch der vollständigen Erörterung des Ausrüstungsentwurfes vorgreifen, und die Ergebnisse dieser Erörterung in irgend einer Weise präjudiciren zu wollen.

Sonach richtete sie an den Ausrüstungsdirector der Festung Rastatt folgenden Erlaß (Abg. Schr. 59. v. J. 1848):

In Verfolg Erlasses vom 23. November 1847 werde derselbe ermächtigt, die Ausrüstung der Festung zunächst auf den Bestand von

52 leichten 6pfündigen und
20 leichten 12pfündigen bronzenen,
19 schweren 6pfündigen,
30 schweren 12pfündigen,
17 schweren 18pfündigen und
10 kurzen 24pfündigen eisernen Canonen,
28 kurzen 7pfündigen bronzenen und
28 langen 7pfündigen und
7 kurzen 25pfündigen eisernen Haubitzen,
19 eisernen 25pfündigen und
16 bronzenen 7pfündigen Bombenmörsern,
8 Stein- und
24 Hand-Mörsern, zusammen

278 Geschützen mit aller zur Vertheidigung erfoderlichen Ausstattung derselben zu bringen.

An Munition sey für

40 leichte 6pfündige,
10 leichte 12pfündige,
10 schwere 6pfündige,
5 schwere 12pfündige und
5 schwere 18pfündige Canonen,
11 kurze 7pfündige,
4 lange 7pfündige und
2 kurze 25pfündige Haubitzen und
4 Stück 25pfündige Bombenmörser

der Bedarf zur Sicherheitsbewaffnung, für alle übrigen Geschütze der Bedarf zur Vertheidigungsbewaffnung anzuschaffen.

Auserdem sey die baldige Erwerbung von 40 Wallbüchsen größeren Calibers nebst Zubehör einzuleiten.

Der Artillerieausrüstungs-Director werde die hiernach weiter zu machenden Anschaffungen und Bestellungen so ermessen, wie es in Rücksicht sowohl auf die zu Gebot stehenden Geldmittel als auf den Bedarf und die Lieferungsfrist der Gegenstände selber thunlich und zweckmäßig sey.

Sobald die Kosten der 278 Geschütze und 40 Wallbüchsen nebst Erfodernissen ermittelt seyen, erwarte die Militärcommission eine specificirte Berechnung

des sich ergebenden Aufwandes, um über die Wirthschaftslage des Ausrüstungsgeschäftes eine so genaue Übersicht zu erhalten, als sie für jede weitere Ermächtigung nothwendige Bedingung werde.

§. 100.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt. Allgemeiner Jahresbericht desselben.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt lieferte mit Eingabe vom 21. Januar seinen allgemeinen Bericht von den Ausführungen des Jahres 1847 für das übertragene Geschäft (Eing. Schr. 66. v. J. 1848). Den Vortrag darüber hat der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte gefälligst übernommen.

§. 101.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Mit dem erwähnten Erlasse wegen der Ausmaße eiserner kurzer 24pfündiger Canonen- und langer 7pfündiger Haubitz-Rohre (§. 93.) wurde dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zugleich der Auftrag ertheilt, nunmehr nach einer schon früher ergangenen Bestimmung (Prot. v. J. 1847 §. 131.) 10 solche Canonen- und 20 solche Haubitz-Rohre zu bestellen.

Die Entsendung gemischter Commissionen zur Untersuchung und Übernahme eiserner Geschützrohre betreffend (§. 23.), sind die Äußerungen der Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Rastatt und Ulm mit Eingaben vom 24. und 25. Januar erfolgt (Eing. Schr. 78., 88. v. J. 1848), und beide von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 102.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Eine Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 20. Januar und der von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 60., Vortrag 30. v. J. 1848) betreffen die Entsendung einer Commission, sobald sie die Witterung zuläßt, um die beträchtliche Pulverlieferung dieses Jahres für die dortige Festung zu untersuchen und nach Befund zu übernehmen. Die Eingabe gedenkt der Entsendung eines Hauptmanns und eines Oberlieutenants, sowie der Taggelder für dieselben nach den neuerlichen Bestimmungen (Prot. v. J. 1847 §. 679.), nämlich der Functionszulage von täglich 5 Gulden 15 Kreuzern und der Reisevergütungen nach vaterländischen Sätzen. Die bekannte Wirthschaftlichkeit des Ausrüstungsdirectors läßt voraussetzen, daß sie ihn auch bei dem jetzigen Antrage geleitet habe, doch ist es die Frage, inwiefern nicht zwei Subalternofficiere mögten zu entsenden seyn. Im vorigen Jahre wurde zu den vorläufigen Prüfungen des Pulvers nur ein Officier entsendet (Prot. v. J. 1847 §. 325.), indessen mag die Beträchtlichkeit der dießjährigen Pulverlieferung wohl auch schon zu diesen Prüfungen zwei Officiere erheischen.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Vortrage des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, erließ an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt (Abg. Schr. 54. v. J. 1848):

Sie genehmige die Ernennung einer Commission von zwei Officieren zur Untersuchung und Übernahme des im laufenden Jahre einzuliefernden Pulvers, sowie die Verrechnung der festgesetzten Functionszulagen und Reisevergütungen für dieselben, mit dem Bemerken, daß, wenn es die Verhältnisse gestatteten, bei Entsendung nach dem Fabricationsorte zu Ersparung höherer Reisediäten nicht ein Hauptmann und ein Oberlieutenant, sondern nur zwei Subalternofficiere mögten verwendet werden.

§. 103.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Die Eisenmunition für die 6pfündigen leichten Bestreichungscanonen der Sicherheitsbewaffnung betreffend, ist die gleiche vorlaüfige Verfügung, wie nach Ulm (§. 98.), auch an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt ergangen (Abg. Schr. 45. v. J. 1848).

§. 104.

Geldzulagen bei auswärtigen Geschäften für die Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Wegen der Taggelder nach Lüttich zu entsendender Officiere (§§. 26., 58.) ist auch die weitere Äußerung des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm mit Eingabe vom 24. Januar erfolgt (Eing. Schr. 77. v. J. 1848), und zum Vortrage übernommen.

§. 105.

Abgabenfreiheit der für die Bundesfestungen bezogenen Materialien, Werkzeuge und Geräthschaften.

Präsidium. Von dem Königlich-Preußischen und dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps erhielt die Militärcommission mit Zuschriften vom 20. und 28. Januar (Eing. Schr. 57., 87. v. J. 1848) die gefälligste Mittheilung, es seyen die von eisernen Geschützrohren und Salpeter für die Ausrüstung der Festung Rastatt (§. 28.) an den Zollämtern zu Emmerich, Cöln und Coblenz gezahlten 427 Gulden 2 Kreuzer, und die an dem Zollamte zu Caub gezahlten 105 Gulden 1 Kreuzer zur Rückerstattung angewiesen worden.

§. 106.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 26. Januar, worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, Vortrag zu erstatten die Gefälligkeit hatte, brachte auf Bericht der zur Prüfung der Schieß-

wolle bestellten Commission in Vorschlag, den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Artillerie-Oberlieutenant Freiherrn v. Lenk nach Gießen zu senden, um mit dem Professor Freiherrn v. Liebig wegen der chemischen und physikalischen Prüfung der Wolle nähere Rücksprache zu nehmen, und zugleich die Bereitung der Zündungen von Mannit kennen zu lernen (Eing. Schr. 81., Vortrag 34. v. J. 1848). Die Militärcommission gab nach dem Antrage des Herrn Referenten mit Rückaüßerung vom heutigen Tage ihre Zustimmung dazu, und bestimmte als Reisekosten die Aufrechnung des Post-Eilwagens und für die Dauer der Abwesenheit des Officiers von Mainz eine tägliche Zulage von 5 Gulden 15 Kreuzern (Abg. Schr. 51. v. J. 1848).

Der (Prot. v. J. 1847 §. 737.) verlangte neue Entwurf zu den beabsichtigten Minen- und Spreng-Versuchen ist mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 28. Januar erfolgt (Eing. Schr. 94. v. J. 1848), und von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 107.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Präsidium. Ein Erlaß an die Festungsbau-Direction zu Ulm vom 23. Januar betraf die Zusendung der neuerlich (§. 61.) erbetenen 60000 Gulden Baugelder linken Donauufers (Abg. Schr. 41. v. J. 1848).

Mit Bericht vom 22. Januar ersuchte die Festungsbau-Direction zu Ulm um Überweisung der auf den Monat Februar ausgeworfenen 24000 Gulden Baugelder rechten Donauufers, und um 5500 Gulden für ferneren Grundankauf dieses Ufers (Eing. Schr. 74. v. J. 1848). Es ist dieserhalb Einleitung getroffen.

Auf die neuliche Veranlassung (§. 61.) wurden für die aus Lüttich nach Ulm bezogenen eisernen Geschützrohre und Rollcylinder unterm 28. Januar 28553 Gulden 36 Kreuzer an das hiesige Wechselhaus Metzler's Söhne ausgezahlt.

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm bestätigte mit Bericht vom 29. Januar, daß er Tages zuvor die unterm vergangenen 29. December (§. 30.) erbetenen 30000 Gulden Ausrüstungsgelder empfangen habe, nach Abzug von 54 Gulden Übermachungskosten (Eing. Schr. 96. v. J. 1848).

Ebenderselbe suchte mit Bericht vom 27. Januar darum an, es mögten an den Pulverfabricanten Ritter von Altenkirchen auf Anmelden hier 15225 Gulden ausgezahlt werden für Pulver, welches er an die Festung Ulm geliefert habe (Eing. Schr. 89. v. J. 1848). Es ist dieserhalb Einleitung getroffen.

2. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Rastatt.

Mit Berichten vom 24. Januar ersuchten die Bau- und die Ausrüstungs-Directoren der Festung Rastatt um 80000 Gulden Bau- und 10000 Gulden Ausrüstungs-Gelder (Eing. Schr. 75., 80. v. J. 1848). Auch dieserhalb ist Einleitung getroffen.

Mit Bericht vom nemlichen Tage bestätigte der Ausrüstungsdirector der Festung Rastatt, daß er die unter vergangenem 29. December (§. 30.) erbetenen 30000 Gulden, nach Abzug von 19 Gulden 30 Kreuzern für die Übermachung, am 20. Januar empfangen habe (Eing. Schr. 79. v. J. 1848).

§. 108.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1847.

Vortrag über die vorlaüfige Übersicht.

Präsidium. Die vorlaüfige Übersicht und der Cassenabschluß von den Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1847 (§. 66.) ist Gegenstand eines ferneren Vortrages von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten (Vortrag 23. v. J. 1848), welcher nebst der Eingabe zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen ist.

§. 109.

Archiv zum Gebrauche der hohen Bundesversammlung und der Militärcommission.

Präsidium. Mit einem Auszuge aus dem Protokoll der 2. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 61. v. J. 1848) wurden

1) das neue Exercirreglement für die Preußische Infanterie, vom 25. Februar 1847,
2) die drei ersten Theile des neuen Exercirreglements für die Preußische Cavallerie, vom 4. November 1847,
3) die Fortsetzung der Preußischen Militärgesetz-Sammlung aus dem Jahr 1846 (enthaltend die Nummern 622 - 642.),
4) die allgemeinen Bestimmungen über die Pflanzungen und Heckenanlagen in den Preußischen Festungen und deren Behandlung, vom 20. November 1846,

an das Archiv zum Gebrauche der hohen Bundesversammlung und der Militärcommission überwiesen.

F. d. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Vierte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 15. Februar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 110.

Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres im Jahr 1846.

Erlaüterungen in Betreff der Contingente von Mecklenburg-Schwerin.

Präsidium. Die für die 2. und 3. Brigade der 2. Division des 10. Armeecorps neu angeschafften Geschütze und deren Caliber betreffend (§. 71.), ist von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, der erbetene Vortrag erstattet (Vortrag 43. v. J. 1848), welcher nebst der Eingabe zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf gelangte.

§. 111.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereitschaft desselben im Frieden.

Standeslisten der Bundescontingente vom Jahr 1848.

Präsidium. Mit Auszügen aus den Protokollen der 4. und 5. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 103., 113. v. J. 1848) wurden

der Militärcommission ferner (§. 72.) die Standeslisten der Bundescontingente von Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern und Liechtenstein, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, und von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Großherzogthum Sachsen, Nassau und beiden Mecklenburg, sämmtlich vom 1. Januar 1848, zugefertigt. Die Standesliste des Contingents von Anhalt-Dessau ist von der Rang- und Quartier-Liste der Officiere rc., des Contingents von Lübeck von der Rang- und Stamm-Liste der Officiere, des Contingents von Mecklenburg-Strelitz von einer Gesandtschaftlichen Erklärung begleitet.

§. 112.

Die Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes.

Präsidium. Die Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes betreffend, wurden mit einem andren Auszuge aus dem Protokoll der 4. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 102. v. J. 1848) die Gesandtschaftlichen Erklärungen und Mittheilungen, wie früher von Preußen, Würtemberg, Luxemburg und Limburg (§. 73.), so jetzt von Nassau, Mecklenburg und Schaumburg-Lippe der Militärcommission zugefertigt.

§. 113.

Dienstwohnungen in der Festung Mainz.

Bericht wegen nöthiger Instandsetzung und Verbesserung der Wohnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegenerals.

Präsidium. Über die neuliche Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz wegen Instandsetzung und besserer Einrichtung des zur Dienstwohnung für den Brigadegeneral der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Besatzung daselbst bestimmten Gebaüdes (§. 37.) erstattete der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte den erbetenen Vortrag (Vortrag 42. v. J. 1848), welcher auch bereits die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten hat, daher ich Ihrer ferneren Genehmigung den danach verfaßten Bericht unterziehe.

(Entwurf.)

Die Militärcommission genehmigte denselben, und berichtete sonach an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 66. v. J. 1848):

Schon bei der Besichtigung der Festung Mainz im Jahr 1846 habe das Festungsgouvernement die Verbesserung und Erweiterung der für den Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegeneral bestimmten Dienstwohnung daselbst in dem Hause E. 194. als dringendes Bedürfniß zur Sprache gebracht, und in einer besondren Eingabe vom 24. December 1846 zwei Entwürfe dafür eingereicht. Der eine Entwurf habe einen Anbau bezweckt, welcher etwa 18000 Gulden kosten sollte, der andre die Zuziehung des mittleren Stockes von dem anstoßenden Hause E. 195. mit ungefähr 6000 bis 7000 Gulden Unkosten und dem Verluste einer Hauptmannswohnung mit Stallung.

In einer späteren, von der Militärcommission deßhalb verlangten Motivirung der gewünschten Verä nderungen, und nachdem sie auf beide Entwürfe nicht ein-

gegangen sey, habe das Festungsgouvernement mit der Local-Geniedirection darauf angetragen,

1) in dem Hauptgebaüde die Treppe nach der Hofseite zu verlegen, – den in mehreren Zimmern befindlichen Abort in das neue Treppenhaus mit Herstellung eines doppelten Thürschlusses zu versetzen, – die Freitreppe im Hofe nach dem neuen Eingange zu verlegen, – diesen neuen Eingang mit Freitreppe in der Thiermarkt-Straße herzustellen, – einen steinernen Sockel gegen die Thiermarkt-Straße und die große Bleiche herzustellen, – die aüßere sehr beschädigte Façade neu anzustreichen, – die sehr schadhaften Fußböden, Tapeten, den Wand- und Decken-Anstrich, sowie die Fenster, Thüren und Öfen auszubessern und zum Theil neu herzustellen, –

2) im Stallgebaüde ein jetzt noch mangelndes Ordonnanzzimmer herzustellen, – den Verputz, den Anstrich, die Dielung rc. des alten Stallgebaüdes auszubessern, – das Pflaster im Hofe umzulegen und zum Theil neu herzüstellen u. dgl.

Die Militärcommission habe diesen vorgeschlagenen Einrichtungen als den bei weitem zweckmäßigsten ihre Beistimmung gegeben, auch den Anschlag, wonach sich die Kosten derselben auf 5600 Gulden berechnen, in allen Ansätzen richtig und zweckmäßig gefunden. Da sich jedoch diese Herstellungen vorzüglich auf die Bestimmung des Gebaüdes bezogen, und dasselbe voraussichtlich erst zu Ende des Jahres 1849 wieder einem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegeneral zur Wohnung dienen sollte, so habe sie es für zweckdienlicher gehalten, wenn die fragliche Instandsetzung so vorgenommen würde, daß deren Vollendung mit dem nächsten Gouvernementswechsel zusammentreffe.

Nachdem aber das Festungsgouvernement nunmehr berichte, daß die Beorderung des Brigadegenerals nach Mainz schon im Frühjahr 1849 zu gewärtigen sey, und deßhalb gegenwärtig schon auf die Bewilligung der für den Umbau der Dienstwohnung desselben erfoderlichen 5600 Gulden antrage, so glaube auch die Militärcommission ihren Bericht deßhalb nicht länger zurückhalten, und den Antrag auf Bewilligung genannter Summe für den angegebenen Zweck dem Bundestags-Ausschusse zu geneigtester Unterstützung vorlegen zu dürfen.

§. 114.

Widerlegung einer die Festung Mainz betreffenden Zeitungsnachricht.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 14. November (Eing. Schr. 117. v. J. 1848) betrifft die in Blatt 43. der dießjährigen Frankfurter Oberpostamts-Zeitung enthaltene Nachricht, wonach diese unbewaffnete Festung jetzt auf zwei Drittel des Kriegsfußes mit Geschütz versehen werde. Es wird die an die Redaction der Zeitung eingesandte kurze Widerlegung mitgetheilt.

§. 115.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erhielt die Militärcommission zunächst die Mittheilung, daß die

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg von den Monaten November und December vorigen Jahres (§. 79.) nichts enthielten, was einer besondren Veranlassung bedürfe. (Eing. Schr. 115. v. J. 1848).

§. 116.

Straßengeländer zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore zu Luxemburg.

Frage wegen Herstellung desselben.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 10. Februar (Eing. Schr. 118. v. J. 1848) sind die Mittheilungen und Äußerungen erfolgt und zu gefälligstem weiteren Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt, welche die Militärcommission auf die neuliche Eingabe und Anfrage wegen Unterhaltung der Straße zwischen dem dortigen Trierer Thore und dem Fort Du Moulin veranlaßt hatte (§. 41.).

§. 117.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Ulm.

Kolophonium, Theer, hydraulischer Kalk.

Präsidium. Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 4. Februar unterlegt die Verhandlung und den Entwurf eines Vortrages wegen Beziehung und Lieferung von Kolophonium, Theer und dem dießjährigen Bedarf an hydraulischem Kalke für die Befestigungsarbeiten linken Donauufers (Eing. Schr. 109. v. J. 1848); er ist von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 118.

Wechsel in dem Vorsitze bei der Festungsbau-Direction von Ulm.

Präsidium. Mit Eingabe vom 13. Februar machte die Festungsbau-Direction zu Ulm die Anzeige, es habe bei ihr der von Seiten Bayerns ernannte Festungsbau-Director an diesem Tage den Vorsitz übernommen. (Eing. Schr. 119. v. J. 1848).

§. 119.

Befestigung von Rastatt.

Verhältniß der bisherigen Ausführungen und des Geldaufwandes dafür.

Präsidium. Der Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt über das Verhältniß der wirklichen Kosten ihrer bisherigen Ausführungen zu den Bauanschlägen (§. 88.) ist Gegenstand eines Vortrages von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From (Vortrag 47. v. J. 1848), welcher nebst der Eingabe zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf kommen wird.

§. 120.

Jahresbericht der Festungsbau-Direction von Rastatt.

Präsidium. Imgleichen hat der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, über den allgemeinen Bericht der Festungsbau-Direction zu Ra-

statt vom Jahr 1847 (§. 88.) den erbetenen Vortrag erstattet (Vortrag 46. v. J. 1848), welcher ebenfalls mit dem Berichte selbst in Umlauf gelangen wird.

§. 121.

Zulagen bei auswärtigen Geschäften für den Festungsbau zu Rastatt.

Präsidium. Über die Berechnung von Taggeldern für den Cassencontroleur Feinaigle wegen Besorgung auswärtiger Geschäfte im Betriebe des Festungsbaues zu Rastatt (§. 92.) erstattete der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 35. v. J. 1848). Die aus gleicher Veranlassung und in gleicher Weise wie schon früher einmal (Prot. v. J. 1846 §. 766.) berechnete Reisevergütung beträgt 8 Gulden 31 Kreuzer, und wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten mit Erlaß vom 11. Februar zur Auszahlung angewiesen (Abg. Schr. 65. v. J. 1848).

§. 122.

Theuerungszulage der Unterbeamten bei dem Festungsbaue zu Rastatt.

Präsidium. Eine Eingabe der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 4. Februar, worüber ferner der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps Vortrag erstattete (Eing. Schr. 101., Vortrag 41. v. J. 1848), stellt vor, wie auch in dem letztverflossenen Jahre der bestandenen außerordentlich großen Theuerung wegen die drei Unterbeamten des dortigen Festungsbaues und die sieben weiter bei der Baucanzlei angestellten Leute unmöglich hätten mit ihrem gewöhnlichen Gehalte auskommen können, und bittet deßhalb um Bewilligung einer Theuerungszulage von 240 Gulden für die ersteren und 240 Gulden für die letzteren. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die Bauführungskosten vorigen Jahres unter dem bewilligten Anschlage dafür geblieben seyen. Ebenso wird sämmtlichen Angestellten das Zeugniß fortwährend pflichtgetreuer Diensterfüllung ertheilt.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Antrage des Herrn Referenten, bewilligte durch Erlaß an die Festungsbau-Direction die nachgesuchte Theuerungszulage im Betrage von zusammen 480 Gulden (Abg. Schr. 62. v. J. 1848).

§. 123.

Auskünfte und Vorschriften in Betreff der Herstellung, Untersuchung und Ubernahme von Artilleriemateriell für die Festungen Ulm und Rastatt.

1. Wallbüchsen.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt bestätigte mit Eingabe vom 3. Februar (Eing. Schr. 100. v. J. 1848) den Empfang der (§. 93.) überschickten Beschreibung und Zeichnung der Königlich-Bayerischen Wallbüchse.

2. Laffetten.

Die Erlaüterungen des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt zu seiner vorgeschlagenen Construction der Laffetten 7pfündiger Mörser (§. 93.) sind Gegenstand eines

ferneren von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erstatteten und von den verehrten Mitgliedern bereits eingesehenen Vortrages (Vortrag 38. v. J. 1848).

Die Militärcommission war nach ausführlicher Besprechung der in dem Vortrage erörterten Bemerkungen allerseits einverstanden, an den Artillerieausrüstungs-Director zurückzuschreiben (Abg. Schr. 68. v. J. 1848):

Die Erlaüterungen, welche derselbe zu seinem Entwurfe der 7pfündigen Mörser-Laffette mit dem Berichte vom 18. Januar gegeben habe, hätten nicht ganz die Bedenken gehoben, welche bei einigen der vorgeschlagenen Abweichungen von einer als gut und dauerhaft schon bewährten Laffette der Art sich aufdrängten.

Änderungen, wie sie die Verschiedenheit des für Rastatt angenommenen 7pfündigen Mörserrohres gebiete und mit sich bringe, oder welche in offenbaren und erprobten Verbesserungen bestehen, verständen sich von selbst. Ebenso auch gelte dieß in Hinsicht auf die Richtmaschine.

Anders aber verhalte es sich mit denjenigen Abweichungen, welche um des Ricochetirens willen beabsichtiget würden. Das Ricochetiren aus Festungen finde überhaupt nur selten Anwendung, und in vorkommenden Fällen könne es nicht füglich an vollkommen dazu geeigneten Geschützen fehlen; zudem gewähre die abgeänderte gleich der zum Grund gelegten Laffette an sich nur den hohen Ricochetwurf, müsse aber für den grade aus Festungen geeigneteren und wirksameren flachen Ricochetwurf noch keilförmige Unterlagen zu Hülfe nehmen, und die Mannschaft sey dabei wegen des weiteren Abstandes von der Brustwehr gegen directe Schüsse weniger gedeckt. In solchem Betracht sey es wohl noch eine Frage, ob die Vortheile der Abweichungen dieser Art die damit verbundenen Nachtheile einer Vermehrung der Beschläge, Schwächung der Wände und Durchschneidung der Holzfasern wirklich überwiegen mögten.

Die Militärcommission müsse es um dieser Sachverhältnisse willen nochmals der reiflichsten Erwägung des Artillerieausrüstungs-Directors anempfehlen, ob sich die neue Construction nicht auf jene von selbst nothwendigen Änderungen und bewährten Verbesserungen zu beschränken habe.

Sollte derselbe sich auch dann noch von überwiegenden Vortheilen der mit dem Berichte vom 14. December vorigen Jahres vorgelegten Construction überzeugt halten, so werde er ermächtigt, eine Probelaffette danach verfertigen zu lassen, mit dem Auftrage, dieselbe bei Gelegenheit der zur Feststellung der Wurftafeln für den 7pfündigen Mörser zum Behuf der Detailausführungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und sodann von dem Ergebnisse weiteren Bericht zu erstatten.

§. 124.

Zündloch-Verschraubung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden eisernen Geschützrohre.

Präsidium. Der ergangenen Veranlassung zufolge (Prot. v. J. 1847 §. 694.) unterlegte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt mit Bericht vom 5. Februar die Zeichnung und Beschreibung einer andren, im Preise billigeren Verschraubmaschine

als die Thiesische (Eing. Schr. 106. v. J. 1848). Zugleich damit wurde die (§§. 19., 51.) mitgetheilte Beschreibung und Zeichnung der letztren wieder zurückgestellt. Der Vortrag über die Eingabe wurde von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst übernommen.

§. 125.

Jahresbericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm.

Präsidium. Meinerseits hatte ich die Ehre, über den allgemeinen Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom Jahr 1847 (§. 95.) einen Vortrag zu erstatten (Vortrag 37. v. J. 1848), welcher auch bereits zur Kenntniß der verehrten Mitglieder gelangt ist. Die Erörterungen desselben darf ich hier füglich übergehen, da sie bei dem bevorstehenden Jahresberichte der Militärcommission in ihren Ergebnissen aufzunehmen sind. Zunächst aber mögten dem Ausrüstungsdirector die beiden in dem Vortrage gemachten Bemerkungen zuzufertigen seyn.

Die Militärcommission, allerseits hiermit einverstanden, erließ an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm (Abg. Schr. 67. v. J. 1848):

> In der Übersicht der angeschafften Ausrüstungsgegenstände und des Verhältnisses der Kosten zu den Voranschlägen seyen künftig zur Vergleichung, wie der Preis eines jeden Stückes der angeschafften Ausrüstungsgegenstände einzeln sich zu dem Kostenanschlage dafür verhalte, bei der Hauptrubrik „Kostenbetrag" noch die Unterabtheilungen „für das Stück" und „im Ganzen" aufzunehmen.
>
> Für jetzt dagegen lasse sich die Angabe am Schlusse der vorgelegten Übersicht, wonach sich gegen die Gesammtbewilligung eine Verminderung der Ausgaben um 154545 Gulden solle ergeben haben, noch nicht in Anschlag bringen, weil hierzu das für die Festung Ulm erfoderliche Ausrüstungsmateriell vorerst näher zu bestimmen und zu berechnen sey.

§. 126.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Geschützrohre überhaupt.

Präsidium. Auf die ergangene Veranlassung deßhalb (§. 96.) hat nun der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm die bei seinem Antrage wegen Bestellung aller noch anzuschaffenden Geschützrohre vermißten beiden Erörterungen, nämlich die Verhandlung wegen Beziehung bronzener Geschützrohre aus der Königlichen Gießerei im Haag und die Berechnung und Vergleichung der Preise solcher Rohre von Augsburg und aus dem Haag, nachträglich mit Bericht vom 7. Februar geliefert (Eing. Schr. 111. v. J. 1848).

2. Eiserne Geschützrohre insbesondre.

Die eisernen Geschützrohre insbesondre, namentlich deren Untersuchung und Übernahme betreffend, ist hier der Zufertigung zu erwähnen, welche an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm wie nach Rastatt (§. 129.) ergeht, daß man von der Absicht der Entsendung gemischter Commissionen nach Lüttich zurückkomme. (Abg. Schr. 63. v. J. 1848).

§. 127.

Entwurf der Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps. Die Differenzen in Bezug auf das Geschäft der Artillerieausrüstung der Festung Rastatt (§§. 22., 29.) wurden hauptsächlich durch die Absicht hervorgerufen, eine Anzahl zum Behuf baldiger Bestellung aufgezeichneter Geschütze als „das für die Armirung unumgänglich nöthige“ oder als „eine provisorische Sicherstellung Rastatts“ (Seite 18.) gelten zu lassen. Da die Militärcommission in ihrer 3. dießjährigen Sitzung auf diesen letztren Antrag des Herrn Referenten nicht einging, so wäre die ganze Sache erledigt, wenn nicht die bereits gedruckten Äußerungen bedenkliche Mißverständnisse herbeiführen könnten, deren kurzer Auseinandersetzung der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps sich in keiner Weise entziehen darf.

Erstlich stellen jene Äußerungen (Seite 16.) einzig und allein die ökonomische Vorschrift voran, und übersehen die militärische gänzlich. Solange aber der Bundesbeschluß vom 26. März 1841 und dessen sub No. 3. gegebene Bestimmungen noch aufrecht stehen, solange kann wohl nicht von den beiden gleichmäßig erhaltenen Weisungen die eine der andren im Voraus geopfert, ein militärisch-technischer Entwurf nur nach dem ökonomischen Maßstabe bemessen und beurtheilt werden. Bei Ausgleichung viel bedeutenderer und verwickelterer Differenzen über die fortificatorischen Entwürfe haben die beiden Königlich-Preußischen Herren Bevollmächtigten als Referenten jene militärischen Rücksichten niemals hintangesetzt, und die Militärcommission hat, grade weil sie ihnen die gebührende Rechnung tragen will, dem obengedachten, aller militärischen Belege entbehrenden Antrage nicht zugestimmt, obgleich er die vorhandenen Geldmittel nicht überschreitet.

Zweitens scheint über die Ursache der Verzögerungen ein nicht unbedeutender Irrthum zu walten. Schon in seiner Abstimmung vom 26. November vorigen Jahres (§. 756.) hat der Bevollmächtigte des 8. Armeecorps diese Ursache in dem Mangel eines festgestellten Armirungsplanes nachgewiesen; seine Gründe haben keine Widerlegung gefunden, die Militärcommission hat vielmehr dessen baldmöglichste Erörterung eingeleitet. Hinsichtlich des Holzes muß er bemerken, daß im Jahr 1847 siebenjähriges, für das Bayerische Artilleriesystem brauchbares Werkholz schon im Jahr 1840 hätte gefällt und jenem System gemäß zugeschnitten werden müssen; aber damals war noch von keinem Bayerischen Artilleriesystem für Rastatt die Rede. Er hat schon in der 23. Sitzung vom 6. November vorigen Jahres den Rath gegeben, „wenn siebenjähriges Holz nun einmal nicht zu haben sey, so wäre sich mit jüngerem (ausgelaugtem) zu behelfen. Man habe im praktischen Leben nicht immer alles zur Hand, wie es die allgemeine Regel verlange.“ Es wurde vorgezogen, 100 Stück 12pfündige Festungs-Laffetten aus Antwerpen mit einer Überschreitung von 20000 Gulden zu kaufen. Entweder ist bei der Armirung Rastatt's nur allein von den ökonomischen, oder aber auch von den militärischen Rücksichten die Rede. Im ersten Falle werden für 20000 Gulden weniger Armirungsgegenstände (Geschütze u. s. w.) beschafft, im andren das Bundesärar mit 20000 Gulden mehr als vielleicht nöthig belastet. Zur Anfertigung der in den Äußerungen (Seite 18.) erwähnten Laffetten hat sich die Großherzogliche Zeughaus-Direction in der Art bereitwillig erwiesen, daß der von dem Ausrüstungsdirector vorgelegte Vertrag von dem Herrn Referenten als ein „höchst günstiger“ bezeichnet wurde. Wenn er noch nicht zum Abschluß kam, so ist der Grund darin zu suchen, daß noch einige Vorfragen gestellt wurden.

Der alleinige Grund des gegenwärtigen Zustandes der Armirung ist somit der Mangel an einem Plane dafür. Seit 17 Monaten liegt er vor; man suchte sich durch Provisorien zu helfen. Diese genügen nicht mehr, und es sollen nun beide Armirungsentwürfe, für Ulm und Rastatt, demnächst in Erörterung kommen; bis wann jener für Rastatt feststehen wird, kann noch nicht bestimmt werden, da den Ulmer vorher die Reihe trifft. Einstweilen schreitet der Bau von Rastatt seiner Vollendung entgegen; in zwei Jahren hat er dieselbe erreicht. Ob aber auch in zwei Jahren eine Armirung vollendet seyn dürfte, die in zwei und einem halben Jahre nicht weiter als bis zu dem vom Herrn Referenten geschilderten Standpunct gebracht werden konnte, und deren Grundlinien, wie so eben gezeigt wurde, noch für einige Zeit fehlen, ist sehr zu bezweifeln, wenn nicht andere und zwar kürzere Wege gefunden werden.

Der Bevollmächtigte für das 8. Armeecorps – d. h. für die äußersten Bundesstaaten – darf diesen seinen Zweifel nicht verschweigen.

§. 128.

Jahresbericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt.

Präsidium. Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, erstattete ferner Vortrag (Vortrag 39. v. J. 1848) über den allgemeinen Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom Jahr 1847 (§. 100.) Der Bericht liefert eine vollständige Zusammenstellung der im vorigen Jahre bewirkten Ausführungen und Anschaffungen, wie dieselben aus den einzelnen verschiedenen Berichten bereits bekannt sind.

Die zu dem Jahresberichte gehörige tabellarische Übersicht der beigeschafften Ausrüstungsgegenstände und der Kosten derselben ist mit Eingabe vom 3. Februar nachgefolgt (Eing. Schr. 108. v. J. 1848), und zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

§. 129.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Ein weiterer Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, betrifft die Frage der Entsendung einer aus Officieren von Ulm und Rastatt zusammengesetzten Commission in Fällen einer für beide Plätze zu verbindenden Untersuchung und Übernahme von Geschützrohren (Vortrag 40. v. J. 1848). Während die Stückgießerei in Lüttich keinerlei Einwendung erhebt, sind die Äußerungen der beiden Ausrüstungsdirectoren (§. 101.) so entschieden dagegen, daß man von dem wirthschaftlichen Vortheile wird absehen müssen. Hauptsächlich wird eingewendet, daß sich doch die Officiere beide würden bei den Directoren zum Empfange ihrer Instruction melden müssen, – daß die Officiere je nach den Geschäften für den einen oder den andren Platz würden im Vorsitze wechseln müssen, was ohne Störung der Dienstverhältnisse nicht angehe, – daß jeder Fall einer Meinungsverschiedenheit beider Officiere nur durch die Militärcommission könne entschieden werden, u. s. w. Ohne die angeführten Ungelegenheiten für unüberwindlich zu halten, trägt der Herr Referent doch darauf an, von der Absicht

solcher gemischter Commissionen zurückzukommen, und den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zu ermächtigen, die nach Lüttich zu entsendende Commission in der vorgeschlagenen Weise zu ernennen.

Die Militärcommission war allerseits hiermit einverstanden, und genehmigte den Erlaß deßhalb, wie nach Ulm (§. 126.), so nach Rastatt (Abg. Schr. 64. v. J. 1848).

2. Bronzene Geschützrohre.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 7. Februar, welcher gleichfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen ist (Eing. Schr. 110. v. J. 1848), bringt eine weitere Anschaffung bronzener kurzer 7pfündiger Haubitzrohre und die Abschließung eines Vertrages deßhalb mit der Großherzoglich-Badischen Zeughaus-Direction in Antrag.

§. 130.

Anschaffung von Nutzhölzern, Laffetten und sonstigen Fahrzeugen für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Vertrag mit der Zeughaus-Direction zu Karlsruhe.

Präsidium. Mit Eingabe vom 11. Februar unterlegt der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt, der ergangenen Veranlassung zufolge (§. 56.), zu dem Vertrage mit der Großherzoglichen Zeughaus-Direction wegen Beziehung und Lieferung von Festungslaffetten und sonstigen Fahrzeugen die nachträglich geschlossene weitere Übereinkunft (Eing. Schr. 112. v. J. 1848). Sie ist ebenfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 131.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Eine andre, imgleichen von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zum Vortrage übernommene Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 4. Februar (Eing. Schr. 107. v. J. 1848) berichtet über die im Monat Januar auf der Gräfenbacher Hütte untersuchte und übernommene Eisenmunition, und unterlegt zugleich die Kostenberechnung dafür.

§. 132.

Geldzulagen bei auswärtigen Geschäften für die Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Über die weiteren Eingaben der Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Ulm und Rastatt wegen der Taggelder nach Lüttich zu entsendender Officiere (§§. 58., 104.) hatte ich die Ehre Vortrag zu erstatten (Vortrag 36. v. J. 1848). Die Officiere in Lüttich stellen vor und weisen nach, wie dort selbst mit den erhöhten Taggeldern nicht auszukommen sey, und es wird deßhalb von der Ausrüstungsdirection gebeten, dieselben weiter bis auf 7 Gulden 30 Kreuzer zu erhöhen. Die Bitte mögte unter den

dargelegten Verhältnissen nicht zu verweigern, wohl aber dabei eine Verminderung der Kosten durch sorgfältige Verminderung des Zeitaufwandes anzuempfehlen seyn.

Die Militärcommission, allerseits hiermit einverstanden, erließ an die Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Ulm und Rastatt (Abg. Schr. 60., 61. v. J. 1848):

> In Rücksicht der dargestellten Verhältnisse genehmige sie die Erhöhung der Taggelder der zur Geschützuntersuchung nach Lüttich commandirten Officiere auf 7 Gulden 30 Kreuzer. Die Artillerieausrüstungs-Directoren hätten jedoch zu erwägen, welche Einleitungen zu treffen seyen, um die Ausgaben für die Geschützuntersuchung zu Lüttich möglichst zu vermindern, da sonst bei der großen von dort zu beziehenden Anzahl von Geschützrohren, deren Untersuchung langwierig vor sich gehe, durch die damit verbundenen bedeutenden Auslagen die anfänglich ausgewiesenen billigen Anschaffungskosten der eisernen Geschützrohre beträchtlich dürften überstiegen werden.

Auch in dem Erlasse wegen Entsendung einer Commission von Rastatt nach Lüttich (§. 129.) sind die Taggelder der Officiere zu 7 Gulden 30 Kreuzer, des Unterofficiers zu 2 Gulden 30 Kreuzer und 15 Kreuzer Feuerungszulage bestimmt.

§. 133.

Gelderfoderniß für den Bau und die Ausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt auf das Jahr 1848.

Geldwirthschaftliche Verhältnisse des Festungsbaues beider Plätze.

Beschluß der hohen Bundesversammlung.

Präsidium. Auf den Bericht, welchen die Militärcommission über das Gelderfoderniß für den Bau und die Ausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt auf das Jahr 1848, sowie über die geldwirthschaftlichen Verhältnisse des Festungsbaues beider Plätze erstattete (§. 59.), ist ihr am gestrigen Tage mit Auszug aus §. 69. des Protokolls der am 3. Februar gehaltenen 5. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung die Zufertigung folgenden Beschlusses zugekommen (Eing. Schr. 114. v. J. 1848):

> I. „Daß die Bundesversammlung dem unter dem 6. November vorigen Jahres unter Nummer 3. erfoderten und von der Militärcommission unter dem 18. Januar dieses Jahres noch vorbehaltenen Berichte gleichzeitig mit dem Jahresberichte baldmöglichst, und zwar spätestens in zwei Monaten, in der Weise entgegensehe, daß darin der ganze Inhalt gegenwärtigen Vortrages vollständig berücksichtigt sey, zu welchem Ende derselbe der Militärcommission zugefertigt wird *).
>
> II. Daß die Bundesversammlung sich über die unter dem 18. Januar beantragten Geldbewilligungen hinsichtlich der zweiten Hälfte des laufenden Jahres bis nach Eingang des Berichtes ad I. weiter zu äußern vorbehält, für die erste Hälfte des laufenden Jahres aber, wie folgt, unter der Voraussetzung bewilligt, daß auch alle Arbeiten, für welche die gefoderten Summen bestimmt sind, demnächst in der That von der Bundesversammlung nach Eingang des Berichtes ad I. für dieses Jahr genehmigt werden, und zwar

---

*) Er findet sich in den Protokollen der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848 Seite 104. u. ff. des Abdruckes.

A. für Ulm.

1) Eigentliche Festungsbauten.

auf den Monat	für das linke Donauufer	für das rechte Donauufer	zusammen
Januar	*) 50000 Gulden,	*) 28000 Gulden,	*) 78000 Gulden,
Februar	**) 60000 "	24000 "	84000 "
März	80000 "	24000 "	104000 "
April	120000 "	33000 "	153000 "
Mai	120000 "	60000 "	180000 "
Junius	120000 "	60000 "	180000 "

2) Grunderwerb.

Die an dem ganzen Bedarf von 1,190000 Gulden am 1. Januar dieses Jahres noch rückständigen 208106 Gulden.

3) Artillerieausrüstung.

1,000000 Gulden (inclusive des vom vorigen Jahre noch unerhobenen Restes).

B. für Rastatt.

1) Eigentliche Festungsbauten inclusive Grunderwerb.

Die vom vorigen Jahre noch unerhobenen 80000 Gulden,
und dann für den Monat

März . . .	95000 "
April . . .	110000 "
Mai . . .	140000 "
Junius . . .	145000 "

2) Artillerieausrüstung.

Die beantragten 575000 Gulden inclusive des vom vorigen Jahre unerhobenen Restes, und zwar für den Monat

Januar . .	30000 Gulden,	Julius . ..	40000 Gulden,
Februar . .	60000 "	August . .	60000 "
März . .	80000 "	September .	35000 "
April . . .	40000 "	October .	50000 "
Mai . . .	70000 "	November .	60000 "
Junius . .	30000 "	December .	20000 "

III. Daß die Militärcommission ihre Anträge auf die Geldbewilligungen des nächsten Jahres immer schon vor dem Schlusse des vorhergehenden und jedenfalls so früh zu machen habe, daß nicht schon, wie in diesem Jahre, für einzelne Monate die Bewilligung zum Voraus in Anspruch genommen werde, ehe der ganze Jahresbedarf regulirt ist.

IV. Daß die Militärcommission bei allen Anträgen auf Geldzahlungen stets genau angebe, für welchen Zweck die Zahlung nöthig ist – ob für die eigentlichen

---

*) Diese Summen sind vorlaüfig schon in Folge eines Präsidial-Umlaufschreibens vom 15. Decbr. v. J. von der Bundesversammlung genehmigt, und unterm 16. desselben Monats auf den Festungsbau-Fond angewiesen worden.

**) Schon vorlaüfig von der Bundesversammlung genehmigt.

Festungsbauten (rechten oder linken Donauufers), ob für Grunderwerb, ob für Artillerieausrüstung – damit die von der Bundescasse für die Bundesversammlung zusammenzustellenden Übersichten völlig richtig gestellt werden können.

V. Daß der Bundescasse die Beschlüsse ad II., III. und IV. zu ihrer Nachachtung, und der Bericht der Militärcommission vom 18. Januar dieses Jahres zur Kenntniß mitgetheilt werde, um die Übersichten der Kosten der beiden neuen Bundesfestungen nach ihren verschiedenen Rubriken hiernach vervollständigen zu können."

§. 134.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Unterhaltung der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 12. Februar übersendete das Festungsgouvernement zu Mainz eine Quittung zu Beziehung einer (§. 61.) weiteren Abschlagszahlung von 20000 Gulden auf die erwartete Bewilligung für die dießjährige Unterhaltung dieser Festung (Eing. Schr. 116. v. J. 1848). Der Betrag wird den 17. Februar dorthin abgehen.

2. In Betreff der Befestigung von Ulm.

Die Festungsbau-Direction zu Ulm bestätigte mit Bericht vom 1. Februar, daß sie Tages zuvor die unterm 5. Januar (§. 61.) erbetenen 60000 Gulden Bau- und 5000 Gulden Grunderwerbungs-Gelder linken und 18400 Gulden für Grunderwerb rechten Donauufers empfangen habe, und zwar nach Abzug von 150 Gulden 7 Kreuzern für die Übermachung. (Eing. Schr. 99. v. J. 1848).

Mit Bericht vom nemlichen Tage ersuchte dieselbe um Überweisung der auf den Monat März ausgeworfenen 80000 Gulden Baugelder linken Donauufers (Eing. Schr. 98. v. J. 1848). Es ist dieserhalb Einleitung getroffen.

§. 135.

Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung.

Vortrag darüber.

Präsidium. Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhielt die Militärcommission ferner den (Prot. v. J. 1847 §. 764.) erbetenen Vortrag in Betreff der Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung (Vortrag 44. v. J. 1848). Es ist dieser Vortrag noch in Umlauf begriffen.

§. 136.

Rechnungen über die Ausführungen zur völligen Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

1. Rechnung über die Herstellung der Rheinschanzen. Vortrag darüber.

Präsidium. Imgleichen auch ist der Vortrag in Betreff der Rechnung über die

Herstellung der Rheinschanzen zu Mainz (§. 62.) von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erstattet (Vortrag 45. v. J. 1848), und zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen.

2. Rechnung über die Herstellung der Intervallcasematten zwischen den Bastionen Albani und Johann. Eingang derselben.

Mit Zuschrift des Festungsgouvernements zu Mainz vom 3. Februar ist ferner die Rechnung über die Herstellung der Intervallcasematten zwischen den Bastionen Albani und Johann eingegangen (Eing. Schr. 104. v. J. 1848), und von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 137.

Rechnung über die im Jahr 1847 in der Festung Luxemburg ausgeführten baulichen Herstellungen.

Eingang derselben.

Präsidium. Mit Einbegleitungsschreiben vom 2. Februar (Eing. Schr. 105. v. J. 1848) überschickte das Festungsgouvernement zu Luxemburg die Rechnung über die dort im Jahr 1847 ausgeführten baulichen Herstellungen, namentlich die Errichtung eines vertheidigungsfähigen Kriegs-Pulvermagazins im Werke Rubamprez, die Herstellung eben dieses Werkes, die Einebenung des Werkes Klein-Wallis, die Verlängerung der Capitaltraverse im Werke Neipperg und die Wiederinstandsetzung des Gouvernementsgebaüdes der Festung.

Um gefälligste Erstattung des Vortrages über diese Rechnung wurde der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps ersucht.

F. d. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Fünfte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 29. Februar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,

von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,

von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,

von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,

von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,

von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 138.

Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres im Jahr 1846.

1. Erlaüterungen in Betreff der Contingente von Mecklenburg.

Präsidium. Die für die 2. und 3. Brigade der 2. Division des 10. Armeecorps neu angeschafften Geschütze und deren Caliber betreffend, sind inzwischen die neuerlich erhaltene Mittheilung und der Vortrag darüber (§§. 71., 110.) zur Kenntniß der verehrten Mitglieder gelangt. In dieser Beziehung nämlich hatte der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten über die 1846 vollzogene Musterung der zehn Armeecorps (Prot. v. J. 1847 §. 682.) nach den allgemein gültigen Foderungen auf nothwendige Übereinstimmung der Geschützcaliber, Leistung an 12pfündigen Geschützen, und Übereinkunft der Contingente dieser Division zu gemeinsamer Stellung der Pioniere angetragen. Der ersten dieser Foderungen ist nun durch Anschaffung von 12 neuen Feldgeschützen Preußischen

Systems so weit entsprochen, daß wenigstens die 2. und 3. Brigade dieser Division gleiche Artillerie führen werden, indem bekanntlich auch Oldenburg sich für genanntes System entschieden hat. Da jedoch die 1. Brigade dieser Division dänische, die 1. Division größtentheils englische Geschütze führt, auch in Ansehung der Hand-Feuerwaffen bei sämmtlichen Contingenten des 10. Armeecorps noch die größte Verschiedenheit obwaltet, so ist dem §. 37. der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung bei diesem Armeecorps nur noch zum Theil entsprochen, und es wird der allgemeine Antrag, welchen in dieser Beziehung der gedachte Vortrag über die Musterungsberichte zu stellen veranlaßt war, immerhin auch bei dem bevorstehenden Berichte der Militärcommission nicht ausfallen können, wohl aber zu bemerken seyn, wie die 2. und 3. Brigade der 2. Division dieses Corps inzwischen alles gethan haben, was ihrerseits zu Herbeiführung gleicher Artilleriecaliber nach dem gegenwärtigen Standpuncte der Waffe geschehen konnte, und daß daher der allgemeine Antrag in dieser Beziehung nun besonders noch von den übrigen Contingenten des Corps zu berücksichtigen bleibe.

2. Abstimmungen auf den Vortrag über die Musterungsberichte.

Der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps übergab unterm 16. Februar (Eing. Schr. 125. v. J. 1848) seine Abstimmung auf den Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten über die Musterungsberichte vom Jahr 1846 (§§. 33., 71.), behielt aber dabei den einzelnen Contingenten des Corps, wenn sie es beabsichtigten, vor, noch besondere Erklärungen abzugeben.

Ingleichen übergab der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps Äußerungen von Seiten der 1. Division des Corps auf ebengedachten Vortrag (Eing. Schr. 150. v. J. 1848).

Die eine und die anderen gelangten an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen, wenn sämmtliche Abstimmungen in dieser Sache werden erfolgt seyn, der Militärcommission gefälligst weiteren gutachtlichen Vortrag zu erstatten.

§. 139.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereitschaft desselben im Frieden.

Standeslisten der Bundescontingente vom Jahr 1848.

Präsidium. Mit Auszügen aus den Protokollen der 6. und 7. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 129., 146. v. J. 1848) wurden der Militärcommission ferner (§. 111.) die Standeslisten der Bundescontingente von Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha und Oldenburg, und von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen und Lippe zugefertigt. Die Standesliste des Contingents von Hannover ist von Bemerkungen, des Contingents von Oldenburg von Erlaüterungen begleitet.

§. 140.

Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes.

Präsidium. Die Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes betreffend (§§. 73., 112.), erhielt die Militärcommission mit Zuschrift des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps Mittheilungen über die Eisenbahnen in Hannover (Eing. Schr. 131. v. J. 1848);

imgleichen hatte ich die Ehre, der Militärcommission dasjenige mitzutheilen, was besonders bei Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen auf Eisenbahnen die bisherigen Erfahrungen in Österreich ergeben haben (Eing. Schr. 144. v. J. 1848).

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte äußerte, er glaube, es werde die Billigung der Militärcommission finden, wenn er unter den eingetretenen Zeitverhältnissen die ihm wegen der Eisenbahnen aufgetragene Zusammenstellung theile, und insbesondre das, was die Fortschaffung von Truppen auf Eisenbahnen angeht, zunächst zusammenstelle und in Vorlage bringe.

Die Militärcommission war hiermit vollkommen einverstanden.

§. 141.

Fernere Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

Befestigung der Rheinkehle.

Präsidium. Veranlaßt durch Äußerungen in dem jüngsten Jahresberichte des Festungsgouvernements von Mainz und dem Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten hierüber (§§. 6., 77.), äußert ein Schreiben des Herrn Abgeordneten der 3. Division des 8. Armeecorps vom 24. Februar (Eing. Schr. 145. v. J. 1848), er sey ermächtiget, der Militärcommission mitzutheilen, es habe das Großherzoglich-Hessische Ministerium der Finanzen bereits unterm 31. Januar der Oberbaudirection die Weisung ertheilt, sowohl den nördlichen als den südlichen Theil der Rheinbrücken-Gebaüde bei Mainz in Bau nehmen, und vorlaüfig bis auf die erste Stockwerks-Höhe vollenden zu lassen, weil bis dahin die Verhandlungen mit den Ständen über die Art der Ausführung des zweiten Stockes beendigt seyn würden, – man glaube hierdurch den vertragsmäßigen Bestimmungen Genüge geleistet zu haben, und hoffe, daß der Endtermin für die Vollendung des Ganzen im Jahr 1851 ebenfalls werde eingehalten werden.

§. 142.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz.

1. Anschaffung der Hölzer dazu.

Präsidium. Über die Eingabe wegen Ankaufes der Hölzer, welche nach dem Entwurfe für die Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz und dessen Bereitschaft auf den Fall einer Armirung der Festung erfoderlich werden (§. 75.), erstattete der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte den erbetenen Vortrag (Vortrag 48. v. J. 1848), und im Einverständnisse mit demselben berichtete die Militärcommission unterm 16. Februar an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 73. v. J. 1848):

> Bereits in den allgemeinen Berichten, welche sie am 19. Mai 1846 und 23. Februar 1847 über den Zustand und die Unterhaltung der Festung Mainz erstattete, habe sie unter den weiter eintretenden Erfodernissen dieser Festung als das größte und wichtigste hervorgehoben, daß die Ausrüstung derselben theils an und für sich nach der Reihe von Jahren, welche seit ihrer auserordentlich bewil-

ligten Herstellung verstrichen ist, theils durch die jüngste fortificatorische Instandsetzung und Verstärkung der Festung, theils durch die überhaupt bei dem Artilleriewesen seit jener Zeit entstandenen Veränderungen und Verbesserungen mancher Wiederherstellung, Abänderung und Vervollständigung bedürfe. Die Erhebungen und Vorarbeiten in dieser Angelegenheit seyen nunmehr soweit gediehen, daß der Entwurf zur Instandsetzung auch dieses andren Bestandtheiles der Festung nächstens zur letzten Berathung der Militärcommission kommen, und dann mit ihrem Berichte an den Bundestags-Ausschuß gelangen werde.

Für die künftige Ausführung der Sache trete aber eine Bedingung ein, welche schon jetzt dringend Vorsorge erheische. Sie bestehe in einem hinlänglichen Vorrathe an Werkhölzern, wie sie zu Herstellung von Artilleriegegenständen müßten beschaffen seyn. Nach den Erfahrungen, welche die Militärcommission bei dem Geschäfte der Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt gemacht habe, sey die Erlangung solcher Hölzer mit den größten, kaum überwindlichen Schwierigkeiten verbunden, so zwar, daß aller Bemühungen und Versuche ungeachtet ein Theil dieser Erfoderniß dafür selbst jetzt noch ungewiß, nicht gesichert sey. In der That hätte man, um diese Ausrüstungen nach dem Auftrage vollziehen zu können, wie es nun die Erfahrung zeige, schon Jahre vor dem Auftrage für das nöthige Holz müssen gesorgt haben.

Für die Instandsetzung des Artilleriewesens der Festung Mainz würde brauchbares Holz zwar zum Theil in der Festung selbst vorräthig seyn, allein auch dieses Holz, für die Unterhaltung des bestehenden Materiells erfoderlich, dürfe dieser Bestimmung nicht entzogen werden, ohne daß für dessen Ersatz schon im Voraus aufs gehörigste gesorgt ist.

Je mehr die Militärcommission die Schwierigkeit der Sache kennen gelernt habe, um so erwünschter zeige sich ihr die Gelegenheit, die sich augenblicklich darbiete, aus Großherzoglich-Hessischen Waldungen in der Nähe von Mainz sowohl dieses zum Ersatz als das weiter nöthige Holz und zwar um so billige Preise zu erlangen, daß sie noch dazu eine nicht unbeträchtliche Kostenverminderung versprächen. Die Militärcommission bitte daher den Bundestags-Ausschuß, seine wirksamste Verwendung geneigtest eintreten zu lassen, damit ihr ein Vorschuß von 12000 Gulden mögte bewilligt werden, um die Gelegenheit nicht aus der Hand gehen zu lassen, diejenigen Hölzer vortheilhaft anzuschaffen, welche so nothwendig seyen, als der gehörige Zustand und die Vollzähligkeit des Artilleriewesens der Festung Mainz.

2. Vortrag über den umgearbeiteten Entwurf.

Ferner erstattete der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte Vortrag (Vortrag 55. v. J. 1848) über den nochmals von der Artilleriedirection der Festung Mainz überarbeiteten Entwurf zur Herstellung und Ergänzung des dortigen Artilleriewesens sowie zur Bereitschaft desselben auf den Fall einer Armirung der Festung (Prot. v. J. 1847 §. 569.). Entwurf und Vortrag sind zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf gesetzt.

§. 143.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom gestrigen und der Militärcommission vom heutigen Tage, die Frage wegen Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung betreffend (Eing. Schr. 153., Abg. Schr. 74. v. J. 1848), sind in dem Separatprotokoll vom heutigen Tage näher erwähnt.

§. 144.

Fournituren der Casernen und Spitäler in der Festung Mainz.

Präsidium. Mit Eingabe vom 18. Februar überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz die Nachweisungen des zu Ende des Jahres 1847 verbliebenen Bestandes an Officierwohnungs-, Casernen- und Spital-Utensilien, welche bis zur gänzlichen Abnutzung beiden Besatzungen der Festung überlassen sind (Eing. Schr. 132. v. J. 1848). Um gefälligste Erstattung eines Vortrages darüber wurde der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps ersucht.

§. 145.

Budget der Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1848. Jahresbericht des Festungsgouvernements.

Vortrag darüber.

Präsidium. Über die Entwürfe der Localbehörden für die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1848, den allgemeinen Bericht des Festungsgouvernements vom Jahr 1847, und die vorlaüfige Übersicht und den Cassenabschluß von den vorjährigen Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung dieser Festung (§§. 42., 67., 81.) wurde inzwischen von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, der erbetene Vortrag erstattet (Vortrag 52. v. J. 1848), und es ist derselbe nebst den Eingaben zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen.

§. 146.

Straßengeländer zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore zu Luxemburg.

Präsidium. Die von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg erfolgten weiteren Mittheilungen und Äußerungen wegen der fraglichen Unterhaltung des Straßengeländers zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore daselbst (§. 116.) sind Gegenstand eines ferneren Vortrages des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From (Vortrag 59. v. J. 1848). Die Eingabe besteht in beglaubigter Abschrift des Königlich-Niederländischen Beschlusses vom 9. August 1822 und dem gewünschten Gutachten des Festungsgouvernements. Es fehlt aber noch die zur vollständigen Begründung des Sachbestandes nöthige Auskunft, auf wessen Kosten jenes Straßengeländer errichtet ward. Eine solche Auskunft war in allen hier vorliegenden Berichten und Rechnungen nicht zu finden, nur soviel, daß nach einem Belege der Rechnung vom

Jahr 1828 für den Anstrich von 146,28 Metres des Geländers der Trierer Straße, soweit nämlich dieses Geländer auf fortificatorischem Grunde steht, 46,81 Francs gezahlt wurden; dieser Beleg ist von zweien, auch jetzt wieder in Luxemburg anwesenden Ingenieurofficieren bescheinigt, durch welche vielleicht oder auf sonst einem Wege sich die näheren und genaueren Angaben über die Errichtung jenes Geländers ermitteln lassen. Die Eingabe berichtet zugleich, daß an einer andren Stelle, vor dem Thionviller Thore, durch den Mangel eines Straßengeländers im Monat Januar ein Wagen abgestürzt sey. Es werden dieserhalb Vorschläge zu Sicherung aller auf dem Festungsgebiete liegender Straßen nebst Kostenanschlägen zu verlangen seyn, um zugleich auch hierüber höheren Ortes berichten zu können.

Die Militärcommission war allerseits mit dem Vortrage des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten einverstanden, und genehmigte zugleich das danach verfaßte Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg, um in der einen und in der andren Beziehung die weiteren Angaben einzuziehen. (Abg. Schr. 82. v. J. 1848).

§. 147.

Befestigung von Ulm.

1. Entwürfe für die Vorwerke und Kostenanschläge für sämmtliche Befestigungsanlagen linken Donauufers.

Präsidium. Die Befestigungsanlagen linken Donauufers von Ulm, namentlich die Entwürfe für die Vorwerke daselbst, die dazu gehörigen neunzehn Kostenberechnungen und die Nachweisung der bombenfreien Raüme dieser Seite der Festung (Prot. v. J. 1847 §. 517.), der allgemeine Kostenanschlag für die gesammten Befestigungsanlagen dieses Ufers, wie er dem Arbeitsberichte von den Monaten September und October vorigen Jahres beigefügt war (ebd. §§. 713., 747.), mit Rücksicht zugleich auf die schon im Jahr 1844 gelieferten Gesammt-Kostenanschläge (Prot. v. J. 1844 §. 579.) sind Gegenstand eines Vortrages, welchen ich der Militärcommission in diesen Tagen zu erstatten die Ehre hatte (Vortrag 60. v. J. 1848). Er ist zur Einsicht und Prüfung der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen.

2. Contrescarpe der Hauptumfassung rechten Donauufers.

Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 16. Februar betrifft die Bekleidung der Contrescarpe der Hauptumfassung rechten Donauufers (Eing. Schr. 133. v. J. 1848), und in einem sogleich zu erwähnenden weiteren Vortrage (§. 148.), hatte ich die Ehre, der Militärcommission auch hierüber ein Gutachten abzugeben.

3. Anlage der Proviantmagazine. Silos.

Aus Veranlassung der neulich besprochenen Frage wegen Benutzung von Silos zu Unterbringung von Festungsvorräthen zu Ulm (§. 44.) gibt der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte mit gefälligster Zuschrift vom 19. Februar Auskunft, inwiefern in Königlich-Preußischen Festungen von den betheiligten Militärbehörden Silos und sonstige casemattirte, unmittelbar mit der Erde zusammenhängende Raüme zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und dergleichen für geeignet gehalten würden (Eing. Schr.

136. v. J. 1848). Sobald das verlangte begründete Gutachten der Festungsbau-Direction eingeht, wird die Sache nach diesen Vorlagen und den mittlerweile vielleicht sonst noch erfolgenden Mittheilungen wieder in Betracht zu ziehen seyn.

§. 148.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Ulm.

Vortrag über den Entwurf derselben.

Präsidium. Die von der Festungsbau-Direction zu Ulm entworfene Baudisposition dieses Jahres (Prot. v. J. 1847 §. 775.) und die vorhin erwähnte Eingabe derselben in Betreff der Bekleidung der Hauptumfassung rechten Donauufers (§. 147.) sind Gegenstand eines ferneren der Militärcommission von mir erstatteten Vortrages (Vortrag 67. v. J. 1848), welcher gleichfalls noch in Umlauf begriffen ist.

§. 149.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Ulm.

Kolophonium, Theer, hydraulischer Kalk.

Präsidium. Über den Vertrag wegen Beziehung von Kolophonium, Theer und dem dießjährigen Bedarf an hydraulischem Kalke für die Befestigungsarbeiten linken Donauufers zu Ulm (§. 117.) erstattete der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 49. v. J. 1848).

Wegen Lieferung von 850 Centnern Kolophonium ist mit Kaufmann Daur zu Ulm ein Vertrag abgeschlossen, den Centner d. i. 100 Würtembergische Pfund zum Preise von 4 Gulden 9 Kreuzern. Früher wurden 4 Gulden 48 Kreuzer bis 7 Gulden 30 Kreuzer gezahlt (Prot. v. J. 1847 §. 82.).

Theer (Kientheer) waren 950 Centner ausgeschrieben. Gefodert wurden von Kraus 5 Gulden für den Centner, – von Ödendorf 5 Gulden 45 Kreuzer für 104 Würtembergische Pfund, und zwar will dieser blos 110 bis 115 Centner zu liefern übernehmen, – von Werner 7 Gulden 15 Kreuzer für den Centner. Früher wurden 5 Gulden 45 Kreuzer bis 7 Gulden 12 Kreuzer bezahlt (Prot. v. J. 1847 §. 46.). Die von Kraus gelieferte Probe bestimmte die Festungsbau-Direction, vorerst nur 180 Centner bei ihm zu bestellen, und wenn die Lieferung nicht gut ausfallen sollte, so gedenkt sie, die Nächstfodernden zu Lieferungen heranzuziehen.

Die verschiedenen Foderungen für den pariser Cubicfuß hydraulischen Kalk erstrecken sich von 23½ bis zu 30 Kreuzer, und die unter 26 Kreuzer werden von der Festungsbau-Direction zur Annahme empfohlen. Nach den Verhandlungen ist die Lieferung von 2800 Cubicfuß wöchentlich zum Durchschnittspreise von etwa 23¾ Kreuzer sichergestellt; bei weiterem Bedarf würden 26 Kreuzer zu bezahlen seyn. Früher wurden 27 bis 32,4 Kreuzer gezahlt (Prot. v. J. 1847 §. 82.).

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde mit Erlaß vom 23. Februar an die Festungsbau-Direction zurückgeschrieben (Abg. Schr. 72. v. J. 1848):

> Die Militärcommission genehmige den Vertrag mit Kaufmann Daur wegen Lieferung des Kolophoniums, und billige das Verfahren in Bezug auf die Kien-

theer-Lieferung, und sollten die Lieferungen von Kraus und Odendorf nicht befriedigend ausfallen, so werde es ganz dem Ermessen der Baudirection anheimgegeben, ob sie auch auf den dritten Submittenten Werner Rücksicht nehmen, oder neue Verhandlungen deßhalb anknüpfen wolle, – wegen Lieferung des hydraulischen Kalkes werde die Abschließung erfoderlicher Verträge zum Preise unter 26 Kreuzer, und im Falle weiteren Bedarfes auch bis zu 26 und 27 Kreuzer für den pariser Cubicfuß gestattet.

§. 150.

Arbeitsverdingung bei dem Festungsbaue zu Rastatt.

Verdingung des Spitalbaues.

Präsidium. Um bei dem Festungsbaue zu Rastatt die Arbeitskräfte zu vermehren und die Ausführungen möglichst zu fördern, hatte die Festungsbau-Direction schon mit Eingabe vom 16. Februar, worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, Vortrag erstattete (Eing. Schr. 126., Vortrag 53. v. J. 1848), um die Ermächtigung gebeten, den Bau des Festungsspitals an den Steinhauer-Meister Belzer zu verdingen, der ihr als ein zuverlässiger Mann von dem Großherzoglich-Badischen Kriegsministerium empfohlen und auch aus eigener Erfahrung bekannt sey. Der mit Belzer abzuschließende Vertrag soll nicht einen Gesammtbetrag für die Erbauung des Spitals bedingen, sondern die Einheitspreise für Erdausgrabung, Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, und Glaser-Arbeiten festsetzen, nach welchen die zustandekommenden Theile des Baues zu berechnen seyen. Die Berechnung nach den Preisen Belzer's gibt 1297 Gulden 4 Kreuzer mehr als der Kostenanschlag vom Jahr 1846; dieser Nachtheil ist jedoch nur scheinbar, und rührt daher, daß in dem Anschlage einige Ansätze der Steinhauer-Arbeit zu gering waren, und zwar im Betrage von 1360 Gulden. An sich sind die Preise Belzer's um so vortheilhafter, als dabei auch dasjenige erspart wird, was für Werkzeuge und Requisiten würde zu rechnen gewesen seyn.

Die Militärcommission, einverstanden mit dem Antrage des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, schrieb an die Festungsbau-Direction von Rastatt zurück (Abg. Schr. 70. v. J. 1848):

> Sie ermächtige dieselbe, einen Vertrag mit dem Maurer- und Steinhauer-Meister Belzer wegen der Arbeiten zur Ausführung des dortigen Festungsspitals unter den angeführten Bedingungen abzuschließen, der dann aber zur definitiven Genehmigung hieher vorzulegen sey.

§. 151.

Grunderwerb für die Befestigung von Rastatt.

Lunette 40.

Präsidium. Den Ankauf des Bodens zur Lunette 40. der Festung Rastatt betreffend, ist mit Eingabe vom 23. Februar ein Bericht der Grunderwerbungs-Commission dieser Festung erfolgt, auch bereits von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps Vortrag erstattet (Eing. Schr. 141., Vortrag 65. v. J. 1848), und beide zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen.

§. 152.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt.

Steinzufuhr.

Präsidium. Mit Bericht vom 14. Februar gab die Festungsbau-Direction zu Rastatt die (§. 91.) verlangte Äußerung auf das wiederholte Gesuch der vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernhard, und auch hierüber ist von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps Vortrag erstattet (Eing. Schr. 120., Vortrag 64. v. J. 1848); Eingabe und Vortrag sind jedoch vorerst noch zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf zu setzen.

§. 153.

Auskünfte und Vorschriften in Betreff der Herstellung, Untersuchung und Übernahme von Artilleriemateriell für die Festungen Ulm und Rastatt.

1. Eiserne Mörserlaffetten.

Präsidium. Der Ausrüstungsdirector der Festung Ulm wünscht mit Eingabe vom 25. Februar die Vorschrift wegen eiserner Mörserlaffetten zu erhalten (Eing. Schr. 148. v. J. 1848). Es sind deßhalb vorlaüfig besondere Abdrücke davon gemacht worden, um jedem der Ausrüstungsdirectoren von Ulm und Rastatt sechs zuzufertigen mit den Erlassen, welche ich im Entwurfe hier vorzulegen die Ehre habe.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte dieselben (Abg. Schr. 78., 79. v. J. 1848).

2. Königlich-Preußische 7pfündige Mörserlaffetten.

Präsidium. Auf den neulichen Erlaß in Betreff des Entwurfes einer 7pfündigen Mörserlaffette (§. 123.) äußert der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt mit Eingabe vom 28. Februar (Eing. Schr. 152. v. J. 1848), weit davon entfernt, gegenüber einer abweichenden Ansicht der Militärcommission auf seinem Entwurfe beharren zu wollen, erbitte er sich die Ausmaßtabelle und die Zeichnung der jetzt bestehenden Königlich-Preußischen 7pfündigen Mörserlaffette, um danach die Laffette für die dortigen Mörser der Art entwerfen zu können.

Die Militärcommission wendete sich an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen, die Mittheilung dieser Tabelle und Zeichnung gefälligst vermitteln zu wollen.

§. 154.

Zündloch-Verschraubung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden eisernen Geschützrohre.

Präsidium. Die von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt in Vorschlag gebrachte Maschine zur Verschraubung des Zündloches eiserner Geschützrohre mit kupfernen Kernen (§. 124.) ist Gegenstand eines von dem Königlich-Preußischen

Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, ferner erstatteten Vortrages (Vortrag 61. v. J. 1848). Nach der Gebrauchsanweisung für diese Maschine scheint die Verschraubung nicht auch auf der Laffette selbst vorgenommen werden zu können, was bekanntlich einer der Vorzüge der Thiesischen Maschine ist (Prot. v. J. 1847 §. 672.); nach der Zeichnung der Maschine scheint sie nicht genug die Sicherheit, Festigkeit und Genauigkeit zu gewähren, welche in dem Gange des Schneidezahns zur Bildung des Muttergewindes nöthig ist, um ein Rohr mit der nemlichen Kernnummer mehrmals ohne Einschneidung neuer Schraubengänge verschrauben zu können.

Die Militärcommission war allerseits einverstanden, nach dem Antrage des Herrn Referenten an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zurückzuschreiben (Abg. Schr. 84. v. J. 1848):

> Die Ansicht, inwiefern die von ihm vorgeschlagene Verschraubmaschine in gleichem Maße wie die Maschine von Thies allen Anfoderungen entspreche, habe er näher zu begründen, da aus der Gebrauchsanweisung hervorzugehen scheine, daß damit eine Verschraubung auf der Laffette, wie sie die Thiesische Maschine gestattet, nicht ausführbar sey, – namentlich auch sey darüber Auskunft zu geben, ob und mit welchem Erfolge diese Maschine schon bei eisernen Geschützen angewendet worden, – ob das Rohr mit derselben Kernnummer mehrmals ohne Einschneidung neuer Schraubengänge könne verschraubt werden, und ob solches in der That schon ausgeführt worden.

§. 155.

Verwendung von Feld-Geschützrohren auf Festungslaffetten.

Präsidium. Von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm sind mit Bericht vom 18. Februar das (Prot. v. J. 1847 §. 780.) verlangte Gutachten und die näheren Angaben erfolgt in Bezug auf die Verwendung von Feld-Geschützrohren auf Festungslaffetten (Eing. Schr. 135. v. J. 1848). Um gefälligste Erstattung des Vortrages über dieses und das noch erwartete Gutachten des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt wurde der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps ersucht.

§. 156.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Das verlangte Tagebuch über die Untersuchung der für Ulm übernommenen 25 eisernen 18pfündigen Canonenrohre (§. 96.) ist mit Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors vom 15. Februar eingegangen, imgleichen mit Bericht vom 23. Februar Vorschläge desselben, wie die Kosten der Untersuchung und Übernahme von Lüttich zu beziehender Geschützrohre (§. 132.) mögten zu vermindern seyn; beide Eingaben werden nebst meinem gutachtlichen Vortrage darüber in Umlauf gelangen. (Eing. Schr. 128., 139., Vortrag 62. v. J. 1848).

Von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erhielt die Militärcommission mit gefälligster Zuschrift vom 23. Februar (Eing. Schr. 143. v. J. 1848) die Mitthei-

lung, das Königlich-Preußische hohe Kriegsministerium habe gern genehmigt, daß in künftigen Fällen, wo die für die Artillerieausrüstung von Ulm und Rastatt zu Lüttich gegossenen und mit Wasserfracht nach dem Orte ihrer Bestimmung abzusendenden eisernen Geschützrohre wegen Unterbrechung der Schifffahrt in Cöln verbleiben müßten, das Abladen, Lagern und Wiederaufladen derselben durch die daselbst stationirte Königliche Artilleriemannschaft bewirkt werde, – auch beabsichtige dasselbe hierbei nur diejenigen Kosten in Anrechnung zu bringen, welche unvermeidlich z. B. für Verführung der Geschützrohre auf der Achse nach gehörig gesicherten Lagerungsplätzen und von dort zurück nach dem Ladeplatze entstehen.

2. Bronzene Geschützrohre.

Die Berechnung und Vergleichung der Preise der von Augsburg und der aus dem Haag zu beziehenden bronzenen Geschützrohre (§. 126.) ist Gegenstand eines heute übergebenen Vortrages von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps (Vortrag 66. v. J. 1848), um gleich nach der Sitzung durch Umlauf zur Kenntniß der verehrten Mitglieder zu gelangen.

§. 157.

Anschaffung der Nutzhölzer, der Laffetten, Protzen und anderer Artillerie-Fahrzeuge für die Ausrüstung der Festung Ulm. Anstrich der Laffetten u. dgl.

Präsidium. Auf die neuliche Zufertigung, daß es wünschenswerth sey, es werde der eigentliche Anstrich der Laffetten, Rahmen, Protzen und sonstigen Artillerie-Fahrzeuge erst einige Zeit nach erfolgter Übernahme in Ulm selbst bewirkt (§. 95.), berichtet der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit einer Eingabe vom 22. Februar, worüber ich Vortrag zu erstatten die Ehre hatte (Eing. Schr. 142., Vortrag 57. v. J. 1848), bei der Königlich-Bayerischen Artillerie sey es hergebrachte Ordnung, neuverfertigte Laffetten, Rahmen, Protzen u. dgl., ehe sie aus den Wagner- in die Schmiede-Werkstätten gelangen, zu grundiren, weil sie hierdurch nach allen dort gemachten Erfahrungen gegen nachtheilige äußere Einflüsse geschützt, und deren Dauerhaftigkeit gesichert werde. Es war nun aber auch bei jener Zufertigung gar nicht gemeint, daß ein solches Grundiren von Artillerie-Fahrzeugen, bevor sie in die Schmiede-Werkstätte gelangen, nicht in Anwendung kommen solle, sondern es ist darin ausdrücklich der eigentliche Farbanstrich als derjenige genannt, welcher erst nach der Übernahme in Ulm selbst geschehen solle. Dieß wird auf den Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors zu erwiedern seyn.

Die Militärcommission genehmigte den zu diesem Behuf verfaßten Erlaß (Abg. Schr. 81. v. J. 1848).

§. 158.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Präsidium. Mit Eingabe vom 14. Februar (Eing. Schr. 124. v. J. 1848) berichtete der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm, es seyen zur Untersuchung der auf den Hüttenwerken Wasseralfingen und Königsbronn verfertigten Eisenmunition die Oberlieutenants Ritter v. Schmädel und Brenkmann am 14. Februar von Ulm abgegangen, auch Obermann Nägele bereits dort eingetroffen.

§. 159.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Ulm. Lieferungen von Altenkirchen und Prüfung derselben.

Präsidium. Nach einem Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 15. Februar, worüber ich Vortrag zu erstatten die Ehre hatte (Eing. Schr. 138., Vortrag 56. v. J. 1848), wiederholt der Pulverfabricant Ritter zu Altenkirchen das Gesuch, sämmtliche Prüfungen seines Pulvers, mit Ausnahme der Wurfprobe, an dem Fabricationsorte vorzunehmen (Prot. v. J. 1847 §. 674.). Durch die lange sich hinziehenden Ablieferungen, sagt er, werde er verhindert, zur rechten Zeit zu arbeiten und seinem Vertrage nachzukommen, und wenn er auch noch so sorgfältig arbeite und gearbeitet habe, so könne er doch nicht wagen, durch Hin- und Her-fahren auf jeden Centner Pulver 13 Gulden zu verlieren. Der Artillerieausrüstungs-Director bemerkt zwar, daß Ritter diese Umstände hätte vorher bedenken müssen, doch wiederholt er ebenfalls seinen Antrag auf Gewährung des Gesuches, theils weil wirklich die Umstände, besonders das Hin- und Her-schicken des Pulvers zu den entscheidenden Prüfungen viel Aufwand von Zeit und Mühe verursachten, theils weil es zu Ulm an Gelegenheit fehle, noch ungeprüftes Pulver vorerst gefahrlos abzulagern. Die eigentliche Schwierigkeit scheint darin zu liegen, daß auch Ritter nicht hinlängliche Raüme besitzt, um für die übernommene große Lieferung das Pulver, wie es nach und nach fertig wird, zu sammeln und aufzubewahren. Die Bedingungen, unter welchen mir das Gesuch zu gewähren scheint, habe ich dem Ermessen der verehrten Mitglieder unterzogen.

Die Militärcommission erklärte sich allerseits damit einverstanden, und erließ an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm (Abg. Schr. 80. v. J. 1848):

> Sie finde die Schwierigkeit der zeitgemäßen Pulverablieferung nicht grade in der Zusendung der Proben, wohl aber meistens in dem Mangel an hinreichenden Localitäten zu einer so bedeutenden Lieferungen entsprechenden, von Zeit zu Zeit nothwendigen Aufbewahrung des Pulvers. Um der eingegangenen Vertragsverbindlichkeit nachzukommen, würde Ritter die noch nöthigen Aufbewahrungsraüme sich nun zu verschaffen, oder einen Theil des zu liefernden Pulvers auf sein Risico ohne die vorgenommene entscheidende Prüfung nach Ulm zu senden haben. In der Voraussetzung jedoch, es werde alles aufgeboten werden, um das Pulver auf eine vollkommen befriedigende Weise, möglichst gleichförmig erzeugt, nach Ulm abzuliefern, wolle die Militärcommission vorlaüfig in die nachgesuchte Abweichung von der Vorschrift eingehen, insofern durch zeitweise Abordnung der Prüfungscommission nach Altenkirchen und ihr längeres Verweilen daselbst keine erhebliche Kostenvermehrung verursacht werde, – die Reisekosten für Hauptmann Bayer von Rheinböllen nach Altenkirchen und zurück jedesmal dem Fabricanten Ritter angerechnet würden, – auch die übrigen Mitglieder der Prüfungscommission sich nur der Eilwagen- oder Eisenbahn-Gelegenheit zur Reise bedienten, – dann die Feuchtigkeitsprobe unter möglichster Beobachtung des äußeren Wärmegrades von mehr als 15 Grad in geeigneter geschlossener Localität nach Vorschrift ohne Anstand in acht Tagen vorgenommen werden könne, – und nicht etwa durch die

nachher in Ulm vorzunehmenden Wurfproben oder sonstige Erfahrungen Bedenken oder Anstände gegen diese vorlaüfig zugestandene Abweichung von der Vorschrift entständen.

Der Artillerieausrüstungs-Director wolle demnach zugleich wegen zeitgemäßer Abordnung des Oberlieutenants Dietl das Erfoderliche veranlassen, sowie wegen geordneter Prüfungsvornahme und Ablieferung des Pulvers überhaupt das Nöthige einleiten, auch im Laufe der Zeit jede aus Erfahrung bekannte Vorsicht noch anwenden, um sich von der Güte des Pulvers die zuverlässigste Gewißheit zu verschaffen.

§. 160.

Gelderfoderniß für die Ausrüstung der Festung Ulm auf das Jahr 1848.

Präsidium. Die Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm über die dießjährigen Gelderfodernisse zum Betriebe des aufgetragenen Geschäftes und deren Beziehung (§§. 27., 59.) sind Gegenstand eines ferner von mir erstatteten Vortrages (Vortrag 54. v. J. 1848), aus welchem sich die verehrten Mitglieder dürften überzeugt haben, daß es vorerst noch weiterer Angaben bedarf, um diese Gelderfodernisse, gestützt auf die Sachverhältnisse, mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen zu können.

Die Militärcommission, mit dem Vortrage allerseits einverstanden, schrieb an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zurück (Abg. Schr. 69. v. J. 1848):

Zu der eingegebenen Kostenberechnung für die dieses Jahr anzuschaffenden Artillerieausrüstungs-Gegenstände und der Nachweisung der dafür in den einzelnen Monaten zu beziehenden Gelder seyen noch die näheren und zuverlässigen Angaben hauptsächlich in Betreff der Laffettenanschaffung erfoderlich, um absehen zu können, wieweit das Ausrüstungsgeschäft in diesem Jahre wirklich vorschreiten werde, und um zugleich auch mit der nöthigen Gewißheit ermessen zu können, ob nach dem Berichte vom 12. März v. J. *) am Schlusse des Jahres 1849 beilaüfig 340 völlig montirte Geschütze in Ulm auch wirklich disponibel, dann in den Jahren 1850 und 1851 noch weitere 180 Laffetten, endlich im Jahr 1852 die auf ungefähr 100 Stück berechneten Reservelaffetten unfehlbar werden angeschafft seyn. Der Artillerieausrüstungs-Director wolle daher eine bestimmte Anzeige erstatten, wieweit die schon seit längerer Zeit eingeleitete wichtige Angelegenheit wegen Anschaffung der sämmtlichen für die Festung Ulm erfoderlichen Laffetten, Rahmen, Protzen rc. bereits gefördert worden, weil die vollste Aufmerksamkeit, Vorsorge und Thätigkeit darauf zu verwenden sey, daß alle für diese Festung erfoderlichen Artillerieausrüstungs-Gegenstände in bestimmter Frist gleichmäßig herbeigeschafft würden.

Die Anschaffung von 10pfündigen und 25pfündigen Haubitzrohren und dazu gehörigen Granaten, dann die Anzahl der erfoderlichen Feldlaffetten betreffend, sey vorerst noch die Entschließung und ein näheres Gutachten zu erwarten, weßhalb bei den Lieferungsverträgen darauf werde Rücksicht zu nehmen seyn.

---

*) M. s. Protokoll vom Jahr 1847 §. 178.

Ebenso könne die allenfalls für nöthig erachtete Anschaffung von Wallmusketen auf eine spätere Periode verschoben werden.

Die Untersuchungs- und Übernahms-Kosten für eiserne Geschütze, Pulver und Eisenmunition sowie für sonstige Ausrüstungsbestandtheile seyen in Zukunft nicht unter den Geschäftsbetriebs-Kosten, sondern bei den Anschaffungskosten der bezüglichen Titel aufzuführen, damit die Kosten der Ausrüstungsgegenstände gleich beisammen, die Geschäftsbetriebs-Kosten aber für sich ersichtlich würden.

§. 161.

Entwurf der Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Die bei Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps vorbehaltene Erwiederung auf die Äußerung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps §. 127. ist nachmals erfolgt (Eing. Schr. 149. v. J. 1848), um gegenwärtig zu Protokoll genommen zu werden.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps hat nicht die Absicht, weiter Differenzen hervorzurufen, und er begnügt sich daher, auf die anderweite Erklärung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps im Protokoll der 4. dießjährigen Sitzung sehr verehrlicher Militärcommission, die Artillerieanschaffung für Rastatt betreffend, nur um Mißverständnisse zu verhüten, folgendes zu bemerken.

Der Bevollmächtigte des 9. Armeecorps hat sich bei seinem von sehr verehrlicher Militärcommission angenommenen Antrage, auf weitere Geschützverwilligung für die Bundesfestung Rastatt (§. 99.) von den betreffenden Bundesbeschlüssen leiten lassen, nach welchen mit Einhaltung der prälimitirten Mittel zugleich die Artilleriebewaffnung mit dem Fortschreiten der Befestigungsanlagen thunlichst in Einklang zu bringen war.

Dabei wurde sich von dem Bevollmächtigten in Hinsicht der Auswahl der Geschütze, sowie der erreichbaren Vertheidigung mit denselben, soviel wie möglich an den von dem Artillerieausrüstungs-Director zu Rastatt eingereichten Bewaffnungs- und Vertheidigungs-Entwurf gehalten. Daß dieses geschehen, wurde von dem Referenten theils im Vortrage 309. vom 7. December 1847, theils in seiner Äußerung vom 15. Januar dieses Jahres nicht unterlassen anzugeben, mit welcher er sich bei dem zweiten Umlaufe ebengenannten Vortrages, in Folge der abweichenden Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps über denselben, den Bemerkungen des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu letztrer Abstimmung anschloß. Auch unterließ der Bevollmächtigte nicht, hierbei hervorzuheben, daß diese Begründungsweise deßhalb gewählt worden war, um mögliche Differenzen mit den Ansichten des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps zu vermeiden, welcher sich bereits durchgängig für die Anträge des Artillerieausrüstungs-Directors in seinem Ausrüstungsentwurfe ausgesprochen hatte.

Ein Mehraufwand von 20000 Gulden für 100 Stück aus trockenem Holze angefertigte Festungslaffetten, wie er von sehr verehrlicher Militärcommission eventuell durch Erlaß (Prot. v. J. 1847 §. 699.) angeordnet wurde, konnte der Referent nicht als einen Nachtheil betrachten, solange die Zeitverhältnisse es gestatteten, die Anwendung weniger getrockneter Hölzer mit ihren Nachtheilen vermeiden zu können, wie dieses im Vortrage 270. vom 22. October 1847 hervorgehoben wurde. Die vom Artillerieausrüstungs-Director zu

Rastatt (Prot. v. J. 1846 §. 714.) in Vorschlag gebrachte vier- bis acht-wöchentliche Auswässerung und dann nur ein- bis anderthalb-jährige Austrockenung der Hölzer, deren Anwendung auf den Antrag des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen und des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten von sehr verehrlicher Militärcommission abgelehnt worden war (Prot. v. J. 1847 §. 776.), konnte der Bevollmächtigte, solange nicht dringende Ereignisse bevorstanden, nicht bevorworten.

Obschon dem Bevollmächtigten von seiner allerhöchsten Regierung in föderativer Bethätigung für das allgemeine Bundesinteresse ein Artillerieofficier zur Unterstützung gewährt wurde, so unterließ er doch nicht, entsprechend seinen Äußerungen vom 15. Januar dieses Jahres, über die Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps im Vortrag 309. vom Jahr 1847 bei der Fortdauer der zahlreichen Eingänge in Sachen der Artillerieausrüstungen, das Präsidium der sehr verehrlichen Militärcommission um Erleichterung in Betreff der Referate über diese Gegenstände zu bitten, um die beiden größeren Arbeiten schneller zu Ende führen zu können, worauf von dem Herrn Präsidialbevollmächtigten solches vermittelt wurde.

Wenn endlich der Bevollmächtigte zunächst die weitere Ausarbeitung des Referates über den Ausrüstungsentwurf für Ulm vorausnahm, so geschah dieses, weil für Rastatt bereits eine starke Geschützbewilligung stattgefunden hatte, namentlich aber auch weil die größere Arbeit für Ulm bereits weiter vorgeschritten war als die andre, und weil sodann durch die Ergebnisse der leichter und sicherer zu erreichenden speciellen Ermittelung für Ulm bereits Nutzen zu den Ermittelungen für Rastatt sich gewinnen ließ.

Die Beendigung des Referates über den Ausrüstungsentwurf für Rastatt konnte übrigens hierdurch keineswegs besondre Verzögerung erleiden, da mit der Reinschrift des Referates für Ulm bereits begonnen werden konnte.

§. 162.

Jahresbericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt.

Präsidium. Die zu dem Jahresberichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt gehörige tabellarische Übersicht der angeschafften Ausrüstungsgegenstände und der Kosten derselben (§. 128.) ist Gegenstand eines von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, ferner erstatteten, und zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffenen Vortrages (Vortrag 51. v. J. 1848).

§. 163.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Der Zusage des Königlich-Preußischen hohen Kriegsministeriums, daß von Lüttich für Rastatt bezogene Geschützrohre während einer Unterbrechung der Schifffahrt auf dem Rhein können zu Cöln abgelagert werden, ist bereits Erwähnung geschehen (§. 156.).

Mit Eingabe vom 27. Februar berichtet der Artillerieausrüstungs-Director einen Antrag des Directors der Königlichen Stückgießerei zu Lüttich, die Form der Patronen für

die Schußprobe bei eisernen Batteriecanonen zu verlängern (Eing. Schr. 151. v. J. 1848). Der Bericht ist zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

§. 164.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Auch über den Bericht von der im Monat Januar für Rastatt untersuchten und übernommenen Eisenmunition und die Kostenberechnung dafür (§. 131.) erstattete der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, den erbetenen Vortrag (Vortrag 50. v. J. 1848). Übernommen wurden 8911 Stück 12löthige und 295986 Stück 6löthige Kartätschkugeln. Die berechneten Untersuchungskosten, soweit sie dem Ausrüstungsfond zufallen, betragen 343 Gulden 12 Kreuzer; doch sind für den Officier durch Annahme von 30 Tagen für den Monat Januar die Taggelder des 31. Januar nicht, und folglich 5 Gulden 15 Kreuzer zu wenig gerechnet. Im übrigen entspricht die Rechnung ganz den Bestimmungen deßhalb (Prot. v. J. 1847 §. 507.), und es sind sogar für den ganzen Monat, nämlich vom 9. bis 31. Januar, anstatt der bewilligten vier nur drei Handlanger berechnet.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde mit Erlaß vom 26. Februar die Kostenberechnung genehmigt, und die nachträgliche Auszahlung von 5 Gulden 15 Kreuzern an den Officier verfügt (Abg. Schr. 71. v. J. 1848).

§. 165.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Die für die Festungen Ulm und Rastatt, wie für Mainz (§. 143.), in Frage kommenden Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand sind gleichfalls in dem Separatprotokoll vom heutigen Tage näher erwähnt. (Abg. Schr. 76., 77. v. J. 1848).

§. 166.

Urlaub bei dem Bau- und Ausrüstungs-Personal der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 15. Februar (Eing. Schr. 127. v. J. 1848) machte die Festungsbau-Direction zu Rastatt die Anzeige, es sey dem Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Ingenieurmajor Wurmb ein zehntägiger Urlaub ertheilt worden.

§. 167.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 24. Februar (Eing. Schr. 147. v. J. 1848), welches zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt ist, berichtet, es wünsche der Königlich-Preußische Herr Kriegsminister, insofern es die Verhältnisse erlaubten, ein Drittel Centner der von der Prüfungscommission verfertigten Schießwolle zu erhalten.

Noch wurde von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, über den neuen Entwurf der beabsichtigten Minen- und Spreng-Versuche zu Mainz (§. 106.) der erbetene Vortrag erstattet (Vortrag 58. v. J. 1848), welcher zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen ist.

Die Militärcommission ersuchte den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten um gefälligste Vermittelung, daß Herr Oberstlieutenant Achner an diesen bevorstehenden Versuchen wieder theilnehme, und deßhalb bis zum 15. März in Mainz eintreffe. (Abg. Schr. 75. v. J. 1848).

§. 168.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Präsidium. Mit Bericht vom 16. Februar bestätigte die Festungsbau-Direction zu Ulm, daß sie Tages zuvor die unterm 22. Januar (§. 107.) erbetenen 24000 Gulden Bau- und 5500 Gulden Grunderwerbungs-Gelder rechten Donauufers empfangen habe, nach Abzug von 53 Gulden 6 Kreuzern für deren Übermachung. (Eing. Schr. 130. v. J. 1848).

Ebendieselbe bestätigte mit Bericht vom 19. Februar den Empfang der unterm 1. Februar (§. 134.) erbetenen 80000 Gulden Baugelder linken Donauufers (Eing. Schr. 137. v. J. 1848). Für die Übermachung waren daran 144 Gulden in Abzug gebracht.

Mit dem schon erwähnten Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 15. Februar (§. 156.) ist zugleich die Quittung erfolgt über die 28553 Gulden 36 Kreuzer, welche unterm 28. Januar an das hiesige Wechselhaus Metzler's Söhne waren ausgezahlt worden (§. 107.).

2. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Rastatt.

Die Bau- und die Ausrüstungs-Directoren der Festung Rastatt bestätigten mit Berichten vom 14. und 15. Februar, daß ihnen die unterm 24. Januar (§. 107.) erbetenen 80000 Gulden Bau- und 10000 Gulden Ausrüstungs-Gelder am 14. Februar zugekommen seyen (Eing. Schr. 121., 123. v. J. 1848). An ersteren waren 52 Gulden, an letzteren 6 Gulden 30 Kreuzer für die Übermachung in Abzug gebracht.

§. 169.

Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung.

Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Der Vortrag des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten in Betreff der Rechnung über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirung der Festung Mainz (§. 135.) hat durch vollständige Erörterung aller Ansätze der Rechnung die Überzeugung gewährt, daß die gedachten Ausführungen und Anschaffungen ebenso wirthschaftlich vollzogen wurden, wie sie sich bei den Besichtigungen als gut und zweckmäßig erwiesen.

An dem Anschlage für Palisaden wurden 652 Gulden 32 Kreuzer erübrigt, weil man den größeren Theil derselben aus den Wipfelenden der Baumstämme zu gewinnen trachtete, welche zur Flußsperrung und zu den nöthigen Holzvorräthen anzuschaffen waren.

An dem Anschlage für neues Bombengebälk auf fünf Blockhaüser erübrigte man 552 Gulden 55 Kreuzer, weil das Gebälk zweier Blockhaüser sich in besserem Zustande fand, als es geschienen hatte.

An der Bewilligung für drei Reduits, zwei crenelirte Kehlmauern, zwei Caponieren und fünf massive Blockhaüser gelang es, obgleich manche Sätze des Anschlages aus unvermeidlichen Ursachen mußten überstiegen werden, dennoch im Ganzen 2693 Gulden 27 Kreuzer zu erübrigen.

Von der Bewilligung für die Flußabsperrung verblieben 1141 Gulden 15 Kreuzer, theils wegen herabgedungener Holzpreise, theils durch Gewinn mehrerer Schwimmbalken aus den Wipfelenden der angekauften Baumstämme.

An dem Anschlage für Bohlen, Dielen und Kreuzholz wurden 337 Gulden 46 Kreuzer erübrigt durch billigeren Einkauf der Stämme und Benutzung von Militärarbeitern zum Zerschneiden.

Von dem Anschlage für Extraordinarien verblieben 706 Gulden 21 Kreuzer.

Im Ganzen wurden sonach 6084 Gulden 16 Kreuzer erübrigt, welche aber auch vollständig dazu gehörten, um die 17460 Gulden für das Werk Großherzog von Hessen und die Befestigungsanlagen der Petersau (Prot. v. J. 1844 §. 120.), sowie 14541 Gulden 48 Kreuzer für die Geschützcaponiere in der Rheinkehle und die Bedachung des großen Spitals (Prot. v. J. 1846 §. 720.) aus der Gesammtbewilligung und den sonstigen Einnahmen abführen zu können.

Die Militärcommission erklärte im Einverständnisse mit dem Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, daß sie gegen die Rechnung der Geniedirection der Festung Mainz über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung der Sache nach nichts zu erinnern finde, und ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, gefälligst deren Prüfung in der Zahl geeigneten Weges einleiten zu wollen.

§. 170.

Rechnung über die Herstellung der Rheinschanzen der Festung Mainz.

Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Aus dem Vortrage des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten in Betreff der Rechnung über die Herstellung der Rheinschanzen der Festung Mainz (§. 136.) erhellt gleichfalls, daß gegen dieselbe nichts einzuwenden ist, obgleich Anschlag und Bewilligung um 3045 Gulden 28 Kreuzer überstiegen sind.

Die Erdarbeiten allein kosteten 3570 Gulden 45 Kreuzer mehr durch die hinzugekommenen Kosten für Wasserförderung und tiefere Ausschachtung, und durch die Nachtheile mehrmaligen hohen Wasserstandes während der Arbeiten.

Die Maurer-, Steinmetz- und Tüncher-Arbeiten kosteten 796 Gulden 16 Kreuzer weniger, weil statt kreuzförmiger einfache Blockhaüser mit crenelirten Hofkehl-Mauern errichtet wurden.

Die Schmiede- und Tischler-Arbeiten erfoderten 270 Gulden 59 Kreuzer mehr hauptsächlich wegen der beiden Thore, welche nach dem veränderten Entwurfe noch hinzukamen.

Die Militärcommission erklärte im Einverständnisse mit dem erhaltenen Vortrage darüber, daß sie gegen die Rechnung über die Herstellung der Rheinschanzen der Festung Mainz der Sache nach nichts zu erinnern finde, und ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, gefälligst auch deren Prüfung in der Zahl geeigneten Weges einleiten zu wollen.

§. 171.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1847.

Vortrag über die vorlaüfige Übersicht derselben.

Präsidium. Der erbetene Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, über die vorlaüfige Übersicht und den Cassenabschluß der Einnahmen und Ausgaben für die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1847 (§. 67.) ist mit dessen Vortrag über die dießjährigen Budgetentwürfe der Localbehörden dieser Festung (§. 145.) verbunden.

§. 172.

Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Ulm vom Jahr 1847.

Eingang derselben und Vortrag darüber.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm legte mit Eingabe vom 18. Februar Rechnung vom Jahr 1847, und ich hatte die Ehre darüber Vortrag zu erstatten (Eing. Schr. 134., Vortrag 63. v. J. 1848). Es findet sich in dieser Rechnung ein Versehen, dessen Berichtigung zu veranlassen ist, indem nämlich eine Ausgabe von 257 Gulden 56 Kreuzern, zwar mit allem Rechte angesetzt, doch in ihrem Gegenstande nicht ganz richtig angegeben wird.

Die Militärcommission genehmigte den zu diesem Behuf verfaßten Erlaß an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm (Abg. Schr. 83. v. J. 1848).

§. 173.

Rechnung der Festungsbau-Direction zu Ulm vom Jahr 1847.

Eingang derselben.

Präsidium. Die Rechnung der Festungsbau-Direction zu Ulm vom Jahr 1847 ist mit Bericht vom 21. Februar erfolgt (Eing. Schr. 140. v. J. 1848), und zum Vortrage übernommen.

§. 174.

Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt vom Jahr 1847.

Eingang derselben.

Präsidium. Mit Bericht vom 15. Februar ist auch die Rechnung des Artillerie-ausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom Jahr 1847 eingegangen (Eing. Schr. 122. v. J. 1848), und zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

F. v. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission, gehalten in Frankfurt am Main den 29. Februar 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 1.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz.

Präsidium. Ein eben eingegangenes Schreiben des Festungsgouvernements zu Mainz vom gestrigen Tage (Eing. Schr. 153. v. J. 1848) besagt: Nachdem dasselbe durch die Zeitungen und sonstige Privatmittheilungen von den in Frankreich stattgehabten Unruhen und von den in Mannheim und Worms stattgehabten Demonstrationen in Kenntniß gesetzt worden, halte es mit Hinblick auf den §. 18. des Festungsreglements für seine Pflicht, der Erwägung der Militärcommission anheimzugeben, ob es nicht nothwendig seyn dürfte,

1) das Pulver von den Außenwerken in die Kriegsmagazine innerhalb der Hauptenceinte zu verlegen,

2) einen großen Theil der gegen den gewaltsamen Angriff bestimmten Geschütze, namentlich die Flankengeschütze auf die Werke zu fahren,

3) die Artilleriearmirung wenigstens durch sofortige Beischaffung der Casemattenlaffetten und der noch fehlenden Pulvervorräthe zu vervollständigen,

4) die Garnison auf die Kriegsstärke zu ergänzen,

5) die Geniedirection zu ermächtigen, die in dem bereits vorhandenen Armirungsentwurfe festgesetzten Arbeiten auszuführen, wozu nun noch die Ausfüllung der Lücke komme,

welche durch die Arbeiten der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in dem Hauptwalle entstanden ist, – die Ausfüllung dieser Lücke dürfte durch Erbauung eines hölzernen Blockhauses an Stelle der Caponiere und mehrere Reihen Palisaden zu bewirken seyn,

6) das Kriegsapprovisionement beizuschaffen,

7) dem Festungsgouvernement eine angemessene Summe Geldes zur Bestreitung der vorstehenden Ausgaben zu überweisen.

Die Genie- und Artillerie-Directionen seyen zu einem Berichte aufgefodert über alles dasjenige, was in ihrem Ressort noch zu Erreichung der größtmöglichsten Vertheidigungsfähigkeit erfoderlich ist, und es werde das Festungsgouvernement diese Berichte sobald als möglich der Militärcommission übersenden.

Da die Beurtheilung, ob und inwieweit diese Ereignisse Vorkehrungen der Art rathsam oder nothwendig machen dürften, nur allein von höherem Ermessen ausgehen kann, so wird die Militärcommission die Eingabe dem Bundestags-Ausschusse mit der Bitte vorzulegen haben, die Weisungen der hohen Bundesversammlung deßhalb vermitteln und ihr zufertigen zu wollen.

Die Militärcommission war hiermit einverstanden, und genehmigte das in ihrem Namen verfaßte Einbegleitungsschreiben (Abg. Schr. 74. v. J. 1848).

§. 2.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Wie für die Festung Mainz die Frage entstanden ist, ob dieselbe in Vertheidigungsstand zu setzen sey, so mögte wohl unverzüglich auch von den Bau- und Ausrüstungs-Directionen der Festungen Ulm und Rastatt Bericht zu verlangen seyn, welche Vorkehrungen in solchem Falle könnten und müßten getroffen werden.

Die Militärcommission theilte allerseits diese Ansicht, und erließ sonach an die Festungsbau-Directionen von Ulm und Rastatt (Abg. Schr. 76., 77. v. J. 1848):

> Bei den eingetretenen politischen Verhältnissen könne der Fall entstehen, daß es darauf ankomme, von den bereits ausgeführten Befestigungsanlagen den möglich größten Nutzen zu ziehen. Es frage sich daher, wie dieses könne bewirkt werden, ohne den angeordneten Fortgang des Baues und der Ausrüstung der Festung wesentlich zu stören und zu unterbrechen.
>
> Die Militärcommission sehe deßhalb allernächst einem soweit nöthig im Einvernehmen mit der Artillerieausrüstungs-Direction zu fassenden Gutachten der Festungsbau-Direction entgegen,
>
> 1) in welcher Weise die bestehenden Befestigungsanlagen provisorisch in Armirungsstand zu setzen, – wie die noch unvollendeten Theile durch Feldbefestigung zu ergänzen seyen, – kurz was noch geschehen müßte, um die Hauptumfassung des Platzes in möglich kürzester Zeit als Place du moment herzustellen, – und was hierzu erfoderlich werde, –
>
> 2) wieviel Geschütze zu solchem Zwecke müßten darin aufgestellt werden, und wieviele schon jetzt und in nächster Zeit aufzustellen möglich sey, –
>
> 3) welches Approvisionement für eine Besatzung von

10000
5000 Mann auf vier Monate erfoderlich werde, und in welcher Weise es könne beigeschafft und untergebracht werden.

Die Festungsbau = Direction werde von diesem gemeinsamen Auftrage die Artillerieausrüstungs = Direction in Kenntniß setzen, ohne jedoch beiderseits weitere als unbedingt nothwendige Mittheilung davon zu machen.

F. v. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Sechste Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 18. März 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Präsidium äußerte bei Eröffnung der heutigen Sitzung, da die Zusammenkünfte der Militärcommission am 1., 2., 4., 6., 8., 12. März nur eine schleunigere Berathung und Erledigung vorgekommener Gegenstände bezweckt hätten, so seyen darüber keine besonderen Protokolle aufgenommen, sondern in der herkömmlichen Weise alle seit dem vorigen Sitzungstage durch Umlaufschreiben oder in Zusammenkünften erledigten Gegenstände nebst den neuerdings vorliegenden in dem heutigen Protokoll zu erwähnen.

§. 175.

Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres im Jahr 1846.
Abstimmungen auf den Vortrag über die Musterungsberichte.

Präsidium. Auf den Vortrag über die Musterungsberichte vom Jahr 1846 ist ferner (§. 138.) die Abstimmung des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps erfolgt nebst einer Separaterklärung des Kurfürstlich-Hessischen Herrn Militärabgeordneten, von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps eine Separaterklärung der 3. Division des Corps abgegeben, dann die Abstimmung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten eingegangen (Eing. Schr. 192., 215., 234. v. J. 1848).

Es wird dabei von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps der Wunsch geäußert, daß für den Kurfürstlich-Hessischen Herrn Militärabgeordneten auf den Fall von Bemerkungen zu der Abstimmung das Protokoll noch offen gehalten bleibe.

§. 176.

Übersicht des Standes des Bundesheeres und Bereitschaft desselben im Frieden.

Standeslisten der Bundescontingente vom Jahr 1848.

Präsidium. Mit Auszügen aus den Protokollen der 8., 9., 15. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 172., 175., 201. v. J. 1848) wurden der Militärcommission ferner (§. 139.) die Standeslisten vom 8. Armeecorps und der Bundescontingente von Österreich und von Hamburg zugefertigt.

Die Standesliste des 8. Armeecorps ist von den Original-Standeslisten der drei Divisionen des Corps und von Erlaüterungen zur Standesliste der 1. Division begleitet, und es wurde dazu bemerkt, daß sie zwar die gegenwärtige taktische Formation der Contingente angebe, diese aber damit nicht als bleibend solle bezeichnet seyn.

Der Standesliste des Contingents von Hamburg liegt die Rangliste der Stabs- und Ober-Officiere bei.

§. 177.

Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes.

Präsidium. Die Eisenbahnen in Rücksicht auf die Wehrhaftigkeit des teutschen Bundes betreffend, wurden der Militärcommission weiter (§. 140.) mit Auszügen aus den Protokollen der 8. und 11. Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 171., 200. v. J. 1848) Erklärungen und Mittheilungen von Seiten Hannovers und Oldenburgs und von Seiten Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Koburg-Gothas und Sachsen-Altenburgs zugefertigt.

§. 178.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Mainz von den Monaten Januar und Februar sind mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 9. März erfolgt, und es ist darüber von dem Königlich-Bayerischen und dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps Vortrag erstattet (Eing. Schr. 193., Vortrag 88. v. J. 1848), wonach sich bei den gedachten Berichten nichts fand, was einer besondren Veranlassung bedürfte.

§. 179.

Dienstwohnungen in der Festung Mainz.

Bewilligung der nöthigen Instandsetzung und Verbesserung der Wohnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegenerals.

Präsidium. Ein fernerer Auszug aus dem Protokoll der 8. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung enthielt die Zufertigung des Beschlusses (Eing. Schr. 173. v. J. 1848):

1) „der Militärommission auf ihren Bericht vom 15. Februar unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrages *) zu erwiedern: es werde die in Antrag

*) Er findet sich in den Protokollen der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848 Seite 161. u. ff. des Abdruckes.

gebrachte außerordentliche Herstellung und veränderte bauliche Einrichtung der Dienstwohnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegenerals in der Bundesfestung Mainz damit genehmigt, und sey der Betrag der dadurch veranlaßt werdenden Kosten zu 5600 Gulden rheinisch auf den Mainzer Reservefond angewiesen, auch die Bundescasse-Verwaltung davon in Kenntniß gesetzt worden, – über die Verwendung dieser Gelder sey demnächst allhier Rechnung zu legen,

2) der Bundescasse-Verwaltung von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung Kenntniß zu geben."

Die Militärcommission gab mit Zuschrift vom 6. März dem Festungsgouvernement zu Mainz Nachricht von dieser Bewilligung (Abg. Schr. 105. v. J. 1848).

§. 180.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz. Anschaffung der Hölzer dazu.

Präsidium. Die Anschaffung des Holzes zur Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz betreffend (§. 142.), enthielt ein andrer Auszug aus dem Protokoll der am 24. Februar gehaltenen 8. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung die Zufertigung des Beschlusses (Eing. Schr. 174. v. J. 1848):

1) "der Militärcommission auf ihren Bericht vom 16. Februar zu eröffnen, daß ihr unterm heutigen mittels Weisung an die Bundescasse-Verwaltung zu dem beabsichtigten Ankauf von Werkholz für den Bedarf der Bundesfestung Mainz ein Credit bis zum Betrage von 12000 Gulden eröffnet werde,

2) der Bundescasse-Verwaltung hiervon mit der Auflage Nachricht zu geben, die 12000 Gulden, soweit von dem deßhalb eröffneten Credit Gebrauch gemacht werde, aus dem Zinsenfond der 20 Millionen Francs zu erheben, und bei der deßhalb zu stellenden Rechnung in Ausgabe zu bringen."

Auch von dieser Bewilligung wurde das Festungsgouvernement zu Mainz mit Zuschrift vom 6. März in Kenntniß gesetzt. (Abg. Schr. 92. v. J. 1848).

§. 181.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz.

Präsidium. Die wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz an die Militärcommission eingegangenen Zufertigungen und Berichte, der in Bezug hierauf von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhaltene Vortrag, und die ihrerseits erstatteten Berichte und ergangenen Veranlassungen sind ein Gegenstand des Separatprotokolls vom heutigen Tage. (Eing. Schr. 176., 177., 181., 188., 189., 197., 229., Vortrag 75., Abg. Schr. 95., 96., 100., 110., 114. v. J. 1848).

§. 182.

Fournituren der Casernen und Spitäler in der Festung Mainz.

Präsidium. Über die Nachweisungen des zu Ende 1847 verbliebenen Bestandes derjenigen Officierwohnungs-, Casern- und Spital-Utensilien, welche bis zur gänzlichen Abnutzung beiden Besatzungen der Festung Mainz überlassen sind (§. 144.), erstattete der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag

79. v. J. 1848), wonach gewünscht wird, daß künftighin bei diesen Nachweisungen in einer besondren Rubrik der Grund vorkommender Ausscheidungen oder die Ermächtigung dazu angeführt werde. Dieses zu veranlassen, unterlege ich das im Namen der Militärcommission verfertigte Schreiben an das Festungsgouvernement von Mainz.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte dasselbe (Abg. Schr. 127. v. J. 1848).

§. 183.

Budget der Unterhaltung der Festung Luxemburg auf das Jahr 1848. Jahresbericht des Festungsgouvernements.

Vorlaüfige Veranlassungen der Militärcommission.

Präsidium. Nachdem der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten über den allgemeinen Bericht des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom Jahr 1847 und die Entwürfe der Localbehörden für die Unterhaltung dieser Festung im Jahr 1848 (§. 145.) allerseits die Zustimmung der Militärcommission erhalten hatte, wurden danach mit einem Schreiben an das Festungsgouvernement vom 15. März (Abg. Schr. 119. v. J. 1848), welches auch dem Abdrucke gegenwärtigen Protokolls beigefügt ist, die nöthig erachteten vorlaüfigen Veranlassungen getroffen.

§. 184.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Luxemburg von den Monaten Januar und Februar erfolgten mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 8. März, und der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, erstattete sofort Vortrag darüber (Eing. Schr. 203., Vortrag 84. v. J. 1848). Was danach zu veranlassen war, ist bei ebengedachter vorlaüfiger Zufertigung wegen der dießjährigen Erfodernisse zur Instandhaltung der Festung berücksichtiget (§. 183.).

§. 185.

Erbauung eines Civilgefängnisses in der Festung Luxemburg.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Protokoll der 18. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung fertigte der Militärcommission zur Begutachtung einen Antrag der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung zu, auf dem Altmünsterplatze zu Luxemburg ein Gefängniß erbauen zu dürfen (Eing. Schr. 243. v. J. 1848).

Die Militärcommission ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst ihr in der Sache Vortrag zu erstatten.

§. 186.

Bleibendes Approvisionement der Festung Luxemburg.

1. Socken.

Präsidium. Über die Eingabe des Festungsgouvernements zu Luxemburg wegen des dortigen Vorrathes an Socken (Prot. v. J. 1847 §. 745.) erstattete ferner der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 76.

v. J. 1848). In Durchschnitt beträgt dort der jährliche Verbrauch an Socken 120 Paar, und zwar 40 Paar wollene, 80 Paar baumwollene; die in dem Lazarethapprovisionement vorräthigen 900 Paar wollene Socken werden also erst in 22½ Jahren vollständig durch frische ersetzt, und verlieren in so langer Zeit der sorgfältigsten Bewahrung ungeachtet soviel an ihrer Güte, daß eine Änderung sich nothwendig gebietet. Das Festungsgouvernement und mit ihm der Herr Referent tragen deßhalb darauf an, nach Maßgabe des gewöhnlichen Verbrauches 300 Paar wollene und 600 Paar baumwollene Socken vorräthig zu halten, die dann im Laufe von 7½ Jahren immer wieder durch frische ersetzt würden. Die baumwollenen Socken werden übrigens dort im Wege öffentlicher Verdingung um gleichen Preis erlangt wie die wollenen, und sie haben noch den Vorzug, daß sie sich länger gut erhalten.

Die Militärcommission, im Einverständnisse mit dem Antrage des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, gab dem Festungsgouvernement zu Luxemburg ihre Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage wegen des Sockenvorrathes (Abg. Schr. 128. v. J. 1848).

2. Laufende Unterhaltung des Approvisionements.

Präsidium. Ein Schreiben des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 10. März bittet um ferneren Vorschuß von 1000 Gulden zu Bestreitung der Ausgaben für die Unterhaltung des Festungsapprovisionements (Eing. Schr. 239. v. J. 1848). Bei der bevorstehenden größeren Geldbewilligung (§. 188.) dürfte ein solcher Vorschuß zunächst nicht nöthig seyn.

§. 187.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Präsidium. Ferner erstattete der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps den (§. 80.) erbetenen Vortrag über die Nachweisungen des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg von der zweiten Hälfte des Jahres 1847 (Vortrag 89. v. J. 1848); es wird derselbe nebst der Eingabe durch Umlauf zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangen.

§. 188.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die auch wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Luxemburg erhaltenen Zufertigungen und Berichte, der in Bezug darauf von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erhaltene Vortrag, und die Berichte und Veranlassungen der Militärcommission sind gleichfalls ein Gegenstand des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 187., 204., 220., Vortrag 91., Abg. Schr. 97., 101., 109., 137. v. J. 1848).

§. 189.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau.

Präsidium. Imgleichen ist, was die Vorkehrungen für den Vertheidigungstand der Festung Landau betrifft, in dem Separatprotokoll der heutigen Sitzung aufgenommen. (Eing. Schr. 248. v. J. 1848).

§. 190.

Befestigung von Ulm.

1. Entwürfe für die Vorwerke und Kostenanschläge für sämmtliche Befestigungsanlagen linken Donauufers.

Präsidium. Der Vortrag über die Entwürfe für die Vorwerke und Kostenanschläge für sämmtliche Befestigungsanlagen des linken Donauufers von Ulm (§. 147.), und die darnach an die Festungsbau-Direction ergangenen Verfügungen (Abg. Schr. 124. v. J. 1848) machen einen ferneren Gegenstand des heutigen Separatprotokolls.

2. Contrescarpe der Hauptumfassung rechten Donauufers.

Der Antrag der Festungsbau-Direction zu Ulm in Hinsicht auf die Bekleidung der Contrescarpe der Hauptumfassung rechten Donauufers (§. 147.) ist in der dießjährigen Baudisposition dieser Festung erledigt (§. 191.).

§. 191.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Ulm.

Festsetzung derselben.

Präsidium. Der Vortrag über die entworfene Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Ulm (§. 148.) und der Erlaß danach an die Festungsbau-Direction daselbst (Abg. Schr. 125. v. J. 1848) gehören ebenfalls zu den Gegenständen des Separatprotokolls vom heutigen Tage.

§. 192.

Verhältniß der bisherigen Ausführungen bei dem Festungsbaue zu Ulm und des Geldaufwandes dafür.

Vortrag darüber.

Präsidium. Über das Verhältniß der bisherigen Ausführungen bei dem Festungsbaue zu Ulm und des Geldaufwandes dafür, hatte ich inzwischen die Ehre, einen Vortrag zu erstatten (Vortrag 85. v. J. 1848), welcher zur Einsicht und Prüfung der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen ist.

§. 193.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Ulm.

Präsidium. Über die Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction zu Ulm von den Monaten November und December vorigen Jahres (§. 83.) erstatteten der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps und ich inzwischen einen Vortrag (Vortrag 68. v. J. 1848), dessen Erörterungen die Fortschritte des Festungsbaues selbst in den beiden genannten Monaten und den befriedigenden Stand desselben zu Ende vorigen Jahres darthaten. Die Ergebnisse der Berichte werden bei dem Jahresberichte der Militärcommission mit in Betracht kommen.

Die weiteren Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction zu Ulm, von den Monaten Januar und Februar, sind mit Eingabe vom 11. März erfolgt (Eing. Schr. 221. v. J. 1848), und zum Vortrage übernommen.

§. 194.

Grunderwerb für die Befestigung von Ulm.

Vorwerke rechten Donauufers.

Präsidium. Ein Bericht der Grunderwerbungs-Commission rechten Donauufers zu Ulm vom 6. März, welcher zu gefälligstem Vortrage an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps gelangt ist (Eing. Schr. 230. v. J. 1848), betrifft den weiteren Ankauf von Grundstücken für die Vorwerke rechten Donauufers.

§. 195.

Gehalte und Zulagen der Unterbeamten bei dem Festungsbaue zu Ulm.

Gesuch um Gewährung einer weiteren Theuerungszulage.

Präsidium. Mit Bericht vom 9. März, worüber der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps Vortrag erstattet hat (Eing. Schr. 196., Vortrag 93. v. J. 1848), sucht die Festungsbau-Direction zu Ulm darum an, den Unterbeamten und Wallmeistern, imgleichen den Postenschreibern und Aufsehern auch auf das Jahr 1847 eine Theurungszulage zu gewähren. Eingabe und Vortrag sind noch in Umlauf begriffen.

§. 196.

Behandlung und Pflege beschädigter Arbeiter bei dem Festungsbaue linken Donauufers zu Ulm.

Zweite Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. Eine Eingabe der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 8. März betrifft die Kosten für Behandlung und Pflege der in der zweiten Hälfte des Jahres 1847 bei dem Festungsbaue linken Donauufers beschädigten Arbeiter (Eing. Schr. 211. v. J. 1848), und ist an den Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps zu gefälligstem Vortrage gelangt.

§. 197.

Besichtigung des Baues und der Ausrüstung der Festung Rastatt.

Veranlassungen in Folge der zweiten vorjährigen Besichtigung.

Präsidium. Die Erlasse an die Bau- und die Ausrüstungs-Direction der Festung Rastatt in Folge des Berichtes und der Anträge, welche der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, nach seiner zweiten vorjährigen Besichtigung des Baues und der Ausrüstung dieser Festung erstattete (§. 15.), sind gleichfalls in dem Separatprotokoll vom heutigen Tage aufgenommen. (Abg. Schr. 135., 136. v. J. 1848).

§. 198.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt.

Festsetzung derselben.

Präsidium. Eben so ist ferner auch der Erlaß, wodurch die Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt nach den Anträgen des Königlich-Preußi-

schen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, festgesetzt wird (Abg. Schr. 118. v. J. 1848), in dem heutigen Separatprotokoll aufgenommen.

Nachträglich zu diesem Erlasse wurde sodann, im Einverständnisse mit einem weiteren Antrage des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, unterm gestrigen Tage an die Festungsbau-Direction zu Rastatt geschrieben (Abg. Schr. 126. v. J. 1848):

> Die Militärcommission finde nothwendig, die permanenten Befestigungsarbeiten in nächster Zeit mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, weßhalb die Festungsbau-Direction thunlichst bald eine gedrängte Zusammenstellung auch derjenigen Arbeiten und erfoderlichen Geldmittel vorlegen wolle, welche unter den jetzigen Umständen für den Festungsbau in erweitertem Umfange vorzunehmen seyen, damit die Militärcommission der hohen Bundesversammlung darüber berichten und für letztere rechtzeitig wirken könne.

Mit Bericht vom 16. März sind auch von Seiten der Festungsbau-Direction zu Rastatt Anträge auf Abänderungen an der dießjährigen Baudisposition erfolgt (Eing. Schr. 245. v. J. 1848), und an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage gelangt.

§. 199.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 15. März lieferte die Festungsbau-Direction ihre Arbeits- und Cassen-Berichte von den Monaten Januar und Februar (Eing. Schr. 244. v. J. 1848); sie sind an die Herren Referenten zu gefälligstem Vortrage abgegeben.

§. 200.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt.

Steinzufuhr.

Präsidium. Mit Eingabe vom 29. Februar wiederholten die vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernard nochmals ihr Gesuch um weitere Entschädigung (Eing. Schr. 162. v. J. 1848). Hierauf sowohl als auf den neuerlichen Bericht der Festungsbau-Direction von Rastatt deßhalb wurde nach dem Antrage des Herrn Bevollmächtigten vom 9. Armeecorps (§. 152.) mit Erlaß vom 15. März an die Festungsbau-Direction geschrieben (Abg. Schr. 85. v. J. 1848):

> Die Militärcommission genehmige nunmehr, daß den Bittstellern der bei dem Verkaufe der 23 Wagen sich etwa ergebende Verlust gegen den Übernahmspreis von der Baucasse ersetzt werde, und sie überlasse es dem Ermessen der Festungsbau-Direction, ob den Bittstellern noch eine weitere Entschädigung im Verhältnisse und nach Maß des dem Baufond durch das bestandene Unternehmen etwa wirklich gewordenen Gewinnes zu gewähren sey, worüber zugleich einer weiteren Äußerung entgegengesehen werde.

§. 201.

Auskünfte und Vorschriften in Betreff der Herstellung, Untersuchung und Übernahme von Artilleriematericll für die Festungen Ulm und Rastatt.

1. Eiserne Mörserlaffetten.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt bestätigte

mit Anzeige vom 3. März (Eing. Schr. 169. v. J. 1848) den Empfang der überschickten Vorschriften wegen eiserner Mörserlaffetten (§. 153.).

2. Schußprobe bei eisernen Batteriecanonen-Rohren.

Die Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt in Betreff der Form der Patronen für die Schußprobe bei eisernen Batteriecanonen-Rohren (§. 163.) war Gegenstand eines ferneren Vortrages des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From (Vortrag 72. v. J. 1848). Der Antrag des Directors der Königlich-Belgischen Stückgießerei geht dahin, zu der gewöhnlichen Schußprobe verlängerte Kartusche anzuwenden, wie sie in der französischen und belgischen Artillerie bereits eingeführt seyen. Da keine Besorgniß entstehen kann, als ob die künftige Haltbarkeit so geprüfter Geschützrohre weniger verbürgt sey, so wurde im Einverständnisse mit dem Gutachten des Herrn Referenten an die Artillerieausrüstungs-Directoren der Festungen Ulm und Rastatt mit Erlassen vom 6. März geschrieben (Abg. Schr. 90., 91. v. J. 1848):

> Die Militärcommission genehmige, daß künftig bei der gewöhnlichen Schußprobe der in Lüttich gegossenen eisernen Geschützrohre die von dem dortigen Gießereidirector vorgeschlagenen verlängerten Patronen zur Anwendung kommen; bei der starken Schußprobe aber seyen die bisher gebraüchlichen Patronen beizubehalten.

§. 202.

Zündloch-Verschraubung der für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt anzuschaffenden eisernen Geschützrohre.

Präsidium. Auf die ergangene Veranlassung in Betreff der von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt vorgeschlagenen Verschraubmaschine (§. 154.) sind mit Bericht vom 16. März Erlaüterungen erfolgt (Eing. Schr. 247. v. J. 1848), welche an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem weiteren Vortrage in der Sache gelangen werden.

§. 203.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm.

Präsidium. Die Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm von den Monaten Januar und Februar sind mit Eingabe vom 11. März eingegangen, und ich hatte die Ehre einen Vortrag darüber zu erstatten, welcher nebst den Berichten zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen ist. (Eing. Schr. 213., Vortrag 86. v. J. 1848).

§. 204.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Im Einverständnisse mit dem Vortrage in Betreff des vorgelegten Tagebuches über die Untersuchung der zu Lüttich für die Festung Ulm übernommenen eisernen Geschützrohre, sowie des Berichtes wegen der Kosten solcher Untersuchungen und Übernahmen (§. 156.) ist unterm 10. März folgender Erlaß der Militärcommission an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm ergangen (Abg. Schr. 113. v. J. 1848).

Da das Geschäft der Geschützuntersuchung zu Lüttich erst nach erfolgter Anzeige des beendigten Gusses einer bestellten Lieferung von Geschützrohren und deßhalb getroffenen Verfügungen beginnt, über die Art und Weise der Ausführung aber Eurer Hochwohlgeboren besondere Vorschriften und nachträgliche Bestimmungen zugegangen sind, so kann die zu dieser Untersuchung abgeordnete Commission nach vorausgegangener Meldung bei der Ausrüstungsdirection, ohne irgend zu verweilen, rechtzeitig in Lüttich zusammentreffen, und das Geschäft sogleich beginnen.

Da sodann alle über die Untersuchung 2c. der Geschützrohre nach §. 6. der Vorschrift zu verfassenden Protokolle und das Geschäfts-Tagebuch nach beendigter Untersuchung noch in Lüttich zu schließen und auszufertigen sind, so ist für die Fortführung und Beendigung des Untersuchungsgeschäftes nicht wohl eine Verzögerung zuläßig, besonders wenn, wie dieß bei der letzten Übernahme von 45 Rohren der Fall war, keine Anstände, Zweifel und deßhalb nöthige Entscheidungen vorkommen; auch scheint ein längeres Verweilen der Commissionsmitglieder zu Ulm oder sonstiges Hin- und Her-reisen, wie solches aus dem vorgelegten Tagebuche ersichtlich, nicht in der Nothwendigkeit zu liegen. Es werden dadurch nur Aufwand an Zeit, vermehrte Tagegelder und größere Reiseauslagen zum Nachtheile des Ausrüstungsfonds herbeigeführt.

Die Militärcommission macht daher Euer Hochwohlgeboren besonders darauf aufmerksam, in dieser Beziehung entsprechende Einleitungen treffen zu wollen, damit künftig jede Kostenvermehrung nach Möglichkeit vermieden werde.

In Betreff der Reisekosten für alle im Dienste der Artillerieausrüstung abzusendenden Officiere genehmigt die Militärcommission, daß in allen Fällen, wo es nicht gegen die bestehenden vaterländischen Reisevorschriften verstößt, da, wo Eisenbahnen oder Dampfbote zur Fortsetzung der Reise vorhanden sind, entweder die erste Wagenclasse oder der erste Platz im Dampfbote, sonst aber der Post-Eilwagen verrechnet wird.

Mit Bericht vom 1. März (Eing. Schr. 161. v. J. 1848) trug der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm darauf an, fernere 50 in Lüttich fertig liegende Geschützrohre, um sie nicht etwa erst nach drei Monaten zu erhalten, ohne vorgängige Untersuchung, wo möglich aber zugleich damit auch die drei Controlrohre zu übernehmen, was um so mehr thunlich scheine, da die Rohre unter Voraussetzung strengster Prüfung seyen verfertigt und zur Übernahme angemeldet worden, auch die vorausgegangene Lieferung den Anfoderungen entsprochen habe. Die Zustimmung der Militärcommission hierzu wurde dem Hauptmann v. Watter, der deßhalb über Frankfurt nach Lüttich abgeordnet war, mündlich ertheilt.

Nach Bericht des Ausrüstungsdirectors vom 13. März (Eing. Schr. 223. v. J. 1848) wurden 25 Stück 12pfündige, 25 Stück 18pfündige Festungscanonen- und überdieß 11 Stück 60pfündige Steinmörser-Rohre übernommen.

2. Bronzene Geschützrohre.

In Folge des Vortrages über die eingegebene Berechnung und Vergleichung der Preise der von Augsburg und aus dem Haag zu beziehenden bronzenen Geschützrohre (§. 156.) erging unterm 15. März der Erlaß an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm (Abg. Schr. 117. v. J. 1848):

Die Militärcommission finde dagegen zu bemerken, es könne auch für Geschützrohre, welche aus dem Haag bezogen würden, kein Eingangszoll in Rechnung kommen, da nach §. 5. der Geschäftsordnung vom 14. October 1845 die von den Bundesstaaten zugestandene Abgabenfreiheit aller für die Artillerieausrüstung bezogenen Gegenstände wahrzunehmen sey, – im Falle also, wo eine Anschaffung von bronzenen Geschützrohren aus dem Haag eintrete, würde auf dieselbe Weise, wie bei Beziehung von Geschützrohren aus Augsburg, hierauf Rücksicht zu nehmen, und die Ermittelung der Preisverhältnisse, wie sie sich dann herausstellen, jetzt aber noch nicht hinlänglich genau im Voraus sich übersehen lassen, nach Maßgabe des §. 23. der Instruction vom 8. Julius 1845 an die Militärcommission zu berichten seyn.

§. 205.

Anschaffung der Nutzhölzer, der Laffetten, Protzen und anderer Artillerie-Fahrzeuge für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Ansuchen um Darleihungen aus älteren Königlich-Bayerischen Vorräthen.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 2. März wegen der fehlenden Laffetten, welchen die Militärcommission bei ihrer Zusammenkunft am 4. März erhielt (Eing. Schr. 163. v. J. 1848), bewog sie, den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu ersuchen (Abg. Schr. 98. v. J. 1848):

Seine Majestät dem Könige von Bayern in ihrem Namen so angelegenst als ziemendst vorstellen zu wollen, wie es bei dem gegenwärtigen Mangel an Laffetten zu der bereits erlangten Anzahl von Geschützrohren für die Bewaffnung der Befestigungsanlagen von Ulm unter den eingetretenen Zeitverhältnissen von der unschätzbarsten Wichtigkeit seyn würde, wenn Seine Majestät allergnädigst geruhen wollten, aus den Königlichen Vorräthen älteren Systems

60 Feldlaffetten,
45 Festungslaffetten für 18pfünder,
40 dergleichen für 12pfünder und
44 Mörserlaffetten

so lange zur Aushülfe darzuleihen, bis die für die Ausrüstung dieses Platzes anzuschaffenden Laffetten des neueren Königlichen Systems, wie sie die Königliche Zeughaus-Hauptdirection zu liefern zugesagt habe, würden bezogen seyn, wonach dann die erbetenen und zur größten Verpflichtung allergnädigst dargeliehenen Laffetten unverzüglich würden wieder zurückgestellt werden.

Ein fernerer Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 14. März (Eing. Schr. 242. v. J. 1848) zeigte an, um die Auffindung und Erlangung von Laffetten u. dgl. zu beschleunigen, habe derselbe persönlich eine Reise nach Stuttgart, Ludwigsburg und München unternommen.

2. Errichtung von Artillerie-Werkstätten.

Mit Bericht vom 6. März (Eing. Schr. 191. v. J. 1848) hatte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm die Nothwendigkeit zweier Anlagen von Artillerie-Werkstätten daselbst zur Sprache gebracht: zunächst einer für die höher gelegenen Befesti-

gungsanlagen linken Donauufers, späterhin einer für die tiefer gelegenen dieses und die Befestigungsanlagen rechten Donauufers. Für die erstre, fährt der Artillerieausrüstungs-Director fort, habe er das Erdgeschoß des linken Flügels der Kehlfronte in der Wilhelmsburg zu Werkstätten und Bureau, das Kellergeschoß zu Lagerung von Schmiedekohlen, Eisenwerk, Werkholz und sonstiges Material zu erhalten gewünscht, jedoch auf die mitüberschickte Gegenaüßerung der Festungsbau-Direction, wonach diese Casematten andrem Bedarf wegen ihrer vorzüglichen Tauglichkeit dazu nicht könnten entzogen werden, sich zur Annahme der Casematten der linken Flanke unter der Voraussetzung verstanden, daß ihm das ganze Erdgeschoß werde überwiesen werden, aber auch hiergegen aüßere die Festungsbau-Direction das Bedenken, es verbleibe dann nicht hinlänglicher Raum für den sonstigen Bedarf.

Im Einverständnisse mit meinem Antrage deßhalb wurde hierauf dem Artillerieausrüstungs-Director durch Erlaß vom 16. März erwiedert (Abg. Schr. 120. v. J. 1848):

> Bei dem Umstande, daß gegenwärtig doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der casemattirten Raüme ganz vollendet dastehe, das Bedürfniß aber an solchen Localitäten zu Unterbringung der Truppen, der Kranken, der Proviant- und Munitions-Vorräthe sehr bedeutend seyn werde, ergebe sich die Nothwendigkeit, bei dem Anspruche an dieselben und deren Vertheilung mit der größten Mäßigung und Umsicht zu verfahren. Demnach werde es ganz unthunlich seyn, der Artilleriedirection blos für Werkstätten eine so große Anzahl Casematten zur Disposition zu stellen. Es werde überdieß auch nicht nothwendig seyn, wenn man erwäge, daß unter den eingangs berührten Umständen von Unterbringung der Schmiedekohlen, Eisentheile, Werkhölzer u. dgl. in Casematten wohl keine Rede seyn könne, dergleichen Gegenstände vielmehr füglich in hölzernen Schuppen, unter Flugdächern u. s. w. könnten und müßten untergebracht werden.
>
> In casemattirten Raümen sey auch nur die Anlage derjenigen Werkstätten nothwendig, welche während einer Belagerung in Wirksamkeit bleiben, nämlich die Reparatur-Werkstätten, wogegen jene für die Selbsterzeugung anderswo oder, wenn der bequemen Localität und Aufsicht halber, doch nur momentan in den verlangten Casematten unterzubringen wären, da anzunehmen sey, es werde die Selbsterzeugung der Laffetten beendigt seyn, bevor der Belagerungszustand eintrete.
>
> Die Artillerieausrüstungs-Direction wolle die hier geaüßerten Ansichten in Erwägung nehmen, danach ihre Ansprüche auf casemattirte Raüme ermäßigen, und sich unter Mittheilung dieses Erlasses mit der Festungsbau-Direction weiter verständigen.

§. 206.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Präsidium. Mit Eingabe vom 1. März (Eing. Schr. 160. v. J. 1848) berichtete der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm unter Beziehung auf seine jüngsten, wie er hoffe, von der Militärcommission gebilligten Anträge (§. 159.), er sey im Begriffe, den Königlich-Bayerischen Oberlieutenant Dietl von Würzburg nach Altenkirchen abzuordnen, um wie im vorigen Jahre zuerst die vorlaüfigen, dann mit Zuziehung des Hauptmanns v. Bayer von der Rheinböller Hütte die entscheidenden Prüfungen des für Ulm vorräthigen Pulvers anzustellen, die Pulverproben zur Prüfung der Wurfweite nach Ulm einzuschicken, die Proben aber zur Prüfung der Feuchtigkeitsanziehung nur acht Tage lang im Bottiche zu lassen.

§. 207.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt.

Präsidium. Von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt sind mit Eingabe vom 9. März die Arbeits- und Cassen-Berichte der Monate Januar und Februar erfolgt, und von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, ist darüber Vortrag erstattet (Eing. Schr. 194., Vortrag 90. v. J. 1848). Zu bemerken ist aus diesen Berichten, daß binnen kurzem der Abschluß eines Vertrages mit der Direction der Königlich-Belgischen Arsenal-Werkstätte zu Antwerpen wegen Beziehung und Lieferung von 75 Stück 12pfündigen Festungslaffetten in Aussicht steht. Bei dem Cassenberichte fand sich nichts zu erinnern.

§. 208.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

1. Bronzene Geschützrohre.

Präsidium. Ferner erstattete der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, den (§. 129.) erbetenen Vortrag über die Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt wegen weiterer Bestellung bronzener kurzer 7pfündiger Haubitzrohre bei der Großherzoglich-Badischen Zeughaus-Direction (Vortrag 69. v. J. 1848). Da zur Zeit der Eingabe dem Ausrüstungsdirector die Bestimmungen der Militärcommission vom 1. Februar (§. 99.) noch nicht bekannt waren, so erstreckte sich dessen Antrag auf Bestellung von weiteren 19 oder 12 Rohren der Art. Die Zeughaus-Direction hat sich nunmehr, wenn nicht weniger als 10 oder 12 Rohre und früh genug bestellt würden, um den Guß innerhalb drei oder vier Monaten beginnen zu können, zu den Augsburger Preisen verstanden, die bis jetzt die billigsten sind, und wonach der Centner des fertigen Rohres, ohne die Kosten der Munition zur Schießprobe, am Orte Rastatt auf 111 Gulden 9 Kreuzer zu stehen kommt. Wegen weiterer Bestellungen von Geschützrohren macht der Vortrag auf die Bestimmung vom 17. August vorigen Jahres (Prot. v. J. 1847 §. 533.) aufmerksam. Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde mit Erlaß vom 7. März an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt zurückgeschrieben (Abg. Schr. 87. v. J. 1848):

> Mit Beziehung auf ihren Erlaß vom 1. Februar ermächtigte die Militärcommission denselben, mit der Großherzoglichen Zeughaus-Direction zu Karlsruhe einen weiteren Vertrag über Anfertigung und Lieferung von 10 bronzenen kurzen 7pfündigen Haubitzrohren abzuschließen, wobei darauf gerechnet werde, daß der Centner des fertigen Rohres am Orte Rastatt auf 111 Gulden 9 Kreuzer zu stehen komme. Zugleich wolle der Artillerieausrüstungs-Director nach Erlaß vom 17. August vorigen Jahres in Betreff der nächsten derartigen Bestellungen darauf Rücksicht nehmen, daß sich die Lieferungen aus der Königlichen Gießerei im Haag nicht blos auf einzelne der verschiedenen Geschützgattungen erstrecken würden.

Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 1. März und der ebenfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 159., Vortrag 74. v. J. 1848)

betreffen die Bestellung von 8 bronzenen 25pfündigen Bombenmörsern bei der Königlich-Bayerischen Gießereidirection zu Augsburg und den abgeschlossenen Vertrag deßhalb. Hierin ist zwar §. 5. die Ablieferung auf den 31. October anberaumt, der Bericht sagt jedoch, daß diese Frist auf Mitte Julius solle verkürzt werden, wenn die Ausfertigung des bertrages noch im Monat März erfolge. Nach §. 7. des Vertrages berechnet sich der bayerische Centner des fertigen Rohres mit Einschluß der Kosten des Beschießens auf 110 Gulden. Auf Antrag des Herrn Referenten wurde dem vorgelegten Vertrage mit Erlaß vom 16. März die Genehmigung der Militärcommission ertheilt (Abg. Schr. 123. v. J. 1848).

Ein weiterer Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt, vom 4. März, und der auch hierüber von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erstattete Vortrag (Eing. Schr. 190., Vortrag 82. v. J. 1848) betreffen einen mit dem Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Herrn Militärbevollmächtigten geschlossenen Vertrag, wonach für diese Festung 16 bronzene 7pfündige Mörserrohre sollen binnen Jahresfrist im Haag geliefert werden. Dieser Vertrag dürfte nur unter Festsetzung einer angemessen verkürzten Lieferungsfrist, dann aber sofort von dem Artillerieausrüstungs-Director selbst auszufertigen seyn.

Die Militärcommission, hiermit einverstanden, schrieb unter Beziehung auf ihren Erlaß vom 6. März (§. 216.) an den Artillerieausrüstungs-Director zurück (Abg. Schr. 138. v. J. 1848):

> Sie stelle den fraglichen Vertrag wieder zurück, um darin, wenn irgend thunlich, eine kürzere Lieferungsfrist festzusetzen, und ermächtige denselben, den Vertrag sodann selbst auszufertigen, und hierüber nur eine einfache Anzeige zu erstatten.

2. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Mit Eingabe vom 25. Februar machte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt die Anzeige, es seyen Tages zuvor der Hauptmann Lichtenau und Oberlieutenant v. Fabert mit dem Unterofficier Hammer zu Untersuchung und Übernahme der für diese Festung bestimmten zweiten Lieferung eiserner Geschützrohre nach Lüttich abgereist (Eing. Schr. 182. v. J. 1848).

Ebenderselbe unterlegte mit Bericht vom 3. März (Eing. Schr. 167. v. J. 1848), worüber gleichfalls der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, in dem vorletzt erwähnten Vortrage Gutachten erstattete, einen mit dem Bestätter Eisenhardt zu Mannheim geschlossenen Vertrag wegen Zuführung der 28 Geschützrohre zweiter Lieferung von Lüttich. Die Rohre sind im Monat April an einem noch zu bestimmenden Tage in Lüttich zu übernehmen, und binnen vier Wochen auf dem Eisenbahn-Hofe zu Rastatt abzuliefern. Ihr Gewicht beträgt zusammen 742 bayerische Centner. Die Überführungs-Kosten mit Einschluß der Verpackung und Verladung sind zu 1 Gulden 55 Kreuzer für den Centner bedungen. Diesem Vertrage wurde mit fernerem Erlasse vom 16. März die Genehmigung ertheilt (Abg. Schr. 122. v. J. 1848).

§. 209.

Anschaffung von Nutzhölzern, Laffetten und sonstigen Fahrzeugen für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Vertrag mit der Zeughaus-Direction zu Karlsruhe.

Präsidium. Die zu dem Vertrage mit der Großherzoglichen Zeughaus-Direction

zu Karlsruhe wegen Beziehung und Lieferung von Festungslaffetten und sonstigen Artillerie-Fahrzeugen für die Festung Rastatt nachträglich geschlossene weitere Übereinkunft (§. 130.) war Gegenstand eines ferneren Vortrages von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From (Vortrag 70. v. J. 1848). Nähere Bestimmungen ließen bekanntlich die §§. 7. und 10. des Vertrages zu wünschen (§. 56.). Für erstren ist nun entsprechend festgesetzt, daß die Verbindlichkeit zu Überlassung von Werkholz sich nur auf wirklich bestehende Vorräthe der Festung erstrecken kann. Letztrem ist hinzugefügt, es bleibe dem Ausrüstungsdirector zu bestimmen überlassen, welche von den Laffetten, Rahmen, Wagen u. dgl., zu denen er die Hölzer geliefert, ohne Anstrich sollten übergeben, und wann nachmals der Anstrich aufgetragen werden. In dieser Beziehung kann jedoch nur gelten, was schon durch §. 18. der Übernahmsvorschrift und noch neuerlich für den Vertrag mit der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection bestimmt ward (§§. 95., 157.). Es wurde daher im Einverständnisse mit dem Antrage des Herrn Referenten unterm 7. März an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt erlassen (Abg. Schr. 88. v. J. 1848):

> Die Militärcommission könne nicht von der Bestimmung abgehen, daß sämmtliche Laffetten rc. ohne den „eigentlichen" Anstrich, worunter aber nicht das Grundiren verstanden werde, zu übernehmen seyen, und sehe darüber noch einer entsprechenden Änderung des §. 10. des mit der Großherzoglichen Zeughaus-Direction eingegangenen Vertrages entgegen.

§. 210.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 14. März, welche zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt ist (Eing. Schr. 227. v. J. 1848), berichtet der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt ein Gesuch der Pulverfabricanten Flaiz und Linsenmann um ferneren Vorschuß von 25000 Gulden zum Ankaufe von Salpeter.

§. 211.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Eine Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 3. März berichtet die im Monat Februar theils auf der Albbacher theils auf der Abentheuer-Hütte untersuchte und übernommene Eisenmunition, und unterlegt die Kostenberechnung dafür (Eing. Schr. 168. v. J. 1848). Der schon erwähnte Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten wegen Bestellung bronzener Bombenmörser für die Festung Rastatt (§. 208.) erstreckt sich auf ebengedachte Eingabe. Untersucht wurden 265880 Stück 6löthige, 660 Stück 12löthige Kartätschen und 280 Stück 25pfündige Bomben. Die berechneten Kosten belaufen sich auf 358 Gulden 43 Kreuzer, deren Auszahlung nach dem Antrage des Herrn Referenten durch Erlaß vom 16. März genehmigt wurde (Abg. Schr. 121. v. J. 1848).

Mit weiterem Berichte, vom 16. März (Eing. Schr. 246. v. J. 1848), zeigt der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt an, zur Beschleunigung der Untersuchung fertiger Eisenmunition sey noch die Absendung des Unterofficiers Heilig bewilligt worden und bereits erfolgt.

§. 212.

Artillerieausrüstungs-Personal der Festung Rastatt.

Präsidium. Die Anstellung des zweiten Zeugdieners oder Magazinaufsehers (Prot. v. J. 1847 §. 63.) bei dem Ausrüstungsgeschäfte zu Rastatt wird von dem Ausrüstungsdirector gewünscht in einer Eingabe vom 13. März (Eing. Schr. 219. v. J. 1848), welche zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt ist.

§. 213.

Gehalte und Zulagen der Unterbeamten bei der Ausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt. Steuerfreiheit des Personals.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 8. März, worüber ich Vortrag zu erstatten die Ehre hatte (Eing. Schr. 195., Vortrag 81. v. J. 1848), sucht darum an, es mögte jedem der beiden Zeugschreiber gleichwie in den Jahren 1846 und 1847 eine Theuerungszulage von 75 Gulden, dem Zeugdiener aber von 50 Gulden bewilligt werden, was denselben bei den dort noch immer ungewöhnlich hohen Preisen, ihren vielen Beschäftigungen und ihrem belobten Diensteifer so wenig als den Unterbeamten des Festungsbaues mögte zu versagen seyn.

In Verbindung hiermit erhielt die Militärcommission von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Militärbevollmächtigten die (Prot. v. J. 1847 §. 622.) erbetene Anzeige, daß in Würtemberg zwar nur die eigenen Unterofficiere und Soldaten an dem Orte, wo sie Dienstes halber ihren Wohnsitz haben, von der Wohnsteuer frei seyen, doch die allerhöchste Regierung keinen Anstand nehme, auch auf Unterofficiere und Soldaten anderer teutschen Bundesstaaten, wenn sie in Diensten des Bundes sich in einer Gemeinde Würtembergs aufhalten, mithin auch auf den Zeugschreiber Zauner, sofern er fortwährend dem Königlich-Bayerischen Militär als Unterofficier eingereiht sey, die gleiche Befreiung zu erstrecken.

Die Militärcommission, die Gewährung der allerhöchsten Königlich-Würtembergischen Regierung dankbarst erkennend, erließ im Einverständnisse mit dem Vortrage des Herrn Vorsitzenden an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm (Abg. Schr. 131. v. J. 1848):

> Sie bewillige die erbetenen Theuerungszulagen, und benachrichtige ihn zugleich, daß dem Zeugschreiber Zauner, sofern derselbe fortwährend dem Königlich-Bayerischen Militär als Unterofficier eingereiht sey, die Entrichtung der Wohnsteuer erlassen werde, auch der Magistrat zu Ulm deßhalb bereits die nöthige Zufertigung erhalten habe, und daß der Ausrüstungsdirector, wenn etwa ein ähnlicher Fall wieder vorkäme, der Kürze wegen sich dem in Würtemberg üblichen Geschäftsgange gemäß an das dortige Oberamt wenden solle.

§. 214.

Urlaub bei dem Bau- und Ausrüstungs-Personal der Festungen Ulm und Rastatt.

Präsidium. Nach Anzeige der Festungsbau-Direction zu Rastatt ist der Kaiserlich-Königlich-Österreichische Ingenieurmajor Wurmb am 28. Februar von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt (Eing. Schr. 158. v. J. 1848).

§. 215.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm.

Präsidium. Die wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm an die Militärcommission eingegangenen Zufertigungen und Berichte, der in Bezug hierauf von mir erhaltene Vortrag, und die ihrerseits erstatteten Berichte und ergangenen Veranlassungen sind ebenfalls in dem Separatprotokoll vom heutigen Tage näher erwähnt. (Eing. Schr. 166., 214., 216., 218., 222., 224., 228., 232., 233., 235., 237., Vortrag 92., Abg. Schr. 102., 111. v. J. 1848).

§. 216.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt.

Präsidium. Gleicherweise gehören auch die wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt eingegangenen Zufertigungen und Berichte, von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, erhaltenen Vorträge, und die von der Militärcommission erstatteten Berichte und ergangenen Veranlassungen zu den Gegenständen des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 164., 178., 198., 205., 225., Vortrag 83., 87., Abg. Schr. 103., 112. v. J. 1848).

§. 217.

Nachrichten von politischen und militärischen Vorgängen zu Mainz und Luxemburg und in der Umgegend.

Präsidium. An die hohe Bundesversammlung gerichtete Eingaben des Festungsgouvernements zu Mainz vom 29. Februar, 4., 6., 9., 11. März berichteten dort und in der Umgegend erfolgte politische oder politisch-militärische Vorgänge und sich kundgegebene Absichten der Art; sie wurden sofort von der Militärcommission weiter befördert. (Eing. Schr. 156., 170., 186., 206., 207., Abg. Schr. 93., 94., 108., 115. v. J. 1848).

Einen ähnlichen Bericht erhielt die Militärcommission von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Zuschrift vom 13. März, und brachte denselben zur Kenntniß des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten. (Eing. Schr. 241., Abg. Schr. 134. v. J. 1848).

§. 218.

Allgemeine Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge.

Präsidium. Die wegen allgemeiner Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge an die Militärcommission gelangten Zufertigungen und von ihr ausgegangenen Berichte und Veranlassungen sind ebenfalls noch ein Gegenstand des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 202., Abg. Schr. 99., 104., 107. v. J. 1848).

§. 219.

Anerbieten zu Truppenbeförderungen auf dem Rhein.

Präsidium. Die hiesige Actiengesellschaft für Rhein- und Main-Dampfschifffahrt erbot sich mit Zuschrift vom 4. März (Eing. Schr. 180. v. J. 1848) für vor-

kommende Fälle zur Beförderung von Truppen und Heergeräth auf dem Rhein. Sie bemerkte, daß sie vorerst, im Besitze von zwei Dampf-Schleppschiffen und zwanzig eisernen Schleppkähnen, zusammen 2000 Mann mit Sack und Pack bequem und deren Kriegsgeräth wohlverwahrt befördern könne, und zwar von Wesel nach Coblenz in 3 bis 4, nach Mainz in 5 bis 6, nach Neuburg in 9 bis 10 Tagen, – daß sie aber bis zum Monat April noch ein drittes Dampf-Schleppschiff besitzen werde.

Es wurde der Gesellschaft nach Verabredung vom 6. März erwiedert, die Herren Militärbevollmächtigten von Preußen, Bayern und Baden hätten übernommen, das Anerbieten ihres höchsten Ortes zu berichten. (Abg. Schr. 106. v. J. 1848).

§. 220.

Abgabenfreiheit der für die Bundesfestungen bezogenen Materialien, Werkzeuge und Geräthschaften.

Präsidium. Mit gefälligster Zuschrift vom 1. März (Eing. Schr. 179. v. J. 1848) erhielt die Militärcommission von dem Herrn Abgeordneten der 3. Division des 8. Armeecorps die Mittheilung, die von eisernen Geschützrohren und Salpeter für die Ausrüstung der Festung Rastatt (§§. 28., 105.) an dem Zollamte zu Mainz gezahlten 133 Gulden 11 Kreuzer und 58 Gulden 22 Kreuzer seyen zur Rückzahlung angewiesen worden.

§. 221.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Der Wunsch des Königlich-Preußischen Herrn Kriegsministers, ein Drittel Centner Schießwolle von Mainz zu erhalten (§. 167.), war Gegenstand eines ferneren Vortrages des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, wonach Herr Professor Böttger um seine Einwilligung dazu befragt, und mit derselben sodann das Festungsgouvernement von Mainz um baldigste Absendung der gewünschten Schießwolle nach Berlin ersucht wurde. (Vortrag 71., Abg. Schr. 86., 116., Eing. Schr. 217. v. J. 1848).

In Rücksicht auf die vielen dringenden Arbeiten, welche für die Festung Mainz zu veranlassen waren, fand es die Militärcommission bei ihrer Zusammenkunft am 2. März angemessen, an das dortige Festungsgouvernement zu schreiben (Abg. Schr. 89. v. J. 1848):

> es mögten die Versuche zur Prüfung der Schießwolle bis auf Weiteres ausgesetzt werden, um so mehr auch, als man wegen der Versuche zur Prüfung der Wirkungen des Schießpulvers in Verbindung mit der Prüfung der Schießwolle für die Vertheidigung der Festung Mainz durch Minen bei der hohen Bundesversammlung angefragt habe, und sich bis nach erfolgter Entscheidung darüber weitere Mittheilung vorbehalten müsse.

Imgleichen wurde der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte ersucht, hiernach zu vermitteln, daß Herr Oberstlieutenant Achner vorerst noch nicht nach Mainz zurückkehre.

Von dem Festungsgouvernement zu Mainz wurde unterm 6. März angezeigt, es sey der Königlich-Preußische Premierlieutenant Schütz, bisher der Commission zu Prüfung der Schießwolle zugetheilt, zu andrer Dienstleistung abberufen worden. (Eing. Schr. 183. v. J. 1848).

§. 222.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Armirungserfodernisse und besonderer Bewilligungen für die Festung Mainz.

Präsidium. Mit Zuschriften vom 10. März (Eing. Schr. 208., 209., 210. v. J. 1848) überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz die Quittungen zu Beziehung des Dispositionsfonds von 50000 Gulden (§. 181.), der 12000 Gulden für Artillerie-Werkholz (§. 180.) und der 5600 Gulden für Instandsetzung und Verbesserung der Wohnung des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Brigadegenerals daselbst (§. 179.). Alle drei Beträge wurden sogleich nach Mainz übermacht.

2. In Betreff der Armirung der Festung Luxemburg.

Das Festungsgouvernement zu Luxemburg überschickte mit Zuschrift vom 12. März (Eing. Schr. 240. v. J. 1848) Quittungen zu Beziehung von 25000 Gulden Armirungsgeldern, und den 4484 Gulden 6 Kreuzern, welche zu Herstellungen für die Artillerie der Festung im Jahr 1844 hier hinterlegt wurden (Prot. v. J. 1844 §§. 306., 551.). Es wurde hierauf unterm heutigen Tage der (§. 189.) bewilligte Dispositionsfond von 25000 Gulden dem Festungsgouvernement überwiesen, und wegen des hier hinterlegten Geldbetrages an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten berichtet (Abg. Schr. 132., 133. v. J. 1848).

3. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Mit Bericht vom 29. Februar ersuchte die Festungsbau-Direction zu Ulm um Überweisung der für das linke Donauufer auf den Monat April ausgeworfenen 120000 Gulden und für das rechte Ufer auf den Monat März ausgeworfenen 24000 Gulden Baugelder (Eing. Schr. 157. v. J. 1848). Es ist deßhalb Einleitung getroffen.

Mit schon erwähnten Eingaben vom 1. und 13. März (§. 204.) suchte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm darum an, es möchten für bezogene eiserne Geschützrohre aus Lüttich dem dortigen Wechselhause Nagelmacker und Cerfontaine 70000 Francs übermacht werden. Auch dieserhalb wurde sogleich Einleitung getroffen.

4. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Rastatt.

Mit Berichten vom 28. Februar und 6. März ersuchte die Festungsbau-Direction zu Rastatt um Überweisung der auf den Monat März ausgeworfenen 95000 Gulden Baugelder, und bestätigte deren Empfang mit Eingabe vom 14. März (Eing. Schr. 155., 185., 226. v. J. 1848). Für die Übermachung waren 61 Gulden 45 Kreuzer in Abzug gekommen.

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt ersuchte mit Bericht vom 28. Februar um Anweisung von 10562 Gulden 30 Kreuzern für die Pulverfabricanten Flaiz und Linsenmann in Rotweil, sowie um Überweisung weiterer 9437 Gulden 30 Kreuzer Ausrüstungsgelder, und bestätigte den Empfang dieses letztren Betrages mit Eingabe vom 14. März (Eing. Schr. 154., 231. v. J. 1848). Es waren hieran für die Übermachung 6 Gulden 10 Kreuzer in Abzug gebracht.

Mit Bericht vom 9. März suchte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt darum an, es möchten für bezogene eiserne Geschützrohre 14000 Gulden bei dem

hiesigen Wechselhause v. Rothschild und Söhne so bereit gehalten werden, daß sie soweit nöthig auf sein Benehmen mit dem Wechselhause sogleich nach Lüttich verabfolgt würden (Eing. Schr. 199. v. J. 1848). Es ist dieserhalb Einleitung getroffen.

§. 223.

Rechnung über die Herstellung der im Jahr 1845 durch Hochwasser beschädigten Festungswerke zu Mainz.

Eingang derselben.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 4. März (Eing. Schr. 165. v. J. 1846) überschickte das Festungsgouvernement zu Mainz die Rechnung über die Herstellung der im Jahr 1845 durch Hochwasser beschädigten Festungswerke daselbst (Prot. v. J. 1845 §. 428.). Sie ist von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 224.

Rechnung über die im Jahr 1847 in der Festung Luxemburg ausgeführten baulichen Herstellungen.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps erhielt die Militärcommission den (§. 137.) erbetenen Vortrag in Betreff der Rechnung über die im Jahr 1847 in der Festung Luxemburg ausgeführten baulichen Herstellungen (Vortrag 78. v. J. 1848), wonach sich bei dieser Rechnung nichts zu bemerken fand.

Die Militärcommission erklärte nach dem Antrage des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, daß sie gegen die Rechnung über die im Jahr 1847 in der Festung Luxemburg ausgeführten baulichen Herstellungen, wie sie von der Local-Geniedirection gelegt ist, der Sache nach nichts zu erinnern finde. Sie ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, gefälligst deren Prüfung in der Zahl geeigneten Weges einleiten zu wollen.

§. 225.

Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Ausführungen und Anschaffungen vom Jahr 1847 zur Armirungsbereitschaft der Festung.

Eingang derselben, Vortrag darüber und Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Wie vom Jahr 1846 (Prot. v. J. 1847 §. 631.), so ist nun auch vom Jahr 1847 die Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung mit Einbegleitungsschreiben des Festungsgouvernements vom 29. Februar erfolgt, und es hat darüber gleichfalls der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps Vortrag erstattet (Eing. Schr. 184., Vortrag 80. v. J. 1848), wonach nichts dagegen zu erinnern gefunden ward. Es sind mit der Rechnung zugleich Nachweisungen derjenigen Gegenstände vorgelegt, welche in Folge der Einrichtung der Kugelgärten von der Artilleriedirection der Festung bei der Zeughaus-Materialien- und Inventarien-Rechnung in Einnahme und Ausgabe zu stellen sind; diese Nachweisungen, bei welchen gleichfalls sich nichts zu erinnern fand, bedürfen der Ausfertigung von Seiten der Militärcommission, um als Belege gedachter Rechnung zu dienen.

Die Militärcommission erklärte nach dem Antrage des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, daß sie gegen die Rechnung über die zur Armirungsbereitschaft der Festung Luxemburg im Jahr 1847 geschehenen Ausführungen und Anschaffungen, wie sie von der Local-Geniedirection gelegt ist, der Sache nach nichts zu erinnern finde. Sie ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, gefälligst deren Prüfung in der Zahl geeigneten Weges einleiten zu wollen.

Zugleich genehmigte sie das Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg, um die beiden genannten Nachweisungen, mit ihrer Genehmigung versehen, zum nöthigen Gebrauche zurückzustellen (Abg. Schr. 130. v. J. 1848).

§. 226.

Rechnung über die Ausführungen und Anschaffungen vom Jahr 1847 zur Herstellung des Artilleriewesens und zur artilleristischen Armirungsbereitschaft der Festung Luxemburg.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Ferner erstattete der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps den (§. 68.) erbetenen Vortrag in Betreff der Rechnung über die Ausführungen und Anschaffungen vom Jahr 1847 zur Herstellung des Artilleriewesens und zur artilleristischen Armirungsbereitschaft der Festung Luxemburg (Vortrag 77. v. J. 1848). Die zu dieser Herstellung und Bereitschaft aufgetragenen Gegenstände sind nun sämmtlich ausgeführt. Aus den Geldbewilligungen dafür sind für das Laden von 1050 Hohlgeschossen 60 Gulden 20 Kreuzer verrechnet, wozu nun die (Prot. v. J. 1847 §. 710.) vorbehaltene Zustimmung der Militärcommission erfolgen kann. An den Bewilligungen für Herstellungen wurden 125 Gulden 6¼ Kreuzer, für Armirungsbereitschaft 39 Gulden 40 Kreuzer, zusammen 164 Gulden 46¼ Kreuzer erübrigt. Auch bei dieser Rechnung wurde nichts zu bemerken gefunden.

Die Militärcommission erklärte nach dem Vortrage des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, daß sie gegen die gelegte Rechnung über die Ausführungen und Anschaffungen vom Jahr 1847 zur Herstellung des Artilleriewesens und zur artilleristischen Armirungsbereitschaft der Festung Luxemburg der Sache nach nichts zu erinnern finde. Sie ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, gefälligst deren Prüfung in der Zahl geeigneten Weges einleiten zu wollen.

Zugleich genehmigte sie das Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg, um demselben wegen der verrechneten Kosten für die Ladung von 1050 Hohlgeschossen ihre Zustimmung auszudrücken (Abg. Schr. 129. v. J. 1848).

§. 227.

Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1847.

Eingang derselben.

Präsidium. Mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 10. März ist die Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1847 eingegangen (Eing. Schr. 238. v. J. 1848).

Die Militärcommission wendete sich bei dem bevorstehenden Stimmenwechsel

(§. 230.) an den morgen eintretenden Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps mit dem Ersuchen, ihr über diese Rechnung gefälligst Vortrag zu erstatten.

§. 228.

Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Ulm vom Jahr 1847.

Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. Von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm ist die (§. 172.) verlangte Berichtigung eines Ansatzes seiner Rechnung vom Jahr 1847 mit Eingabe vom 9. März erfolgt (Eing. Schr. 212. v. J. 1848).

Die Militärcommission erklärte nunmehr, im Einverständnisse mit dem betreffenden Vortrage (§. 172.), daß sie gegen die eingegebene Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Ulm vom Jahr 1847 der Sache nach nichts zu erinnern finde, und ersuchte die beiden Herren Territorial-Militärbevollmächtigten, die Prüfung dieser Rechnung in der Zahl auf geeignetem Wege einleiten zu wollen.

§. 229.

Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt vom Jahr 1847.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. In Betreff der Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt vom Jahr 1847 (§. 174.) erstattete der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, gleichfalls noch den erbetenen Vortrag (Vortrag 73. v. J. 1848). Das Ergebniß durchgängiger Erörterung aller Ansätze der Rechnung wird am Schlusse des Vortrages dahin zusammengefaßt,

daß die laut Inventarium nachgewiesenen 71 Geschützrohre, 8 Laffetten, 4 Fahrzeuge und 532 Centner Pulver nebst dem sämmtlichen andren Materiell und den rohen Materialien, besonders an Holz, in richtigem Verhältnisse zu den 1847 ausgegebenen 138455 Gulden stehen, indem der rechnungsmäßig erwiesene Werth der Inventariengegenstände 105127 Gulden 16 Kreuzer beträgt, während derselbe zu Ende 1846 sich erst auf 4692 Gulden 24 Kreuzer belaufen hatte, – und da hiernach der Werth der im Jahr 1847 hinzugekommenen Anschaffungen 100434 Gulden 52 Kreuzer beträgt, so sind beilaüfig 38000 Gulden als Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes zu betrachten, – hiervon bestehen jedoch 23986 Gulden in Vorschüssen, welche direct oder indirect wieder einkommen, so daß für wirklichen Geschäftsaufwand 14150 Gulden 24 Kreuzer entfallen, deren Aufrechnung gleichfalls durch Weisungen und Genehmigungen der Militärcommission gehörig belegt wird.

Die Militärcommission, mit dem Vortrage des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten allerseits einverstanden, fand gegen die vorliegende Rechnung über die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt vom Jahr 1847 der Sache nach nichts zu erinnern, und ersuchte den Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps, die Prüfung derselben in der Zahl auf geeignetem Wege einleiten zu wollen.

§. 230.

Legitimation der zur Militärcommission der teutschen Bundesversammlung abgeordneten Generale und Stabsofficiere.
Wahl der vortragerstattenden Mitglieder der Militärcommission.

Präsidium. Den morgen eintretenden Wechsel in der Stimmführung für die drei gemischten Armeecorps betreffend, wurden der Militärcommission die als Legitimationen geltenden gesandtschaftlichen Anzeigen durch folgenden Auszug aus dem Protokoll der 18. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 236. v. J. 1848) zugefertigt.

„Königreich Sachsen. Der Gesandte zeigt an, daß der Königlich-Sächsische Herr Artilleriemajor Rabenhorst, dessen Functionen als stimmführender Bevollmächtigter für das 9. Bundes-Armeecorps am 19. dieses Monates zu Ende gehen, bis auf Weiteres als nichtstimmführender Vertreter der 1. Division dieses Armeecorps den Sitzungen der Militärcommission beiwohnen werde.

Hannover. Der Gesandte zeigt an, daß von dem 19. März dieses Jahres an der Königlich-Hannöverische Herr Oberst v. Bennigsen als nichtstimmführender Bevollmächtigter für die 1. Division des 10. Armeecorps dahier verbleiben werde.

Würtemberg. Der Gesandte zeigt an, daß der Königlich-Würtembergische Herr Artillerieoberst v. Faber du Faur den Sitzungen der Militärcommission als nichtstimmführendes Mitglied und als Territorialcommissär beizuwohnen fortfahren werde.

Baden. Der Gesandte bringt zur Anzeige, daß nach dem Übergange der Stimmführung für das 8. Armeecorps auf Großherzogthum Hessen der Herr Oberst v. Krieg den Sitzungen der Militärcommission als nichtstimmführendes Mitglied und als Großherzoglicher Territorialbevollmächtigter beiwohnen wird.

Kurhessen. Der Gesandte zeigt an, daß die Stimmführung für das 9. Armeecorps bei der Militärcommission am 19. März dieses Jahres auf die Dauer eines Jahres auf Kurhessen übergeht, und dem Oberstlieutenant im Kurfürstlich-Hessischen Generalstabe, Herrn v. Stein, übertragen worden ist.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte hat anzuzeigen, daß die mit dem 19. dieses Monates von der 2. auf die 3. Division des 8. Armeecorps übergehende Stimmführung in der Militärcommission dem Großherzoglichen Herrn Major Du Hall übertragen worden ist.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Königlich-Dänische Gesandte macht die Anzeige: die Stimmführung für das 10. Armeecorps in der Militärcommission gehe vom 19. März dieses Jahres an von der 1. auf die 2. Division und in dieser auf Mecklenburg über, und sey in Folge getroffener Übereinkunft der Königlich-Dänische Herr Generalmajor v. Trepka zur Vertretung derselben beauftragt.

Von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburgischen Herrn Gesandten wurde dieses bestätigt.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte zeigt an, daß der Königlich-Niederländische Herr Oberstlieutenant v. Panhuys den Sitzungen der Militärcommission fortwährend als außerordentlicher Bevollmächtigter für Luxemburg beiwohnen werde.“

Die Militärcommission und namentlich auch die bei dem morgigen Wechsel die Stimmführung übernehmenden verehrten Mitglieder dürften allerseits damit einverstanden seyn, daß es bei der seit einer Reihe von Jahren bestehenden Vertheilung der zu erstattenden Vorträge, insbesondre auch in Betreff der Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt bei der früheren und kürzlich (§. 70.) erneuerten Verabredung ebenso in dem nächsten Geschäftsjahre verbleibe; in letztrer Beziehung hat der gegenwärtig noch stimmführende Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten und mir die erbetene Zusage gegeben, uns bei allen Gegenständen, für welche wir es wünschen würden, mit seinem Beirathe unterstützen zu wollen.

Es wird ferner als eine Ausnahme von der Geschäftsordnung nothwendig, daß die Vorträge und Gutachten über die Entwürfe zur Artillerieausrüstung der Festungen Ulm und Rastatt, mit deren Ausarbeitung der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps beschäftigt ist, von demselben auch nach eingetretenem Stimmenwechsel an die Militärcommission erstattet werden.

Die Militärcommission äußerte sich allerseits, namentlich auch die morgen in die Stimmführung eintretenden Mitglieder, mit diesen Anträgen des Herrn Vorsitzenden einverstanden.

F. v. U.

Abg. Schr. 119. v. J. 1848.

(Schreiben an das Festungsgouvernement zu Luxemburg vom 15. März 1848, vorlaüfige Veranlassungen wegen der dießjährigen Erfodernisse für die Unterhaltung dieser Festung betreffend.)

Auf die mit geschätzten Zuschriften vom 6. und 21. Januar eingereichten Vorlagen hat die Militärcommission die Ehre, Ein hochlöbliches Festungsgouvernement vorlaüfig in Kenntniß zu setzen, daß sie mit Vorbehalt der von hoher Bundesversammlung zu erlangenden Zustimmung die einzelnen Ansätze und Anträge des Budgets der Local-Geniedirection im allgemeinen genehmigt, soweit sie die eigentliche Instandhaltung und die Kosten innerhalb der durch das Normalbudget vom Jahr 1844 festgesetzten Jahresbewilligungen in der Gesammtsumme von 24952 Gulden 26 Kreuzern betreffen.

Die nach dem Normalbudget mit 2576 Gulden 34 Kreuzern angesetzten besonderen Erfodernisse an Herstellungen, Erweiterungen und Verbesserungen werden der hohen Bundesversammlung vorgelegt, und deren Feststellung darum noch vorbehalten.

In Bezug darauf jedoch und auf die übrigen im Jahresberichte von der Local-Geniedirection gestellten Anträge wird vorlaüfig Folgendes bestimmt.

1) Unter den besonderen Erfodernissen im Gesammtbetrage von 2576 Gulden 34 Kreuzern wird die Militärcommission die Anlage einer Rampe in der Kehle des Werkes Bourbon, die Einrichtung einer Dienstwohnung für den Zeugschreiber in dem Anbaue des Zeughauses, die Einrichtung einer Nachtlatrine bei der Neuthor-Caserne, die Herstellung von Corridoren in der Judencaserne und die Erniederung der Fensterbrüstungen in der Baubancaserne mit den angesetzten Kostenbeträgen bevorworten, kann aber die für Beendigung der Cisterne im Kehlgraben von Groß-Wallis angesetzten Kosten von 480 Gulden 46¼ Kreuzer nicht in Antrag bringen, weil statt dessen auf einen Dispositionsfond zu rechnen ist, damit nicht bei jeder durch Zufall herbeigeführten Überschreitung der Budgetmittel sogleich auf den Reservefond zurückgegriffen werden braucht.

   Sollte demnach diese Summe nicht dazu erfoderlich werden, so kann nach Ausführung der wichtigeren Dotirungsarbeiten deren weitere Verwendung noch nachträglich in Antrag gebracht werden.

2) Zur Erhöhung mehrerer eingesunkenen Stellen der Brustwehren, zur Auffüllung und Ausgleichung der Erdabhänge und Glaciscreten, zur Anlage von Traversen, Geschützbänken und Erddepots wird auf eine Bewilligung von 3000 Gulden aus den Ersparnissen der außerordentlichen Herstellungs- und Armirungs-Gelder angetragen werden.

3) Die beantragte Verbesserung der Communicationen vom Hauptwall nach den Außenwerken auf den Fronten der Ebene muß vorlaüfig noch ausgesetzt bleiben; von der Local-Geniedirection wäre jedoch ein ausführlicher Kostenanschlag darüber für einen besonders zu stellenden Antrag hieher vorzulegen.

4) Da bereits im Jahr 1840 zur Herstellung von sechs bis sieben Verbrauchs-Pulvermagazinen 2721 Gulden 5 Kreuzer bewilligt, und diese Summe in der Rechnung der Herstellungsbau-Casse vom Jahr 1844 auch als verausgabt nachgewiesen ist, so nimmt die Militärcommission Anstand, den neuerlichen Antrag auf Überweisung von 4110 Gulden 34½ Kreuzer aus den Ersparnissen des Herstellungs- und Armirungs-Fonds zur Anlage von neun solcher Magazine zu unterstützen.

5) In Hinsicht auf die nachgesuchte Bewilligung von 5144 Gulden 13¾ Kreuzer aus den ersparten Herstellungs- und Armirungs-Geldern zur Anschaffung von eisernen Fallgittern für die bei der Armirung erfoderlichen Alzetteabsperrungen kann die Militärcommission, da deren Anschaffung nicht in dem Armirungsplan gelegen, sondern dieselben durch spanische Reiter ersetzt sind, dafür nur die Summe von 1796 Gulden 35¼ Kreuzer als Beitrag zur Unterhaltung der Festung in Antrag bringen, um damit den Ersatz der jetzt unbrauchbar gewordenen alten Gitter, soweit thunlich, auf dem einfachsten und billigsten Wege zu bewirken, indem die weiter nöthige Auswechselung nur dem Dotirungsfond der Festung vorbehalten bleiben kann.

6) Nachdem sich aus dem angeführten mangelhaften Zustande der Casematten, Poternen und Minen noch keine augenblicklichen Befürchtungen für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung ergeben, so kann bei den vielen anderen dringenden Anfoderungen an die verfügbaren Geldmittel nur auf die unverkürzte Erhaltung dieser Festungstheile in ihrem gegenwärtigen Zustande hinzuwirken seyn, bis nach Beseitigung der wichtigsten oberirdischen Herstellungen auch möglich wird, an die Verbesserung der unterirdischen Raüme zu schreiten.

7) Ebenso können die fortdauernd als mangelhaft bezeichneten Wachtgebaüde mit den vorhandenen Budgetmitteln vorlaüfig in dem immer noch bewohnbaren Zustande erhalten werden, und außerordentliche Zuschüsse nur späterer Zeit vorbehalten bleiben.

8) Von der Vermehrung der Dotirungsutensilien und den durch die eingerichteten Fortifications-Werkstätten erreichten Vortheilen hat die Militärcommission befriedigende Kenntniß genommen,

9) ebenso auch von der lobenswerthen Ausführung der Herstellungsbauten an den Werken Rubamprez und Klein-Wallis und des mit erstrem verbundenen Friedens-Pulvermagazins.

10) Da bereits ein Laboratorium in der Festung besteht, das, wenn auch unbequem, doch immer noch gebrauchsfähig ist, so muß erst die Beendigung anderer dringenderer Verbesserungen abgewartet werden, bevor an die beantragte neue Erbauung eines Laboratoriums geschritten werden kann.

11) Den Antrag auf Erbauung einer massiven, mit Bombenbalken eingedeckten und mit einem leichten Dache versehenen Vorhalle für das Kriegs-Pulvermagazin Grünewald wird die Militärcommission unterstützen, und ebenso

12) den Antrag auf Einziehung von Zwischenböden in den zwei Abtheilungen des Proviantmagazins Grünewald zur Benutzung der zweiten Etage als Schüttungsraum für Getreide.

13) Wenn auch die Militärcommission die angeführten Mängel der dortigen Casernen nicht verkennt, so findet sich doch bei der lobenswerthen Sorgfalt, welche die Local-Geniedirection auf die Verbesserung derselben aus den Budgetmitteln verwendet, und bei dem bedeutenden dafür ausgeworfenen jährlichen Unterhaltungsfond keine besondre Veranlassung auf Bewilligung außergewöhnlicher Zuschüsse dafür anzutragen.

14) Auf die wiederholt in Vorschlag gebrachte Verlegung der Arrestlocale in eines der unbenutzten Reduits kann die Militärcommission, weil letztres dann mit mannigfachen Einbauten versehen, bei einer Belagerung aber sogleich vertheidigt und wieder geräumt werden müßte, und dadurch unter bedenklicheren Umständen neue Verlegenheit entstehen würde, nicht eingehen, sieht jedoch bei dem Budgetentwurf für das nächste Jahr weiteren Vorschlägen deßhalb, mit Rücksicht etwa auf die zur Bewohnung ohnehin unvortheilhaft gelegene Reitercaserne, entgegen.

15) Über die Verrechnung und Verwendung der aus den Pflanzungen erlösten 74 Gulden 24 Kreuzer muß die Entscheidung hoher Bundesversammlung vorbehalten bleiben.

16) Von der fortschreitenden Anfertigung des Grundrisses und Höhenplanes der Festung hat die Militärcommission befriedigende Kenntniß genommen, und sie erwartet in möglichst naher Zeit die Vorlage der angeordneten Reinzeichnungen.

In Betreff des Budgets der Local-Artilleriedirection genehmigt die Militärcommission vorlaüfig alle Ansätze desselben in seinem ganzen Umfange, und nimmt dabei gern Veranlassung, die Thätigkeit des neuernannten Artilleriedirectors, bei welcher derselbe stets mit großer Sachkenntniß und Wirthschaftlichkeit verfahren, lobend anzuerkennen.

Aus dem Jahresbericht hat zugleich die Militärcommission mit Befriedigung ersehen, daß der neue Ausrüstungsentwurf demnächst solle vorgelegt werden, und sie billigt im Allgemeinen die Ansichten des Artilleriedirectors über die Art und Weise, wie den bestehenden Mängeln des vorhandenen Artilleriematerielles abzuhelfen sey. Damit jedoch die verfügbaren Summen nicht für weniger wesentliche und wichtige Gegenstände, welche sich vielleicht im Laufe der Zeit aus den Mitteln der Unterhaltung oder aus Erübrigungen bei anderen Anschaffungen bestreiten lassen, zersplittert werden, erscheint es wünschenswerth, wenn bei den einzureichenden Anträgen hauptsächlich auf größere und durchgreifende Verbesserungen Bedacht genommen wird.

Dem Vorschlage, die Vertheidigungsgeschütze allmählich zu den jährlichen Schießübungen der Festungsartillerie mit heranzuziehen, kann die Militärcommission nicht zustimmen, da sich zu Luxemburg kein größerer Schießplatz, wie ihn solche Übungen erfodern, befindet, und durch den Marsch nach Trier, die dort vorkommenden Transporte, die verschiedenen Manipulationen, das Schießen und das zeitweise Aufbewahren auf dem Schießplatze im Freien die Laffetten und Rohre bald in einem Maße verderben würden, daß der beabsichtigte Vortheil in gar keinem Verhältnisse damit stände.

Es wird aber genehmigt, daß die in den Festungsbeständen vorhandenen, mit 1 Loth ordinärem Pulver gefüllten 182053 Stück alten französischen Flintenpatronen ausgeschüttet werden.

Die Local-Artilledirection hat ferner einen Vorschlag einzureichen über die zum Nutzen des vorhandenen Artilleriematerielles zweckmäßigste Verwendung der Ersparnisse

a) bei der unterm 22. Februar 1845 zur Vollendung der Artillerieherstellung bewilligten Summe, ...	106	Gulden	32¼	Kreuzer,
b) bei dem Laden der Hohlgeschosse	39	"	40	"
c) bei der Verlegung des Pulvers	18	"	34	"
von zusammen	164	Gulden	46¼	Kreuzer.

Die für die Manipulation der Belagerungs-Lazarethvorräthe des Festungsapprovisionements beantragte Aversionalsumme von 97 Gulden 7 Kreuzern wird von Seiten der Militärcommission als Grundlage für die dießjährigen laufenden Unterhaltungskosten der Lazarethverwaltung mit der Bestimmung jährlicher Rechnungsablage vorlaüfig genehmigt.

Überdieß wird Ein Hochlöbliches Festungsgouvernement ersucht, diejenigen von den in dieser ergebensten Zuschrift angeführten Gegenständen, welche bei den jetzigen Zeitumständen einer besondren Beschleunigung bedürfen, baldigst namhaft zu machen, um darüber ausnahmsweise auf kürzestem Wege Verfügung treffen zu können.

Mit den unter Punct 2., 5. und 12. dieser Zuschrift angeführten Arbeiten kann jedoch aus gleicher Rücksicht auf die eingetretenen Zeitumstände sogleich vorgeschritten werden.

Frankfurt am Main den 15. März 1848.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Graf v. Nobili, MG.

Loco dictaturae. Abdr.

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission,
gehalten in Frankfurt am Main den 18. März 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Majors Rabenhorst,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Obersten von Krieg,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 1.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz.

Präsidium. Die Militärcommission war auf meine Einladung am 1. und 2. März zusammengekommen, um sich für den Fall zu besprechen, daß ihr Gutachten verlangt würde, welche Vorkehrungen zum Vertheidigungsstande der Bundesfestungen zu treffen seyen. Das besprochene Gutachten glaubte sie dann auch sofort an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten berichten zu sollen (Abg. Schr. 95. v. J. 1848). In Betreff der Festung Mainz äußerte das Gutachten unter Beziehung auf die Eingabe des Festungsgouvernements vom 28. Februar (§. 181. des Hauptprotokolls):

Die Militärcommission müsse dessen Anträge für so angemessen erachten, daß sie denselben durchgängig nur beistimmen könne.

In Hinsicht des sechsten Antrages sey sie im Begriffe, von dem Festungsgouvernement eine Nachweisung einzuziehen, welche von den unhaltbaren Approvisionementsgegenständen nach den örtlichen Verhältnissen schon jetzt gleich müßten angeschafft werden, und welche zu jeder Zeit leicht zu erlangen, darum für's erste noch nicht in Vorrath hinzulegen seyen.

Da nach der Eingabe des Festungsgouvernements selber in fortificatorischer und artilleristischer Beziehung erst noch nähere Nachweisungen zu erwarten seyen,

so mögte in Hinsicht auf den siebenten Antrag vorerst dem Festungsgouvernement nur der hinterlegte Dispositionsfond zu überweisen seyn.

Das Schreiben nach Mainz wegen der gleich nöthigen oder noch vorzubehaltenden Anschaffung von Approvisionementsgegenständen ging ebenfalls am 2. März ab (Abg. Schr. 96. v. J. 1848).

Ein der Militärcommission zugefertigter Auszug aus dem Protokoll der hohen Bundesversammlung vom nemlichen Tage (Eing. Schr. 176. v. J. 1848) besagte in Betreff der Festung Mainz:

„Die Besatzung der Bundesfestung Mainz ist auf das Minimum der Kriegsstärke, also auf 12000 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie zu erhöhen, und die beiden allerhöchsten Regierungen von Österreich und Preußen von Bundeswegen zu ersuchen, die dadurch erfoderliche Vermehrung der Festungsbesatzung zu stellen, damit auch zugleich das Ersuchen an die Königlich-Preußische Regierung zu verbinden, bis zum Eintreffen der Kaiserlich-Österreichischen Truppen die ganze Garnisonsvermehrung zu stellen.

Die Militärcommission wird veranlaßt, die erfoderlichen Einleitungen wegen der Garnisonsvermehrung der Bundesfestung Mainz zu treffen.“

Ein gleich darauf erfolgter Auszug aus dem Protokoll der hohen Bundesversammlung vom 4. März (Eing. Schr. 177. v. J. 1848), begleitet von einem Vortrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten *), erwiederte der Militärcommission auf die Berichte vom 29. Februar und 2. März zunächst in Hinsicht auf die Festung Mainz:

„Soviel zuvörderst die Anträge des Festungsgouvernements zu Mainz betreffe, so würden, nachdem der Punct 4. durch den Bundesbeschluß vom 2. März bereits seine Erledigung gefunden, die Puncte 1., 2., 3. und 5. genehmigt, wegen Num. 6. und 7. werde die weitere Vorlage erwartet; indessen sey die Rückzahlung des Mainzer Dispositionsfonds von 50000 Gulden, welcher nach dem Bundesbeschlusse vom 8. Februar 1844 Num. 5. in der Bundes-Matricularcasse hinterlegt worden, zur Rückzahlung an das Festungsgouvernement zu Mainz angewiesen worden.“

Eine Zuschrift des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, vom nemlichen Tage (Eing. Schr. 181. v. J. 1848), warf die Frage auf, ob und inwieweit die in der Festung Mainz vorhandenen Mittel, den Fluß abzusperren, wohl genügen dürften.

Mit Rücksicht hierauf und jenen Aufträgen zufolge schrieb die Militärcommission unterm 5. März an das Festungsgouvernement zu Mainz (Abg. Schr. 100. v. J. 1848):

Die Anträge, welche dasselbe mit Zuschrift vom 28. Februar für die Armirung der anvertrauten Festung gemacht habe, hätten vermöge Entschließung vom 4. März die Genehmigung der hohen Bundesversammlung erhalten, wonach also vorerst

das Pulver von den Außenwerken in die Kriegsmagazine innerhalb der Hauptumfassung zu verlegen,

die gegen gewaltsamen Angriff bestimmten Geschütze, namentlich die Flankengeschütze, großentheils auf die Werke zu fahren,

*) Er findet sich in den Protokollen der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848 Seite 208. u. ff. des Abdruckes.

die noch fehlenden Casemattenlaffetten anzuschaffen und die Pulvervorräthe zu vervollständigen, sowie

die in dem fortificatorischen Armirungsentwurfe festgesetzten Arbeiten auszuführen, auserdem auch die in dem Hauptwalle durch die Ludwigs-Eisenbahn entstandene Lücke durch ein hölzernes Blockhaus an Stelle der Caponiere und mehrere Reihen Palisaden auszufüllen sey. Ferner frage es sich, ob und inwieweit die vorhandenen Flußabsperrungs-Mittel genügen, um Dampfschiffe von der Annäherung an die Festung abhalten zu können; sollten sie nicht genügen, so würde von Coblenz, wo dem Vernehmen nach zu solchem Zwecke Absperrungsketten vorhanden seyn sollen, über deren Beschaffenheit, Kosten und Bezugsquelle Auskunft einzuziehen und hieher mitzutheilen seyn.

Die Besatzung der Festung werde auf 12000 Mann Infanterie und 300 Mann Cavallerie erhöht werden, für deren Unterkunft sogleich vorzusorgen sey, um so mehr, da bis zum Eintreffen der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Verstärkung die ganze Vermehrung der Besatzung wohl von der allerhöchsten Königlich-Preußischen Regierung dürfte gestellt werden.

Wegen der anzuschaffenden Vorräthe an minder haltbaren Approvisionementsgegenständen werde dem mit Zuschrift vom 2. März erbetenen Gutachten entgegengesehen.

Ebenso erbitte sich die Militärcommission nebst den bereits zugesagten näheren Berichten über alles, was zur vollsten Vertheidigungsfähigkeit der Festung noch weiter erfoderlich erachtet wird, doch vorerst hauptsächlich die Anträge des Festungsgouvernements wegen der nöthigen Geldmittel zur gegenwärtig aufgetragenen Bereitschaft der Festung und wegen Beziehung derselben nach dem muthmaßlichen Bedarf. Schon jetzt sey die Bundescasse-Verwaltung angewiesen, den hier hinterlegten Dispositionsfond von 50000 Gulden gegen Quittung des Festungsgouvernements zurückzuzahlen.

Der nähere Bericht der Local-Geniedirection über die zu treffenden Vertheidigungsvorkehrungen und die Erfoderniß an Zeit und Geld dazu erfolgte mit Eingabe des Festungsgouvernements vom 6. März (Eing. Schr. 188. v. J. 1848). Zugleich wurde angezeigt, daß die Besetzung des Hauptwalles und der Rheinkehle mit den Geschützen gegen gewaltsamen Angriff, sowie alles Nöthige zur fortificatorischen Sicherung von Castel und zum Verschlusse der Rheinkehle damals bereits angeordnet und begonnen, auch zur Verstärkung der Festungsbesatzung 1620 Mann Königlich-Preußischer Infanterie erwartet waren. Um Einquartirungen in der Stadt möglichst zu umgehen, bemerkte das Festungsgouvernement, würde diese Verstärkung mit in den Preußischen Casernen und in der Intervallcasematte Johann-Drusus, weitere Verstärkungen ebenso mit in den Österreichischen Casernen, dem Rheinkehl-Thurm und in den Werken Hartenberg, Heiligenkreuz, Mainspitze und Großherzog von Hessen untergebracht werden, was die Herrichtung von Pritschen, Brotbretern und Kochanstalten und die Anschaffung von Strohsäcken, wollenen Decken und Casernutensilien nöthig mache, deren Kosten jedoch nicht so hoch würden zu stehen kommen, als die Vergütung von Einquartirung.

Zu Bestreitung dieser Kosten erbat sich das Festungsgouvernement mit Zuschrift vom 7. März die Bewilligung und Überweisung von 30000 Gulden (Eing. Schr. 189. v. J. 1848).

Mit einer ferneren Eingabe, vom 9. März (Eing. Schr. 197. v. J. 1848), erbat sich das Festungsgouvernement die zu den weiteren Ausführungen für die fortificatorische Armirung der Festung hier hinterlegten 74968 Gulden, und überschickte eine Äußerung der Local-Geniedirection, wonach die dort vorhandenen Mittel zur Absperrung des Flusses für genügend und für besser als Ketten erachtet werden.

Auf diese Eingaben wurde dem Festungsgouvernement zuvörderst mit Schreiben vom 8. März erwiedert (Abg. Schr. 110. v. J. 1848):

Die Militärcommission sey sehr damit einverstanden,

daß nach der Absicht des Festungsgouvernements nicht nur die nächst eintreffenden 1620 Mann, sondern die ganze zufolge Mittheilung vom 5. März zu erwartende Verstärkung der dortigen Besatzung, mit Vermeidung von Einquartirungen in der Stadt, durch kriegsmäßige Belegung der Casernen und aller sonst dafür zu benutzenden Raüme der Festung untergebracht, also sofort die hierzu erfoderlichen Einrichtungen getroffen, und deren Kosten vorerst aus sonst bereiten Geldern, namentlich auch aus dem wieder zu beziehenden Dispositionsfond bestritten würden, auch

daß das Festungsgouvernement überhaupt alles die nach Zuschrift vom 5. März verlangte Armirung der Festung Betreffende, wie es für den Zweck der Sache nöthig ist, doch aber mit dem mindesten Aufwande geschehen kann, unaufgehalten nach eigenem, besten Ermessen anordne und in Ausführung bringe, von den Anordnungen und Ausführungen aber die Militärcommission in der nöthigen Kenntniß erhalte, sowie über die erfoderlichen Mittel berichte.

Was zur weiteren und vollständigen Armirung der Festung gehört, unterliege noch näherer Berichterstattung der Militärcommission und Entschließung der hohen Bundesversammlung, bleibe daher einer ferneren Mittheilung vorbehalten. In dieser Beziehung sehe aber die Militärcommission zu der Äußerung der Local-Geniedirection noch einer ähnlichen auch von Seiten der Local-Artilleriedirection entgegen.

Sodann wurde über die gedachten Eingaben auch von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten Vortrag erstattet (Vortrag 75. v. J. 1848), und in Folge desselben sodann ferner an das Festungsgouvernement von Mainz unterm 12. März geschrieben (Abg. Schr. 114. v. J. 1848):

Wie dasselbe inzwischen aus der Zuschrift vom 8. März noch näher werde ersehen haben, sey die Militärcommission mit den getroffenen und weiter beabsichtigten Veranlassungen für die Armirung und Besatzung der Festung gänzlich einverstanden, und erwarte nun blos noch die Angabe auch von der Local-Artilleriedirection, welche Geldmittel dieselbe ihrerseits zur Ausführung der Aufträge vom 4. März nöthig erachte, um sodann unverzüglich wegen der nach den Zuschriften vom 6., 7., 9. März und überhaupt aller für die angeordnete Armirung erfoderlichen Gelder zu berichten, deren Bewilligung und, soweit sie schon bereitgehalten seyen, deren Überweisung in Antrag zu bringen. Der bereits angewiesene Dispositionsfond dürfte unterdessen für den nächsten Bedarf hinlängliche Aushülfe gewähren.

In Hinsicht auf das, was die Local-Geniedirection über die Zeit äußere, welche die auszuführende Armirung erfodern werde, dürfte das Festungsgouverne-

ment vollkommen damit einverstanden seyn und alles dazu thun, daß zur möglichsten Abkürzung derselben die Arbeitskräfte der sich vermehrenden Besatzung, soweit es sich nur thun läßt, für die Armirungsarbeiten benutzt würden.

Der Bericht der Local-Artilleriedirection, welche Anschaffungen und Arbeiten und welche Geldmittel für die artilleristische Armirung der Festung als nöthig erachtet werden, ist mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 14. März erfolgt (Eing. Schr. 229. v. J. 1848), und von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 2.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Luxemburg.

Präsidium. Ihren Besprechungen vom 2. März zufolge verlangte die Militärcommission von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg (Abg. Schr. 97. v. J. 1848) ein möglichst zu beschleunigendes Gutachten, welche Vorkehrungen sowohl in fortificatorischer als in artilleristischer Beziehung für die Sicherheit und Vertheidigungsfähigkeit dieser Festung zu treffen, und welche Geldmittel hierzu erfoderlich seyen. Es war hinzugefügt, wenn das Festungsgouvernement in der obliegenden Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Vertheidigung der Festung sich zu außerordentlichen Maßregeln der Armirung derselben aufgefodert finden sollte, so würden die nöthigen Mittel vorerst aus anderen bereiten Geldern zu entnehmen, und über den Bedarf zu berichten seyn.

In dem erwähnten Berichte jenes Tages (§. 1.) äußerte die Militärcommission, auch dem Festungsgouvernement von Luxemburg dürften sogleich die hier hinterlegten Armirungsgelder und der Dispositionsfond zu überweisen seyn.

Von der hohen Bundesversammlung wurde nach schon erwähnten Zufertigungen (§. 1.)

1) mit der Entschließung vom 2. März an die Königliche Regierung von Preußen das Ersuchen gerichtet, für die volle Kriegs-Wehrhaftigkeit der Bundesfestung Luxemburg zu sorgen, auch sich in dieser Beziehung mit der allerhöchsten Königlich-Niederländischen Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung in Einvernehmen zu setzen, dann

2) mit der Entschließung vom 4. März die Bundescasse-Verwaltung angewiesen, den Dispositionsfond von 25000 Gulden und die hinterlegten Armirungsgelder der Festung Luxemburg gegen Quittungen des Festungsgouvernements zu verabfolgen.

Das eine und das andre brachte die Militärcommission mit Schreiben vom 5. März zur Kenntniß des Festungsgouvernements (Abg. Schr. 101. v. J. 1848).

Zunächst sodann erhielt sie vorläufig von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten die Anzeige, welche sie mit Eingabe vom 7. März sofort an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten erstattete (Eing. Schr. 187., Abg. Schr. 109. v. J. 1848),

es sey Befehl gegeben, daß jedes der fünf Bataillone zu Luxemburg auf die Kriegsstärke von 1002 Mann gebracht werde, und es werde dem Eintreffen der zur Ergänzung nöthigen Reservemannschaften, namentlich der aus den Rheinprovinzen und aus Westphalen zu stellenden, bereits entgegengesehen, – die Vermehrung der Artillerie, vorläufig um 124 Mann, sey ebenfalls schon angeordnet, – und durch diese Maßregeln werde es nöthig, sämmtliche Reduits der Festung mit Truppen zu belegen.

Das Gutachten und die Anträge des Festungsgouvernements zu Luxemburg wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand dieser Festung erfolgten mit Eingabe vom 9. März, und eine weitere Eingabe, vom 11. März, besagte, es habe der Hülfsmannschaft bei den artilleristischen so wenig als bei den fortificatorischen Armirungsarbeiten eine Zulage vorenthalten können, und ebenso dürfte die bei den Pulververlegungen verlangte Schließung bürgerlicher Schmieden einige Entschädigungsansprüche zur Folge haben (Eing. Schr. 204., 220. v. J. 1848). Vortrag in der Sache erstattete der Königliche Preußische Herr Bevollmächtichte, Oberst From (Vortrag 91. v. J. 1848). Die fortificatorischen Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand waren bereits nach dem früher festgesetzten Entwurfe begonnen, jetzt aber ist die Erfoderniß dafür auf 33500 Gulden angeschlagen, indem noch mehrere Gegenstände hinzugerechnet werden, wie Erhöhung von Brustwehren, Verbesserung der Fallgatter, des Verschlusses der Thore, der Aufziehbrücken, Vermehrung der Verbrauchs-Pulvermagazine, dergleichen jetzt neun statt sechs in Antrag kommen, ferner Raümung der Waffenplätze von größeren Holzniederlagen, Wohneinrichtungen in den Reduits, und ein Ansatz wegen unvoraussichtlicher Erfodernisse der Art. Für Wohn- und Wacht-Bedürfnisse der verstärkten Besatzung werden 1822 Gulden 22 Kreuzer angeschlagen. Für die Ergänzung des Festungsapprovisionements 384014 Gulden 35 Kreuzer. Die Anschläge für die artilleristische Armirung der Festung belaufen sich jetzt auf 7263 Gulden 49½ Kreuzer; die Erhöhung des nach dem früheren Entwurfe dafür ausgeworfenen Geldbetrages beruht zwar zum Theil auf größerem Bedarf an Geschützzubehör, hauptsächtlich aber darauf, daß von den neuerlich erhobenen Bedürfnissen des Artilleriewesens der Festung überhaupt mehreres zu den jetzigen Armirungserfodernissen hinzugerechnet ist. Ganz in Übereinstimmung mit dem Gutachten und den Anträgen des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten ist die Rückaüßerung an das Festungsgouvernement verfaßt, welche ich vorzulegen die Ehre habe.

(Verlesung.)

Die Militärcommission war mit Vortrag und Entwurf allerseits einverstanden, und schrieb sonach an das Festungsgouvernement von Luxemburg (Abg. Schr. 137. v. J. 1848).

1) Der vorgelegte Palisadirungsentwurf werde als durchaus zweckmäßig genehmigt.

2) Aus der Kostenübersicht für die Ausführung der fortificatorischen Armirungsarbeiten gehe zwar hervor, daß dafür 10500 Gulden mehr angesetzt worden, als in dem Armirungsanschlage vom 10. März 1844 angenommen war; da indessen nach dem Erlasse vom 5. März dem Festungsgouvernement auser den hier hinterlegten Armirungsbereitsschafts-Geldern noch der Dispositionsfond von 25000 Gelden überwiesen sey, so finde die Militärcommission keine Veranlassung, bei hoher Bundesversammlung deßhalb auf eine weitere Geldüberweisung anzutragen; sie stelle vielmehr demselben die zur Sicherstellung der anvertrauten Festung nach den Umständen erfoderlichen Anordnungen und damit verknüpften unvermeidlichen Ausgaben vertrauensvoll anheim. Letztere könnten überhaupt nöthigenfalls aus den verfügbarsten Geldmitteln bestritten werden, wegen einer geordneten Rechnungslegung sey es aber dann erfoderlich, jede Ausgabe in diejenigen Rechnungen und Ausgabetiteln zu buchen, wohin sie ihrer Natur nach gehören. In dieser Beziehung würden wohl auch einige in der gedachten Kostenübersicht ent-

haltene Ansätze aus dem laufenden Unterhaltungsfond der Festung können bestritten werden. Zur Erhöhung der Brustwehren und Verbesserung der Fallgatter sey schon die Genehmigung ertheilt, und zur Herstellung der noch fehlenden Verbrauchs-Pulvermagazine werde hiermit die Summe von 2460 Gulden bewilligt, und die Art ihrer Ausführung ganz dem Ermessen des Festungsgouvernements überlassen; auch wolle dasselbe die sonst noch nothwendigen außergewöhnlichen Ausgaben, wie zur wohnlichen Einrichtung der Reduits, zur Raümung der Waffenplätze und zu außerordentlichen Erfodernissen, nach eigener Entschließung mit möglichster Kostenersparung anordnen.

3) Gegen die in Antrag gebrachten approximativen Kosten der Garnisonsverwaltung finde die Militärcommission nichts zu erinnern.

4) Für das Festungsapprovisionement werde auf Überweisung von 350000 Gulden aus dem verzinslich angelegten Approvisionirungsfond der Festung Luxemburg angetragen werden, imgleichen auf die Armirungsgelder. Von den Verfügungen der hohen Bundesversammlung deßhalb werde das Festungsgouvernement ungesaümt in Kenntniß gesetzt werden, und es könne unterdessen schon mit den erfoderlichen Anschaffungen selber aus anderen vorhandenen Geldmitteln vorgeschritten werden. In Hinsicht der über die Anschaffungszeiten gemachten Bemerkungen sey zu empfehlen, daß diejenigen Lebensmittel und Bedürfnisse, welche ohne Nachtheil aus entlegeneren Gegenden können herangezogen werden, sogleich angekauft würden, um die Preise in der Festung und deren Umgegend nicht zu steigern, – daß auch mit der Anschaffung der übrigen Gegenstände nicht bis zum letzten Moment gewartet, dabei jedoch denjenigen Verpflegsmaterialien der Vorzug gegeben werde, welche längere Zeit hindurch können aufbewahrt und späterhin wieder vortheilhaft verkauft werden. Es könnten in dieser Beziehung die von der Approvisionements-Magazinverwaltung in der eingereichten Übersicht gemachten Vorschläge insgesammt nur gutgeheißen werden.

5) Die Militärcommission genehmige ferner alle von der Local-Artilleriedirection für die artilleristischen Maßnahmen gestellten Anträge, und habe wegen der dazu erfoderlichen Geldmittel Einleitung getroffen, damit die bei der Herstellung und Ergänzung des dortigen Artilleriewesens unverausgabt gebliebenen und bei dem Armirungsfond der Festung hinterlegten 4484 Gulden 6 Kreuzer gegen die bereits überschickte Quittung in kurzer Zeit überwiesen würden. Auserdem seyen die für verschiedene Reparaturen und Aufstellungen veranschlagten 7263 Gulden 49¼ Kreuzer einstweilen aus dem Dispositionsfond zu bestreiten, dem sie dann später aus den Bewilligungen für die künftigen umfassenden Verbesserungen und Ergänzungen des Artilleriematerielles der Festung zurückzuerstatten seyen.

§. 3.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau.

Präsidium. In dem Berichte der Militärcommission vom 2. März war ferner geaüßert, was für die Vertheidigungsfähigkeit der Bundesfestung Landau geschehe oder eingeleitet sey, darüber mögte die hohe Bundesversammlung wohl durch die Königlich-Bayerische Gesandtschaft Mittheilung erhalten.

Der erwähnte Protokollauszug vom 2. März (§. 1.) enthielt in dieser Beziehung den Beschluß der hohen Bundesversammlung,

„an die Königliche Regierung von Bayern das Ersuchen zu richten, für die vollständige Kriegs-Wehrhaftigkeit der Festung Landau zu sorgen, und in der möglich kürzesten Frist allhier eine Anzeige darüber zu machen, in welchem Zustande sich die Festung Landau gegenwärtig sowohl in Betreff ihrer Besatzung als auch ihrer Vertheidigungsfähigkeit, Artillerieausrüstung, Munitionsvorräthe und ihres Approvisionements befinde, oder was in dieser Beziehung sofort werde ausgeführt werden."

Mit gefälligster Zuschrift vom 12. März (Eing. Schr. 248. v. J. 1848) setzte der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte die Militärcommission in Kenntniß, es hätten Seine Majestät der König von Bayern unterm 9. März allerhöchst befohlen, daß

a) die Besatzung von Landau, soviel als Bayern verpflichtet sey, auf den Kriegsstand gebracht,

b) Sorge für die Verproviantirung der Festung getragen, aber auch

c) der Bund ersucht werde, den zur Ergänzung der Besatzung bestimmten Theil der Reserve-Infanteriedivision nach Landau zu beordern.

§. 4.

Befestigung von Ulm.

Entwürfe für die Vorwerke und Kostenanschläge für sämmtliche Befestigungsanlagen linken Donauufers.

Präsidium. In Folge erstatteten Vortrages (Vortrag 60. v. J. 1848) haben die Entwürfe für die Vorwerke sowie die Kostenanschläge für sämmtliche Befestigungsanlagen linken Donauufers inzwischen ihre Erledigung gefunden.

Es enthält nämlich der auf die Fragen der Militärcommission vom 3. November 1846 erfolgte Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 3. August vorigen Jahres (Prot. v. J. 1847 §. 517.), begleitet von 20 Beilagen und 6 Zeichnungen, wesentlich die Vervollständigung der Kostenanschläge für die Gesammtbefestigung dieses Ufers, die Entwürfe für die Vorwerke nach den letzten Bestimmungen, und die Ausweise über die bombenfreien Raüme nach den vorgezeichneten Rubriken; der damit vorgelegte General-Kostenanschlag gründet sich nach Aussage des Baudirectors auf alle bisherigen Erfahrungen.

In Folge dieser Resultate gibt der Baudirector linken Ufers die Hoffnung nicht auf, daß die für den möglichen Fall einer zu besorgenden Unzulänglichkeit am 15. August 1845 von ihm selbst zuerst aufgestellten und von der Militärcommission am 15. Mai 1846 vorgezeichneten Reductionen gänzlich können beseitigt werden, was mit Genauigkeit wird zu übersehen seyn, sobald der Mittelpreis des Mauerwerks feststeht, der den Hauptfactor der Kostenanschläge bildet. Diesen Mittelpreis hat die Baudirection bereits zu Anfang Novembers ermittelt, und auf Grund desselben mit dem vorletzten zweimonatlichen Arbeitsberichte den nach dem Rechnungsabschlusse gefertigten General-Kostenanschlag vom 6. November vorigen Jahres als Beilage 9. unterlegt, welchen aber Referent von dort ausgeschieden hat, weil er zu vorliegender Ausarbeitung gehört. Diese Beilage trägt die Überschrift „General-Kostenanschlag der Befestigung des linken Ufers, nach ganz zuverlässigen Sätzen und unter Annahme 33 Fuß hoher Escarpen für die Vorwerke." Bei diesen Anschlägen und reducirten Entwürfen kommen im Vergleiche mit den früheren in Betracht

die vermehrte Mauerarbeit bei der Hauptumfassung,

dagegen eine geringere Erdbewegung bei den Forts auf der Albecker Steige und dem Unteren Kuhberge,

der Durchschnittspreis des Mauerwerkes seit der ganzen Bauzeit,

die reducirten Profile bei fünf Vorwerken des linken Ufers,

endlich die Ausscheidung der bisher veranschlagten 33 Fuß hohen Escarpen mit Dechargeeasematten der Vorwerke.

Die letztre würde die Ausgabe für diese Vorwerke zwar im Ganzen viel geringer stellen, aber das Vertheidigungsvermögen sehr wesentlich schwächen, auch findet der Baudirector seinerseits in wirthschaftlicher Beziehung nicht die mindeste Veranlassung zu dieser Reduction, und stellt daher diese Summe, im Falle die bisher von ihm vorgeschlagene Construction dieser Escarpen sollte beibehalten werden, mit Inbegriff der Kosten für die Contrescarpe, Minengallerie und Blockhaus am Unteren Kuhberg in Rechnung.

Der Baudirector glaubt, daß von der Befestigung des Oberen Eselsberges gänzlich dürfte abstrahirt werden, dagegen der Bau des Forts auf dem Unteren Eselsberge unbedenklich zu Stande kommen könne,

daß das Reduit des Kienlensberges durch ein Infanterie-Blockhaus zu ersetzen wäre,

daß im Unteren Geisberge und Unteren Donaubastion am geeignetsten defensive Dotationsgebaüde zu erbauen seyen,

daß aber das Kriegshospital aus mehrfach angegebenen Gründen kein abgesondertes Gebaüde ohne Vertheidigungsfähigkeit bedürfe.

Der Schluß des Berichtes enthält den Vorschlag für den Fall, als die Militärcommission nicht schon jetzt von der Zulässigkeit der hohen Profile für die fünf großen Vorwerke überzeugt seyn sollte, wenigstens jenes der Albecker Steige nach den ursprünglich entworfenen Profilen, wie sie bei der Hauptumfassung bestehen, ausführen zu lassen.

In dem drei Monate später hier eingegangenen zweimonatlichen Arbeitsberichte kommt der Baudirector auf diese Anträge zurück.

Zu Ende October vorigen Jahres waren bereits die für die Zukunft wahrscheinlich höchsten Preise ermittelt, wonach eine neue Kostenberechnung auf Grund der bereits gelieferten Vorausmaße angefertigt wurde. Die Resultate dieser Berechnung sind in der beiliegenden Tabelle vom 6. November 1847 aufgestellt, und enthalten nachstehende Schlußfolgerungen und Anträge.

1) Die 33 Fuß hohen Escarpen mit Dechargecasematten seyen bei den fünf großen detachirten Vorwerken des linken Ufers ohne Überschreitung zuläßig.

2) Die Hinweglassung der Blockhaüser auf dem Oberen Eselsberge werde bewilligt werden, deßhalb erschienen die dafür bestimmten 100000 Gulden schon vorlaüfig auf die anderen Objecte vertheilt.

3) Das Reduit im Kienlensberg-Fort würde wegen der hinlänglichen Anzahl bombenfreier Raüme entbehrlich erachtet werden.

4) Im Unteren Geisberg werde das Kriegshospital mit defensiver Einrichtung die geeignetste Stelle finden.

5) Im Unteren Donaubastion würde die Placirung eines Proviantgebaüdes, wegen seiner Nähe an der Donau und der vom wahrscheinlichen Angriffe abgewendeten Seite, am gesichertsten erscheinen, gleichwohl sey eine defensive Einrichtung desselben jedenfalls von sehr großem Nutzen.

Genehmigt die Militärcommission, sagt der Baudirector, diese Anträge, deren Kosten nach ganz zuverlässigen Sätzen berechnet sind, und verbleibt dem linken Donauufer definitiv die bisher vorlaüfig zugeschriebene Summe für Dotirungsgebaüde, so würde die Befestigung dieses Ufers nach dem ursprünglichen Entwurfe ohne Reductionen und sämmtliche dafür erfoderlichen Dotirungsgebaüde und Pulvermagazine in Ausführung kommen, und ein Rest von 4000 bis 5000 Gulden für ein Defensiv-Wachthaus auf dem Kienlensberg verbleiben. Der Baudirector hofft um so zuverlässiger auf Gewährung dieser Anträge, als die Militärcommission in dem Erlasse vom 15. Mai 1846 zu den Reductionen seiner Anträge nur als zu eventuellen Auskunftsmitteln ihre Zuflucht genommen habe.

Für den vollständigen Grunderwerb dieses Ufers berechnet der Baudirector in der Eingabe vom 25. August vorigen Jahres (Prot. v. J. 1847 §. 542.) die Summe

von . . . . . . 820615 Gulden 49 Kreuzern,
so daß von den dafür bewilligten 836285 „ 42 „

noch disponibel verbleiben . 15669 Gulden 53 Kreuzer,
welche jedoch zum Ankauf von Gartenparcellen ober- oder unter-halb der Stadt, für etwa eintretende Prozeßkosten und unvorhergesehene Ausgaben würden reservirt bleiben.

Bekanntlich sind dem vorgelegten Hauptentwurfe zu verschiedenen Zeiten Modificationen und Nachträge gefolgt, welche nunmehr bei dem Vortrage zu berücksichtigen waren. Über die einzelnen Puncte des Hauptberichtes fand Referent Folgendes zu bemerken.

1. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Vertheidigungsfähigkeit wesentlich gewinnen würde, wenn die fünf großen Vorwerke des linken Ufers, anstatt mit 24 Fuß hohen anliegenden Verkleidungen, mit casemattirten 33 Fuß hohen Escarpen und Rondengängen umgeben wären. Der Baudirector sagt, am 15. August 1845 habe ihn nur ökonomische Rücksicht veranlaßt, zur Beruhigung der Militärcommission als letztes Auskunftsmittel, wenn ein solches wirklich nothwendig werden sollte, 24 Fuß hohe Escarpen anstatt der 33 Fuß hohen vorzuschlagen, welche Andeutung jedoch die Militärcommission schon acht Monate später eventuell anzuordnen für nothwendig gefunden habe.

Referent ist der Meinung, daß bei einer festgesetzten Bausumme es allerdings von der Wirthschaftslage abhängen muß, inwieweit man sich für Verstärkungen in Verfolg des Baues nach Maß der Ausgaben aussprechen kann oder nicht. Allein der fortificatorische Werth soll auch in Betracht gezogen werden, daher ein Vergleich zwischen beiden genannten Mauerverkleidungs-Arten, wiewohl hinlänglich bekannt, doch nicht überflüssig scheint. Der Unterschied zwischen einer 24 Fuß hohen anliegenden Escarpe ist ein sehr wesentlicher gegen eine 33 Fuß hohe mit Dechargecasematten und Rondengang. Diese besteht aus zwei Stockwerken gedeckter Vertheidungsanordnungen, welche die Umfassung der Forts umgeben. Der obere Stock umgibt den Rondengang, und ist durch die über Pfeiler gewölbten Bögen gedeckt und zur Vertheidigung crenelirt, um die Contrescarpe und den bedeckten Weg zu beschießen; die Pfeiler dienen dem Rondengang als Traversen. Der untere Stock gewährt bombenfreie Unterkunft für Mannschaft und Vorräthe. Die Vertheidigung des Grabens geschieht unter vollständiger Deckung mit Musketen und Handgranaten. Das Feuer der letzteren ist von solcher Wirksamkeit, daß es im Nothfalle die Seitenvertheidigung des Grabens ersetzen kann. Die zur Erprobung ihrer Wirksamkeit zu Mainz im Jahr 1844 auf dem Hartenberg durch 420 Granatenwürfe aus Gewehr-Schießscharten gemachten Versuche haben in dieser Hinsicht ein höchst befriedigendes Resultat geliefert, und überzeugend dargethan, daß durch dieselben die Frontalvertheidigung so verstärkt werden kann, um die mangelnde Seitenbe-

streichung vollständig zu ersetzen. Ein Vorwerk, welches umgeben ist von einer solchen 33 Fuß hohen Escarpe, kann das Feuer aus Musketen und Handgranaten gedeckt unterhalten. Im Vergleich der kräftigen Vertheidigung aus einer solchen Gallerie und den Scharten des mit Arkaden versehenen Rondenganges bleibt eine 24 Fuß hohe anliegende Escarpe für ein selbstständiges Werk nur eine leblose Defensionsanlage der einfachsten Art, deren Vertheidigung einzig dem Walle und dem Flankenfeuer zugewiesen ist. Jedenfalls hätte die 24 Fuß hohe Escarpe gegen die 33 Fuß hohe casemattirte folgende Nachtheile:

1) ist sie viel leichter zu ersteigen, denn die oberen 9 Fuß der 33 Fuß hohen Escarpe bieten Schwierigkeiten dar, welche die oberen 9 Fuß der 24 Fuß hohen Verkleidung bei weitem überwiegen;

2) ist sie leichter einzuschießen, da sie der 5 Fuß dicken Pfeiler entbehrt;

3) wird eine solche Mauer in Bresche geschossen, so rollt die Erdhinterfüllung nach, die Dechargecasematten aber wirken als Breschbögen, und verhindern den Nachsturz;

4) gewährt sie keine Unterkunftsraüme, die bei casemattirten Escarpen um geringen Preis gewonnen werden;

5) von anliegenden Escarpen kann weder Musketen- noch Granaten-Feuer unterhalten werden;

6) bei anliegenden Revetements werden die Sturmleitern ungehindert angestellt, aus Dechargecasematten können diese durch die Schießscharten theilweise abgestoßen werden;

7) bei einer Constructionsmethode, wie sie für das linke Donauufer von Ulm überhaupt gewählt wurde, d. i. mit langen Linien und wenig Brechungen bei möglichster Ersparung an Mauerwerk, ist die kräftigste Frontalvertheidigung um so unerläßlicher;

8) die Minderkosten der anliegenden Escarpe gegen jene der Dechargecasematten sind in relativer Beziehung nur scheinbar, denn berechnet man den Werth der bombenfreien Raüme, die man durch letztere gewinnt, so ergibt sich, wie sie eigentlich wohlfeiler sind. So enthält z. B. der Entwurf des Forts am Unteren Kuhberg 219 Quadratklafter solcher Raüme, die in Bezug auf Unterbringung mehr als 35000 Gulden werth sind.

Referent glaubt somit dargethan zu haben, daß die Vortheile einer hohen, casemattirten, gleichsam activ wirkenden Escarpe selbst in Vergleich der absoluten Mehrkosten so überwiegend sind gegen den Werth einer anliegenden, rein passiven 24 Fuß hohen Verkleidung, daß verehrliche Militärcommission es vortheilhafter finden dürfte, die für erstere sich disponibel ergebenden Gelder dazu zu verwenden nach Maßgabe, als sich das Ausreichen der Mittel erweist.

2. Der zweite Gegenstand der Vorlage betrifft die Friedens-Pulvermagazins-Blockhaüser auf dem Oberen Eselsberge. Es dürfte schwierig seyn, ihr Emplacement auszumitteln. Referent hat sich öfter an Ort und Stelle mit diesem Gegenstande beschäftigt, ist aber dabei nie zu einer entsprechenden Ansicht gelangt.

Das Terrain steigt vom Unteren Eselsberg an fortwährend in beträchtlicher Breite, der größte Theil des oberen Berges ist mit Wald bedeckt, und nirgends findet sich daselbst eine günstige Gestaltung des Bodens, um einzelne Werke zur Bestreichung des ganzen Plateaus anzulegen, daher jede permanente Befestigungsanlage schwer auszumitteln wäre, auch kostspielig erscheint. Es dürfte deßhalb gerathener seyn, das Festhalten dieses oberen Berges, wenn überhaupt nothwendig, der Feldbefestigung zu überlassen, was um so thunlicher wäre, als das Bedürfniß an Friedens-Pulvermagazinen auf andre Weise berücksichtigt werden kann.

3. Das Reduit am Kienlensberg war ursprünglich projectirt, wie überhaupt für jedes der Forts, aus denen die Hauptumfassung besteht, ein Reduit in Antrag gebracht ward; nun zeigt sich aber, daß gedeckte Raüme in genügender Zahl vorhanden seyn werden, auch bedarf ein von der oberen Befestigung so sehr beherrschtes Werk kein besondres Defensivgebaüde; für ein Dotirungsgebaüde jedoch wäre die Lage nicht günstig. Demnach dürfte es genügen, in der Kehle ein defensives Wachthaus anzulegen.

4. Um die Kehlen des Unteren Geisberges und des Unteren Donaubastions mit einer Centralvertheidigung zu versehen, würden, wenn solches wirklich erfoderlich wäre, zwei einfache Thürme genügen, aber die ursprünglich und am 3. August vorigen Jahres von dem Baudirector angetragenen Reduits der beiden Werke gewähren eine große Anzahl Raüme, welche dem Zwecke der Dotirungsgebaüde zukommen, und solchen erfüllen können.

Es wäre zu wünschen, daß die Projecte für die Dotirungsgebaüde nunmehr alle könnten vorgelegt werden, damit ihre Begutachtung im Einzelnen und in ihrer Verbindung möglich wäre. Allein dem Referenten ist es bisher nicht gelungen, alle dazu nöthigen Daten für seine Arbeiten zu erhalten, obgleich er seit dem Monate September vorigen Jahres sich um Beibringung derselben durch mehrere Vorträge an die Militärcommission bemüht hat. Wie bekannt, blieb nach den letzten Verhandlungen über das Festungsreglement die Vertheilung der Kriegsbesatzung auf beide Donauufer noch immer zweifelhaft, und noch bis heute ist die der Friedensbesatzung nicht festgestellt, von der doch mancherlei Bestimmungen abhangen. Ebenso wenig konnten die der Festungsbau-Direction früher ertheilten Bestimmungen zum Entwurf der für den Platz Ulm auf dem rechten Ufer zu vereinigenden Proviantgebaüde eine Anwendung finden, weßhalb die Militärcommission am 18. Januar dieses Jahres der Festungsbau-Direction die Umarbeitung nach anderen Principien und die Projectirung eines Kriegshospitals für 320 Kranke aufgetragen hat. Auch dieser Erlaß ist erst zu Stande gekommen, als die Kriegsbesatzung für beide Ufer festgestellt war, und hiernach das Verhältniß von 14500 zu 5500 Mann als Maßstab angenommen werden konnte. Wenngleich die Raüme des einen Ufers auch für die Bedürfnisse des andren dienen können, ebenso gut, als die Verwendung der Kriegsbesatzung an keines der beiden Ufer gebunden ist, so dürfte es doch angemessen seyn, vorerst die Dotationsbedürfnisse für jedes Ufer abgesondert zu berechnen, weil eine derartige Vertheilung, falls keine Schwierigkeiten dagegen obwalten, immer die billigste und entsprechendste bliebe, und weil auf diesem Wege jedenfalls eine geeignete Grundlage zur Beurtheilung der Sachlage und zum Vorschlage etwaiger Modificationen gewonnen wird. Erst wenn Referent sich mit den Ansichten der verehrten Mitglieder wird bereichert haben, wird es ihm möglich seyn, über diesen Gegenstand einen speciellen, umfassenden Antrag zu stellen, weßhalb er sich auch vor der Hand blos auf die Darlegung und Begutachtung der deßhalb von dem Baudirector ausgegangenen Entwürfe beschränkt.

Die gewölbten Raüme, welche auf dem linken Donauufer entstehen, wenn die Anträge des Baudirectors vom 3. August 1847 mit allen späteren Nachträgen, über welche eben der Vortrag sich erstreckte, wirklich angenommen würden, sind durch die bereits mit Vortrag 293. v. J. 1847 eingesehene Beilage 20. bekannt. Diese Raüme sind von mannigfacher Beschaffenheit, wie sie durch die Überschrift der Rubriken in Bezug auf geeignete Verwendung bezeichnet sind; im Wesentlichen aber können sie abgetheilt werden in Festungscasematten und in überwölbte Localitäten freistehender Gebaüde. Die ersteren sind nicht für jede Bestimmung geeignet; so können namentlich die Kranken und Verwundeten, die Lebens-

mittel und diejenigen Artilleriebestände, welche vorzüglich trockener Localitäten bedürfen, nur in freistehenden Gebaüden eine angemessene Unterkunft finden. Solche für die Unterbringung von Kranken und Lebensmitteln geeignete Raüme will der Baudirector in einigen jener Baulichkeiten erblicken, welche bisher blos zu fortificatorischen Zwecken d. h. als Reduits in Antrag gebracht waren. Er beabsichtigt nämlich, am Fuße des Michelsberges an die Stelle der Reduits im Unteren Geisberge und Oberen Donaubastion Kriegshospitale, im Unteren Donaubastion aber ein Proviantmagazin anzulegen. Zu Begründung dieses Antrages geht der Baudirector von der Ansicht aus, daß die genannten Werke eigentlich keiner Verstärkung durch besondere Reduits dringend bedürfen, daß aber die Puncte, wo deren Bau beantragt war, sich für die Anlage von Gebaülichkeiten zu den oberwähnten Zwecken ganz besonders eignen würden. Dadurch soll der doppelte Vortheil erzielt werden, daß nicht nur für Kriegshospitale und Proviantmagazine vollkommen gesicherte Emplacements gewonnen werden, sondern daß in dem jedenfalls nicht wahrscheinlichen, doch denkbaren Falle, daß eines der Werke, in welchem jene Gebaüde stehen, wirklich angegriffen würde, was immer nur im letzten Stadium einer langwierigen Vertheidigung eintreten kann, diese Gebaüde doch noch zu defensiven Zwecken benutzt werden könnten. In Hinsicht des Proviantmagazins ist nicht zu laügnen, daß dessen Erbauung in der Kehle des Unteren Donaubastions schon wegen der Nähe des Hauptanlandeplatzes der Donauschiffe und der Entfernung dieses Punctes von der wahrscheinlichen Angriffsseite entschiedene Vortheile bietet. Was ferner den Antrag zur Anlage eines Kriegshospitals in der Kehle des Unteren Geisberges und in der des Oberen Donaubastions anbelangt, erheischt seiner Wichtigkeit wegen eine besondre Erörterung.

Bei der Wahl eines Emplacements für den Bau eines Kriegshospitals muß man vor allem trachten, dasselbe gegen Schüsse aus voller Ladung zu decken. Dieser Anfoderung entspricht die für den Bau des Spitals vorgeschlagene Stelle am Fuße des Michelberges rückwärts des Unteren Geisberges vollkommen, weil sie außer dem Bereiche der wahrscheinlichen Angriffsseiten liegt, nämlich weder bei einem vom Kuhberge gegen die obere Stadtfront gerichteten Angriffe, noch bei einem solchen, der gegen die Wilhelmsfeste geführt wird, dem Geschützfeuer wirksam blosgestellt ist. Gegen die Albecker Steige zu wäre das Spital schon durch den unmittelbar vorliegenden Wall hinreichend gedeckt, abgesehen davon, daß ein Angriff von dieser Seite her wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nach Überwältigung des Forts auf der Albecker Steige müßten nämlich die Angriffsarbeiten auf dem hinter der Kehle jenes Werkes befindlichen Abhange in das 200 Fuß tiefer liegende Örlinger Thal hinab, und von dort wieder an der Lehne des Geisberges hinauf geführt werden, was mit vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, um so mehr, als diese ganze Terrainstrecke von der Wilhelms-Feste und Burg eingesehen und wirksam bestrichen werden kann. Diese den Angriff erschwerenden Umstände rechtfertigen auch die bereits ausgesprochene Ansicht, daß die Anlage ausgedehnter Reduits blos zu defensiven Zwecken im Unteren Geisberg sowohl als im Unteren Donaubastion entbehrlich sey. Es dürfte genügen, wenn man allenfalls in den stellvertretenden Gebaüden solche Einrichtungen trifft, welche es möglich machen, aus denselben im Nothfalle fortificatorischen Nutzen zu ziehen, vorausgesetzt, daß dieses ohne Gefährdung des Hauptzweckes geschehen kann.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der Anlage eines Kriegshospitals in der Kehle des Unteren Geisberges und eines Proviantgebaüdes im Unteren Donaubastion nichts entgegensteht, vielmehr diese Emplacements allen Anfoderungen entsprechen.

Da jedoch das Hospital im Unteren Geisberg wahrscheinlich nicht so geraümig erbaut werden kann, um sämmtliche Kranke aufzunehmen, deren Zahl sich selbst bei der Annahme, daß 320 auf dem rechten Ufer Unterkunft finden, noch immer auf 880 belaufen könnte, so dürfte es, wie bemerkt, am zweckmäßigsten seyn, den Überschuß in das Reduit des Oberen Donaubastions zu legen. Bedenkt man, daß dieses Reduit durch den vorliegenden Wall gegen das feindliche Feuer gedeckt ist, – daß dieses überhaupt erst wirksam werden kann, wenn der Gegner sich im Besitze des Forts auf dem Oberen und Unteren Kuhberge gesetzt und seine Batterien auf dem Galgenberge etablirt hat, – erwägt man ferner, daß dieser Moment erst im letzten Stadium einer langen und hartnäckigen Vertheidigung eintreten kann, wo die Besatzung durch namhafte Verluste zusammengeschmolzen, ein großer Theil des Proviants aufgezehrt seyn wird, somit Raüme genug zur Disposition stehen werden, um die Kranken, wenn sie auch in noch größerer Zahl vorhanden seyn sollten, anderweitig gesichert unterzubringen, so dürfte auch dieser Antrag Berücksichtigung verdienen.

Zu Begründung gedachter Anträge glaubt man schließlich noch die Ansicht aussprechen zu sollen, daß es überhaupt angemessen seyn dürfte, Dotirungsgebaüde in der Nähe schützender Wälle, als an ganz freien Stellen zu erbauen, da sie im letztren Falle dem Feuer weit mehr, nämlich von allen Seiten gleich blosgestellt sind, und man, wie z. B. in Rastatt bei dem Kriegshospital, in die Nothwendigkeit versetzt werden kann, sie durch Anlage kostspieliger, fortificatorisch nicht unbedingt erfoderlicher Erdwälle vor dem feindlichen Feuer schützen zu müssen.

Es erübrigt nun, die theils zu fortificatorischen, theils zu Dotirungs-Zwecken in Antrag gebrachten Raüme auf dem linken Donauufer nachzuweisen, und diese mit dem wirklichen Bedarf zu vergleichen. Hierzu dient vorlaüfig die bereits bekannte Beilage 20. zur Eingabe vom 3. August 1847, welche in zehn Rubriken die vorhandenen Raümlichkeiten detaillirt nachweist. Beschaffenheit und Bestimmung dieser Raüme ist, wie schon gesagt, sehr verschieden; es wird daher jedenfalls nothwendig seyn, seiner Zeit deren specielle Eignung oder Widmung zu fortificatorischen Zwecken oder zur Unterbringung von Truppen durch den Baudirector, jene für Artilleriematerielle und Proviant aber einvernehmlich mit dem Artillerieausrüstungs-Director und einem Verpflegsbeamten untersuchen und feststellen zu lassen.

Aus jenen Rubriken geht hervor, daß auf dem linken Donauufer zur Unterkunft der

Truppen vorhanden sind	6810	Quadratklafter,
deßgleichen in der andren Abtheilung	12058	"
Raüme, welche zu Artillerievorräthen oder Lebensmittel verwendbar wären, ...	1643	"
demnach Raümlichkeiten zu verschiedenen Zwecken	20511	Quadratklafter,
ferner Communicationen und Treppen, die nur zum Unterstellen bei einem Bombardement dienlich wären, ...	4188	"
in runder Summe zusammen	24700	Quadratklafter

oder 889200 Quadratfuß. Der Raum für Hand-Pulver- und Munitions-Magazine ergibt sich überdieß mit 296 Cubicklafter, die Magazine für den großen Pulverbedarf nicht mitbegriffen. Es würden also bei vollständiger Annahme des vorliegenden Entwurfes, wie die Tabelle zeigt, vorhanden seyn

für Truppenunterkunft ausschließlich	18870	Quadratklafter,
für Unterkunft der Truppen und Vorräthe	20511,35	"
bombenfreie Raüme im Allgemeinen	24700,2	"

Das wirkliche Bedürfniß an Raum besteht

1) für Unterkunft der Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsstärke,
2) für Unterkunft der Kranken,
3) zur Unterbringung der Lebensmittel,
4) zur Unterbringung des Artillerie- und Genie-Materials, der Depots und Canzleien.

Der Maßstab zur Berechnung dieser Raüme ist für die Unterkunft der Kriegsbesatzung auf Pritschen und, mit Ausnahme kleiner unregelmäßiger Raüme, auf 18 pariser oder beilaüfig 20 rheinländische Quadratfuß für den Mann von der Militärcommission angenommen. Da das Bedürfniß für das rechte Donauufer aus bereits erwähnten Gründen noch nicht behandelt werden kann, so stellt Referent das beilaüfige Erfoderniß für das linke Ufer in Nachfolgendem auf.

Die Kriegsbesatzung für das linke Donauufer ist nun festgesetzt auf 14500 Mann,
nimmt man die Friedensbesatzung an mit . . . . 3570 „

so beträgt die Ergänzung der Friedensbesatzung auf den Kriegsstand . 9930 Mann;
18 Quadratfuß für den Mann gerechnet, geben sammt Zusatz für unregelmäßige Raüme das Erfoderniß mit ungefähr . . . . 5200 Quadratklafter,
für 800 Kranke auf diesem Ufer sammt Administration mit etwa 1600 „
für Stallungen in Casematten . . . . 750 „
für Gouvernement, Festungsstab und Canzleien . . . . 450 „

zusammen 8000 Quadratklafter.

Nach den Principien, welche für die Bundesfestung Mainz und dermalen auch für Rastatt zum Maßstabe dienen, würde die Unterkunft sämmtlicher Mund- und Spitals-Vorräthe, der Bäckerei sammt Manipulationsraümen, die Unterkunft des Hafers für 600 Pferde und des Schlachtviehes auf vier Monate, wenn alles wohl untergebracht, auch noch nicht bestimmt seyn sollte, ob die Frucht in Körnern oder als Mehl in Tonnen gelagert werde, mit Inbegriff der nöthigen Zugänge und Zwischenraüme für 14500 Mann auf vier Monate in runder Zahl erfodern 4220 Quadratklafter. Hierunter wären $\frac{17}{48}$ Kellerraüme gedacht. Die Berechnung dieser Raüme ergibt sich durch das für Mainz in rheinländischem Maß berechnete Bedürfniß für drei Monate, welches in pariser Maß beträgt

2876¼ Quadratklafter Magazins- und
1710 „ Keller-Raüme

zusammen 4586¼ Quadratklafter,

was nach dem Verhältniß von 63 zu 58 = 4222 Quadratklafter
für Ulm ausmacht.
Hierzu die schon angeführten . . 8000 „

macht im Ganzen 12220 Quadratklafter.

Die in vorliegender Tabelle ausgewiesenen Raüme für Unterkunft und Vorräthe betragen . . . . 20511 Quadratklafter,
rechnet man hiervon jene des Reduits im Kienlensberge ab, welche in dieser Tabelle auch aufgenommen sind, und enthalten sollten
441 Quadratklafter,
sowie die Dechargecasematten der drei deta-

Seitenbetrag 441 Quadratklafter, 20511 Quadratklafter,

Übertrag 441 Quadratklafter, 20511 Quadratklafter,

chirten Forts, deren Anlage hier nicht beabsichtiget wird, mit . . . . . 401 „

zusammen 842 „

so würden im Ganzen auf dem linken Donauufer für obige Zwecke zur Ausführung kommen . . . . 19669 Quadratklafter.
Der wirkliche Bedarf besteht aber für die angeführten speciellen Zwecke nur in . . . . 12220 „
daher die erübrigenden Raüme, unter denen sich jedoch viele Dechargecasematten befinden, jedenfalls ausreichen werden, um den ferneren Bedarf zu decken, der sich ergibt

a) für diejenigen Raüme, welche nach späterer genauer Ermittelung noch über den obigen Bedarf nöthig seyn und für beide Ufer dienen könnten,

b) für die nicht in Rechnung gebrachte Aufstellung der Geschütze in Casematten,

c) für das Artillerie- und Genie-Material, den Bauhof, die Werkstätten und Laboratorien in dazu geeigneten Localitäten,

d) für die Minenrequisiten,

e) zur Anlage von Stallungen,

f) für vorräthige Bettfournituren und Geräthe verschiedener Art.

Sowie hiermit dargethan ist, was sowohl durch die bereits berücksichtigten als durch die noch herzustellenden Befestigungsanlagen geleistet werden kann, befindet sich Referent in der Lage, durch die eingegebene Tabelle 9. vom 6. November 1847 und alle zugehörigen Beköstigungsaufsätze den befriedigenden Stand der Wirthschaftslage des Festungsbaues auf dem linken Donauufer darzulegen, und zu zeigen, daß selbst bei Annahme ganz hoher Preise alle hier erwähnten Anträge ohne Überschreitung zur Ausführung kommen, und nicht die mindeste Besorgniß obwaltet, es würde die Ausführung des beabsichtigten Baues nicht den Weisungen der hohen Bundesversammlung entsprechen können. Wenn diese Weisungen und Beschlüsse in dem Vortrage nicht jedesmal angeführt wurden, so geschah dieß nur deßhalb, weil sie allen verehrten Mitgliedern ohnedieß bekannt sind, Referent aber sich deren genaue Befolgung auf das gewissenhafteste angelegen seyn ließ.

Nach sämmtlichen hier angetragenen Ausführungen würden noch 167000 Gulden disponibel verbleiben; die Anträge des Referenten nämlich lassen sich in Hinsicht der aufzustellenden Geldvertheilung und auf Grund der dermaligen Sachlage in folgender Art ersichtlich machen.

	Gulden		
Hauptumfassung . . .	6,568200		
Wachthaus im Kienlensberg	4389		
Vorwerke	1,887365		
Lagerwerke	566235	733235 Gulden	berechnet der General-Kostenanschlag der Baudirection,
		167000 „	sind von der nicht aufgenommenen Escarpenerhöhung dreier Forts hier in Abzug gebracht und als disponibel aufgenommen.
		566235 „	
Seitenbetrag	9,026189		

	Gulden	
Übertrag	9,026189	
Dotirungsgebaüde . . .	437400	516430 Gulden berechnet der General-Kostenanschlag, 79030 " Kosten des Reduits im Kienlensberg, 437400 Gulden.
Pulvermagazine	185714	
Grunderwerb	836285	
zusammen	10,485588	
disponibel bleiben . . .	167000	
im Ganzen	10,652588	welches die am 15. Mai 1846 angesetzte Summe.
	37000	bleiben disponibel für das linke Donauufer,
	130000	bleiben zur Verfügung der Militärcommission für Dotirungsgebaüde vorbehalten,
	167000	zusammen.

Für den Dotirungsfond erscheinen in dieser Vertheilung	437400 Gulden,
auf den Dotirungsfond können Casematten in Festungswerken, die auch für Dotirungszwecke anwendbar sind, gerechnet werden mit . .	92600 "
für Dotirungszwecke bleiben verfügbar	130000 "
gibt die ursprüngliche Dotirungssumme von	660000 Gulden.

Ferner hat Referent zur Verdeutlichung desjenigen, was für die Befestigung von Ulm in Bezug auf die Geldansätze geschehen ist, eine Übersicht der für den Bau einschließlich des Grunderwerbes am 21. Februar 1843 von der Militärcommission aufgestellten, in den einzelnen Ansätzen am 15. Mai 1846 abgeänderten Beträge gefertigt *). Eine dritte Abtheilung derselben zeigt die Anträge des Baudirectors linken Donauufers vom 6. November 1847, und die letzte Geldrubrik legt der Militärcommission die Anträge des Referenten in Zahlen vor. In der Zwischenabtheilung sind die nöthigsten Erlaüterungen zusammengefaßt, um den Übergang eines Postens in den andren auch in Zukunft leicht auffinden zu können. Ein näheres Eingehen in diese Darstellung läßt zur Überzeugung gelangen, wie sich das bereits angeführte Resultat ergibt.

Im Vergleich des von dem Baudirector aufgestellten General-Kostenanschlages vom 6. November 1847 enthalten die Ansätze des Referenten einige Veränderungen, und zwar folgende.

1) Bei dem Titel Hauptumfassung ist der Ansatz für die Donaukehle mit der Gesammtsumme von 200000 Gulden beibehalten worden, obgleich diese, wie es sich nun zeigt, nicht ganz in Verbrauch kommen werden; aber eine definitive Verwendung des wahrscheinlichen Überrestes davon jetzt in Vorschlag zu bringen, war dem Referenten nicht wohl möglich. Auch hat sich die Militärcommission bereits auf den Vortrag 3. vom Jahr 1848

*) Sie liegt gegenwärtigem Separatprotokoll im Abdrucke bei.

einstimmig dafür ausgesprochen, diesen Gegenstand bei der nächsten Inspicirung an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, wonach erst eine Berichterstattung thunlich seyn wird.

2) Für das Reduit des Kienlensberges sind 79030 Gulden abgerechnet worden.

3) Bei den Titeln II. und III. sind für die von dem Baudirector angetragenen, von dem Referenten aber in Abfall gebrachten 33 Fuß hohen Escarpen und Dechargecasematten dreier Forts 167000 Gulden auf den Nachsatz verzeichnet.

Auserdem ist für den nicht denkbaren Fall, daß sich gleichwohl die Nothwendigkeit zu Ermäßigungen zeigen sollte, bereits vorgedacht, wie dieses der Militärcommission aus dem Vortrage über den Arbeitsbericht der vorletzten beiden Monate des vergangenen Jahres und aus der Baudisposition auf das Jahr 1848 bekannt ist. Diese Ermäßigungen sind

a) Verkleinerung des Reduits im Fort Albecksteige,

b) Verkleinerung des Reduits im Unteren Kuhberg-Fort,

c) Weglassen der Arkaden an freistehenden 33 Fuß hohen Escarpen bei Vorwerken, wo solches nöthig seyn sollte,

d) Verminderung der Stärke der Stirnmauer an den Dechargecasematten der Vorwerke auf 4 Fuß,

e) Weglassen des Kellergeschosses bei dem Thurm vor der Wilhelmsfeste.

Hiervon würde man die drei letzteren Vereinfachungen ihrer Angemessenheit wegen schon jetzt zugeben können, die anderen werden namhaft gemacht, um zu zeigen, wie dermalen noch und auch ferner bis zur Zeit, wo die noch nicht begonnenen Objecte in Angriff zu nehmen sind, die Möglichkeit verbleibt, zulässige Reductionen auszumitteln. Eine Nothwendigkeit solcher Reductionen kann jedoch gegenwärtig aus ökonomischen Gründen gar nicht mehr zu besorgen seyn, sondern müßte durch ganz unvoraussichtliche Ereignisse herbeigeführt werden. Denn auser den 130000 Gulden zu Dotirungsgebaüden und jenen 37000 Gulden, welche namentlich etwa als Zuschuß z. B. für Fundamentirungen und sonstige Bedürfnisse disponibel sind, kommen dem Festungsbau noch zu gut die für künftige Bauten angeschafften, vorräthigen und bezahlten Materialien mit 213244 Gulden, und die aus den vergangenen auf die ferneren Baujahre übergehenden Utensilien im Geldwerthe von 57840 Gulden, welche namhaften Summen zur Deckung des bei einem oder dem andren Objecte sich etwa ergebenden Mehrbedarfes genügende Mittel darbieten, jedenfalls aber so hinlängliche Sicherheit gegen eine denkbare Überschreitung auf dem linken Donauufer gewähren, wie ähnliches wohl selten bei Festungsbauten vorkommt.

Aus der Darstellung der jetzigen Wirthschaftslage der Befestigung des linken Donauufers von Ulm geht demnach hervor:

1) daß kein Grund vorhanden ist, den Bau des Forts auf dem Unteren Eselsberge aufzuschieben, daß derselbe vielmehr jedenfalls und unbedenklich zur Ausführung kommen könne, –

2) daß die detachirten fünf großen Forts des linken Donauufers die ursprünglich angetragenen 33 Fuß hohen Escarpen mit Dechargecasematten erhalten können, insofern man solche aus fortificatorischen Gründen auszuführen beabsichtigen sollte, – daß aber keineswegs ökonomische Rücksichten oder eine drohende Überschreitung die Reduction der ursprünglichen Profile gebiete, – daß im Gegentheil noch eine Verstärkung, wie jene des Forts auf dem Unteren Kuhberg durch gemauerte Contrescarpen und Minengallerien neben den schon früher beabsichtigten 33 Fuß hohen en decharge casemattirten Escarpen, gleichwohl stattfinden könne, –

3) daß die Kernwerke der Forts auf der Albecker Steige und dem Unteren Kuhberg nicht auf thurmartige Reduits reducirt zu werden brauchen, sondern daß jedes 40 bis 48 Casematten nebst Kellergeschoß erhalten könne, –

4) daß der innere Ausbau der Reduits, welcher sich, wie aus den einzelnen Anschlägen für Bewurf, Dielen, Öfen und innere Thüren hervorgeht, auf ungefähr 160000 Gulden belaüft, nicht wegen Unzulänglichkeit der Mittel ausgesetzt zu bleiben brauche, vielmehr bei der Hauptumfassung unbedenklich stattfinden könne, was um so nothwendiger erscheinen dürfte, als diese für die Kriegsbesatzung bestimmten Raüme doch jedenfalls zugerichtet werden müssen, dieß aber nicht auf den letzten Augenblick, z. B. bis zur plötzlich eintretenden Nothwendigkeit einer Armirung verschoben bleiben kann, ohne Gefahr zu laufen, die Mannschaft denjenigen Krankheiten auszusetzen, die so oft Folge vorzeitiger Belegung eiligst hergestellter Wohnraüme waren, –

5) daß in dem Unteren Donaubastion an die Stelle des Reduits ein Proviantgebaüde erbaut werden könne, in welchem die auf der Donau herbeigebrachten Vorräthe ein bequemes und gesichertes Unterkommen finden, –

6) daß nach vorliegendem Entwurfe auf dem linken Donauufer die Dotirungsgebaüde nach dem vollen Bedürfnisse der Befestigung daselbst erbaut werden können, und daß es zweckmäßiger seyn dürfte, die Vorräthe und die Unterkunft der Kranken auf beide Ufer zu vertheilen, statt erstere auf dem rechten und letztere auf dem linken Ufer zu vereinigen, –

7) daß auch bei dem Grunderwerbe linken Donauufers eine Überschreitung nicht mehr zu befürchten sey, sondern noch 15669 Gulden 53 Kreuzer disponibel bleiben, die der Baudirector jedoch für etwaige weitere Entschädigungen und nachträgliche Erwerbungen reserviren will.

Ungeachtet dieser so günstigen Sachlage vermogte Referent doch nicht, sich jetzt schon für Ausführung alles dessen auszusprechen, wozu vorstehende Darstellung Anlaß geben könnte, und zwar aus folgenden Gründen.

Die Beschaffenheit des Bodens ist auf den Höhen des linken Donauufers nicht so verläßlich, daß man den Erdrutschungen gänzlich vorzubeugen vermögte; der Obere Anschluß wird jedenfalls die Pilotirung einiger Strecken erfodern.

Die angenommenen Preise könnten, obgleich ihnen hohe Ansätze zum Grunde liegen, dennoch höher steigen, als sie waren.

Zu Ende eines Festungsbaues zeigen sich immer Bedürfnisse, welche im wahren Maße nicht vorherzusehen sind; auch bei dem sorgfältigsten Baue sieht man sich am Schlusse zu Nacharbeiten genöthigt, da es unmöglich ist, bei so großartigen Bauten die Materialien so im Einzelnen zu prüfen, wie bei einem Privatbaue.

Da ferner die ausgeworfenen Geldmittel jedenfalls und unbedingt auslangen müssen, so gebietet die Vorsicht, vor der Hand nur solche fortificatorische Verstärkungen anzutragen, welche unter allen, selbst den ungünstigsten Umständen noch ausführbar erscheinen.

Demnach glaubt man, auf die 33 Fuß hohen, en decharge casemattirten Escarpen blos bei den Forts der Albecker Steige und des Unteren Kuhberges antragen, bei den anderen drei Forts aber dieses aussetzen zu sollen, wodurch dem Baufond die für letztere sich berechnenden 167000 Gulden zur Disposition für solche Zwecke erübrigt würden, die sich im Laufe der nächsten Baujahre am dringendsten oder berücksichtigungswerthesten erweisen könnten.

Aus dieser Erörterung des Überganges von der Epoche des 15. Mai 1846 bis jetzt

geht hervor, daß sich der Zustand der Bauwirthschaft nunmehr viel günstiger darstellt als damals, und da ferner alle bisherigen Erfahrungen bezüglich der Verwendung der Baugelder berücksichtiget werden, auch durchgängig hohe, ganz zuverläßliche Preise für die Berechnungen angenommen wurden, wie dieß der Baudirector an mehreren Stellen wiederholt versichert, so durfte sich Referent alle gemachten Anträge gestatten, ohne der Besorgniß Raum zu geben, als hätte er es an jener Vorsicht fehlen lassen, welche schon durch das gebotene Einhalten der Bundesbeschlüsse ihm zur Pflicht gemacht wurde.

Diese Anträge insgesammt haben denn auch unbedingt die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten, und es erging sonach unterm 17. März folgender Erlaß an die Festungsbau-Direction von Ulm (Abg. Schr. 124. v. J. 1848):

Auf den Bericht der Festungsbau-Direction vom 3. August und den unterm 6. November 1847 vorgelegten General-Kostenanschlag hat die Militärcommission nunmehr Folgendes zu bestimmen gefunden.

1) Das Fort auf der Albecker Steige und das auf dem Unteren Kuhberge erhalten 33 Fuß hohe Escarpen mit Dechargecasematten, deren Stirnmauer 4 Fuß dick anzulegen ist. Das letztre Fort erhält auch die gemauerte Contrescarpe mit Blockhaus und Minenanlage nach dem vorgelegten Entwurfe und einen Rondengang ohne Arkaden, die jedoch bei dem Fort auf der Albecker Steige anzubringen sind.

2) Auf dem Kienlensberg wird kein Reduit, sondern in der Kehle ein defensives Wachthaus ausgeführt.

3) Das Kriegshospital ist in der Kehle des Unteren Geisberges in derjenigen Ausdehnung anzulegen, in welcher es durch den vorliegenden Wall gedeckt werden kann. Da der Hauptzweck dieses Gebaüdes die Bestimmung zum Lazareth ist, und alle Anordnungen hierauf bemessen seyn sollen, so genügt es, wenn zugleich Einrichtungen getroffen werden, welche es möglich machen, aus demselben im Nothfalle fortificatorischen Nutzen zu ziehen, insoweit dieses ohne Gefährdung des Hauptzweckes geschehen kann.

4) Da jedoch das Hospital im Unteren Geisberg wahrscheinlich nicht so geraümig erbaut werden kann, um sämmtliche Kranken aufzunehmen, deren Zahl sich selbst bei der Voraussetzung, daß 320 auf dem rechten Ufer Unterkunft finden, noch immer auf 880 belaufen könnte, so dürfte es am zweckmäßigsten seyn, den Überschuß in das Reduit des Oberen Donaubastions zu legen. Die Festungsbau-Direction hat sonach bei diesem bereits begonnenen Reduit hierauf die erfoderliche Rücksicht zu nehmen, und darüber zu berichten.

5) In der Kehle des Unteren Donaubastions wäre ein Proviantgebaüde im Wesentlichen nach dem bereits unterm 1. Mai 1844 eingereichten Plane anzulegen.

6) Der innere Ausbau der fertigen Raüme in der Wilhelmsburg ist thätig fortzusetzen.

7) Bei dem Thurme vor der Wilhelmsfeste kann die Anlage eines Kellergeschosses unterbleiben.

8) Die beiliegende Tabelle *) enthält in der letzten Rubrik diejenigen Be-

*) Sie entspricht der zum Vortrage 60. d. J. gehörigen, gegenwärtigem Separatprotokoll im Abdrucke beiliegenden Tabelle.

träge, welche für die verschiedenen Hauptabtheilungen des Baues auf dem linken Donauufer zum Behuf der eben genannten und der bereits früher angeordneten Ausführungen genehmigt werden.

9) Da die Baudirection nach der geschöpften Überzeugung bei dem Baue mit Umsicht und allem Bestreben für Wirthschaftlichkeit verfahren ist, und für den Bau auf dem linken Donauufer schon im Voraus eine Reihe noch zulässiger Ermäßigungen verzeichnet, so entfällt die Nothwendigkeit, sie nochmals auf die bekannten Bestimmungen rücksichtlich der Vermeidung von Überschreitungen aufmerksam zu machen, in der Überzeugung, daß dieselbe auf der nachgewiesenen Bahn fortschreiten wird.

10) Die Baudirection hat sobald als thunlich die Tabelle 20. des Berichtes vom 3. August 1847, die bombenfreien Raüme betreffend, nach den neuen Bestimmungen umzuarbeiten, namentlich

die Casematten des Reduits am Kienlensberg und die der drei Forts, welche keine Dechargecasematten erhalten, wegzulassen, ferner

die Raüme in Anschlag zu bringen, welche von den wahrscheinlich aufzustellenden Geschützen eingenommen werden, und endlich

die Vertheilung der Casematten nach ihren speciellen Bestimmungen zu bezeichnen und zusammenzustellen, wie sich dieselbe vorerst nach dem Gutachten der Baudirection ergibt, damit seiner Zeit die Militärcommission auf Grund dieser Vorlagen mit Zuziehung des Artillerieausrüstungs-Directors und etwa auch eines Verpflegsbeamten die definitive Bearbeitung dieses Gegenstandes anzuordnen vermag.

§. 5.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Ulm. Festsetzung derselben.

Präsidium. Für die dießjährigen Ausführungen bei dem Festungsbaue zu Ulm sind folgendes die Gegenstände, welche der noch vor Ablauf vorigen Jahres eingegangene Entwurf der Baudirection (Eing. Schr. 734. v. J. 1847) zu genehmigen und anzuordnen vorschlug.

Linkes Donauufer.

Wilhelmsfeste. Vollendung bis auf die Contrescarpe vor der Curtine der Hauptfronte. Der erste Stock des Thurmes vor der Feste.

Wilhelmsburg. Vollendung des Rohbaues mit Ausnahme des Thor-Wachthauses. Innerer Ausbau der Kehle und der rechten Flanke.

Kienlensberg. Vollendung.

Geisberge. Sämmtliche Escarpen, am Unteren Geisberg ein Theil der Contrescarpe, am Reduit die Fundamente der rechtseitigen Hälfte.

Obere Stadtfronten. Vollendung der Escarpen und sonstigen Mauerwerke, mit Ausnahme der beiden Thore und Durchfahrten; das Reduit im Oberen Donaubastion bis zur Widerlagshöhe des Erdgeschosses.

Untere Stadtfronten. Vollendung; das Reduit des Unteren Donaubastions im Fundament.

Stadtkehle. Ausführungen nächst dem Landungsplatze.

Albecker Steige und Unterer Kuhberg. Die Poternen und Kriegs-Pulvermagazine bis zur Vollendung; Fundamentirung der Hauptgraben-Caponiere.

Die Erdarbeiten werden gefördert in dem Maße, als das Mauerwerk vorschreitet und Arbeiter zu haben sind.

Der Verschluß der Scharten, Fenster und Thüren der Casematten soll bei allen diesen Baulichkeiten vorgenommen werden.

Sind alle Umstände günstig, so kann das im Jahr 1848 auszuführende Mauerwerk betragen bei

der Wilhelmsfeste . .	1187,188	
der Wilhelmsburg . .	2804,53	
dem Kienlensberg . .	491,66	
den Geisbergen . . .	4137,104	
den Oberen Stadtfronten	4555,97	18647,68 Cubicklafter.
den Unteren Stadtfronten	2728,190	
der Stadtkehle . . .	159,78	
der Albecker Steige . .	1378,1	
dem Unteren Kuhberg .	1204,155	

Im Ganzen beträgt die Mauermasse des linken Donauufers, nach Abschlag des Reduits im Kienlensberg, beilaüfig 113847 Cubicklafter, fertig sind bereits 49180, somit wären noch herzustellen 64667 Cubicklafter, wobei jedoch die hohen Escarpen mit Dechargecasematten und Arkaden bei fünf Forts, sowie die zwei Dotirungsgebaüde mitgerechnet sind, also bei der namhaften Verminderung jedenfalls die vorgeschriebene Beendigung des Baues eintreten wird, wenn auch nur jährlich 15000 Cubicklafter zur Ausführung kommen.

Sodann sind in der entworfenen Baudisposition diejenigen Reductionen namhaft gemacht, welche in einem bereits erwähnten Vortrage (§. 4.) ausführlich besprochen und daraus bekannt sind.

Über das dießjährige Erfoderniß an Baugeldern linken Donauufers und deren Vertheilung auf die einzelnen Monate ist bereits von der Militärcommission Bericht erstattet (§. 59.).

Rechtes Donauufer.

In Hinsicht auf das rechte Donauufer macht die Festungsbau-Direction den Einfluß der besonders in der ersten Hälfte vorigen Jahres bestandenen hohen Preise geltend, wonach die Bruchsteine mit 17 statt mit 16 Gulden, der Sand mit 9 Gulden statt mit 7 Gulden 54 Kreuzern bezahlt werden mußte.

Die Traßmühle ist bereits außer Gebrauch; sie hat sich ganz ausbezahlt, und der Erlös daraus wird vollständig dem Baufond zu Gut fallen.

Der Bericht gibt die Übersicht der im Jahr 1847 bewirkten Ausführung und des Standpunctes, auf welchem sich der Bau dieses Ufers befindet. Da jedoch kein Theil ganz vollendet ist, so zerfällt die Darstellung in Aufzählung einer Menge Einzelnheiten, welche keinen Auszug gestatten.

Bruchsteine sind nach Möglichkeit in Anwendung gekommen; die Poternen sind mit Portlandkalk gewölbt.

Das zu Ende Octobers 1847 vorräthig gewesene Baumaterial stellt einen Werth vor von 169082 Gulden 3 Kreuzern, wie in einer Tabelle nachgewiesen ist.

Auf das Jahr 1848 werden nach dem vorgelegten Entwurfe folgende Ausführungen beabsichtiget.

Fronte I–II. Die Mittelpoterne, den Anschlußthurm, den Batardeau, die freistehende Mauer, auch den Wall ganz zu vollenden, das Wachthaus, die Caponiere und die Flankenbatterien bis zum inneren Ausbau. Die Glacisanschüttung wird fortgesetzt. Dafür werden gerechnet 100000 Gulden.

Fronte II–III. Die Caponiere, die Spitze III., die Flankenbatterien, die Poternen bis zum inneren Ausbau, die crenelirte Mauer von einer Flankenbatterie bis zur andren zu vollenden. Angeschlagen zu 75000 Gulden.

Fronte III–IV. Die Poterne sammt vorliegender Caponiere, die beiden Flankenbatterien bis auf den inneren Ausbau zu vollenden, die crenelirte Mauer und den Wall fortzusetzen. Angeschlagen zu 93000 Gulden.

Fronte IV–V. Den Anschlußthurm, den Batardeau und das Wachthaus gänzlich, die Mittelpoterne und die beiden Flanken bis zum inneren Ausbau zu vollenden. Angeschlagen zu 112000 Gulden.

Ludwigsvorfeste und Vorwerk IX. Die hieran auszuführenden Arbeiten hangen von dem Fortgange des Grunderwerbes ab. Vorerst sind dabei blos die Vorarbeiten in Antrag gebracht, welche in Herstellung der Wege, Ausgrabung für Fundamente, Beischaffung der Materialien ꝛc. bestehen. Sollten günstige Verhältnisse möglich machen, den Bau derselben weiter zu bringen, als es die dafür angenommenen 70000 Gulden erlauben, so wird die Festungsbau-Direction deßhalb weiter berichten.

Wegen des Betrages der hiernach erfoderlichen Baugelder und deren Vertheilung ist gleichfalls schon eingekommen (§. 59.).

Mit Bericht vom 16. Februar (Eing. Schr. 133. v. J. 1848) unterlegte sodann der Baudirector rechten Ufers den Antrag, die Contrescarpe der Hauptumfassung von Neuulm in trockenem Mauerwerk zu verkleiden. Diese Verkleidung, meint der Baudirector, würde das Herab- und Hinauf-steigen auf derselben bei einem Angriffe erschweren, hauptsächlich aber den wesentlichen Vortheil gewähren, den Talut gegen Beschädigung durch Wasserdruck zu sichern, welchem bei Hochwasser die Anschlußfronten besonders ausgesetzt sind, während die Taluts der Contrescarpen bei den zwei Mittelfronten durch den Druck der Illerwasser anhaltend leiden. Um die Mittel für diese Verkleidung von trockenem Mauerwerk vorerst für die Seitenfronten bis auf die Coten 11 und 12 Fuß von 6½ Fuß Breite zu gewinnen, schlägt der Baudirector eine Verminderung der Erdarbeiten vor, mit welcher noch sonstige Vortheile verbunden sind. Diese bestehen in Senkung der Coten der Crete des Walles am unteren Anschlußpunct I. um 3½ Fuß und in Senkung derselben um 3 Fuß am oberen Anschlußpunct V., ferner in resp. Senkung der Crete des Glacis vor den Flügelpuncten und in Verbreiterung des Grabens bei I. um 22½ Fuß, bei V. um 18 Fuß durch Hinausrücken der Glaciscreten. Das sonstige Detail und die Cotirung ist einzeln angegeben, und aus den beigefügten vier Normalprofilen sowohl diese als die Vollkommenheit der Bestreichung der Glacis zu ersehen, welche durch Senkung des Brustwehr-Kammes und durch das Hinausrücken der Glaciscrete gewinnt. Diese Verkleidung der Contrescarpe der Seitenfronten würde beilaüfig 1417 Klafter betragen und ungefähr 10000 Gulden kosten. Durch die vorgeschlagene Verminderung der Erdarbeit würde jedoch nicht nur diese Summe, sondern noch eine Erübrigung gewonnen, welche später in Verbindung mit anderen ökono-

mischen Maßregeln die Möglichkeit gewährte, auch die Contrescarpen der zwei Mittelfronten auf ähnliche Art zu verkleiden.

Die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages und den mit der Sache verbundenen Vortheil konnte Referent nicht verkennen, sowie gegen den vorgelegten Entwurf der dießjährigen Baudisposition durchgängig nichts zu erinnern finden, und da hiermit die verehrten Mitglieder sämmtlich einverstanden waren, so wurde mit Erlaß vom 17. März an die Festungsbau-Direction zu Ulm geschrieben (Abg. Schr. 125. v. J. 1848):

> Den vorgelegten Entwurf zur Baudisposition auf das Jahr 1848 habe die Militärcommission genehmigt, und sich dafür entschieden, daß bei den Forts auf der Albecker Steige und dem Unteren Kuhberg die Escarpen gleich denen der Hauptumfassung linken Donauufers 33 Fuß hoch mit crenelirten Rondengängen ausgeführt, und Dechargecasematten mit 4 Fuß dicken Stirnwänden angelegt werden, die aufgesetzte crenelirte Mauer des Forts auf der Albecker Steige solle Arkaden auf Pfeiler erhalten, nicht aber das Fort des Unteren Kuhberges, welches Werk die mit Erlaß vom 15. Mai 1846 angeordnete gemauerte Contrescarpe mit Blockhaus und Minengallerie erhalte.
>
> Die Militärcommission genehmige sodann auch vollständig den Antrag der Festungsbau-Direction vom 16. Februar wegen Anlage von Trockenmauer-Verkleidung der Contrescarpe an der Hauptumfassung rechten Donauufers, sowie die durch Cotirung ausgedrückte Senkung der Creten beider Flügelpuncte der Anschlüsse an der Donau, wie dieselben durch die Cotirung in dem Berichte und in der Zeichnung angegeben sey.
>
> Unter den jetzigen Verhältnissen sey es jedoch erwünscht und nothwendig, die permanenten Befestigungsarbeiten in nächster Zeit mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, daher thunlichst bald eine gedrängte Zusammenstellung auch derjenigen Arbeiten und erfoderlichen Geldmittel vorzulegen, welche unter den jetzigen Umständen für den Festungsbau in erweitertem Umfange vorzunehmen seyen, damit die Militärcommission der hohen Bundesversammlung darüber berichten und für letztere rechtzeitig wirken könne.

§. 6.

Besichtigung des Baues und der Ausrüstung der Festung Rastatt.

Veranlassungen in Folge der zweiten vorjährigen Besichtigung.

Präsidium. Der Bericht des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten über die vergangenes Spätjahr vollzogene Besichtigung des Festungsbaues zu Rastatt (Eing. Schr. 783. v. J. 1847) erörtert zuvörderst alle in Hinsicht auf den Baubetrieb und den damaligen Stand und die Beschaffenheit des Baues und der Ausrüstung dieser Festung an Ort und Stelle gemachten Erhebungen, deren hier nicht näher zu erwähnen ist, da sie mit den späterhin noch von den Localdirectionen gemeldeten weiteren Ausführungen bei dem Jahresberichte der Militärcommission in Betracht kommen werden. Sodann erörtert der Bericht die durch Reductionen zu bewirkenden und die an anderen Gegenständen zu erwartenden Kostenverminderungen, wie beide zur Einhaltung der gesammten Bewilligung für den dortigen Festungsbau erfoderlich sind. Dabei wird der Bericht der Baudirection über das Verhältniß der Kosten der bisherigen Ausführungen und der darüber erstattete Vortrag (§. 12.) nochmals in Betracht gezogen, auch über den Bericht der Baudirection

in Betreff der Kostenverhältnisse, namentlich der Erübrigungen, welche die Rechnung vom Jahr 1846 erwarten läßt (Prot. v. J. 1847 §. 611.), im Rückblicke zugleich auf die Verhandlungen über die vorjährige Baudisposition (ebd. §§. 17., 49.) Vortrag und Gutachten erstattet. Die Ergebnisse aller dieser Erörterungen, die daran geknüpften Bemerkungen und die daraus gezogenen Folgerungen werden am Schlusse des Berichtes als Antrag dessen zusammengestellt, was in Ansehung der vorjährigen, besonders aber der nächsten und aller noch übrigen Ausführungen mögte zu veranlassen seyn.

Diese Anträge des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten haben allerseits die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten, daher ich nun Ihrer ferneren Genehmigung die danach verfaßten Erlasse an die Bau- und die Ausrüstungs-Direction der Festung Rastatt unterziehe.

(Entwürfe.)

Die Militärcommission genehmigte dieselben, welche sodann unter Zahl 135., 136. der abgegangenen Schriften dieses Jahres ausgefertigt wurden, und gegenwärtigem Separatprotokoll im Abdrucke beigefügt sind.

§. 7.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt. Festsetzung derselben.

Präsidium. Mit dem Entwurfe der Festungsbau-Direction zu Rastatt und dem von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, darüber erstatteten Vortrage (Eing. Schr. 9., Vortrag 9. v. J. 1848) wurden auf das Jahr 1848 folgende Gegenstände zur Ausführung in Antrag gebracht.

Grundankauf für die genehmigten Lagerwerke und das Hospital, Regulirung der Felder hinter der Leopoldsfeste und des Ottersdorfer Brückenkopfes.

Leopoldsfeste. Vollendung der Hauptumfassung bis auf Beendigung der zwei Abschnittsgebaüde neben Caponiere 3., der Arkaden der Kehlmauer und einer kurzen Ausfallmauer neben Bastion 2. Fortsetzung des Kehlreduits bis zum Anlauf der Wölbungen des ersten Stockes, Vollendung des Kehlthurmes. Anpflanzungen. Überdieß wird die Frage, ob die oberen Geschosse der drei Grabencaponieren sollen überwölbt, und die vier Flankenbatterien bei Cavalier 3. und 5. eingewölbt werden, der Entscheidung der Militärcommission unterzogen, und bemerkt, daß deren Ausführung weitere 43955 Gulden 15 Kreuzer erfodern würden. Die Ausführung wird anzuordnen befunden; da aber wegen der dießjährigen Gelderfoderniß schon berichtet ist (§. 59.), so wird eine nachträgliche Einleitung wegen der 43955 Gulden 15 Kreuzer anstehen müssen, bis deren Bedarf wirklich erwiesen ist, wo sie dann um so füglicher können erbeten werden, als für dieses Jahr gegen die ursprüngliche Disposition um 227800 Gulden weniger verlangt wurden.

Lunette 33. Vollendung derselben. Pflanzungen.

Lunette 34. Vollendung bis auf einen Theil der Contrescarpe. Pflanzungen.

Oberer Anschluß. Vollendung bis auf die Überwölbung der Casematten des Reduits von Bastion 30. und der Thorwacht. Pflanzungen.

Fort C. und Lunetten 38., 39. Fortgesetzte Anschüttung des Walles und sonstiger Erdarbeit, Vollendung der beiden Thurmreduits, Fortsetzung des Kehlreduits, Herstellung

der Kehlmauer in Fort C. Herstellung des Reduits in Lunette 38. zu einem Pulvermagazin, sowie der Fußböden in den Kriegs-Pulvermagazinen von Fort C.

Mittlerer Anschluß. Vollendung der Reduits im Rohen und eines Theiles der freistehenden Mauer. Fortsetzung der Pflanzungen.

Stauschleuße. Wasser- und Erd-Arbeiten, Betonirung der Schleußensohle, Herstellung der beiden Landpfeiler.

Stadtbefestigung. Vollendung mit Ausnahme des an die Stauschleuße stoßenden Theiles.

Fort B. und Kehlreduit. Vollendung der Hälfte der noch fehlenden Erdbewegung, Fortsetzung der Contrescarpe, Vollendung der Escarpe bis auf die Überwölbung der Caponierem, Beginn der Kehlmauer des Forts B. Fortsetzung des Werkes 28. an dessen rechtem Flügel, und Fundirung des Kehlreduits in Fort B.

Lunette 43. Fundirung und zum Theil Aufführung des Mauerwerks.

Unterer Anschluß. Beendigung der noch fehlenden Erdanschüttung, und Vollendung der zugehörigen Mauerwerke.

Reduit in Bastion 20. Aufmauerung des unteren Stockwerkes.

Kriegshospital. Aufmauerung bis zum Sockel.

Lunetten 40. und 41. und Verbindungslinie 41-42.,

Lunetten 42. und 44. und Verbindungslinie 42-44.,

Brückenkopf am Altrhein. Beginn derselben.

Das Mauerwerk dieser zur Ausführung vorgeschlagenen Gegenstände berechnet sich auf 16687 Cubicklafter, welche die Festungsbau-Direction dadurch in diesem Jahre zustandezubringen hofft, daß der Bau des Kriegshospitals an einen Unternehmer verdungen wird.

Mit gedachtem Vortrage verband der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte den Antrag, dem Ingenieurmajor Maly, der im vergangenen Jahre während der ganzen Dauer der Erkrankung des Festungsbau-Directors, vierthalb Monate hindurch, nebst seinen eigenen vielen Arbeiten auch die Baudirection versehen, und dabei nicht unbedeutende Auslagen gehabt habe, eine Gratification von 350 Gulden zu bewilligen.

Im Einverständnisse mit sämmtlichen Anträgen des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten wurde mit Erlaß vom 15. März an die Festungs-Direction zu Rastatt geschrieben (Abg. Schr. 118. v. J. 1848):

> Den mit Bericht vom 31. December vorigen Jahres eingereichten Bauantrag für das Jahr 1848 habe die Militärcommission vollständig genehmigt, auch sey sie mit den Überwölbungen der oberen Geschosse der drei Grabencaponieren und der vier Flankenbatterien bei Cavalier 3. und 5. der Leopoldsfeste einverstanden.
>
> Ferner habe sich die Militärcommission bewogen gefunden, dem Herrn Ingenieurmajor Maly, in Anerkennung seiner verdienstlichen Stellvertretung des Herrn Festungsbau-Directors und der gleichzeitigen Verwaltung seiner schwierigen Bauposten, wodurch er dem Festungsinteresse bei seiner ausgezeichneten Brauchbarkeit einen doppelten Dienst geleistet habe, ihm selbst auch nicht unbedeutende Auslagen erwachsen seyen, eine Gratification von 350 Gulden zu bewilligen.

§. 8.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm.

Präsidium. Gleich am Tage nach voriger Sitzung war die Militärcommission wieder zusammengekommen, um die Vorkehrungen näher zu besprechen, welche für den

Vertheidigungsstand der Festung Ulm, wenn es nöthig erachtet werde, unter den jetzigen Verhältnissen würden zu treffen seyn. Sie kam überein, was sie auf solchen Fall für zweckmäßig fand, in dem Entwurfe eines Erlasses übersichtlich zusammenzufassen. Auch verabredete sie, allerseits bei den höchsten Regierungen anzufragen, was für die Ausrüstung der neuentstehenden Bundesfestungen besonders an schwerem Geschütz wolle käuflich überlassen oder zur Aushülfe dargeliehen werden.

Mit mehrerwähnter Eingabe vom 2. März (§§. 1., 2., 3.) berichtete die Militärcommission zugleich das, was sie der Bau- und der Ausrüstungs-Direction der Festung Ulm mit dem Erlasse vom 29. Februar aufgetragen hatte *), und fügte hinzu,

Sie könne es jedoch allein dem Ermessen des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten und der Entschließung der hohen Bundesversammlung unterziehen, ob das, was um desto vollständigerer Übersicht willen als Entwurf eines weiteren Erlasses zusammengestellt sey, unter den obwaltenden und weiter möglichen Zeitverhältnissen wirklich so zu veranlassen, vorzunehmen und auszuführen für nothwendig und rathsam erachtet werde, indem sie ihrerseits nur darauf aufmerksam machen könne, daß zur völligen Instandsetzung gegen gewaltsamen Angriff für Ulm eine Zeit von wohl vier Monaten erfoderlich seyn dürfte, und daß zum Betriebe dieser Arbeiten alsbald die nächsten zwei oder drei Monatsraten der dießjährigen Baugelder würden zu verabfolgen seyn, – hiernach würde man also, wenn die Zeitumstände wirklich drohend wären, wohl keine Zeit zur Anordnung und Ausführung der Maßregeln zu verlieren haben.

In diesem Falle würde ferner sehr zu wünschen seyn, daß die Belagerungsparke des 7. und 8. Armeecorps zur Aushülfe für die Festungen Ulm und Rastatt gewährt würden.

In gleicher Voraussetzung verwendeten sich die Mitglieder der Militärcommission um Auskunft, was besonders an schwerem Geschütz von den Bundesstaaten wolle käuflich überlassen oder zur Aushülfe dargeliehen werden.

In solchem Falle sey es auch ein nächstes und wesentliches Erfoderniß, daß das Gouvernement der Festung Ulm bestellt, auch ein Festungsreglement ertheilt werde, – den Entwurf hierzu werde die Militärcommission nächstens vorzulegen die Ehre haben.

Von der hohen Bundesversammlung wurden nach gleichfalls schon erwähnten Zufertigungen (§§. 1., 2., 3.)

1) mit der Entschließung vom 2. März

die allerhöchsten Regierungen von Österreich, Bayern und Würtemburg aufgefodert, das Minimum der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Ulm zu 10000 Mann und zwar eine jede der genannten Regierungen Ein Dritttheil davon, in der Art in größtmöglichster Bereitschaft zu halten, daß es sofort und auf die fernere erste Auffoderung nach Ulm könne entsendet und in den genannten Platz gelegt werden, –

gleichzeitig aber die Königlich-Bayerische und Königlich-Würtembergische Regierung ersucht, bis zum Eintreffen der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen

*) M. s. Separatprotokoll der Militärcommission vom 29. Februar 1848 §. 2.

Truppen die ganze Garnison von 10000 Mann, eine jede der beiden Regierungen zur Hälfte, in möglichster Bereitschaft zu halten, –

die beiden Königlichen Regierungen von Bayern und Würtemberg aufgefodert, sofort den Gouverneur und Commandanten der Bundesfestung Ulm zu ernennen, deren Vereidigung für den Bund zu verfügen, und davon Anzeige zu machen, –

hiervon der Militärcommission Nachricht gegeben, und die erfoderliche Einleitung wegen Belegung der Festung Ulm aufgetragen, –

2) mit der Entschließung vom 4. März

der von der Militärcommission vorgelegte Entwurf einer an die Baudirection der Festung Ulm zu erlassenden Instruction genehmigt, jedoch auf die in dem Vortrage zu 5. und 6. der Instruction gemachten Bemerkungen Bezug genommen, –

für Ulm der Festungsbau-Direction 100000 Gulden, der Ausrüstungsdirection aber 80000 Gulden angewiesen, –

die höchsten Regierungen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps ersucht, insoweit es thunlich, ihre Belagerungsparke zur Aushülfe für die Festungen Ulm und Rastatt zu gewähren, und von diesem Beschlusse die Militärcommission in Kenntniß zu setzen.

Die in dem Vortrage des Bundestags-Ausschusses *) gemachten Bemerkungen bezweckten eine nähere Bestimmung wegen Eingehung gefoderter Preise, Abschließung der Lieferungsverträge unter erbetener Mitwirkung der Territorialbehörden, und gänzliche Trennung der Rechnungen über die eigentliche Erbauung und Ausrüstung und über die jetzige Armirung der Festung.

Mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen, sowie im Hinblicke auf einen zu gleicher Zeit eingegangenen Bericht der Festungs-Bau- und Ausrüstungs-Direction vom 2. März (Eing. Schr. 166. v. J. 1848) wurde nunmehr der Festungsbau-Direction von Ulm unterm 6. März folgender Erlaß zugefertigt (Abg. Schr. 102. v. J. 1848):

Für das Gutachten, mit dessen Abfassung die Festungsbau-Direction zufolge der Zufertigung vom 29. Februar im Einvernehmen mit der Artillerieausrüstungs-Direction beschäftigt seyn wird, und überhaupt für die Maßregeln, welche die Rücksicht auf die eingetretenen und weiter möglichen Verhältnisse namentlich um der entstehenden Festung willen gebietet, werden nun die näheren und ausführlicheren Bestimmungen in Nachstehendem ertheilt.

1. Die Befestigungsarbeiten und Ausrüstungsgeschäfte gehen ihren regelmäßigen Gang ununterbrochen fort. Es ist jedoch die Auswahl der vorzunehmenden Gegenstände so zu treffen, daß diejenigen Festungstheile in Arbeit genommen werden, welche zunächst zur Abwehr eines Sturmes, zur Aufstellung der Geschütze und der Infanterie, zur Bewässerung der Gräben und zur Deckung des Walles gegen die Wirkungen feindlicher Geschosse nothwendig sind; der innere Ausbau der Casematten ist sogleich zu machen und, wenn sie nicht anders möglich sind, provisorische Kriegs-Pulvermagazine herzustellen. Ein baldigster Nachtrag zur eingereichten Baudisposition wird über die Anordnung der Arbeiten berichten, die Festungsbau-Direction jedoch deren Ausführung ohne Anstand vor-

*) Er findet sich in den Protokollen der hohen Bundesversammlung vom Jahr 1848 Seite 208. u. ff. des Abdruckes.

nehmen, und damit fortfahren, soweit es nur die Witterung erlaubt, und die zu erlangenden Arbeiter möglich machen.

2. Festungs-Bau- und Ausrüstungs-Direction werden gemeinsam in einer leichten Linienskizze diejenigen provisorischen Baumaßregeln entwerfen, welche zum Vertheidigungsstande der Festung gegen gewaltsamen Angriff und zur Aufstellung und Deckung sämmtlicher Truppen, einschließlich der Artillerie, nothwendig sind, und nicht während der Zeit der übrigen Armirung durch die permanenten Befestigungsanlagen erlangt werden. Sobald dieser Entwurf überschläglich berathen ist, ist auch sofort die Beischaffung der erfoderlichen Palisaden, Barrieren, spanischen Reiter, Hölzer zu den Blockhaüsern, provisorischen Stauschleußen, sämmtlichen Schanzzeuges und überhaupt aller Erfodernisse zur Instandsetzung gegen gewaltsamen Angriff auf dem Wege freien Ankaufes oder in jeder andren zweckmäßigen Weise einzuleiten, die Lieferungen zu betreiben, und die Arbeiten sofort ohne vorgängige Anfrage auf allen geeigneten Puncten vorzunehmen, doch von den Entwürfen, Einleitungen und Ausführungen die Militärcommission durch kurze Anzeigen fortwährend in der nöthigen Kenntniß und Übersicht zu erhalten.

Ob und inwieweit Außenwerke in Arbeit zu nehmen oder fortzusetzen sind, ist nach den Umständen, nach Möglichkeit und Nothwendigkeit zu ermessen. Bestimmt zu berücksichtigen sind diejenigen in größter Nähe des Hauptwalles liegenden Terrainpuncte, welche demselben bei einem unerwarteten Anlaufe gefährlich werden könnten.

Auch die erfoderlichen Blockhaüser sind, soweit es die Arbeitskräfte erlauben, schon jetzt zu construiren. Es ist darauf zu sehen, dieselben in Gestalt und Umfang so herzustellen, daß sie dereinst, wenn die projectirten größeren Werke permanent hergestellt und die Festung vollendet ist, in die Armirungsvorräthe derselben können niedergelegt werden.

3. Dasselbe gilt für alle übrigen Armirungsgegenstände, indem soviel nur möglich die gleiche Rücksicht bei der Auswahl des Materials und für die Güte und Genauigkeit der Arbeit zu nehmen ist.

4. Sämmtliche vorhandenen und weiter eintreffenden Geschützrohre sind sofort mit Laffetten und allem Zubehör zu versehen, soweit es nicht in vorschriftsmäßiger Art geschehen kann, so in der einfachsten Construction und mit wohlfeilerem Holze, wie es zu augenblicklicher Brauchbarkeit der Geschütze genügt.

5. Die Lieferung der zur Ausrüstung der Festung gegen gewaltsamen Angriff erfoderlichen Gegenstände ist möglichst zu beschleunigen, und insofern der Zweck nicht anders erreicht werden kann, sind auch gefoderte Preise zuzugestehen, welche höher als die sonst gewöhnlichen sind. Bei der Untersuchung und Übernahme solcher Gegenstände können die zulässigen Abweichungen von der Vorschrift nach Ermessen der Ausrüstungsdirection erweitert werden. Übernommene Gegenstände sind möglichst schnell an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen.

6. Neue Bestellungen haben vorzüglich auf den Bedarf gegen gewaltsamen Angriff Rücksicht zu nehmen. Die Verträge deßhalb können gleichfalls zwar ohne vorgängige Genehmigung der Militärcommission abgeschlossen werden, doch ist bei Ausmittelung der Preise in Beachtung möglichster Sparsamkeit die Mitwirkung der Territorialbehörden zu erbitten. Um die erfoderlichen Gegenstände, namentlich

Laffetten und sonstigen Fahrzeuge möglichst schnell zu erlangen, ist jede aufzufindende größere oder kleinere Gelegenheit, auch die von Privat-Lieferungsunternehmern zu benutzen, sowie der Abschluß des Vertrages mit der Königlich-Bayerischen Zeughaus-Hauptdirection zu beschleunigen. Sollte es nöthig werden, so würde ein Officier nach England zu schicken seyn, wo sich zum Ankauf von Artilleriemateriell mehr Gelegenheit findet, und namentlich auch 8zöllige Haubitzen nebst der Eisenmunition dazu werden zu erhalten seyn.

7. Übrigens hat sich die Militärcommission um Auskunft verwendet, was besonders an Belagerungs- und schwerem Geschütz von den Bundesstaaten für die Festung wolle käuflich überlassen oder zur Aushülfe dargeliehen werden, worüber dann eine nähere Zufertigung nachfolgen wird.

8. Mit Verfertigung des verschiedenen Munitionsbedarfes, als der Kartusche, Zündungen, Leucht- und Brand-Geschosse, Ladung der Hohlgeschosse, namentlich der Handgranaten ist sogleich zu beginnen, und für deren Fortsetzung angelegenst zu sorgen, das Pulver ist in die wirklichen oder provisorischen Kriegs-Pulvermagazine zu verlegen, für Verbrauchs-Pulvermagazine, Batteriebau- und Bettungs-Material, Schartenblendungen, Wallkasten u. dgl. zu sorgen, und die Geschütze in schußfertigem Stande zur Vertheidigung gegen gewaltsamen Angriff in den Werken aufzustellen.

9. Da sich die Besatzung des Platzes in kurzem auf 10000 Mann verstärken kann, so haben die Festungsbau- und Ausrüstungs-Direction sogleich im Einvernehmen mit den landesherrlichen Militär- und Civil-Behörden die zur Unterkunft dieser Truppen nöthigen Raüme sowohl in den bereits vorhandenen Militär- als auch in sonstigen öffentlichen und Civil-Gebaüden und im Wege der Einquartirung auszumitteln, und die hierzu erfoderlichen Baueinrichtungen und Wohnutensilien zu besorgen, sowie auch um Überlassung der zu solchen Ausführungen nöthigen technischen Truppen und Handwerker sich an die landesherrlichen Behörden zu wenden. Die Militärcommission sucht zu vermitteln, daß den allerhöchsten Territorialregierungen die Wünsche in diesen Beziehungen von Seiten der hohen Bundesversammlung zu erkennen gegeben werden.

10. Für das vorlaüfig auf 10000 Mann erfoderliche Approvisionement an Körnern, Mehl, Hülsenfrüchten und allen übrigen Verpflegsbedürfnissen, mit Ausnahme des Schlachtviehes, auf einen Zeitraum von vier Monaten ist auf Grund der bekannten Mainzer Erfahrungssätze ein Überschlag zu machen, und die Raüme dazu in starken, einer bombensicheren Deckung fähigen Gebaüden in gleicher Weise wie die Unterkunftsraüme auszumitteln, dann sofort und soviel möglich die bombensichere Deckung vorzunehmen. Für diejenigen Vorräthe, welche nicht auf diese Weise können untergebracht werden, sind an den sichersten Orten innerhalb der Umwallung mehrere provisorische Magazine herzurichten, in möglichster Entfernung von einander und bombensicher gedeckt.

Der ausgemittelte Bedarf an genannten Verpflegsbedürfnissen mit Einschluß von Heu, Stroh und Schlachtvieh sind den landesherrlichen Behörden anzuzeigen, welche mit deren Anschaffung werden beauftragt werden. Für Anstalten jedoch zum Backen des Brotes, sey es in öffentlichen Bäckereien oder durch Civilbäcker oder in provisorischen Backöfen, hat die Festungsbau-Direction im Einvernehmen

mit den landesherrlichen Behörden zu sorgen, sowie auch wegen Unterbringung des nöthigen Futters und Einrichtung eines Viehhofes unter Schutzdächern.

11. Gleiches gilt in Hinsicht auf die Unterkunft der Kranken und Verwundeten und die Aufbewahrung der Lazarethbedürfnisse.

12. Auch bei allen Anschaffungen für das Approvisionement ist, soviel es nur irgend die Umstände gestatten, die Bestimmung und Verwendung derselben für die künftige Armirungsbereitschaft der Festung zu berücksichtigen.

13. Während dieser dringenden Ausführungen erwartet die Militärcommission, wie schon gesagt, nicht sowohl rechtfertigende Darlegungen dessen, was geschieht, als vielmehr stete Übersicht der fortschreitenden Vertheidigungsfähigkeit des Platzes, besonders auch um jederzeit ermessen zu können, womit sie die Festungsbau- und die Ausrüstungs-Direction bei Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen vermöge. Hierzu gehört schon jetzt eine Äußerung der Festungsbau-Direction, ob und inwiefern sie einer Vermehrung des Personals bedürfe, wie der Ausrüstungsdirection durch die bevorstehende Besatzung jede nöthige Hülfe zukommen wird. Ebenso ist unverweilt anzuzeigen, welche Geldmittel der gegenwärtigen Aufträge wegen zunächst nöthig erachtet werden, indem die Militärcommission vorerst auf Überweisung von 100000 Gulden für die Festungsbau- und von 80000 Gulden für die Ausrüstungs-Direction angetragen hat.

14. Alle dem Armirungsfond der Festung zu Last fallenden Ausgaben sind besonders zu buchen, und die auserdem zu den später wieder wegzunehmenden provisorischen Anlagen erfoderlichen Kosten in einer besondren Rechnung zusammenzutragen.

15. Die Festungsbau- und die Ausrüstungs-Direction, denen die Militärcommission diese Aufträge gemeinsam zufertigt, damit dieselben soviel möglich dabei Hand in Hand gehen mögten, werden als Hauptgesichtspunct festhalten, daß es zunächst darum zu thun sey, die entstehende Festung gegen einen coup de main, von welcher Seite er kommen möge, sicherzustellen, und daß von deren Instandsetzung gegen eine förmliche Belagerung erst in dem Falle die Rede seyn könnte, wenn die gegenwärtig angeordneten dringenden Arbeiten vollendet sind, und weitere Ereignisse die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung hierauf lenken sollten.

Bei Abgang dieses Erlasses erhält die Militärcommission den Bericht der Festungs-Bau- und Ausrüstungs-Direction vom 2. März, woraus sie zu ihrer großen Befriedigung ersieht, daß dieselben bereits in ganz entsprechendem Sinne die zu ergreifenden Maßregeln berathen und deren Einleitung vorbereitet haben, sowie die vorstehenden Bestimmungen gegenwärtigen Erlasses den ausgesprochenen Wünschen für möglichste Erleichterung bei den nun soviel vermehrten Ausführungsarbeiten bereits entgegengekommen sind.

Insbesondre nun zunächst die Besatzung der Festung Ulm betreffend, wurde die Festungsbau-Direction mit Erlaß vom 9. März aufgefodert, einvernehmlich mit der Artillerieausrüstungs-Direction in Rücksicht auf den Vertheidigungsstand des dortigen Platzes, wie er zur Zeit nach dem Erlasse vom 6. März werde zu bewirken seyn, alsbald der Militärcommission ein Gutachten darüber abzugeben, wieviel von den 10000 Mann der nach eben jenem Erlasse bestimmten Besatzung von Ulm an Artilleriemannschaft und an

Genietruppen anzunehmen seyen. Das Gutachten erfolgte mit Bericht vom 12. März. An Genietruppen nämlich werden zum mindesten 150 Mann nöthig erachtet, an Artilleristen 800 Gemeine, worunter von Seiten Österreichs 40 Bombardiere seyn mögten, nebst den Officieren und sonstigen Chargen sowohl vom Regiment als vom Bombardiercorps, und ferner noch 55 Mann verschiedene Handwerker, Meister und Gesellen, nebst einem Oberofficier. (Abg. Schr. 111., Eing. Schr. 222. v. J. 1848).

Zuschriften des Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps vom 12. März, des Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps vom 14. März, des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten vom 15. März (Eing. Schr. 214., 228., 232. v. J. 1848) äußerten der Militärcommission, daß die allerhöchsten Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover bedauerten, mit schwerem Geschütz für die Ausrüstung der neuen Bundesfestungen nicht aushelfen zu können.

Mit Zuschrift vom 13. März gab der Herr Abgeordnete für Luxemburg der Militärcommission die Nachricht, von Seiten der Königlich-Niederländischen Regierung könnten 40 bronzene Haubitzen von 20 Centimetres und 40 bronzene Mörser von 29 Centimetres, doch ohne Laffetten, Mörserstühle und Geschosse überlassen werden (Eing. Schr. 218. v. J. 1848).

Eine Zuschrift des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 16. März (Eing. Schr. 235. v. J. 1848) benachrichtigte die Militärcommission, in Erwiederung besonders auf ihr Anliegen vom 4. März (§. 205. des Hauptprotokolls), soweit es der eigene Bedarf gestatte, wolle die allerhöchste Regierung von Bayern die erbetene Aushülfe an Laffetten und sonstigen Artillerieausrüstungs-Gegenständen, auf Verlangen auch einige Geschützrohre für die Ausrüstung von Ulm darlehensweise oder gegen volle Vergütung des Werthes überlassen, und zwar in Rücksicht auf die schon jetzt oder nach wenigen Wochen für Ulm fertigen Laffetten

20 Festungslaffetten für 18pfünder,

20 dergleichen für 12pfünder,

Feldlaffetten älteren Systems vorlaüfig soviel, als im laufenden Rechnungsjahre durch neue können ersetzt werden, andere noch zu jeder Zeit, da sie nöthig seyn sollten,

Mörserlaffetten soviel, als zu entbehren oder früh genug durch neue zu ersetzen sind, und zu den anderswoher für Ulm bezogenen eisernen Mörserlaffetten-Wänden die sonst noch nöthigen Bestandtheile, sodann auch

100 Wallbüchsen, wenn sie verlangt werden;

die zu überlassenden Feldlaffetten älteren Systems, wird bemerkt, sollen zuvor genau untersucht, nach ihrem Geldwerthe geschätzt, und nur in vollkommen gutem Zustande übergeben werden.

Ein Auszug aus dem Protokoll der 19. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 237. v. J. 1848) fertigte der Militärcommission in dieser Beziehung folgende Anzeigen von Seiten Würtembergs und Großherzogthums Hessen zu.

Würtemberg. „Sollte die Bewaffnung der Bundesfestung Ulm eintreten, so wird es keinem Anstand begegnen, den auf die Königliche Regierung fallenden Theil des Belagerungsparks für das 8. Armeecorps dahin abzugeben, wobei aber als von selbst verstanden vorausgesetzt wird, daß es sich dabei nur um das Material der Geschütze, nicht aber um Überlassung der Munition und sonstigen Zubehörs des Belagerungsparks handeln kann.“

Großherzogthum Hessen. „In Folge des in der Bundestags-Sitzung vom 4. März gefaßten Beschlusses ist die Großherzogliche Regierung bereit, sowohl die Geschütze als die Eisenmunition, welche für die 3. Division des 8. Armeecorps zum Belagerungspark zu stellen sind, zur Vertheidigung von Ulm oder Rastatt leihweise zu überlassen, wenn auch von der 1. und 2. Division des 8. Armeecorps diejenigen Geschütze und diejenige Eisenmunition, welche von diesen Divisionen zum Belagerungspark zu stellen sind, zur Vertheidigung gedachter Festungen leihweise überlassen werden. Auserdem ist man Großherzoglicher Seits erbötig, zu demselben Behuf noch zwei eiserne Belagerungs-12pfündige Canonen, und zwei eiserne 10pfündige Mörser, diese Geschütze jedoch ohne Eisenmunition, leihweise zu überlassen.“

Die schon erwähnten Zuschriften des Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps und des Herrn Abgeordneten für Luxemburg enthalten zugleich mehrere Mittheilungen in Rücksicht auf Beziehung eiserner Geschützrohre aus England, letztre dann ferner auch die Nachricht, die niederländischen Pulvermühlen würden, wenn sie nicht für innländischen Bedarf zu arbeiten hätten, wöchentlich 10000 Kilogrammen Pulver liefern können, und die Gießerei von Enthoven und Compagnie im Haag monatlich 80000 Kilogrammen Eisenmunition, nach Ablauf von zehn Wochen aber monatlich noch einmal soviel.

Weitere Zuschriften des Herrn Abgeordneten für Luxemburg, vom 11. und 14. März (Eing. Schr. 216., 233. v. J. 1848) besagen, daß die Gießerei von Enthoven und Compagnie wöchentlich 40000 Kilogrammen Eisenmunition zu liefern vermöge, und Enthoven in London sich zur Lieferung von Ausrüstungsgegenständen jeder Art erböte.

Auf die zuerst ergangene Veranlassung (Sparatprotokoll vom 29. Februar 1848 §. 2.) ist mit Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 13. März, welche ich nebst meinem darüber erstatteten Vortrage zur Einsicht der verehrten Mitglieder übergebe (Eing. Schr. 224., Vortrag 92. v. J. 1848), der Bericht erfolgt, auf welche Weise die gegenwärtige Befestigung von Ulm in möglichster Kürze auszurüsten, und was zunächst hierzu erfoderlich sey.

§. 9.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt.

Präsidium. In gleicher Weise, wie es für Ulm geschah, wurden auch die für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt zu treffenden Vorkehrungen in den Zusammenkünften am 1. und 2. März besprochen, in der Eingabe vom letztren Tage deßhalb berichtet (§. 8.), und hierbei noch hervorgehoben, daß auf die Überlassung von schwerem Geschütz aus Vorräthen der Bundesstaaten, sey es durch Kauf oder Darleihung, besonders für die Vertheidigung von Rastatt sehr viel ankommen würde.

Nach den mehrerwähnten Zufertigungen (§§. 1., 2., 3., 8.) wurde von der hohen Bundesversammlung

1) mit der Entschließung vom 2. März

in die Bundesfestung Rastatt sofort das Minimum der Kriegsbesatzung berufen, und daher die Kaiserlich-Österreichische und die Großherzoglich-Badische Regierung ersucht, erstre ein Drittheil, letztre zwei Drittheile von 5000 Mann ungesaümt nach Rastatt abzuordnen, und für die Großherzoglich-Badische Regierung das fernere Ansuchen hinzugefügt, bis zum Eintreffen des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Theiles der Besatzung die ganze Garnison von 5000 Mann zu stellen, und nach dem genannten Platze unverweilt zu entsenden, –

die Großherzoglich-Badische Regierung aufgefodert, sofort den Gouverneur und Commandanten der Bundesfestung Rastatt zu ernennen, deren Vereidigung für den Bund zu verfügen, und davon Anzeige zu machen, –

hiervon der Militärcommission Nachricht gegeben, und die erfoderliche Einleitung wegen Belegung der Festung Rastatt aufgetragen, –

2) mit der Entschließung vom 4. März

die von der Militärcommission für Rastatt wie für Ulm im Entwurfe vorgelegte Instruction wegen Vorkehrungen zum Vertheidigungsstande der Festung genehmigt, –

der Baudirection der Festung Rastatt 60000, der Ausrüstungsdirection 50000 Gulden angewiesen, –

wegen Aushülfe mit schwerem Geschütze sich für die Festung Rastatt in gleicher Weise wie für Ulm verwendet.

Die hiernach genehmigte Instruction, bis auf die Angaben der Besatzungsstärke, der entsprechenden Größe des anzuschaffenden Approvisionements und der vorlaüfigen Geldanweisungen ganz übereinstimmend mit der angeführten Instruction für Ulm (§. 8.), wurde gleichfalls unterm 6. März ausgefertigt (Abg. Schr. 103. v. J. 1848), und da am nemlichen Tage der Militärcommission auch von der Festungsbau-Direction zu Rastatt mit Eingabe vom 4. März ein Bericht zugekommen war, womit insbesondre eine Entscheidigung darüber erbeten wurde, ob die oberen Geschosse der drei Grabencaponieren und der vier Flankenbatterien bei Cavalier 3. und 5. der Leopoldsfeste zu überwölben seyen (Eing. Schr. 178. v. J. 1848) so erhielt die Instruction, der Baudisposition gemäß (§. 7.), am Schlusse den Zusatz,

daß auch bei den jetzigen außerordentlichen Armirungsarbeiten doch die Anordnungen des eigentlichen Festungsbaues unverändert fortbestehen und ausgeführt werden sollen.

Ebengedachter Bericht erörtert die Ergebnisse einer Berathung der für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt zu treffenden Vorkehrungen, welche am 29. Februar unter Zuziehung des Bau- und des Ausrüstungs-Directors der Festung bei dem Großherzoglich-Badischen Kriegsministerium zu Karlsruhe statthatte, und wobei alle auch in dem Erlasse der Militärcommission vom 29. Februar aufgeworfenen Fragen zur Sprache gekommen waren.

Die weiter in Bezug auf die Festung Rastatt der Militärcommission inzwischen zugekommenen Mittheilungen und Berichte und von ihr ergangenen Veranlassungen betreffen die Besatzung, die fortificatorischen und artilleristischen Veranstaltungen für den Vertheidigungsstand, und die Einleitungen zur Approvisionirung der Festung.

1. Besatzung.

Zuerst mit Zuschrift des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps (Eing. Schr. 164. v. J. 1848), dann mit schon erwähntem Auszuge aus dem Protokoll der 19. dießjährigen Bundestags-Sitzung (§. 8.) wurde die Militärcommission benachrichtiget,

durch die von der Großherzoglich-Badischen Regierung bewirkte Erhöhung des Präsentstandes der Infanterie und die Beorderung einer Schwadron Reiterei von 100 Pferden nach Rastatt werde die Besatzung dieser Bundesfestung mit den Officieren und den gleichfalls zur Vertheidigung verwendbaren Maurern des Armeecorps über 5000 Mann stark, und zwar 4550 Mann Infanterie, 104

Mann Reiterei, 306 Mann Artillerie, 800 Mann Maurer (Infanterie), zusammen 5760 Mann.

Durch Erlaß vom 9. März aufgefodert, berichtete eine Eingabe der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 11. März, zum Vertheidigungsstand der Festung würden 560 Mann Artillerie erfoderlich, an Genietruppen auser den dort schon anwesenden Ingenieur- und Sappeur-Officieren 160 Köpfe, und zwar 1 Mineur-, 1 Sappeur-, 1 Pionier-Officier, 39 Mineure, einige Pontoniere, die übrigen Sappeure und Pioniere, – dort seyen jetzt 71 Unterofficiere und Gemeine, namentlich 13 Mineure, 28 Sappeure, 30 Pioniere. (Abg. Schr. 112., Eing. Schr. 225. v. J. 1848).

2. Fortificatorische und artilleristische Veranstaltungen.

Ein Bericht der Bau- und der Ausrüstungs-Direction der Festung Rastatt vom 9. März, worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, Oberst From, Vortrag erstattete (Eing. Schr. 198., Vortrag 83. v. J. 1848), enthält nähere Angaben und Erörterungen in Hinsicht aller Puncte der Instruction vom 6. März. Es ist zu bemerken, daß auch die in der Instruction bezeichneten provisorischen Stauvorrichtungen zu Bewässerung der Gräben und des Vorterrains, sowie die Absperrung der Wasserflächen bei ihrem Eintritte in die Festungswerke zu berücksichtigen sind. Wegen käuflicher Überlassung von 6 Stück 25pfündigen Haubitzrohren nebst Laffetten, Geschützzubehör und je 300 Granaten und 100 gefüllten Kartätschbüchsen, sowie den Geräthschaften zur Verfertigung von Kartuschen hatte sich der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte bereits seines höchsten Ortes verwendet. Andrerseits wurde übernommen, sich dafür zu verwenden, es mögten die zur Aushülfe an die Festung Rastatt zu überlassenden Geschützrohre auch mit der Ausrüstung versehen werden.

Die schon erwähnten Mittheilungen des Königlich-Preußischen, der Herren Bevollmächtigten des 9. und 10. Armeecorps und des Herrn Abgeordneten für Luxemburg wegen Überlassung oder Lieferungsanerbieten von Geschützrohren, Pulver und Eisenmunition (§. 8.) verstehen sich, wie für Ulm, so auch für Rastatt.

Die gleichfalls schon angeführte Zuschrift des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps (§. 8.) enthielt die fernere Mittheilung, es gebe die Großherzoglich-Badische Regierung bereitwilligst nicht nur ihren Belagerungspark, sondern auch das sämmtliche nicht bei dem Feldcontingent zu verwendende Feldgeschütz nach Rastatt ab, und sobald für Unterkunft gesorgt sey, könne mit der Artillerie auch dieses Geschütz dahin abgehen.

Eben dieser Festung werden die Geschütze zu Statten kommen, deren Überlassung nach dem angeführten Auszuge aus dem Protokoll der 19. dießjährigen Bundestags-Sitzung (§. 8.) von Seiten der Großherzoglich-Hessischen Regierung zugesagt ist.

3. Approvisionement.

Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 10. März, worüber ebenfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, Obersten From, Vortrag erstattet ist (Eing. Schr. 205., Vortrag 87. v. J. 1848), gibt eine Nachweisung der für eine Besatzung von 5000 Mann auf vier Monate erfoderlichen Approvisionementsgegenstände, sowie die Berechnung der hierzu erfoderlichen Schüttungs-, Keller-, Stall-, Scheunen- und Holz-Raüme. Der ganze Raumbedarf beträgt 1479 pariser Geviertklafter, welche die Festungsbau-Direction, soweit es in den Befestigungsanlagen

geschehen kann, zu ermitteln im Begriffe ist. In jenem Berichte vom 9. März äußern jedoch die Bau- und die Ausrüstungs-Direction, daß sie zumal bei ihren jetzt soviel vermehrten Geschäften ganz außer Stande seyen, sich mit der Anschaffung der Approvisionementsgegenstände zu befassen.

Die Militärcommission wendete sich nach dem Antrage des Herrn Referenten an den Herrn Territorial- und Bevollmächtigten des 8. Armeecorps mit dem Ersuchen um gefälligste Verwendung dafür, daß zur Ausmittelung der sonst noch erfoderlichen Vorrathsraüme und zur Anschaffung der Festungsvorräthe selber die nöthigen Beamten von der allerhöchsten Großherzoglich-Badischen Regierung mögten ernannt werden.

§. 10.

Allgemeine Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge.

Präsidium. In Hinsicht der allgemeinen Maßregeln überhaupt, welche die eingetretenen politischen und politisch-militärischen Verhältnisse hier und anderwärts für den inneren und aüßeren Schutz Teutschlands veranlassen mußten, hatte die Militärcommission dem mehrerwähnten Berichte vom 2. März (§§. 1., 2., 3., 8., 9.) am Schlusse noch die Äußerung hinzugefügt, wie es ihr von Wichtigkeit sey, zu erfahren, welche Sicherheits- und Vertheidigungs-Vorkehrungen auch in den rheinischen und benachbarten Festungen Preußens und Bayerns eingeleitet würden, und inwieweit dieselben von Zeit zu Zeit fortschritten und gediehen, – die hohe Bundesversammlung aber am nemlichen Tage nach dem zugefertigten Protokollauszuge ferner schon beschlossen,

> von der Bundes-Militärcommission ein in möglichst kurzer Frist zu erstattendes Gutachten darüber zu erfodern, welche durch die gegenwärtigen Verhältnisse gebotenen und die Sicherung der Grenze Teutschlands bezweckenden Vorkehrungen für sämmtliche Bundesfestungen sowohl in fortificatorischer Beziehung, als auch wegen der Besatzung, der Artillerieausrüstung und des Approvisionements erfoderlich werden, und zwar
>
> a) zur schleunigen und ungesaümten Ausführung, und
>
> b) in nächster Zeit und minder dringend, –
>
> zugleich aber auch die Militärcommission zu veranlassen, mit diesem Gutachten die Anträge auf die Bewilligung der erfoderlichen Geldmittel zu verbinden, –
>
> die Militärcommission aufzufodern, den Entwurf des Festungsreglements von Ulm und Rastatt, sowie den des Bundes-Verpflegsreglements mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen, –
>
> die allerhöchsten und höchsten Regierungen von Preußen und des 7. und 8. Armeecorps (Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen) aufzufodern, die erfoderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit der Grenze Teutschlands zu treffen und von demjenigen, was geschehen ist oder geschehen wird, schleunig Anzeige machen zu wollen, sowie auch, wenn Ereignisse eintreten, welche die Sicherheit der Grenzen bedrohen oder solches befürchten lassen, –
>
> die Regierungen von Preußen und Bayern um Mittheilung der getroffenen und noch zu treffenden Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Königlich-Preußischen links des Rheinufers belegenen Festungen und der Festung Germersheim zu ersuchen, –

sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen zur Bestreitung der Kosten des Approvisionements der Festungen Ulm und Rastatt und anderer nothwendigen Bundesausgaben zu einer binnen vier Wochen zu leistenden und durch matricularmäßige Beiträge aufzubringenden Zahlung von Einer Million rheinischer Gulden in die Bundes-Matricularcasse aufzufodern.

Mit Bericht vom 6. März machte die Militärcommission dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten die Anzeige, daß sie die mit dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 4. März (§§. 1., 2., 8., 9.) aufgetragenen und zur weiteren Veranlassung genehmigten Vorkehrungen sofort angeordnet habe. (Abg. Schr. 104. v. J. 1848).

Durch den Auszug aus dem Protokoll der 19. dießjährigen Bundestags-Sitzung und zum Theil auch durch erwähnte Zuschrift des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps (§§. 8., 9.) wurde der Militärcommission mitgetheilt,

sämmtliche Königlich-Würtembergische Regimenter seyen sofort auf den großen Friedensstand, d. h. ohne die Cadres die Infanterie auf je 800 Mann, die Reiterei auf je 400 Mann gesetzt worden, alle Vorräthe würden auf das schleunigste ergänzt, und die ganze Feldaufstellung so vorbereitet, daß es nur des Befehles zu ihrer sofortigen Ausrüstung bedürfe, —

der Präsentstand der Großherzoglich-Badischen Infanterie werde, durch Erhöhung des Standes der Compagnie auf 180 Unterofficiere und Soldaten, im Ganzen auf 10800 Mann gebracht ohne die Officiere und Spielleute, sämmtliche Geschütze des Hauptcontingents und der Reserve und eine Anzahl Munitionswagen mit ihrer Bespannung versehen, die Präsentstärke der Feldbatterie durchgängig auf 100 Mann, der Festungsbatterie auf 150 Canoniere gebracht.

Die Zuschrift des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 12. März (§. 3.) enthielt ferner die Mittheilung, es solle die Besatzung von Germersheim auf solche Stärke gebracht werden, daß die Festung eine Belagerung aushalten könne, die zur Verproviantirung in runder Summe erfoderlichen 300000 Gulden würden daselbst hinterlegt, und der Commandant sey angewiesen, davon nach Umständen Gebrauch zu machen.

Auf einen Bericht der Militärcommission vom 7. März wurde von der hohen Bundesversammlung Tages darauf folgender Beschluß gefaßt und durch Protokollauszug der Militärcommission zugefertigt (Abg. Schr. 107., Eing. Schr. 202. v. J. 1848):

1) „an sämmtliche höchste und hohe Bundesregierungen das Ersuchen zu richten, zur Sicherstellung des Bedarfs an Pferden bei etwa erfoderlicher Mobilmachung des einen oder des andren Bundes-Armeecorps vorerst die Ausführung von Pferden nach anderen, nicht zum teutschen Bunde gehörigen Staaten zu untersagen, und zwar insoweit möglich auch ohne Rücksicht auf deßhalb etwa bereits geschlossene Verträge, —

2) hiervon die Militärcommission in Kenntniß zu setzen, und derselben auf den ferneren Inhalt ihres Berichtes vom 7. März zu erwiedern, daß die Bundesversammlung Anstand genommen habe, schon jetzt ein gleiches Ansuchen wegen der Ausfuhr von Waffen, Munition, Schlachtvieh und anderen Approvisionementsgegenständen an die höchsten und hohen Bundesregierungen zu richten."

F. d. U.

---

tweise abgeänderten Summen.

änderungen

Stände	Anträge der Baudirection vom 6. November 1847		Ansätze des Referenten vom 25. Februar 1848
	Gulden	Kr.	Gulden
aufer.			
I.	6,568199	28	6,568200

Abg. Schr. 135. v. J. 1848.

(Erlaß an die Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 18. März 1848, nähere Bestimmung auszuführender Befestigungsarbeiten betreffend.)

Aus dem Berichte ihres Bevollmächtigten über die im Herbste vorigen Jahres vollzogene Besichtigung der Festungsbauten zu Rastatt hat die Militärcommission mit Befriedigung entnommen, daß der Festungs-Steinbruch durch die nunmehr völlig beendigte Herstellung einer erleichterten Communication mit der Festung von neuem an Rentabilität gewonnen, auch daß die Festungsbau-Direction Vorbereitungen getroffen hat, um demselben für die noch bevorstehenden zwei Baujahre die größtmöglichste Ertragsfähigkeit zu sichern. Sie ist, soweit es die seitdem veränderten Verhältnisse in der Bauführung es gestatten, mit der beabsichtigten schleunigen Annahme eines zuverlässigen und cautionsfähigen Fuhrenunternehmers dahin einverstanden, daß derselbe verpflichtet werde, auser den von ihm anzunehmenden Landfuhren noch 80 eigene zweispännige Fuhrwerke oder deren Ersatz durch einspännige Fuhren zu halten, die tägliche Fuhrenzahl niemals unter 200 zweispännige sinken zu lassen, und überhaupt in jedem der beiden Baujahre die Masse von 15000 Cubickklaftern Steine zu transportiren, auch nach Erfoderniß noch eine weitere Lieferung für Anfang des Jahres 1850 zu übernehmen.

Zugleich wolle die Festungsbau-Direction sich bei Zeiten durch Contracte die Anzahl der Steinbrecher versichern, welche zu dem ungehinderten Betriebe des Steinbruches nach Maßgabe der beabsichtigten Vergrößerung desselben wird anhaltend erfoderlich seyn.

Die Fuhrenpreise des Unternehmers wolle die Festungsbau-Direction auf dasjenige Minimum herabzubringen suchen, bei welchem derselbe voraussichtlich noch bestehen kann, auch auf eine Ermäßigung der übrigen Lieferungspreise aus freier Hand nach Maßgabe der durch Annahme jenes Unternehmers erlangten Resultate Bedacht nehmen.

Aus dem angeführten Besichtigungsberichte stellt sich ferner heraus, daß, wenn der Festungsbau von Rastatt im Wesentlichen im Jahr 1849 geschlossen, und nur noch ein geringer Theil auf das Jahr 1850 übertragen werden soll, die Zahl der Arbeiter, Fuhren und vor allem der Maurer gegen das vergangene Baujahr noch bedeutend vermehrt werden müsse, wozu seitdem in Folge der eingetretenen Zeitverhältnisse auch bereits die nöthigen Einleitungen stattgefunden haben.

Übrigens hat die Militärcommission aus diesem Besichtigungsberichte den raschen und zweckmäßigen Fortgang der vorjährigen Bauarbeiten gern entnommen.

In Bezug auf die noch in der Bauführung begriffenen Objecte glaubt die Militärcommission voraussetzen zu können, daß längs dem Rücken der Ablaßschleuße des Grabens bei Fort C. und überall, wo durch Überkletterung von Mauerrücken ein Überfall versucht werden könnte, noch die dagegen sichernden Fußangeln angelegt werden.

Auf die Sicherung des oberen Murgspiegels gegen Durchwatung und der anstoßenden Erdwerke gegen Ersteigung wird bei der Armirung Bedacht zu nehmen seyn.

Sp. d. MC. v. 18. März 1848. (12.)

Für Lunette 42. ist nach Maßgabe des jetzt hinsichtlich der Lunette 44. eintretenden Sachverhältnisses die Bestimmung ihrer Gestalt der Festungsbau-Direction überlassen.

Da die Fundamentirung der Pfeiler an der großen Stauschleuße in der Murg hinter Fort C. noch nicht vorgerückt, und die größtmöglichste Vorsicht gegen das Durchdringen des aufgestauten Murgwassers unter jenen Pfeilern und deren Zwischenraümen nöthig ist, so glaubt die Militärcommission diesen Gegenstand der Festungsbau-Direction zur besondren Berücksichtigung empfehlen zu sollen.

Die im Thurmreduit 13. des Forts C. angeordnete Belegung der Oberfläche mit dem Maximum an Steingewicht für künftige Belastung findet die Militärcommission ebenso ihrem Erlasse vom 31. August vorigen Jahres entsprechend als zweckmäßig; sollte ein Stillstand der bisherigen Setzungen des Mauerwerks eingetreten seyn, so wird die Festungsbau-Direction durch Erleichterung der Mauer- und Erd-Bedeckung, unbeschadet der Bombensicherheit, durch eingezogene Maueranker und sonstige ihr zweckmäßig erscheinende Mittel jeder Veränderung durch weiteres Setzen des Mauerwerks vorbeugen und, wenn dieses von Erfolg gewesen, den bisherigen Setzungen und Ausbauchungen in den Wänden und Scharten durch technische Mauercorrectionen abhelfen.

Gleiches gilt auch für das Reduit in Bastion 11.

Die vor Mittheilung der Königlich-Bayerischen Laffettenconstruction in mehreren Theilen der Leopoldsfeste ausgeführten Geschützscharten entsprechen nicht den durch spätere Versuche ermittelten Kniehöhen. Die Besichtigung gab Gelegenheit, diesen Gegenstand durch Augenschein und angestellte Schießversuche zu prüfen. In Folge dessen bestimmt demnach die Militärcommission,

a) daß in den zweistöckigen Casematten unter dem rechten Anschlusse der Leopoldsfeste die vorhandenen sechs auf die Kniehöhe von 57 Zoll rheinländisch angelegten Geschützscharten ausgebrochen, und auf die Kniehöhe von 36 rheinländischen Zoll erniedrigt werden;

b) in den zweistöckigen Casematten zwischen der Leopoldsfeste und dem Bastion 11. des mittleren Anschlusses bleiben die acht vorhandenen Scharten bestehen und, um die erfoderliche Kniehöhe von 36 Zoll zu erhalten, werden in den zugehörigen Casemattenblöcken gemauerte Geschützbänke von jener Kniehöhe angelegt. Der Verbindungsgang hinter diesen Bänken bleibt unverändert.

c) Über die Geschützscharten in den unteren Stockwerken der drei Grabencaponieren der Leopoldsfeste behält die Militärcommission sich ihren Entschluß bis nach der dießjährigen Frühjahrsinspicirung der Festung vor, insofern nicht schon jetzt von Eurer Hochwohlgeboren ein Ausweg in Verbindung mit der ohnedieß sogleich erfoderlichen Aufmauerung eines casemattirten zweiten Stockwerkes in der Art auch gefunden werden kann, daß das untere Stockwerk bei der Kniehöhe von 36 Zoll einen durchgehends gleichen Boden und die bisherige innere Höhe von 10 Fuß erhalte. Die Wichtigkeit dieser Caponieren für die Vertheidigung der Leopoldsfeste stellt ein völlig ungebundenes Geschützfeuer derselben als besonders wünschenswerth heraus. Bei den Caponieren des Forts B. wird darauf zu achten seyn, daß sowohl die Kniehöhe von 36 Zoll als auch die Höhe der Schartensohle von wenigstens 6 Fuß über der Grabensohle erreicht werde.

Auf die Eingabe vom 8. August vorigen Jahres hat die Militärcommission Veranlassung genommen, die Königlich-Hannöverische Regierung um Auskunft zu ersuchen, inwiefern die danach erfoderliche Weglassung der Korndarre über den Backofen hannöverischer Art ohne Nachtheil erfolgen könne, — inwiefern auch diese Backöfen für Holz- und Torf-Feue-

rung sowohl als für Steinkohlen-Feuerung brauchbar, oder ob und welche Veränderungen deßhalb an denselben vorzunehmen sind, – inwiefern sodann die nach der Localität erfoderliche Verkürzung des Backraumes erfolgen kann, – und endlich welche besondre Manipulation ein solcher Backofen bei der Feuerung und dem Backen erfodert.

Von dem guten Fortgange der Pflanzungen hat die Militärcommission befriedigende Kenntniß erhalten, und empfiehlt die Beeilung dieses mit jedem Jahre wirksamer werdenden Vertheidigungsmittels der fortgesetzten Aufmerksamkeit der Baudirection, insoweit die für die Materialienvorräthe nöthigen Lagerplätze und sonstige Umstände es gestatten.

Nachdem nunmehr die unterm 29. December 1846 hier eingetroffene Darstellung sorgfältig erwogen auch bei der letzten Inspicirung mit der Festungsbau-Direction an Ort und Stelle geprüft worden, findet nunmehr die Militärcommission in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen.

Es können außer den bereits genehmigten und im Gange befindlichen Arbeiten noch folgende Gegenstände, mit Rücksicht jedoch auf die durch die jetzigen Zeitverhältnisse bedingte Dringlichkeit der Ausführung, in Angriff genommen werden:

	Gulden	Kr.
das Sägewerk am oberen Anschlusse auf dem rechten Murgufer, im Kostenbetrage von	6541	40
die Lunette 44. des Forts B. mit	65224	55
das Erdwerk auf der Hursthöhe im ursprünglichen Kostenbetrage von . . . 7800 Gulden — Kreuzer, wozu noch für dessen Verstärkung . . 22014 " 29 " kommen, mithin im Gesammtbetrage von	29814	29
der Brückenkopf am Altrhein (Werke 35. bis 37.)	70774	9
die Lunette 40. bei Rheinau	47158	14
die Lunette 41. daselbst	50222	58
die Verbindungslinie von 41. zu 42.	34377	48
die Lunette 42.	55756	29
die Terrainregulirung dieser Lunette	17180	36
die Lunette 54.	46493	5
die Terrainregulirung zwischen 54. und 55.	7820	.
die Lunette 55.	48887	54
das Artillerielaboratorium	12384	55
die Einwölbung der oberen Stockwerke der Caponieren und Grabenbatterien der Leopoldsfeste und des Forts B.	57536	12
Zuschuß zu der bereits bewilligten Bausumme für das Kriegshospital	70753	.
zusammen	620926	24
Dieser Kostenbetrag übersteigt zwar die nach der Eingabe vom December 1846 und deren Beilagen sich ergebende disponible Summe von	590904	35
um	30021	49
indessen fallen aus dem Grunderwerbungs-Fond für mehrere Grundstücke, welche wegen Weglassung einiger Objecte nicht erworben zu werden brauchen, die Kosten dem Baufond zu gut mit	16343	57
und es bleiben daher durch weitere Ersparungen nur noch einzubringen welche bei der Wirthschaftslage des Festungsbaues außer Zweifel stehen.	13677	52

Zufolge der Localermittelungen bestimmt ferner die Militärcommission in Bezug auf die Baueinleitungen, daß, soviel bei den jetzigen Verhältnissen möglich, der größte Theil der Bauobjecte mit Ende des Jahres 1849 vollendet werden. Die genaue Bezeichnung der durch die neuesten Ereignisse nöthig gewordenen Bauanordnung ist übrigens seitdem schon durch anderweitige Verfügungen erfolgt.

Es stellen sich mit Wahrscheinlichkeit nun noch einige weitere Ersparungen heraus, über welche bei der Herbstinspicirung dieses Jahres die bestimmteren Erhebungen gemacht werden sollen. Dazu gehören

die durch Erweiterung des Festungs-Steinbruches zu hoffende Ersparung von	30000	Gulden,
die auf	61747	"
anzunehmende Ersparung an Bauführungs-Kosten,		
die Ersparung an unvorhergesehenen Fällen mit	43858	"
zusammen	135605	Gulden.

Ohne in die Einzelheiten des hierdurch zugleich erledigten Berichtes vom 24. September vorigen Jahres einzugehen, werden diese vorlaüfigen Angaben der bekannten Sorgfalt der Festungsbau-Direction übergeben, mit dem Bemerken, wie alle Dispositionen an die Voraussetzung und Bedingung geknüpft sind, daß aus der Gesammtbewilligung jedenfalls auch das für diese Festung besonders ganz unentbehrliche bombenfeste Proviantgebaüde hergestellt wird, und folglich unverwendet darauf zu sehen ist, daß die hierzu erfoderlichen Geldmittel vollständig durch die Erübrigungen an sonstigen Ausführungen sicher erlangt und gedeckt werden.

Auf die in der weiter oben erwähnten Eingabe gestellte Frage wegen der Krankenzimmer in dem Kriegshospital kann die Militärcommission sich nur für die in dem Entwurfe der Festungsbau-Direction gewählte Lage von Ost-Süd-Ost entscheiden.

In Bezug auf die Friedens-Pulvermagazine ist auch der Artillerieausrüstungs-Director angewiesen worden, seiner Zeit, sobald der Friedenszustand wieder eintritt, unter Zuziehung der Festungsbau-Direction einen neuen Belegungs- und Transport-Plan einzureichen. Bei der dann nöthigen Einrichtung hat der Baufond die allgemeinen baulichen, der Ausrüstungsfond die besonderen artilleristischen Einrichtungen zu bestreiten.

Die Festungsbau-Direction wolle ferner unter Zuziehung des Ausrüstungsdirectors einen Entwurf ausarbeiten, wie die Werke 35. bis 37. am Altrhein ohne Vermehrung der veranschlagten Kosten mit drei Friedens-Pulvermagazinen, welche im Kriege als Blockhaüser dienen sollen, können versehen werden, um darin das Pulver aus den Lunetten 38. und 39., sowie das Pulver, welches in der nunmehr wegfallenden Lunette 45. sollte untergebracht werden, niederzulegen. Diesem Entwurfe ist gleichzeitig ein vergleichender Kostenanschlag beizufügen.

Frankfurt am Main den 18. März 1848.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung

der Präsidirende,

Graf v. Nobili, MG.

Abg. Schr. 136. v. J. 1848.

(Erlaß an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt vom 18. März 1848, nähere Bestimmung auszuführender Gegenstände betreffend.)

Euer Hochwohlgeboren werden hiermit benachrichtiget, daß die Militärcommission auf den von ihrem Bevollmächtigten über die im Herbste vorigen Jahres vollzogene Besichtigung des Festungsbaues und der Artillerieausrüstung von Rastatt erstatteten Bericht nachstehende, auch der Festungsbau-Direction mitgetheilte Bestimmungen getroffen hat.

1) Daß in den zweistöckigen Casematten unter dem rechten Anschlusse der Leopoldsfeste die vorhandenen sechs auf die Kniehöhe von 57 Zoll rheinl. angelegten Geschützscharten ausgebrochen und auf die Kniehöhe von 36 rheinl. Zoll erniedrigt werden.

2) In den zweistöckigen Casematten zwischen der Leopoldsfeste und dem Bastion 11. des mittleren Anschlusses bleiben die acht vorhandenen Scharten bestehen und, um die erfoderliche Kniehöhe von 36 Zoll zu erhalten, werden in den zugehörigen Casemattenblöcken gemauerte Geschützbänke von jener Kniehöhe angelegt; der Verbindungsgang hinter diesen Bänken bleibt unverändert.

3) Über die Geschützscharten in den unteren Stockwerken der drei Grabencaponieren der Leopoldsfeste behält die Militärcommission sich ihren Entschluß bis nach der dießjährigen Frühjahrs-Inspicirung der Festung vor, um den Erfolg der unter 1. und 2. angeordneten Maßregeln abzuwarten, und zu beurtheilen, inwiefern noch ein dritter Ausweg in Verbindung mit der ohnedieß erfoderlichen Aufmauerung eines casemattirten zweiten Stockwerkes in der Art gefunden werden kann, daß das untere Stockwerk bei der Kniehöhe von 36 Zoll einen durchgehends gleichen Boden und die bisherige innere Höhe von 10 Fuß erhalte. Die Wichtigkeit dieser Caponieren für die Vertheidigung der Leopoldsfeste stellt ein völlig ungebundenes Geschützfeuer derselben als besonders wünschenswerth heraus. Bei den Caponieren des Forts B. wird darauf zu achten seyn, daß sowohl die Kniehöhe von 36 Zoll, als auch die Höhe der Schartensohle von wenigstens 6 Fuß über der Grabensohle erreicht werde.

4) In Bezug auf die Friedens-Pulvermagazine ist die Militärcommission damit einverstanden, daß seiner Zeit die dazu geeigneten Baraken aus der Leopoldsfeste nach dem Terrain vor Lunette 43. auf dem Retherer Berge gebracht, und dort zu diesem Zwecke eingerichtet werden. Dabei hat der Baufond die allgemeinen baulichen, der Ausrüstungsfond die besonderen artilleristischen Einrichtungen zu bestreiten.

5) Die Festungsbau-Direction ist beauftragt, in Verbindung mit Eurer Hochwohlgeboren einen Entwurf auszuarbeiten, wie die Werke 35. bis 37. am Altrhein ohne Vermehrung der veranschlagten Kosten mit drei Friedens-Pulvermagazinen, welche im Kriege als Blockhäuser dienen sollen, können versehen werden, um darin das Pulver aus den Lunetten 38. und 39., sowie das Pulver, welches in der nunmehr wegfallenden Lunette 45. sollte untergebracht werden, niederzulegen. Diesem Entwurfe ist gleichzeitig ein vergleichender Kostenanschlag beizufügen.

6) Für die Vertheilung der Pulvervorräthe in Friedenszeit in den dafür einzurichtenden Magazinen unterläßt die Militärcommission für jetzt jede nähere Bestimmung, da bei der nunmehrigen Armirung sämmtliches Pulver nur in Kriegsmagazinen untergebracht werden soll. Sobald die Friedens-Pulvermagazine wieder belegt werden können, werden Euer Hochwohlgeboren nach der dann obwaltenden Sachlage einen zusammenhängenden neuen Entwurf vorzulegen, und die Mitwirkung der Festungsbau-Direction dabei in Anspruch zu nehmen haben.

Die Militärcommission spricht schließlich ihre volle Zufriedenheit mit der von Eurer Hochwohlgeboren geleiteten Geschäftsführung aus.

Frankfurt am Main den 18. März 1848.

Im Namen der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung
der Präsidirende,
Graf v. Nobili, GM.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Siebente Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 31. März 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Stein,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Majors Du Hall,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Generalmajors von Trepka,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Präsidium eröffnet das Protokoll dieser Sitzung mit der Erwähnung, daß inzwischen ebenfalls zu Erledigung vorgelegener Gegenstände am 20., 23., 25., 29. März besondere Zusammenkünfte der Militärcommission statthatten.

§. 231.

Urlaub von Mitgliedern der Militärcommission.

Präsidium. Unter den Eingaben seit voriger Sitzung ist zunächst das Schreiben anzuführen, womit der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps am 22. März die Rückkehr von seiner kurzen Abwesenheit von hier anzeigte (Eing. Schr. 269. v. J. 1848).

§. 232.

Allgemeines Erkennungszeichen der teutschen Bundestruppen.

Präsidium. In Verfolg dessen, was die Militärcommission auf eine weiterhin zu erwähnende Zufertigung in Betreff des Wappens und der Farben des teutschen Bundes

veranlaßt und berichtet hat (§. 268.), wird sie nun auch wegen eines gemeinschaftlichen Erkennungszeichens aller teutschen Bundestruppen ihr Gutachten abzugeben haben.

Die Militärcommission war nach Besprechung der Sache allerseits einverstanden, an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten weiter zu berichten (Abg. Schr. 187. v. J. 1848):

Sie halte für angemessen, daß

erstens die Bundescocarde an der Kopfbedeckung auf eine den bestehenden Einrichtungen entsprechende Weise, und

zweitens ein breites Band mit den Bundesfarben an dem obersten Theile des Fahnenstockes (, des Paniers,) angebracht werde.

Wenn hiernach die Zeichen der größeren Heeresabtheilungen, die Fahnen nämlich, das Emblem des Bundes trügen, und jeder einzelne Krieger seinerseits dasselbe ebenfalls, so dürfte der Zweck der Sache vollständig erreicht seyn.

§. 233.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz. Nächsterfoderliche Gegenstände.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 30. März unterlegt und unterstützt einen Antrag der Local-Artilleriedirection wegen derjenigen Herstellungen und Anschaffungen, welche unter den berichteten weiteren Erfodernissen für das Artilleriewesen der Festung die dringendsten und wichtigsten seyen (Eing. Schr. 308. v. J. 1848). Die Eingabe ist an den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage gelangt.

§. 234.

Antrag auf Überlassung entbehrlicher Gewehre aus den Vorräthen der Festung Mainz.

Präsidium. Ein Schreiben des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten vom heutigen Tage (Eing. Schr. 309. v. J. 1848) verlangt die Äußerung der Militärcommission in Hinsicht auf einen Antrag der Großherzoglich-Hessischen Regierung, es möchten ihr aus den entbehrlichen Vorräthen der Bundesfestung Mainz eine Anzahl von 4000 Gewehren überlassen werden.

Den verehrten Mitgliedern unterziehe ich dieserhalb, mit Rücksicht auf die Äußerung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, den Entwurf Berichtes.

(Verlesung.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung, und berichtete sonach an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 181. v. J. 1848):

daß sich in der Festung Mainz allerdings ein Vorrath von 12000 Reserve-Infanteriegewehren befinde, von welchen jedoch nur 8000 für die Festung wirklich erfoderlich, die übrigen 4000 schon seit Jahren ausgeschossen, und von Seiten der Festungsbehörde zu verkaufen beabsichtiget seyen, – insofern nun diese 4000 Gewehre nicht für die Mainzer Bürgerbewaffnung selbst bestimmt, sondern sonst im Großherzogathum Hessen benutzt würden, wie dieß nach Versicherung des

Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps wirklich nicht anders die Absicht der Großherzoglich-Hessischen höchsten Regierung seyn solle, so würde die nach der verehrlichen Zuschrift gewünschte Überlassung der gedachten 4000 Gewehre ohne Anstand können gewährt werden.

§. 235.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz.

Präsidium. Die wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz an die Militärcommission weiter ergangenen Zufertigungen, von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhaltenen Vorträge, und ihrerseits erstatteten Berichte und ergangenen Veranlassungen sind ein Gegenstand des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 252., 277., 293., 305., Vortrag 94., 107., Abg. Schr. 149., 160., 171. v. J. 1848).

§. 236.

Erbauung eines Civilgefängnisses in der Festung Luxemburg.

Präsidium. Das Ansinnen der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung betreffend, auf dem Altmünsterplatze zu Luxemburg ein Gefängniß erbauen zu dürfen (§. 185.), wurde von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten der erbetene Vortrag erstattet (Vortrag 98. v. J. 1848), wonach vorerst noch einige Auskünfte von Seiten des dortigen Festungsgouvernements einzuziehen sind, um ein Gutachten der Militärcommission in der Sache abgeben zu können. Zu diesem Behuf unterziehe ich den verehrten Mitgliedern das nach dem Vortrage verfaßte Schreiben.

(Entwurf.)

Die Militärcommission, mit Vortrag und Entwurf einverstanden, theilte die erhaltene Zufertigung dem Festungsgouvernement von Luxemburg mit, und erbat sich dessen Äußerung über folgende Puncte (Abg. Schr. 176. v. J. 1848):

1) Inwiefern die dortige Besatzung des Altmünsterplatzes nicht mehr als Lagerstelle für das Brennmaterial der Festung bedürfe, und welche anderweitigen Raüme als geeigneter Ersatz dafür nothwendig erscheinen?

2) Welchen sonstigen Gebrauch von diesem Platze, wozu die Berechtigung durch Bundesbeschluß vom 12. März 1829 ausgesprochen ist, die Festungsbehörden etwa auserdem noch machen könne, und welche Ausgleichung dafür vorzuschlagen sey?

3) Inwiefern die projectirte Erbauung eines Zellengefängnisses auf dem Altmünsterplatze vor dem Schloßthore ohne Nachtheil für die Festung selbst sey, und welche Einrichtungen bei diesem Baue im Interesse der Festung von der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung anzuordnen wären?

4) Ob die Erbauung dieses Gefängnisses in der Nähe des Militärhospitals auch nach Ansicht des Festungsgouvernements für die Festung selbst ungünstiger sey als auf dem Altmünsterplatz?

Die Militärcommission finde es am zweckmäßigsten, wenn das Festungsgouvernement in Verein mit dem Großherzoglich-Luxemburgischen Regierungscollegium eine Localcommission für die örtlichen Ermittelungen und Erhebungen deßhalb ernenne, und deren Verhandlungen mit beigefügtem eigenem Gutachten hieher einsende.

§. 237.

Straßengeländer zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore zu Luxemburg.

Präsidium. Auf die neuliche Veranlassung der Militärcommission wegen der Geländer und sonstiger Sicherheitsvorkehrungen an den Straßen auf dem Festungsgebiete von Luxemburg (§. 146.) ist der weitere Bericht des Festungsgouvernements, überschrieben vom 20. März, erfolgt (Eing. Schr. 287. v. J. 1848), und zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangt.

§. 238.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Luxemburg.

Präsidium. Auch die weiter erhaltenen Zufertigungen und Berichte wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Luxemburg, der in Bezug darauf von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erstattete Vortrag und die Berichte und Veranlassungen der Militärcommission sind in dem Separatprotokoll vom heutigen Tage aufgenommen. (Eing. Schr. 284., Vortrag 97., Abg. Schr. 141., 172., 175. v. J. 1848).

§. 239.

Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 20. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung wurden der Militärcommission die Arbeitsberichte der Genie- und der Artillerie-Direction der Festung Landau von den Monaten Januar und Februar zugewiesen (Eing. Schr. 253. v. J. 1848).

§. 240.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau.

Präsidium. Eine die Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau betreffende Zufertigung (Eing. Schr. 285. v. J. 1848) ist gleichfalls im heutigen Separatprotokoll aufgenommen.

§. 241.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Ulm.

Nachträglicher Bericht der Festungsbau-Direction.

Präsidium. Ein nachträglicher Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm in Bezug auf die dießjährige Baudisposition, vom 20. März, und der von mir darüber erstattete Vortrag sind ein fernerer Gegenstand des Separatprotokolls vom heutigen Tage. (Eing. Schr. 265., Vortrag 102. v. J. 1848).

§. 242.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Ulm.

Präsidium. Über die Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction zu Ulm von den Monaten Januar und Februar (§. 193.), hatten der Herr Bevoll-

mächtigte des 10. Armeecorps und ich die Ehre, der Militärcommission Vortrag zu erstatten (Vortrag 101. v. J. 1848). Die baulichen Ausführungen konnten natürlich in den beiden Berichtsmonaten hauptsächlich nur in Erdarbeiten bestehen, und zwar betrugen sie auf dem rechten Donauufer 1052, auf dem linken 8705,9 Cubicklafter. Dort kam die Cubicklafter im Durchschnitt 3 Gulden 13,7 Kreuzer, hier an der Hauptumfassung 3 Gulden 28,8 Kreuzer, bei den Vorwerken 3 Gulden 24 Kreuzer zu stehen. Die Geschäfte der weiteren Grunderwerbung wurden gleichfalls, wie schon aus den besonderen Berichten darüber bekannt ist, angelegentlich betrieben.

§. 243.

Grunderwerb für die Befestigung von Ulm.

Vorwerke rechten Donauufers.

Präsidium. Über die jüngst von der Grunderwerbungs-Commission rechten Donauufers abgeschlossenen Kaufverträge (§. 194.) erstattete noch der vorige Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 95. v. J. 1848). Sie betrafen eilf Grundstücke, Plannummern 221., 222., 330., 331., 332., 334., 335., 337., 516., 517., 1456., zusammen von 19 Tagwerken 5 Decimalen Flächengehalt, welche für die Ludwigs-Vorfeste und die Vorwerke 10., 12., 14. erfoderlich sind. Der Durchschnittspreis des Tagwerkes ist 711 Gulden 47 Kreuzer. Für das Grundstück 337. ist wegen der Bestellung mit Klee noch insbesondre eine Vergütung von 90 Gulden 30 Kreuzer bedungen. Auch wegen eines zwölften Grundstückes, Plannummer 327., von 1 Tagwerk 74 Decimalen Flächengehalt, ist ein Vertrag abgeschlossen, und zwar zum Preise von 712 Gulden für das Tagwerk, allein es lastet auf diesem Grundstücke eine Gült im Ablösungswerthe von 223 Gulden 26 Kreuzer 2 Heller, und ist darum ein solcher Preis nicht annehmbar.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten gab die Militärcommission mit Erlaß vom 21. März (Abg. Schr. 154. v. J. 1848) ihre Einwilligung zu dem Ankaufe der erstgenannten eilf Grundstücke um zusammen 13650 Gulden 1 Kreuzer, nicht aber zum Ankaufe des zwölften.

§. 244.

Gehalte und Zulagen der bei dem Festungsbaue zu Ulm angestellten Ingenieurofficiere und sonstigen Beamten.

Bedingtes Zugeständniß deßhalb.

Präsidium. Die über das Verhältniß des Geldaufwandes bei dem Festungsbaue von Ulm zu den Ausführungen bis Ende vorigen Jahres kürzlich gegebenen Nachweisungen und Erörterungen (§. 192.) hatten die Militärcommission in Stand gesetzt, nun auch auf den Antrag der Festungsbau-Direction wegen der Gehalte und Zulagen der Officiere linken Donauufers ihre Entschließung zu fassen; im Einverständnisse mit dem Entwurfe, welchen ich dieserhalb bei der ersten Zusammenkunft nach der vorigen Sitzung vorzutragen die Ehre hatte, erging an die Festungsbau-Direction folgender Erlaß, überschrieben vom 19. März (Abg. Schr. 148. v. J. 1848).

> Die Kosten der Ausführungen der ersten fünf Baujahre, deren Verhältniß zu den bewilligten Voranschlägen, und die aus der Gesammtbewilligung für die weiteren Ausführungen zur Vollendung des Festungsbaues vorhandenen Mittel betref-

fend, wird die Erledigung der Eingabe vom 20. Januar noch vorbehalten, bis die Militärcommission nun selbst in diesen Beziehungen berichtet und Erwiederung darauf erhalten hat.

Indessen ergibt eine von ihr verfaßte Zusammenstellung, daß aus der Gesammtbewilligung für die Befestigung von Ulm nicht allein der für die noch rückständigen Ausführungen nach den Anschlägen erfoderliche Geldbetrag, sondern auch fünf Procent dieses Betrages für Utensilien und Extraordinarien, und weitere fünf Procent für die Bauführung noch vollständig vorhanden sind.

Da nun erfahrungsmäßig fünf Procent des Bauanschlages als genügend für die Bauführung zu betrachten sind, so dürfte sich jetzt sowohl für das rechte, als für das linke Donauufer ein Übergreifen auf die fünf Procent der Utensilien und Extraordinarien wegen der Bauführung nicht mehr nöthig machen, wenn nur mit Genauigkeit darauf gehalten wird, nicht mehr Officiere und Unterbeamten bei dem Festungsbaue anzustellen, als die Geschäfte selbst bei allem Fleiße und Eifer der Angestellten je zur Zeit wirklich erheischen.

In der Voraussetzung also, daß die Festungsbau-Direction stets darauf bedacht seyn werde, bei den rückständigen Ausführungen möglichst die fünf Procent für die Bauführung einzuhalten, jedenfalls aber die zehn Procent für Utensilien, Extraordinarien und Bauführung nicht zu überschreiten, ist die Militärcommission gern damit einverstanden, daß vom Beginne dieses Jahres an die Bauzulagen linken Donauufers nach den Anträgen vom 14. Januar verabfolgt und verrechnet werden.

§. 245.

Gehalte und Zulagen der Unterbeamten bei dem Festungsbaue zu Ulm.

Gewährung einer weiteren Theuerungszulage.

Präsidium. Imgleichen wurde, im Einverständnisse mit dem Antrage noch des vorigen Herrn Bevollmächtigten vom 10. Armeecorps und dem danach beigefügten Erlasse an die Festungsbau-Direction vom 18. März, aus Rücksicht auf die auch im Jahr 1847 fortbestandenen Umstände und Verhältnisse den bei dem Festungsbaue auf beiden Donauufern zu Ulm angestellten Unterbeamten und Wallmeistern wie in den beiden vorausgegangenen Jahren eine Theuerungszulage von zusammen 1125 Gulden, und für die Postenschreiber und Aufseher jedem 18 Gulden bewilligt. (Abg. Schr. 169. v. J. 1848).

§. 246.

Arbeits- und Cassen-Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm.

Präsidium. Ebenso auch wurde nach einer Bemerkung in dem Vortrage über die jüngsten Monatsberichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm (§. 203.) durch Erlaß vom 23. März der Auftrag ertheilt (Abg. Schr. 166. v. J. 1848):

daß von den Reisekosten und Taggeldern der im Dienste der Artillerieausrüstung auswärts commandirten Officiere ein detaillirter Ausweis für die beiden vergangenen Monate Januar und Februar noch nachträglich, in Zukunft aber mit den jedesmaligen zweimonatlichen Berichten vorgelegt werde.

§. 247.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Mit Eingabe vom 21. März berichtete der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm, die Königlich-Belgische Geschützgießerei zu Lüttich trage darauf an, bei künftig etwa noch zu machenden Bestellungen in den Lieferungsverträgen die Vorausbezahlung eines Viertheils des Kostenbetrages unter die Bedingungen mit aufzunehmen (Eing. Schr. 271. v. J. 1848). Das Zugeständniß dieses Antrages war auf die gleiche Anzeige des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt (§. 261.) bereits mit Erlaß vom 20. März ertheilt (Abg. Schr. 150. v. J. 1848).

2. Bronzene Geschützrohre.

Nach dem Reiseberichte, dessen sogleich zu gedenken ist (§. 248.), wurde dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zu Stuttgart die Darleihung von 26 verschiedenen Canonen, Haubitzen und Mörsern mit Laffetten und sonstiger Ausrüstung, zu München die käufliche Überlassung von 33 verschiedenen Geschützen zugesagt.

§. 248.

Anschaffung der Nutzhölzer, der Laffetten, Protzen und anderer Artillerie-Fahrzeuge für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Präsidium. Von der Reise, welche der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm nach Stuttgart, Ludwigsburg, Augsburg und München unternommen hatte, hauptsächlich um die Auffindung und Erlangung von Laffetten u. dgl. zu beschleunigen (§. 205.), war er nach Anzeige vom 26. März zurückgekehrt (Eing. Schr. 298. v. J. 1848), und mit Eingabe vom 29. März erstattete er sodann Bericht über den sehr erwünschten Erfolg dieser Reise, welcher besonders für die Vorkehrungen zum Vertheidigungsstande dieser Festung zu Statten kommt. (§. 252.).

§. 249.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Ulm.

Präsidium. Nach ebengedachtem Berichte des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm (§§. 247., 248.) ist zu erwarten, daß zu den Mörsern aus Ludwigsburg auch die Eisenmunition werde überlassen werden.

§. 250.

Erbauung einstweiliger Pulvermagazine für die Festung Ulm.

Präsidium. Mit Eingabe vom 20. März, worüber ich Vortrag zu erstatten die Ehre hatte (Eing. Schr. 270., Vortrag 99. v. J. 1848), unterlegte die Artillerieausrüstungs-Direction der Festung Ulm in Folge eines früheren Erlasses der Militärcommission (Prot. v. J. 1847 §. 229.) den Entwurf eines auf dem rechten Donauufer einstweilen zu erbauenden Pulvermagazins, sowie auch den Situationsplan und den Kostenanschlag für Magazin, Arbeitshütte und Wachthaus.

Die Militärcommission, mit dem Vortrage allerseits einverstanden, schrieb

danach an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zurück (Abg. Schr. 178. v. J. 1848):

Der Entwurf und Kostenanschlag entspreche zwar ganz den unterm 30. März v. J. erlassenen Bestimmungen, um die Aufbewahrung des für die Artillerieausrüstung der Festung eingehenden Pulvers einstweilen, bis dasselbe in die Festungsraüme selbst könne untergebracht werden, zu bezwecken, doch wegen der in neuester Zeit eingetretenen sehr veränderten Verhältnisse finde es die Militärcommission um so mehr für rathsam, die Erbauung dieses provisorischen Pulvermagazins bis weiterhin auszusetzen, als nach dem, was das Gutachten der Festungsbau-Direction über die schleunige Instandsetzung der Vertheidigungsfähigkeit des Platzes Ulm besage, am rechten Donauufer nur die Hauptumfassung in diesen Zustand versetzt werde.

§. 251.

Heranziehung einer Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Artilleriecompagnie in die Festung Ulm.

Präsidium. Mit Eingabe vom 27. März (Eing. Schr. 300. v. J. 1848) machte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm die Anzeige, nach erhaltener Zufertigung sey die 7. Compagnie des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen 1. Feldartillerie-Regiments am 18. März von Prag abgegangen, um am 10. April in Ulm einzutreffen.

§. 252.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm.

Präsidium. Die wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm weiter an die Militärcommission gelangten Zufertigungen und Berichte sowie von ihr ergangenen Veranlassungen sind gleichfalls ein Gegenstand des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 295., 306., Abg. Schr. 139., 157., 183. v. J. 1848).

§. 253.

Ernennung des Festungsgouvernements von Ulm.

Präsidium. Auffoderungen der hohen Bundesversammlung vom 2. und 29. März zufolge wird nunmehr die Besatzung der Festung Ulm herangezogen, und es tritt daher zunächst schon in administrativer Beziehung die entschiedene Nothwendigkeit hervor, erstens daß, wenn auch etwa noch nicht definitiv, gleichwie es für die Festung Rastatt wirklich geschehen ist (§. 254.), so doch provisorisch die Gouvernementsbehörde der Festung Ulm, Gouverneur und Commandant, unverzüglich ernannt werden, und zweitens daß die Festungsgouvernements beider Plätze, um nicht alle zu treffenden Maßregeln auf nachtheiligste Weise zu hemmen und zu verspäten, ebenso an die Militärcommission gewiesen werden, wie es die Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg sind. In beiden Beziehungen den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten um die erfoderlichen Einleitungen zu bitten, unterziehe ich den verehrten Mitgliedern einen im Namen der Militärcommission verfaßten Bericht.

(Verlesung.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung. (Abg. Schr. 186. v. J. 1848).

§. 254.

Ernennung des Festungsgouvernements von Rastatt. Bestellung von Verwaltungsbeamten.

Präsidium. Zuerst mit Zuschrift des Großherzoglich-Badischen Herrn Militärbevollmächtigten vom 22. März, dann mit Auszug aus dem Protokoll der 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung wurde die Militärcommission benachrichtiget, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden habe zum Gouverneur der Bundesfestung Rastatt den Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn v. Lassolaye, und zum Commandanten dieser Festung den Generalmajor und Brigadier v. Cloßmann zu ernennen geruht; die Anzeige von dem wirklichen Eintreffen daselbst ist mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom 24. März erfolgt. (Eing. Schr. 273., 276., 289. v. J. 1848).

Ersterwähntes Schreiben enthielt zugleich die Anzeige, es habe der geheime Kriegsrath Vogelmann den Auftrag erhalten, in Begleitung eines zum Proviantverwalter der Festung Rastatt bestimmten Unterbeamten zum Zwecke der Approvisionirung dieser Festung möglichst bald nähere Erkundigungen über die Aufbewahrungsraüme, über die Art der Zubereitung und Aufbewahrung der verschiedenen Lebensmittel, auch über den Abgang und die Erneuerung derselben in den Bundesfestungen Mainz und Landau sowie in der Königlich-Bayerischen Festung Germersheim einzuziehen. Der Ertheilung dieser gewünschten Auskünfte wegen wurde von Seiten der Militärcommission unterm 25. März sowohl an das Festungsgouvernement von Mainz geschrieben (Abg. Schr. 167. v. J. 1848), als auch der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte in Hinsicht auf Landau und Germersheim um gefälligste Verwendung ersucht.

§. 255.

Befestigung von Rastatt.

Verbindungsweg der Georgenvorstadt.

Präsidium. Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 25. März, der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten darüber und der Erlaß der Militärcommission hiernach, einen Verbindungsweg der dortigen Georgenvorstadt betreffend, sind gleichfalls in dem heutigen Separatprotokoll aufgenommen. (Eing. Schr. 288., Vortrag 108., Abg. Schr. 182. v. J. 1848).

§. 256.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt.

Änderungen in derselben.

Präsidium. Ebenso gehören ferner auch die Änderungen in der Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt (§. 198.), worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte Vortrag erstattete, und eine Verfügung der Militärcommission erging (Vortrag 100., Abg. Schr. 177. v. J. 1848), zu den Gegenständen des Separatprotokolls vom heutigen Tage.

§. 257.

Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction von Rastatt.

Präsidium. Über die Arbeits- und Cassen-Berichte der Festungsbau-Direction

zu Rastatt von den Monaten Januar und Februar (§. 199.) erstatteten der Königlich-Preußische und der Herr Bevollmächtigte des 9. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 106. v. J. 1848). Soviel es die Witterung in den beiden Berichtsmonaten zuließ, wurden die Arbeiten, besonders die Erdarbeiten, im geregelten Gange fortgesetzt. Es waren im Durchschnitt täglich 728 Mann beschäftigt, darunter 60 Maurer und 16 Steinhauer. Die seitdem nöthig gewordene Beschleunigung des Festungsbaues und der Umstand, daß die Unternehmer des Steinbruches, Olivotti und Falk, den Vertrag gekündigt haben, erfodern besondre Berücksichtigung und weitere Veranlassungen.

Die Militärcommission, mit dem Vortrage allerseits einverstanden, erließ ganz in Übereinstimmung damit an die Festungsbau-Direction von Rastatt (Abg. Schr. 185. v. J. 1848):

> Sie habe aus dem vorgelegten Berichte mit Befriedigung die zweckmäßige Leitung des Festungsbaues auch während der beiden Wintermonate Januar und Februar entnommen, und könne daher voraussetzen, daß es nun nach den Erlassen wegen der nöthigen Beschleunigung auch der permanenten und darunter der Mauer-Arbeiten keiner besondren Anempfehlung bedarf, um die Bedachtnahme der Festungsbau-Direction, nachdem Olivotti und Falk den Vertrag gekündigt, auf den lebhaften Betrieb des Festungs-Steinbruches auch in eigener Regie zu lenken, um den jetzt unumgänglich nöthigen größtmöglichsten Ertrag desselben an Baumaterial zu erhalten. Die Militärcommission überlasse es vielmehr der eigenen Beurtheilung der Festungsbau-Direction, inwiefern es auser den bereits erlassenen schriftlichen Bekanntmachungen noch angemessen seyn mögte, zuverlässige Personen in diejenigen Gegenden zu senden, von wo die Steinbrecher alljährlich herzukommen pflegen, um durch deren persönliche Vermittelung das Vertrauen dieser Arbeiter auf einen sicheren Verdienst auch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zu befestigen, und mit denselben bei Zeiten an Ort und Stelle Verträge abzuschließen.

§. 258.

Grunderwerb für die Befestigung von Rastatt.

Lunette 40.

Präsidium. Mit einem Berichte vom 17. März (Eing. Schr. 257. v. J. 1848) äußerte die Festungsbau-Direction zu Rastatt, wenn auch der Bau der Lagerwerke dieses Jahr müsse ausgesetzt werden, so bleibe doch jedenfalls der Ankauf des Bodens der Lunette 40. wünschenswerth, um die langwierigen Unterhandlungen deßhalb späterhin nicht etwa nochmals durchmachen zu müssen. Nach dem Antrage des Herrn Referenten (§. 151.) wurde der abgeschlossene Kaufvertrag mit Erlaß vom 20. März genehmigt (Abg. Schr. 147. v. J. 1848). Dabei wurde auch der Güterplan nach Rastatt geschickt, damit die an dieser Lunette vorgenommene Grenzveränderung eingetragen werde.

§. 259.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt.

Steinzufuhr.

Präsidium. Das Gesuch der vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernard um Übernahme der 23 Steinwagen und eine weitere Entschädigung betreffend

(§. 200.), ist eine nochmalige Äußerung der Festungsbau-Direction zu Rastatt mit Eingabe vom 20. März erfolgt (Eing. Schr. 266. v. J. 1848), und an den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps zu gefälligstem Vortrage gelangt.

§. 260.

Einrichtung, Beleuchtung und Heizung der Wachten der Festung Rastatt.

Präsidium. Ein heute eingegangener Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 29. März betrifft die Einrichtung und die Beleuchtung und Heizung der Wachten, was bis jetzt dafür geschehen ist, und weiter erfoderlich wird (Eing. Schr. 302. v. J. 1848). Die Eingabe wird zu gefälligstem Vortrage an den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gelangen.

§. 261.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Der Antrag der Geschützgießerei-Direction zu Lüttich, daß bei künftigen Bestellungen ein Viertheil des Kostenbetrages als Vorschuß geleistet werde, von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt, wie erwähnt (§. 247.), zuerst berichtet, mit Eingabe vom 18. März, wurde mit Erlaß an denselben vom 20. März zugestanden. (Eing. Schr. 258., Abg. Schr. 151. v. J. 1848.).

Nach einer Mittheilung des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps wurde der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt gleich am nemlichen Tage, den 20. März, benachrichtiget, es würden von der Großherzoglich-Hessischen Regierung an eisernem Geschütz 2 Stück 12pfündige Belagerungscanonen und 2 Stück 10pfündige Mörser, jedoch ohne Munition, und ein 60pfündiger Steinmörser mit vollständiger Ausrüstung und Eisenmunition leihweise überlassen, auch sofort nach Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors vom 24. März ein Officier zu deren Abholung nach Darmstadt entsendet. (Eing. Schr. 260., 283., Abg. Schr. 152. v. J. 1848).

2. Bronzene Geschützrohre.

Mit ebengedachtem eisernem Geschütz wurden ferner 2 Stück 12pfündige Belagerungscanonen und 3 Stück 10pfündige Haubitzen, vollständig ausgerüstet sowie mit Eisenmunition versehen, von der Großherzoglich-Hessischen Regierung höchst dankenswerth dargeliehen, und für die Festung Rastatt abgeholt.

Mit Eingabe vom 20. März (Eing. Schr. 262. v. J. 1848) machte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt die Anzeige, es seyen von der Großherzoglich-Badischen Regierung nach Rastatt am 18. März 4 Stück 6pfündige, 2 Stück 12pfündige Feldcanonen und 2 kurze 7pfündige Haubitzen mit je 100 Kugel- oder Granat- und 50 Kartätsch-Schuß abgegeben worden, und in wenigen Tagen würden ferner noch 2 Stück 24pfündige Canonen mit 400 Kugeln, 1 kurze 10pfündige Haubitze mit 200 Granaten, 4 Stück 12zöllige Bombenmörser mit 300 Bomben und ein 8zölliger Bombenmörser mit 180 Bomben nachfolgen. Auch von dieser Aushülfe hat die Militärcommission mit schuldigstem Danke Kenntniß erhalten.

Der Vertrag mit der Zeughaus-Direction zu Karlsruhe wegen Lieferung weiterer 10

bronzenen kurzen 7pfündigen Haubitzrohren, zu dessen Abschluß der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt war ermächtigt worden (§. 208.), ist mit Bericht vom 27. März zur Genehmigung vorgelegt (Eing. Schr. 303. v. J. 1848), und von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

§. 262.

Anschaffung von Nutzhölzern, Laffetten und sonstigen Fahrzeugen für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Vertrag mit dem Maschinenfabricanten Keßler in Karlsruhe.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt unterlegt mit Bericht vom 29. März (Eing. Schr. 307. v. J. 1848) Abschrift eines mit dem Maschinenfabricanten Keßler zu Karlsruhe abgeschlossenen Vertrages wegen Lieferung von 9 Stück 25pfündigen Bombenmörser-Laffetten für bronzene und 14 für eiserne Rohre, 8 Stück 60pfündigen Steinmörser-Laffetten mit 2 Richtkeilen, 4 Casematten-Hebzeugen mit Holm und sonstigem Zubehör, 48 Wallkasten und 100 messingenen Geschützaufsätzen mit Quadranten. Die bedungenen Preise stehen im Allgemeinen unter den Preisen der von München bezogenen Musterstücke, und die bedungene dreimonatliche Lieferungsfrist wird wohl noch abgekürzt werden.

§. 263.

Beziehung von Pulver für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Das Gesuch der Pulverfabricanten Flaiz und Linsenmann um ferneren Vorschuß von 25000 Gulden (§. 210.), worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte den erbetenen Vortrag erstattete (Vortrag 96. v. J. 1848), bezweckt in Rücksicht auf die obwaltenden Zeitverhältnisse die Anschaffung eines Vorrathes von Salpeter, und es wurde darum mit Erlaß an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt vom 23. März die Verabfolgung des zu 3¼ Procent zu verzinsenden Vorschusses zugestanden, wenn zu dessen Sicherstellung von den Empfängern Salpeter in solchem Werthe zu Rastatt werde hinterlegt seyn (Abg. Schr. 145. v. J. 1848).

Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 21. März und der ebenfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 272., Vortrag 103. v. J. 1848) betrifft die Ergebnisse der Untersuchung der vierten Pulverlieferung von Flaiz und Linsenmann, nämlich 150 Centner Canonen- und 100 Centner Musketen-Pulver. In jeder Beziehung sind die Ergebnisse sehr befriedigend. Die berechneten Untersuchungskosten betragen 90 Gulden 48 Kreuzer, deren Auszahlung mit Erlaß vom 31. März angewiesen wurde (Abg. Schr. 179. v. J. 1848).

§. 264.

Artillerieausrüstungs-Personal der Festung Rastatt.

1. Anstellung des zweiten Magazinaufsehers.

Präsidium. Mit dem Vortrage wegen eines weiteren Geldvorschusses an die Pulverfabricanten Flaiz und Linsenmann (§. 263.) verband der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte zugleich die gutachtliche Äußerung auf den Antrag des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt wegen Anstellung des zweiten Magazinaufsehers (§. 212.),

und im Einverständnisse damit wurde der Antrag durch Erlaß vom 23. März genehmigt, und die Ermächtigung zur Anweisung der monatlichen Bezüge desselben mit 25 Gulden Besoldung und 6 Gulden Quartiergeld ertheilt (Abg. Schr. 144. v. J. 1848).

2. Heranziehung einer Großherzoglich-Badischen Artillerieabtheilung.

Der schon erwähnte Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 20. März (§. 261.) macht zugleich die Anzeige, es sey am 17. März eine Artillerieabtheilung von 5 Officieren und 153 Unterofficieren und Canonieren dort eingerückt.

§. 265.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt.

Präsidium. Die auch wegen der Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt weiter an die Militärcommission gelangten Zufertigungen und Berichte und von ihr ergangenen Veranlassungen gehören zu den Gegenständen des Separatprotokolls gegenwärtiger Sitzung (Eing. Schr. 263., 304., Abg. Schr. 156., 158., 188. v. J. 1848).

§. 266.

Nachrichten von politischen und politisch-militärischen Vorgängen zu Mainz und Luxemburg und in der Umgegend.

Präsidium. Fernere Berichte des Festungsgouvernements zu Mainz an die hohe Bundesversammlung über politische oder politisch-militärische Vorgänge dort und in der Umgegend, vom 23., 24., 27., 31. März, wurden sofort von der Militärcommission weiter befördert (Eing. Schr. 279., 280., 294., 310., Abg. Schr. 140., 143., 170., 180. v. J. 1848);

imgleichen wurden weitere Anzeigen der Art, welche das Festungsgouvernement zu Luxemburg unterm 13., 16., 17., 19., 20., 21. März an die Militärcommission erstattet hatte, zur Kenntniß des Bundestags-Ausschusses für die Militärangelegenheiten gebracht (Eing. Schr. 249., 254., 255., 259., 261., 264., 274., 281., 291., Abg. Schr. 146., 153., 155., 159. v. J. 1848).

§. 267.

Allgemeine Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge.

Präsidium. Was wegen allgemeiner Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge inzwischen weiter an die Militärcommission und von ihr erlassen ward, ist ebenfalls noch ein Gegenstand des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 295. v. J. 1848).

§. 268.

Wappen und Farben des teutschen Bundes und Veranlassungen deßhalb.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Protokoll der 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung fertigte der Militärcommission folgenden Beschluß zu (Eing. Schr. 275. v. J. 1848):

1) „Das Bundeswappen und die Bundesfarben werden sofort in den Bundesfestungen angebracht, und ist die Bundes-Militärcommission mit der unmittelbaren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2) Das durch die Bundes-Kriegsverfassung (§. 36.) für den Fall eines Bundeskrieges vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen.

3) Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen.

4) Der Militärcommission und der Bundescanzlei-Direction ist Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen.“

In Folge dieser Verfügung wurde unterm 23. März den Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg und den Festungsbau-Directionen von Ulm und Rastatt Zeichnungen der Farbenzusammenstellung in der Bundesflagge und des Bundes-Doppeladlers mit dem Auftrage zugefertigt, die Flagge an demjenigen Puncte der Bundesfestung aufzurichten, von welchem sie nach allen Seiten am meisten sichtbar sey, imgleichen den Doppeladler sofort an dem Gouvernements- und Commandantur-Gebaüde der Festung, sowie dann weiterhin an den Thoren und sonstigen Gebaüden der Festung in passender Größe anzubringen, – darüber aber, wie die Bundesfarben an den Barrieren, Schilderhaüsern, den Laffetten und sonstigem Artilleriematerielł der Bundesfestung passend mögten anzubringen seyn, ein Gutachten hieher abzugeben. (Abg. Schr. 161., 162., 163., 164. v. J. 1848).

Von der getroffenen Veranlassung wurde sofort an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten Anzeige erstattet, und bemerkt, daß ein Gleiches dem Festungsgouvernement von Landau noch zuzufertigen verblieben sey. (Abg. Schr. 165. v. J. 1848).

Auf Anfrage des Festungsgouvernements von Mainz wurde erwiedert, der Bundesadler sey auf ein goldenes (gelbes) Feld zu malen, das Band unter dem Adler roth, die Umfassungslinie des Bandes schwarz, die Schrift golden (gelb), der Adler selbst schwarz, die Zungen roth. (Eing. Schr. 282., Abg. Schr. 142. v. J. 1848).

Eine an die hohe Bundesversammlung gerichtete Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 25. März, von der Militärcommission sofort weiter befördert (Eing. Schr. 286., Abg. Schr. 168. v. J. 1848), berichtet, an diesem Tage sey die Bundesflagge auf dem Rheinkehl-Thurme feierlich aufgestellt worden, auch habe die Königlich-Preußische Besatzung der Festung an diesem Tage auf allerhöchsten Befehl die Bundescocarde angelegt.

Ein Auszug aus dem Protokoll der 23. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 292. v. J. 1848) gab der Militärcommission Nachricht davon, es sey die Königlich-Bayerische Gesandtschaft ersucht worden, den Erlaß, wie solcher von der Militärcommission an die Festungsgouvernements der übrigen Bundesfestungen ergangen, auch an das Festungsgouvernement der Bundesfestung Landau zur Nachachtung ergehen zu lassen, und seiner Zeit über dessen Ausführung hieher Anzeige zu machen.

Wegen des Anstriches der Barrieren, Schilderhaüser, Laffetten u. dgl. sind bereits von Seiten des Festungsgouvernements zu Mainz und der Festungsbau-Direction zu Rastatt die gutachtlichen Äußerungen eingegangen (Eing. Schr. 296., 297. v. J. 1848). Auf eine damit verbundene Anfrage des erstren wurde unterm 29. März erwiedert, es könnten am oberen und unteren Ende der Rheinkehle, auf dem Rheinkehl-Thurme und der Citadelle, im Ganzen vier Fahnen, aufgepflanzt werden, und statt des Goldstoffes sey für diese Fahnen ein gewöhnlicher Stoff von goldgelber Farbe zu nehmen (Abg. Schr. 173. v. J. 1848).

§. 269.

Abgabenfreiheit der für die Bundesfestungen bezogenen Materialien, Werkzeuge und Geräthschaften.

Präsidium. Von der Festungsbau-Direction zu Rastatt wurde mit Eingabe vom 17. März folgender Bericht erstattet (Eing. Schr. 256. v. J. 1848).

Die Stadt Rastatt hat das Recht, von allen die Stadt oder die Vorstädte befahrenden Fuhren ein Brücken- und Pflaster-Geld zu erheben, welches für die beladene zweispännige Fuhre 6 Kreuzer beträgt. Nur die zum Staatsdienst bestimmten Fuhren genießen nach bestehenden Verordnungen Befreiung hiervon. Auf Grund dieser Befreiung bestand die Festungsbau-Direction seit dem Beginne des Festungsbaues darauf, daß die Festungsbau-Fuhren, da der Festungsbau nach §§. 16. und 18. des Bauregelements in jeder gesetzlichen Beziehung als ein Staatsbau zu betrachten ist, ebenfalls von dieser Abgabe sollten befreit bleiben, und es wurde auch diese Befreiung ungeachtet der Vorstellungen und Recurse der Gemeinde Rastatt durch wiederholte Entscheidungen des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren sowie des Staatsministeriums bis jetzt aufrecht erhalten. In neuerer Zeit hat nun die Gemeinde Rastatt, wie schon im letzten Jahresberichte erwähnt wurde, abermals ihre Ansprüche und zwar auf den neu vorgebrachten Grund hin geltend gemacht, daß die bei dem Festungsbaue zu Ulm beschäftigten Fuhren ebenfalls Brücken- und Pflaster-Geld zahlen müßten. Die Gemeinde Rastatt hat damit zugleich eine bedeutende Entschädigungsfoderung für das bisher entzogene Pflastergeld geltend gemacht, welche sich bis Ende 1847 etwa auf 15000 Gulden belaufen dürfte.

Der Stadt Rastatt ist es nun gelungen, von dem Großherzlichen Ministerium des Inneren eine Verfügung vom 8. März 1848 zu erwirken, wonach der Stadt vorläufig und bis zu endgültiger Entscheidung über deren Ansprüche erlaubt wird, von allen die Stadt oder Vorstädte befahrenden Festungsbau-Fuhren das Pflastergeld ebenso wie von Privatfuhren zu erheben, welches nun seit dem 13. März geschieht.

Über die Berechtigung selbst und die erhobene Entschädigungsfoderung bleiben weitere Verhandlungen vorbehalten.

Von diesem Stande der Sache wird vorlaüfige Anzeige erstattet, und über den ferneren Verlauf weiterer Bericht vorbehalten.

§. 270.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 23. März, worüber der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte Vortrag erstattete (Eing. Schr. 278., Vortrag 104. v. J. 1848) unterlegt die Rechnung der mit Zustimmung der Militärcommission von Mainz nach Gießen gemachten Reise des Österreichischen Artillerie-Oberlieutenants Freiherrn v. Lenk (§. 106.). Mit Rückaüßerung vom 31. März wurde die Auszahlung der berechneten 66 Gulden 15 Kreuzer angewiesen (Abg. Schr. 184. v. J. 1848).

§. 271.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Präsidium. Mit Berichten vom 16. März ersuchte die Festungsbau-Direction zu Ulm um Überweisung der für das linke Donauufer auf den Monat Mai ausgeworfenen 120000 Gulden und für das rechte Donauufer auf den Monat April ausgeworfenen 33000 Gulden Baugelder, imgleichen um Überweisung von 15000 Gulden für ferneren Grundankauf rechten Donauufers (Eing. Schr. 250., 251. v. J. 1848). Es ist deßhalb Einleitung getroffen.

In Ansehung der 15225 Gulden, welche nach Antrag des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 27. Januar hier an den Pulverfabricanten Ritter von Altenkirchen auszuzahlen waren (§. 107.), berichtete der Ausrüstungsdirector unterm 27. März, es fehle ihm noch die Quittung darüber, nämlich die eine der von dem Empfänger doppelt ausgestellten Quittungen (Eing. Schr. 299. v. J. 1848). Hierauf wurde unterm 29. März zurückgeschrieben, der Betrag sey am 3. Februar erhoben, jedoch nur einfach quittirt worden, daher die andre der doppelt auszustellenden Quittungen von dem Empfänger zu verlangen (Abg. Schr. 174. v. J. 1848).

Mit Bericht vom 27. März bestätigte die Festungsbau-Direction zu Ulm, daß sie die unterm 29. Februar (§. 222.) erbetenen 120000 Gulden Baugelder linken und 24000 Gulden Baugelder rechten Donauufers am 25. März empfangen habe (Eing. Schr. 301. v. J. 1848).

2. In Betreff der Ausrüstung der Festung Rastatt.

Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt ersuchte mit Bericht vom 18. März um Anweisung von ferneren 10562 Gulden 30 Kreuzern für die Pulverfabricanten Flaiz und Linsenmann in Rotweil (Eing. Schr. 268. v. J. 1848). Es ist deßhalb Einleitung getroffen.

§. 272.

Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1847.

Vortrag darüber. Beschluß der Prüfung in der Sache.

Präsidium. In Betreff der Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1847 erstattete der Herr Bevollmächtigte des 8. Armeecorps den (§. 227.) erbetenen Vortrag (Vortrag 105. v. J. 1848.). Schon das Festungsgouvernement bemerkte, da über den Erlös aus verkauftem Brennholz und dessen Verwendung für die eingeführte Steinkohlen-Feuerung eine besondre Rechnung gelegt werde, so seyen blos das verkaufte Holz und die angeschafften Steinkohlen in der vorliegenden Approvisionementsrechnung nachgewiesen. Es sind 1250 Klafter 30½ Cubicfuß Holz in Abgang, 19122 Centner 32 Pfund Steinkohlen in Zugang geschrieben; der Holzvorrath ist auf 604 Klafter 17 Cubicfuß vermindert, der Vorrath an Steinkohlen auf 23394 Centner 32 Pfund erhöht. Gegen die Rechnung im Ganzen hat sich in keiner Beziehung etwas zu erinnern gefunden.

Die Militärcommission erklärte im Einverständnisse mit dem Vortrage des Herrn Bevollmächtigten vom 8. Armeecorps, daß sie gegen die eingegebene Rechnung über das Approvisionement der Festung Luxemburg vom Jahr 1847 der Sache nach nichts zu erinnern finde, und ersuchte den Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, deren Prüfung in der Zahl auf geeignetem Wege einleiten zu wollen.

§. 273.

Rechnungen der Festungsbau-Direction zu Ulm von den Jahren 1844 und 1845.

Präsidium. Zum Behuf vollständiger Erledigung einiger superrevisorischen Bemerkungen bei den Rechnungen der Festungsbau-Direction zu Ulm von den Jahren 1844 und 1845 wurden von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten mit Zuschrift vom 25. März einige Theile der früheren Baurechnungen zu erhalten gewünscht (Eing. Schr. 290. v. J. 1848); sie sind an denselben verabfolgt.

§. 274.

Rechnung der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom Jahr 1847.

Eingang derselben.

Präsidium. Mit Bericht vom 19. März ist die Rechnung der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom Jahr 1847 erfolgt (Eing. Schr. 267. v. J. 1848), und an den Königlich-Preußischen und den Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps gelangt, um der Militärcommission gefälligst darüber Vortrag zu erstatten.

F. d. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Separatprotokoll

der außerordentlichen Sitzung der Militärcommission,

gehalten in Frankfurt am Main den 31. März 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,
von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,
von Seiten Bayerns: des Herrn Majors Ritters von Xylander,
von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Stein,
von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Majors Du Hall,
von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Generalmajors von Trepka,
und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

§. 1.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz.

Präsidium. Den Vertheidigungsstand der Festung Mainz, und zwar zunächst die Verstärkung ihrer Besatzung betreffend, enthält ein der Militärcommission zugefertigter Auszug aus dem Protokoll der 20. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 252. v. J. 1848) die Anzeige der Königlich-Preußischen Gesandtschaft,

> aus einem bei Coblenz bereitstehenden Corps werde im Falle des Bedarfs sofort auch die Besatzung der Bundesfestung Mainz auf die Höhe von 12000 Mann gebracht werden können, wenn nicht inzwischen die Verstärkung der Österreichischen Besatzung sollte dort eingetroffen seyn, – die Preußische Besatzung sey auf 5000 Mann Infanterie, 675 Mann Artillerie, 150 Mann Cavallerie und 125 Mann Pioniere erhöht, – zur Zeit die beiderseitige Besatzung der Festung zusammen ungefähr 10000 Mann stark, –

ein Auszug aus dem Protokoll der 25. Bundestags-Sitzung (Eing. Schr. 305. v. J. 1848) das Ersuchen an die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Regierung,

> die in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 2. März nach Mainz bestimmte Verstärkung der Besatzung unverzüglich heranrücken und einmarschiren zu lassen.

Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhielt die Militärcommission den Vortrag über die artilleristische Armirung der Festung Mainz und die Eingabe deßhalb vom 14. März (Vortrag 94. v. J. 1848). Zur Zeit der Eingabe war die Armirung der Werke mit Geschützen, Munition und Zubehör fast fertig, die Verlegung des Pulvers in der Ausführung begriffen. Die Kosten der letztren sind zu 2466 Gulden angeschlagen, würden jedoch nur 1239 Gulden betragen, wenn die Fuhren von den Artillerieabtheilungen der Besatzung geschähen. Zu dem gegenwärtigen Geschützstande sind zunächst 15 Casemattenlaffetten für schwere Canonenrohre und 27 für kurze Haubitzen nöthig, zusammen angeschlagen zu 9665 Gulden 30 Kreuzer. Für die vollständige artilleristische Armirung werden gerechnet

Pulver, 1285 Centner, nebst Fässern	59967 Gulden,		
Munitions-Bestandtheile	26151	"	21 Kreuzer,
Materialien	13457	"	8 "
Schanz- und Batterie-Zeug	10328	"	40 "
Holzwerk	1225	"	— "
Canzleierfodernisse	200	"	— "
Unvorausſichtliche Erfodernisse	9670	"	51 "

Für die Unterofficiere und die Mannschaft der Artillerie und Infanterie, welche bei der Armirung der Festung außerordentlich beschäftigt sind, wird eine Zulage von täglich 18 und 12 Kreuzern, gleichwie sie bei den fortificatorischen Armirungsarbeiten gewährt ist, in Antrag gebracht, und dafür zusammen 600 Gulden gerechnet.

Hierauf wurde von der Militärcommission zunächst unterm 20. März an das Festungsgouvernement von Mainz geschrieben (Abg. Schr. 149. v. J. 1848):

> Da man aus dem Berichte der Local-Artilleriedirection nicht habe entnehmen können, ob die Fuhren für die Verlegung des Pulvers aus den Außenwerken in die Kriegs-Pulvermagazine von den Bespannungen der beiderseitigen Festungs-Artillerieabtheilungen geleistet werden, so bringe die Militärcommission die vollen dafür angeschlagenen Kosten mit 2466 Gulden in den gesammten für die artilleriestische Armirung der Festung gerechneten 133731 Gulden 30 Kreuzern bei der hohen Bundesversammlung in Antrag, und überlasse es ganz dem Ermessen des Festungsgouvernements, ob die dortigen Fuhrwesens-Abtheilungen ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes zum Verführen des Pulvers können benutzt, und die dadurch von der Local-Artilleriedirection in Aussicht gestellte Ersparung von 1227 Gulden wirklich erzielt werden. Die von derselben nachgesuchten Arbeitszulagen von 600 Gulden seyen in dem Gesammtbetrage enthalten, und könnten gewährt werden.

Sodann erstattete die Militärcommission unterm 22. März folgenden Bericht an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 160. v. J. 1848):

> In Betreff der Ergänzung des Approvisionements der Festung Mainz fehlt augenblicklich noch die Nachweisung der Festungsbehörde, daher die Militärcommission sich auch jetzt in dieser Beziehung ferneren Bericht vorbehalten muß, und ihre gegenwärtigen Anträge nur auf die Erfodernisse für die Unterkunft der Verstärkung der Besatzung und für die fortificatorische und artilleristische Armirung der Festung erstrecken kann.
>
> Unterkunft. Festungsgouvernement und Militärcommission mußten ganz unbedenklich dafür halten, daß soviel nur irgend möglich Einquartirungen zu ver-

meiden, vielmehr zu trachten sey, die ganze Verstärkung der Besatzung durch kriegsmäßige Belegung der Casernen und aller sonst dafür benutzbaren Raüme unterzubringen. Zudem aber ist diese Art der Unterbringung auch mit minderen Kosten möglich als die Einquartirung, wie sogleich erhellt, wenn man die eine und die andre im Ganzen anschlägt. Die Verstärkung der Besatzung einzuquartiren, würde monatlich 8000 Gulden kosten, wogegen für die nöthigen Wohn-

	Gulden	Kr.
einrichtungen, Kochanstalten, Brotbreter, Pritschen, Strohsäcke, wollene Decken und sonstige Casernutensilien im Ganzen .	30000	.
zu rechnen sind, und zwar verbleibt hiervon zuletzt noch ein Theil in dem Werthe der Einrichtungen. Diese wurden daher sofort zur Ausführung vorgenommen.		
Fortificatorische Armirung. Für die fortificatorische Armirung sind	74968	.
durch Verfügung der hohen Bundesversammlung vom 16. Februar 1843 hier verzinsbar angelegt, und die Local-Geniedirection wird trachten, mit diesen Mitteln die seitdem erweiterten Befestigungsanlagen in Armirungsstand zu setzen; für den Fall jedoch, daß damit auszureichen nicht möglich werde, muß die Militärcommission wie die Festungsbehörde darauf antragen, daß deßhalb noch auf weitere 20000 bis 25000 Gulden dürfe gerechnet werden.		
Artilleristische Armirung. Für die Anschaffung von 1285 Centnern Pulver und den Fässern dazu, die Pulververlegung, nöthige Munitionsbestandtheile und Materialien, Schanz- und Batterie-Zeug, Holzwerk, Arbeitszulagen und Canzleibedürfnisse zur Armirung der jetzt erweiterten Befestigungsanlagen berechnen die Kostenanschläge der Local-Artilleriedirection zusammen	133731	30
Die drei Anschläge zusammen	238699	30

wovon die Hälfte, im Betrage von 119350 Gulden, dem Festungsgouvernement sogleich, die andre Hälfte nach weiterer Bedarfsanzeige dürfte zu verabfolgen seyn.

Ein Auszug aus dem Protokoll der 23. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 293. v. J. 1848) fertigte der Militärcommission in dieser Beziehung den Beschluß zu:

„daß die Summe von 238699 Gulden 30 Kreuzern für die fortificatorische und artilleristische Armirung sowie für die Kosten der Unterkunft der Verstärkung der Besatzung von Mainz in der Weise bewilligt werde, daß die Hälfte davon mit 119350 Gulden sogleich, die andre Hälfte aber erst auf weiteren Antrag nach Mainz übermacht werde."

Von dieser Bewilligung wurde das Festungsgouvernement zu Mainz mit den nöthigen Erlaüterungen durch Zuschrift vom 28. März in Kenntniß gesetzt (Abg. Schr. 171. v. J. 1848).

Sodann erfolgte mit Eingabe vom 23. März die Nachweisung der zu machenden Anschaffungen zu Ergänzung des Approvisionements der Festung Mainz an Lebensmitteln,

und es ist hierüber auch bereits von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten Vortrag erstattet (Eing. Schr. 277., Vortrag 107. v. J. 1848). Eingabe und Vortrag sind zur nöthigen unmittelbaren Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf gesetzt.

§. 2.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Luxemburg.

Präsidium. Die Besatzung der Festung Luxemburg betreffend, enthält der erwähnte Auszug aus dem Protokoll der 20. Bundestags-Sitzung (§. 1.) die Anzeige der Königlich-Preußischen Gesandtschaft,

> es bestehe dieselbe zur Zeit aus 5000 Mann Infanterie, 600 Mann Artillerie, 125 Mann Pioniere und einem Cavalleriedetachement, auch könne sie im Falle des Bedarfs von Trier aus sofort auf die volle Kriegsstärke von 7000 Mann vermehrt werden,

ein Auszug aus dem Protokoll der 22. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 284. v. J. 1848) das Ersuchen

> 1) an Preußen: die Besatzung der Bundesfestung Luxemburg auf Ansuchen des Festungsgouvernements sofort auf die volle Kriegsstärke von 7000 Mann zu erhöhen und, wann dieß geschehen, hieher anzuzeigen, –
>
> 2) an Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: ihre verfassungsmäßig zur Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg gehörigen Contingente von zusammen 1450 Mann sofort in marschfertigen Zustand zu setzen, um, falls Preußen die Vertretung dieser Contingente in Luxemburg ferner nicht übernehmen wollte, sofort dahin abgehen zu können, –
>
> 3) an Preußen: sich wegen der drei genannten Contingente mit den betreffenden Regierungen direct in Einvernehmen zu setzen, um, falls es die Vertretung dieser Contingente in Luxemburg ferner übernehmen wollte, sich wegen der anderweitigen Verwendung derselben mit den drei genannten Contingentsregierungen zu einigen.

Von diesen Veranlassungen der hohen Bundesversammlung wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Zuschrift der Militärcommission vom 25. März in Kenntniß gesetzt (Abg. Schr. 141. v. J. 1848).

Über die Gelderfodernisse für die Unterkunft der verstärkten Besatzung, für die Armirung und für die Ergänzung des Approvisionements der Festung Luxemburg berichtete die Militärcommission in der schon erwähnten Eingabe vom 22. März (§. 1.), wie folgt.

Unterkunft. Für die Unterkunft der auf 5767 Mann verstärkten Besatzung der Festung Luxemburg wurden die Casernen kriegsmäßig und sämmtliche Reduits der Außenwerke belegt; die hierzu nöthigen Einrichtungen und Anschaffungen erfodern nach dem Kostenanschlage

	Gulden	Kr.
Unterkunft (Einrichtungen und Anschaffungen nach dem Kostenanschlage)	1822	22
Fortificatorische Armirung. Für die fortificatorische Armirung der Festung Luxemburg sind . . . durch Verfügung der hohen Bundesversammlung vom 8. Februar 1844 hier verzinslich angelegt. Die gegenwärtigen Entwürfe und Kostenanschläge berechnen zwar ein höheres Erfoder-	20000	.
Seitenbetrag	21822	22

	Gulden	Kr.
Übertrag	21822	22
niß, doch nur darum, daß unter den sonst ganz zweckmäßigen Anträgen der Local-Geniedirection einige nicht hieher gehörige Gegenstände aufgenommen sind.		
Artilleristische Armirung. Für die artilleristische Armirung der Festung werden sowohl die	3861	32
erfoderlich, als auch die	4484	6
welche nach Verfügungen vom 8. Februar 1844 und 27. Februar 1845 hier verzinslich angelegt sind.		
Approvisionement. Die Nachweisung der für die Ergänzung des Festungsapprovisionements anzuschaffenden Gegenstände berechnet dafür 384014 Gulden 35 Kreuzer, und es dürfte deßhalb jedenfalls ein Erfoderniß von . . .	350000	.
anzunehmen seyn, von welchen gleichfalls 179504 Gulden 7 Kreuzer hier verzinslich angelegt sind.		
Die Anschläge zusammen belaufen sich auf . . .	380168	.

Wie nun die Militärcommission die hiermit angesetzten 4484 Gulden 6 Kreuzer bereits mit Bericht vom 18. März erbeten hat, so muß sie jetzt darum bitten, daß die gesammten 380168 Gulden wo möglich gleich mit einem Male für das Festungsgouvernement von Luxemburg zu den gedachten Zwecken mögten angewiesen werden.

Der gleichfalls schon angeführte Auszug aus dem Protokoll der 23. Bundestags-Sitzung (§. 1.) verfügte hierauf,

daß die Summe von 30168 Gulden für die fortificatorische und die artilleristische Armirung von Luxemburg sowie für die Kosten der Unterkunft der Verstärkung der Besatzung von Luxemburg, ferner der Betrag von 350000 Gulden für das Approvisionement dieser Festung sofort dahin übermacht werde,

und von dieser Bewilligung wurde dem Festungsgouvernement zu Luxemburg durch Zuschrift vom 28. März Nachricht gegeben, und damit zugleich wegen der schon am 18. März überwiesenen 25000 Gulden und der eben angewiesenen Geldbeträge die nöthigen Erlaüterungen verbunden. (Abg. Schr. 172. v. J. 1848).

Ein weiterer Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten (Vortrag 97. v. J. 1848) betrifft die Zulagen bei den gegenwärtigen artilleristischen Armirungsarbeiten in der Festung Luxemburg, namentlich die Eingaben des Festungsgouvernements vom 9. und 11. März (Separatprotokoll vom 18. März §. 2.), und da die verehrten Mitglieder allerseits mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden sind, so unterziehe ich Ihrer ferneren Genehmigung die danach verfaßte Rückaüßerung.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte dieselbe, und schrieb sonach an das Festungsgouvernement von Luxemburg (Abg. Schr. 175. v. J. 1848),

daß sie die vorgeschlagene Vergütung der Hülfsarbeiter, welche bei den dortigen Armirungsvorbereitungen gegen den gewaltsamen Angriff von der Besatzung herangezogen werden, und überhaupt die getroffenen Anordnungen vollkommen billige, —

sollte es nicht angemessen erscheinen, die bei der Pulververlegung erübrigten Gelder, welche nach der Zuschrift vom 9. März etwa 800 Gulden betrügen, für den gedachten Zweck zu verwenden, so werde der Dispositionsfond die erfoderlichen Mittel dazu gewähren.

§. 3.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau.

Präsidium. Ein Auszug aus dem Protokoll der 22. diesjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 285. v. J. 1848) betraf die Besatzung der Festung Landau, und gab der Militärcommission Kenntniß von dem Beschlusse,

1) „Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie zu ersuchen, ihre Contingente sofort in Bereitschaft zu setzen, und unverzüglich hieher anzuzeigen, wann dieselben so marschfertig sind, daß im Falle der Auffoderung sie unmittelbar nach Landau abgehen können, —

2) Bayern zu ersuchen, mitzutheilen, wann die Bayerische Garnison von 4000 Mann in Landau vollständig seyn wird, und ob im Falle plötzlicher Gefahr auch die Ergänzung der Garnison der Bundesfestung Landau bis zur vollen Kriegsstärke von 6291 Mann durch Bayerische Truppen aus der Nähe ergänzt werden könnte, — ebenso mitzutheilen, wann Germersheim im Stande seyn wird, eine Belagerung auszuhalten, und wie stark seine Besatzung ist, — auch den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, regelmäßig an die Bundesversammlung alles zu berichten, was politisch und militärisch für die Bundesfestung von irgend einer Erheblichkeit seyn könnte.“

§. 4.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm.

Präsidium. Der mehrerwähnte Auszug aus dem Protokoll der 20. Bundestags-Sitzung (§§. 1., 2.) enthielt ferner die Anzeige der Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Gesandtschaft, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 2. März und auf unmittelbares Ersuchen der Königlich-Würtembergischen Regierung seyen 3400 Mann Infanterie sammt der entsprechenden Artillerie von Bregenz nach Ulm aufgebrochen, um daselbst den auf Österreich fallenden Antheil an der Kriegsbesatzung jener Bundesfestung zu übernehmen.

Durch Auszug aus dem Protokoll der 23. diesjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 295. v. J. 1848) wurde der Militärcommission von folgender Mittheilung der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft Kenntniß gegeben.

1) „Es haben Seine Königliche Majestät in dem vielbethätigten Streben, alles zur Vertheidigung von Südteutschland auch mit großen Opfern beizutragen, Höchstihre Genehmigung dahin ertheilt, daß in dem Stadium der Kriegsbereitschaft von Ulm, in welchem die Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Besatzungstheile noch nicht eingerückt wären, die Hälfte der Besatzung mit 5000 Mann durch Königlich-Würtembergische Truppen gestellt werde. Da bei dem Zustande großer Unvollkommenheit in den Festungsbauten und bei dem noch fernen Zeitpunct ihrer gänzlichen Vollendung derzeit in der Königlichen Truppenformation noch gar keine Rücksicht auf Stellung einer Kriegsbesatzung von Ulm genommen ist,

so entgehen durch Übernahme obiger Verpflichtung nicht nur dem activen Schutze des Landes beträchtliche Streitkräfte, sondern es wird auch überhaupt in eine weit größere als die Bundes-Verpflichtung und Last freiwillig eingegangen.

2) Zu der genannten Besatzung von Ulm im Betrage von 5000 Mann dießseitiger Truppen werden auser den verschiedenen Stäben 2 Infanterieregimenter 3812 Mann, 2 Schwadronen Reiterei 280 Mann, 2 Compagnien Artillerie 300 Mann, 1 Compagnie Pioniere 100 Mann bestimmt, und im Allgemeinen hiefür das Reservecontingent der Königlich-Würtembergischen Bundestruppen bezeichnet.

3) Dabei ist man jedoch keinenfalls der Ansicht, daß diese Kriegsbesatzung schon jetzt in Ulm einrücken sollte. Im Gegentheil man würde diese beträchtliche Besatzung als eben so belästigend für das Land als für die Stadt Ulm ansehen müssen, wie sie auch derzeit durch die politischen Verhältnisse durchaus noch nicht geboten ist. Auch würde die Unterkunft dieser Truppen den nothdürftigen Ausbau der Festungswerke wesentlich behindern. Es muß deßhalb vollkommen genügen, wenn die bezeichneten Truppen in einer solchen Bereitschaft sind, daß sie innerhalb 6–8 Tagen vollständig in Ulm vereinigt seyn können. Eine solche Bereitschaft findet derzeit bei den Königlich-Würtembergischen Truppen Statt.

Die Regimenter der Garnison Ulm, 2 Infanterieregimenter und 1 Reiterregiment betragend, sind jederzeit 2390 Mann mit 361 Dienstpferden stark, und können innerhalb 4 Tagen durch Einziehung ihrer Beurlaubten die volle Stärke der erfoderlichen Würtembergischen Besatzung erlangen; in derselben Zeit würden die Artillerie- und die Pionier-Compagnie von Ludwigsburg in Ulm eingetroffen seyn.

Damit soll jedoch keineswegs ausgesprochen werden, daß die in Ulm dermalen garnisonirenden Regimenter für den Festungsdienst wirklich bestimmt seyen, sondern es wird dadurch nur der Beweis geliefert, daß bei schnell entstehendem Bedarf hier alle Vorsorge getroffen sey.

4) Würden die Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Truppen so frühzeitig in Ulm einrücken können, daß der Überschuß der zuvor bezeichneten Würtembergischen Besatzung von 5000 Mann in entsprechender Stärke dem activen Heere nachgesendet werden könnte, so würden 3333 Mann ($\frac{10000}{3}$) in Ulm verbleiben, und 1700 Mann die Festung verlassen, um zu weiterer Verfügung zu stehen.

5) Die gleichbaldige Ernennung der Festungsbehörden, nämlich für Ulm des Würtembergischen Gouverneurs und Bayerischen Commandanten, erscheint Seiner Königlichen Majestät noch nicht dringlich, und es wünschen Höchstdieselben, diese Ernennungen noch so lange in Anstand zu belassen, bis die Nothwendigkeit der förmlichen Aufstellung der Kriegsbesatzung schärfer hervortritt. Dieser Wunsch ist namentlich durch die sonst nothwendig eintretende Störung von bisher bestehenden Verhältnissen begründet, welche, wenn jene Kriegsbesatzung nicht einrücken sollte, also der Gouverneur noch nicht erfoderlich wäre, nicht wiederhergestellt werden könnten. Sollte indessen, mehr in administrativer Beziehung, die Aufstellung einer Gouvernementsbehörde sich erwünscht zeigen, so würde es weniger Anstand finden, einen der Generalofficiere in Ulm zu bezeichnen, welchem diese Geschäfte vorlaüfig übertragen werden könnten.

6) Ist man dießseits zu einer Abgabe der für den Belagerungspark des 8. Armeecorps bestimmten schweren Würtembergischen Geschütze, nämlich 5 laffettirte 18pfünder, 2 10pfündige, 2 30pfündige Mörser, zu dem Zwecke der Vertheidigung der neuen Bundes-

festungen unter der Voraussetzung bereit, daß diese Geschütze zur Vertheidigung von Ulm verwendet werden.

7) Hierbei wird, der erlassenen Auffoderung entsprechend, ferner erklärt, daß der Artillerieausrüstungs-Direction in Ulm noch weiter überlassen werden könnte 1 18pfündige Canone auf ihrer Laffette, 16 6pfündige, 3 12pfündige Feldgeschütze, 3 10pfündige Haubitzen, 8 8pfündige Canonen, sämmtlich auf ihren Laffetten, ferner die Eisenmunition sammt Zubehör für die oben erwähnten 10 Belagerungsgeschütze.

8) Was die Art der Überlassung dieses ganzen Materials betrifft, so wäre die Königliche Regierung bereit, dasselbe unter folgenden Modalitäten abzugeben:

das Königliche Arsenal übergibt der Ausrüstungsdirection von Ulm urkundlich sämmtliche Stücke unter Einschätzung ihres Werthes und mit den Bedingungen,

a) daß für ihre gute Aufbewahrung alle Sorge getragen werde, –

b) daß, wenn kein Gebrauch derselben für die Festung erfolge, alle Geschütze, Munition und Zubehör von dem Arsenal in dem übergebenen Zustande ohne Anspruch auf eine Entschädigung zurückgenommen werden, –

c) hätte jedoch ein Gebrauch des übergebenen Materials stattgefunden, oder wäre eine wesentliche Beschädigung derselben erfolgt, so würde dasselbe sofort in das Eigenthum der Artillerieausrüstungs-Direction übergehen, und diese den bedungenen Werth zu bezahlen haben, –

d) alle Transport- und sonstigen Unkosten hätte die Ausrüstungscasse zu tragen, auch wäre

e) der abzuschließende Vertrag von den betreffenden Bundesbehörden zu genehmigen.

9) Es beabsichtigt auserdem die Königliche Regierung noch eine weitere Anzahl von Feldgeschützen und eine namhafte Zahl von Gewehren in Ulm als ihr Eigenthum niederzulegen, welche jedoch, wenn besonders dringende Gründe eintreten, gleichfalls unter den Bedingungen von Punct 8. von dem Festungsgouvernement zu der Vertheidigung von Ulm verwendet werden dürften."

Der erwähnte Auszug aus dem Protokoll der 25. Bundestags-Sitzung (§. 1.) enthielt ferner das Ersuchen an die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Regierung, den aufgefoderten Theil der Kriegsbesatzung von Ulm unverzüglich heranrücken und einmarschiren zu lassen, auch die Ergänzung auf den Antheil der vollen Kriegsbesatzung bereit zu halten, damit hieraus den Regierungen des 7. und 8. Armeecorps die wesentliche Erleichterung erwachse, daß ihre eigenen Truppen um soviel mehr und in desto größerem Umfange disponibel würden.

Von Seiten der Militärcommission wurde im Einverständnisse mit meinem deßhalb erstatteten Vortrage (Separatprotokoll vom 18. März §. 8.) unterm 25. März an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm erlassen (Abg. Schr. 139. v. J. 1848):

Sie genehmige den mit Bericht vom 13. März vorgelegten Entwurf, um die gegenwärtige Befestigung von Ulm in möglichster Kürze auszurüsten, und sie gewärtige sonach wegen aller für die gerechneten 253 Geschütze und deren Verwendung erfoderlichen Artillerieausrüstungs- und Dotations-Bedürfnisse seiner Zeit, und ohne daß dadurch der für die Festung gehörige vollständige Artillerieausrüstungs-Entwurf beirrt werde, den besondren, für gegenwärtigen Fall zusammengestellten detaillirten Ausweis, sammt dem hiernach berechneten Kostenüberschlage, – auch seyen wegen guter Unterbringung des Pulvers und der elaborirten

Munition für den Fall einer Bedrohung der Festung die nöthigen Vorkehrungen im Einvernehmen mit der Festungsbau-Direction auf das angelegentlichste zu betreiben.

Nach der Mittheilung des Herrn Abgeordneten für Luxemburg vom 13. März (Separatprotokoll vom 18. März §. 8.) und einer weiteren vom 21. März (Eing. Schr. 263. v. J. 1848) benachrichtigte die Militärcommission den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit Erlaß vom 22. März (Abg. Schr. 157. v. J. 1848):

Von Seiten der Königlich-Niederländischen Regierung könnten 40 Stück bronzene Haubitzen von 20 Centimetres (60 Pfund Eisen) und 40 Stück bronzene Mörser von 29 Centimetres (zwischen 50 und 60 Pfund Stein), jedoch ohne Laffetten, Mörserstühle und Projectile kaüflich überlassen werden.

Durch die Fabricanten L. J. Enthoven und Comp. im Haag, welche sich zu Lieferungen von Projectilen bereit erklärt hätten, und welche bei der von ihnen versicherten Güte der Erzeugnisse ihrer Eisengießerei seit einer Reihe von Jahren ausschließlich mit der Lieferung von Projectilen für die Königlich-Niederländische Regierung beauftragt seyen, könnten 80000 Kilogrammen an Projectilen in einem Monat verfertigt werden, und nach Ablauf von zehn Wochen das Doppelte dieser Quantität im Monat.

Die Niederländischen Pulvermühlen würden, wenn sie für den eigenen Bedarf keine Arbeit haben, 10000 Kilogrammen in der Woche erzeugen können.

Überdieß könnten die vorgenannten Fabricanten durch die Mitwirkung ihres Hauses in London die Lieferung aller Gegenstände übernehmen, welche zur Ausrüstung erfoderlich sind. Für die Lieferung von schwerem Geschütz sollten die Firma's von Caron und von Walker in England zu empfehlen seyn, während viele andere Fabricanten dort die Befähigung zur Lieferung leichten Geschützes besitzen. Nähere Auskunft könne darüber bei H. J. Enthoven und Comp. in London sowie bei genannten Fabricanten eingezogen werden. Auch werde der Königlich-Niederländische Militärbevollmächtigte, Herr Oberstlieutenant v. Panhuys, die Vermittelung wegen etwaiger Überlassung obengenannter Geschützrohre zu übernehmen gern bereit seyn.

Das Haus H. J. Enthoven und Comp. in London habe sich auch schon unter Berufung auf das Zeugniß der Königlich-Niederländischen Regierung zu solchen Lieferungen erboten, und schleunige Auskunft über die Preise der zu bezeichnenden Gegenstände zugesichert, zugleich auch die Entsendung eines Mitgliedes des Hauses zu etwaigen Verhandlungen deßhalb und die Mitwirkung eines Frankfurter Banquierhauses dabei angetragen.

Mit Eingabe vom 29. März, welche ich der Militärcommission hier zu übergeben die Ehre habe (Eing. Schr. 306. v. J. 1848), erstattet der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm Bericht über sehr erwünschten Erfolg seiner nach Stuttgart, Ludwigsburg, Augsburg und München unternommenen Reise, hauptsächlich um die Auffindung und Erlangung von Laffetten u. dgl. zu beschleunigen (§. 205.), wobei sich aber auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl verschiedener Geschütze fand, deren kaüfliche Überlassung oder Darleihung zur Aushülfe zugesagt ward. Den Bericht begleitet

1) eine Übersicht, was an Geschützen für die vorlaüfige Bewaffnung des Platzes er-

foderlich ist, – was davon zur Verfügung steht, – wie demnach die projectirte Bewaffnung zu modificiren ist, – und was noch an Reservegeschützen verbleibt,

2) eine Übersicht, was an Laffetten, Rahmen und Protzen für die Geschütze des vorlaüfigen, modificirten Bewaffnungsentwurfes erfoderlich ist, – was davon zur Verfügung steht, – und wie es zu verwenden ist.

Die Militärcommission fand sich durch diese Vorlagen bewogen, an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm zurückzuschreiben (Abg. Schr. 183. v. J. 1848):

> Aus dem Berichte vom 29. März habe sie zu großer Befriedigung ersehen, mit welchem Erfolge er zu Stuttgart, Augsburg und München bemüht gewesen, alles zu erlangen oder durch erlangte Zusagen sicherzustellen, was zur Zeit für die Bewaffnung und Ausrüstung der Befestigungsanlagen von Ulm noch erfoderlich sey. So vollständiger Erfolg habe sie auf die Frage führen müssen, ob er an Geschützrohren, Laffetten und sonstigem Artilleriematerieil vielleicht sogar mehr, als für Ulm zunächst sich verwenden lasse, entweder selbst schon besäße und entbehren könne oder doch zu verschaffen wisse, um auch dem Bedarf der Festung Rastatt möglichst abzuhelfen. Sollte dieß wirklich der Fall seyn, so würde er nicht allein hieher, sondern auch sofort dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt davon Kenntniß zu geben haben.

§. 5.

Befestigung von Rastatt.

Verbindungsweg der Georgenvorstadt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 25. März, worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte bereits Vortrag zu erstatten die Gefälligkeit hatte (Eing. Schr. 288., Vortrag 108. v. J. 1848), wird von der Festungsbau-Direction zu Rastatt eine Vorstellung der Bewohner der dortigen Georgenvorstadt, unterstützt von dem Gemeinderathe, eingesendet, wonach für dieselben mehrfache Nachtheile aus der Befestigung des Platzes entstanden, und zwar besonders dadurch, daß die aus den Riedorten kommende Straße nicht mehr die altgewohnte Richtung habe. Um nicht ganz außer Nahrung gesetzt zu werden, sagen die Bittsteller, mögte wenigstens ein Verbindungsweg für Fußgänger in der Richtung wie früher unterhalten werden. Die Festungsbau-Direction aüßert, der beklagte Nachtheil lasse sich nicht in Abrede stellen, allein bei Befestigung einer vordem ganz offenen Stadt sey es eben nicht möglich, die früheren Zugänge und Ausgänge derselben unverändert beizubehalten; indessen wird doch für Friedenszeit eine Berücksichtigung des billigen Wunsches in Vorschlag gebracht.

Die Militärcommission, mit dem Antrage des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten allerseits einverstanden, schrieb an die Festungsbau-Direction von Rastatt (Abg. Schr. 182. v. J. 1848):

> Aus den Gründen, welche der Bericht vom 25. März dafür anführe, genehmige sie, daß, solange die Sicherheit der Festung nicht einen völligen Abschluß der Thoreingänge erfodere, ein Pfad für Fußgänger über die Auslaßschleuße vor Bastion 20. angebracht, durch die Barriere bei Reduit 19. auf den Wallgang 19 – 20. und von dort auf den alten Weg geleitet werde.

Inwiefern bei jetziger Armirung der Festung, um diesen Pfad zur Nachtzeit sicher abgesperrt zu haben, auch ein Palisadentambour mit Barriere außerhalb der Auslaßschleuße vor Bastion 20. mögte anzulegen seyn, werde der Wohlmeinung der Festungsbau-Direction überlassen.

§. 6.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt.

Änderungen in derselben.

Präsidium. Ferner ist inzwischen der Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erfolgt über die Abänderungen, welche die Festungsbau-Direction zu Rastatt (§. 198. des Hauptprotokolls) für die dießjährige Baudisposition in Antrag bringt (Vortrag 100. v. J. 1848). Es sollen nämlich hiernach die Arbeiten für den Beginn des Festungsspitals, des Brückenkopfes am Altrhein und der Lagerwerke noch unterbleiben, damit vorerst alle Baukräfte zu Instandsetzung der Hauptumfassung können verwendet werden; doch will man den Vertrag mit Belzer wegen des Spitals (§. 150.) zum Abschlusse bringen, um das Material bei der Leopoldsfeste verwenden zu können. Mehr bombensichere Raüme für die Festungsvorräthe zu gewinnen, sollen die Keller unter dem vorderen halbrunden Thurme des Kehlreduits der Leopoldsfeste eingewölbt, auch das untere Geschoß des Thurmes aufgeführt und mit einem Nothdache versehen werden. Um die Contrescarpe und die anliegenden fünf Abschnittsgebaüde in diesem Jahre herstellen zu können, wird die Mauer und das Kehlreduit nur so hoch, daß die Kehle gegen Innen einen Abschluß bildet, aufzuführen und zu diesem Behuf den inneren Kehlthurm noch einzuwölben beabsichtiget. Auch die Einwölbung der drei Grabencaponieren der Leopoldsfeste soll nun noch in diesem Jahre bewirkt werden. Der Bericht bringt zugleich in Antrag, in Rücksicht auf die vielvermehrten Geschäfte zur Verrechnung an Bauzulagen 5 Gulden für die Hauptleute und 4 Gulden für die Oberlieutenants zu gewähren, zumal da hierbei doch die für die Bauführung ausgeworfene Geldbewilligung nicht werde überschritten werden.

Die Militärcommission, allerseits einverstanden mit dem Gutachten des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, schrieb an die Festungsbau-Direction von Rastatt zurück (Abg. Schr. 177. v. J. 1848):

> Sie finde die mit dem Berichte vom 16. März vorgeschlagenen Abänderungen an der dießjährigen Baudisposition und die getroffene Eintheilung der Arbeiten nach Maßgabe ihrer Dringlichkeit für die gegenwärtige Sicherung der Festung gegen den gewaltsamen Angriff durchaus zweckmäßig.
>
> Insofern es die Festungsbau-Direction für geeignet und hinsichtlich der beizuschaffenden Arbeiter und Materialien für ausführbar halten sollte, auch noch die einstweilen zurückgestellten Vorwerke in Arbeit zu nehmen, werde ihr solches dem Erlasse vom 6. März gemäß ganz anheimgegeben, wonach selbst noch mehr Geldmittel für den permanenten Bau könnten angewiesen werden.
>
> Auch die sonst noch berichteten Anordnungen, namentlich auch die unter den obwaltenden Umständen nothwendig gewordene Erhöhung der Bauzulagen für die Officiere werde gebilligt.

§. 7.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Rastatt.

Präsidium. In Hinsicht auf die Besatzung der Festung Rastatt wurde nach erwähntem Auszuge aus dem Protokoll der 25. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (§. 1.) an die Kaiserlich-Königlich-Österreichische Regierung das Ersuchen gestellt, den schon aufgefoderten Besatzungstheil unverzüglich heranrücken und einmarschiren zu lassen, und zwar ein Drittel der vollen Kriegsbesatzung, ebenfalls zu dem Zwecke, daß die eigenen Truppen der Territorialregierung um soviel mehr und in desto größerem Umfange disponibel würden.

Nach erfolgter Anzeige von dem Eintreffen des Festungsgouvernements zu Rastatt äußerte ihm die Militärcommission mit ihrer Erwiederung vom 31. März zugleich das angelegentliche Ersuchen, für die Unterkunft der zu erwartenden, nach Umständen jeden Tag zu vervollständigenden 5000 Mann der Besatzung der Festung Rastatt sowie für die Anschaffung und Unterbringung eines Approvisionements der Festung sorgen und mit möglichster Beschleunigung Vorkehrungen treffen, auch von deren Veranlassung und Verfolg ihr Kenntniß geben zu wollen. (Abg. Schr. 188. v. J. 1848).

Der von den Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen der Festung Rastatt gewährten Aushülfen an Geschütz ist in dem Hauptprotokoll gegenwärtiger Sitzung Erwähnung gethan (§. 261.).

Von den Mittheilungen des Herrn Abgeordneten für Luxemburg vom 13. und 21. März (§. 4.) wurde auch der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt mit Erlassen vom 22. und 23. März in Kenntniß gesetzt. (Abg. Schr. 156., 158. v. J. 1848).

Hierauf ist eine Eingabe desselben vom 29. März erfolgt, welche namentlich die von Seiten der Niederlande angebotene käufliche Überlassung von verschiedenem bronzenem Geschütz betrifft (Eing. Schr. 304. v. J. 1848), und von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage übernommen wurde.

§. 8.

Allgemeine Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge.

Präsidium. Die allgemeinen Maßregeln betreffend, welche die Zeitumstände, namentlich insbesondre das Eindringen und Aufstehen bewaffneter Haufen im südlichen Theile von Baden, nothwendig machte, sind der Militärcommission inzwischen zu ihrer Kenntniß folgende weitere Zufertigungen geworden.

1) Mit mehrerwähntem Auszuge aus dem Protokoll der 20. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (§§. 1., 2., 4.) die Anzeige der Königlich-Preußischen Gesandschaft:

die Linieninfanterie und Cavallerie des 7. und 8. Königlich-Preußischen Armeecorps sey auf die Kriegsstärke gesetzt worden, die Bataillone zu 1000 Mann und die Cavallerieregimenter zu 600 Mann, –

die 14 Bataillone der Reserve-Infanterieregimenter, welche in der Rheinprovinz und in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg garnisoniren, seyen auf die gleiche Stärke gesetzt, –

die Festungsartillerie der beiden genannten Bundesfestungen und der Festung Saarlouis sey auf die Kriegsbesatzungsstärke vermehrt, –

die 7. und 8. Pionierabtheilungen seyen auf die Kriegsstärke gesetzt, und die Festungen Saarlouis, Jülich und Wesel mit der nöthigen Pioniermannschaft versehen, –

bei Coblenz sey ein disponibles Corps aus den zur Besatzung der Festungen nicht nothwendigen Truppen gebildet, bestehend aus 12 Bataillonen, 12 Schwadronen und 4 Batterien, –

das Approvisionement der Rheinfestungen sowie deren Ausrüstung mit Kriegsmaterial sey vollständig vorhanden, die fortificatorische Armirung der Festung Saarlouis bereits angeordnet, und dieselbe Armirung der Preußischen Rheinfestungen würde, wenn sie nothwendig werden sollte, in kürzester Frist sich ausführen lassen, –

an den westlichen Grenzen befänden sich, nach Abrechnung der Truppen in Mainz und mit Einschluß des disponiblen Corps bei Coblenz, 38 Bataillone, 2 Jägerabtheilungen, 24 Schwadronen, 104 bespannte Geschütze und 2 Pionierabtheilungen, auch könne die dortige Infanterie von Madgeburg aus mittels Eisenbahn in zwei Tagen verstärkt werden, – auserdem seyen 26 Bataillone Landwehr in kurzer Frist bereit, in den Bezirken des 7. und 8. Preußischen Armeecorps (Rheinland und Westphalen) zusammenzutreten.

2) Mit Auszug aus dem Protokoll der 21. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 276. v. J. 1848) die Anzeige der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft:

eine Erweiterung der bereits angeordneten Maßregeln solle durch die bei den Ständen beantragte Erhöhung des Standes der Compagnien der Infanterie auf 180 Unterofficiere und Soldaten herbeigeführt werden, wodurch der Präsentstand der Großherzoglichen Infanterie im Ganzen auf 10800 Mann ohne Officiere und Spielleute gebracht werde, – sämmtliche Geschütze des Haupt- und Reserve-Contingents und eine Anzahl Munitionswagen sollten ihre Bespannung erhalten, – sämmtliche Feldbatterien des Armeecorps würden auf eine Präsentstärke von 100 Mann, die Festungsbatterie von 150 Canonieren, dem Antrage an die Stände gemäß, gebracht, –

auch sey das Geeignete zur Beobachtung der Plittersdorfer fliegenden Fähre durch die Gensdarmerie und das Zollpersonal angeordnet worden, –

dem in dem Bundesbeschlusse vom 4. März ausgesprochenen Ersuchen komme die Großherzogliche Regierung bereitwilligst nicht nur rücksichtlich der Abgabe ihres Belagerungsparkes, sondern auch des sämmtlichen nicht beim Feldcontingente zu verwendenden Feldgeschützes nach Rastatt entgegen, und die Verbringung dieses Geschützes dorthin könne gleichzeitig mit dem Abmarsch der Artillerie nach der Festung stattfinden, sobald für Unterkunft gesorgt sey.

3) Mit schon erwähntem Auszuge aus dem Protokoll der 22. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (§. 2.) die weiteren Maßnahmen, von welchen auch das Festungsgouvernement zu Luxemburg in dem gleichfalls schon erwähnten Schreiben der Militärcommission vom 25. März in Kenntniß gesetzt ward,

daß Luxemburg ersucht werde, sein Contingent auf die volle Stärke zu setzen, damit dasselbe nicht nur für die Sicherung der Grenze nach Frankreich hin bereit sey, sondern auch die Communication von Luxemburg nach der Preußischen Grenze bei Trier hin offen erhalte, –

daß Preußen ersucht werde, falls die Communication von Luxemburg nach Trier durch

das Luxemburgische Contingent nicht hinlänglich gesichert sey, erfoderlichenfalls die nöthige Sendung von Geld, Effecten ꝛc. von Trier aus nach Luxemburg durch Escorte zu sichern, –

daß das Festungsgouvernement in stetem Einvernehmen mit dem Civilgouvernement nur innerhalb des Rayons und nur auf Auffoderung der Civilbehörde zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung mitwirke, es sey denn, daß die Sicherheit der Bundesfestung unmittelbares Einschreiten erfodere.

4) Mit einem ferneren Auszuge aus dem Protokoll der 23. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 295. v. J. 1848.) der Beschluß derselben,

die höchsten Regierungen von Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen zu ersuchen, eine jede der drei das 8. Bundes-Armeecorps bildenden Divisionen in der Art und nach Bedarf zu concentriren, daß solche sofort und zwar in erfoderlicher Stärke auf die bedrohten Puncte entsendet werden können, – zu solchem Zwecke auch nach vorgängiger Verabredung unter sich die Sammelplätze der Truppen festzusetzen, insofern es zweckmäßig erscheine, mobile Colonnen zu formiren, und auserdem durch Bürgerbewaffnung dahin mitzuwirken, daß den Gefahren vorgebeugt werde, welche für die Ordnung und Ruhe in Teutschland aus dem Übertritt zahlreicher oder gar bewaffneter Schaaren von Arbeitern auf das teutsche Gebiet drohen, –

die Königlich-Bayerische Regierung gleichfalls zu ersuchen, in Beziehung auf die Bundesgrenze der Bayerischen Rheinpfalz ähnliche Vorkehrungen zu treffen, –

die Regierungen von Bayern, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau und Hessen-Homburg dringend aufzufodern, durch geeignete Vorkehrungen im Allgemeinen, und namentlich auch auf den verschiedenen Eisenbahnhöfen, vorzugsweise durch Bürgerbewaffnung und eventuell durch Militär es zu bewirken, daß zu den beabsichtigten Volksversammlungen, sowie auch zu der Versammlung, welche am 30. März und den folgenden Tagen allhier in Frankfurt statthaben soll, überall kein nicht autorisirter bewaffneter Zuzug statthaben könne.

5) Mit Auszug aus dem Protokoll der 24. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 295. v. J. 1848.) der Beschluß, daß

das 7. und 8. Bundes-Armeecorps sofort auf den vollständigsten Kriegsfuß gesetzt, und zur möglichst schnellen Verwendung zusammengezogen werde, –

die Königlich-Bayerische Regierung in Gemäßheit des §. 46. der Kriegsverfassung des teutschen Bundes vom 11. Julius 1822 zu ersuchen sey, unverzüglich einen der Größe dieser Armee entsprechend hochgestellten Militär zum Oberbefehlshaber der beiden Bundes-Armeecorps zu ernennen, und von der getroffenen Wahl allhier Anzeige zu machen, –

diesem Oberbefehlshaber es überlassen bleibe, diejenigen Puncte zu bestimmen, wo die verschiedenen Truppenabtheilungen und in welcher Stärke sie sich daselbst vereinigen, sowie auch die etwaigen Dislocationen anzuordnen, –

die höchsten Regierungen von Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen zu ersuchen seyen, sich wegen Ernennung eines gemeinschaftlichen Befehlshabers der drei das 8. Bundes-Armeecorps bildenden Divisionen zu verständigen, und von der getroffenen Wahl allhier Anzeige zu machen, –

gegen die höchsten Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen der Wunsch auszusprechen sey, zu vermitteln, daß die Bürgerbewaffnung nach vorgängigem Einvernehmen der betreffenden Civil- und Militär-Behörden erfoderlichen Falles mitwirke, –

der Oberbefehlshaber aufzufodern sey, von den politischen und militärischen Ereignissen

fortgesetzte Mittheilungen zu machen, und namentlich auch in dem Falle, in welchem er die schon vorhandenen militärischen Kräfte verstärkt zu sehen wünschen sollte, schleunige Anzeige davon allhier zu machen, damit die Bundesversammlung in Erwägung nehmen könne, ob und inwieweit Truppen anderer Bundes-Armeecorps herangezogen werden müßten.

6) Mit bereits erwähntem Auszuge aus dem Protokoll der 25. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (§§. 1., 4., 7.) der Beschluß derselben:

Die Staaten des 7. und 8. Bundes-Armeecorps werden aufgefodert, unverzüglich die bundeskriegsverfassungsmäßige Reserve von einem Drittel Procent in Beziehung auf die Infanterie aufzustellen, –

die Contingente des 9. und 10. Bundes-Armeecorps sind in Ansehung der Infanterie gegenwärtig auf die volle Stärke des einprocentigen Contingents zu bringen, –

die Herzoglich-Nassauische Regierung wird ersucht ihr Contingent dergestalt zusammenzuziehen und bereitzuhalten, daß solches sofort auf die erste ergehende Auffoderung abseiten des Oberbefehlshabers des 7. und 8. Bundes-Armeecorps nach den von diesem zu bestimmenden Puncten aufbrechen kann, –

der Theil der 2. Division des 9. Bundes-Armeecorps, welcher durch das Contingent der Kurfürstlich-Hessischen Truppen gebildet wird, und zwar in der Stärke von einem Procent der Bevölkerung, ist auf den Kriegsfuß zu stellen, möglichst zu concentriren, und an der südlichen Grenze des Kurstaates aufzustellen, –

sämmtliche Regierungen des 7., 8., 9. und 10. Armeecorps, insoweit sie durch die vorstehenden Beschlüsse getroffen werden, werden aufgefodert, von der Ausführung dieser Beschlüsse ungesaümte Anzeige allhier zu machen, –

von diesen Anordnungen ist dem von der Königlich-Bayerischen Regierung zu ernennenden Oberbefehlshaber und der Militärcommission Nachricht zu geben.

F. d. U.

Loco dictaturae. Abdr.

Protokoll der Militärcommission der teutschen Bundesversammlung vom Jahr 1848.

Achte Sitzung,

gehalten in Frankfurt am Main den 17. April 1848.

In Gegenwart

von Seiten Österreichs: des Herrn Generalmajors Grafen von Nobili, als Präsidirenden,

von Seiten Preußens: des Herrn Obersten From,

von Seiten Bayerns: des Herrn Oberstlieutenants Ritters von Xylander,

von Seiten des neunten Armeecorps: des Herrn Oberstlieutenants von Stein,

von Seiten des achten Armeecorps: des Herrn Majors Du Hall,

von Seiten des zehnten Armeecorps: des Herrn Obersten von Bennigsen ex subst.,

und meiner, des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Majors Schmitson.

Präsidium erwähnt bei Eröffnung der Sitzung, daß in der Zwischenzeit ebenfalls zu Erledigung vorgelegener Gegenstände am 6., 10. und 12. April besondere Zusammenkünfte der Militärcommission statthatten.

§. 275.

Substitution.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 15. April (Eing. Schr. 399. v. J. 1848) erhielt die Militärcommission von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps die Anzeige, die zur Zeit obwaltenden Umständen hätten ihn bewogen, den Herrn Abgeordneten der 1. Division des Corps zu ersuchen, bis auf Weiteres die Führung der Stimme des Corps zu übernehmen.

§. 276.

Allgemeines Erkennungszeichen der teutschen Bundestruppen.

Präsidium. Ein Schreiben des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten vom 12. April (Eing. Schr. 377. v. J. 1848) besagte: für die Königlich-Preußischen Truppen sey bereits am 21. März bestimmt worden, die teutsche Cocarde solle neben der Landescocarde an der Kopfbedeckung getragen werden, und zwar beabsichtige man dieselbe

am Helme auf der andren Seite der Preußischen Cocarde, also auf der linken Seite unter der Schuppenkette,

am Czapka und der Husarenmütze auf der rechten Seite da, wo am Helme die Preußische Cocarde sitzt,

am Officiershute in der Mitte der großen Preußischen Cocarde anzubringen, –

in der Voraussetzung aber, daß man allgemein die Landesfarben mit den teutschen zu verbinden beabsichtige, und in dem Wunsche, daß es alsdann auch auf übereinstimmende Weise geschehen mögte, seyen nähere Verfügungen deßhalb noch nicht an die Königlich-Preußischen Truppen ergangen, – eine gemeinsame Festsetzung in der Sache dürfe am geeignetsten bei der bevorstehenden neuen Gestaltung des Bundes-Heerwesens erfolgen, und bis dahin allerseits vorbereitet werden.

§. 277.

Musterung der zehn Armeecorps des Bundesheeres im Jahr 1846.

Abstimmungen auf den Vortrag über die Musterungsberichte.

Präsidium. Auf den Vortrag über die Musterungsberichte vom Jahr 1846 ist ferner (§§. 33., 71., 138., 175.) von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps eine Separaterklärung der 2. Division des Corps abgegeben (Eing. Schr. 316. v. J. 1848), und

unter Beziehung auf seine Abstimmung eben darüber (§. 175.) gab der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte mit Zuschrift vom 14. April (Eing. Schr. 393. v. J. 1848) eine weitere Erklärung, welche insbesondre die Truppenstellungen für Bundesfestungen und die Bereitschaft dazu betrifft.

§. 278.

Standesbericht der Besatzung von Mainz. Veränderung bei derselben.

Präsidium. Der Vierteljahres-Bericht über die Stärke der Besatzung zu Mainz, überschrieben vom 7. April 1848, ist mit Zuschrift des Festungsgouvernements vom nemlichen Tage eingegangen. (Eing. Schr. 349. v. J. 1848).

Auf den Bericht, welchen das Festungsgouvernement von Mainz unterm 31. März an die hohe Bundesversammlung erstattet hatte (§. 266.), wurde der Militärcommission und durch diese dem Festungsgouvernement eröffnet, mit den beabsichtigten Maßregeln wegen Verlegung und Beurlaubung eines Theiles der dortigen Königlich-Preußischen Besatzung habe sich die hohe Bundesversammlung einverstanden erklärt, und deren Ausführung dem pflichtmäßigen Ermessen des Festungsgouvernements überlassen. (Eing. Schr. 364., Abg. Schr. 215. v. J. 1848).

§. 279.

Erfoderliche Stärke der Besatzung von Mainz.

Antrag des Festungsgouvernements auf eine Erhöhung derselben.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 5. April unterlegt eine Disposition zur Vertheidigung der Festung gegen gewaltsamen Angriff, mit dem Antrage, die Besatzung bis auf 14000 Mann zu verstärken, und es ist hierüber von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten Vortrag erstattet. Eingabe und Vortrag (Eing. Schr. 341., Vortrag 131. v. J. 1848) sind zur nöthigen Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf begriffen.

§. 280.

Herstellung und Ergänzung des Artilleriewesens der Festung Mainz.

Bericht der Militärcommission über dessen Erfodernisse.

Präsidium. Über die Eingabe wegen derjenigen Herstellungen und Anschaffungen, welche unter den Erfodernissen für das Artilleriewesen der Festung Mainz die dringendsten und wichtigsten seyen (§. 233.), erstattete der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte den erbetenen Vortrag, und in Folge desselben wurde nunmehr von der Militärcommission über das gesammte Erfoderniß zu dessen Instandsetzung und Ergänzung unterm 14. April an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten berichtet (Vortrag 113., Abg. Schr. 230. v. J. 1848). Diese Angelegenheit ist ein Gegenstand des Separatprotokolls vom heutigen Tage.

Die Nachricht des Herrn Militärabgeordneten für Luxemburg, daß 25 bronzene 24pfündige Canonen französischen Modells und brauchbaren Zustandes um den Preis von 70 niederländischen Gulden für den bayerischen Centner oder 56 Kilogrammen können überlassen werden, wird auch der Artilleriedirection der Festung Mainz mitzutheilen, und deren Äußerung zu verlangen seyn, ob sie von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen beabsichtige. Zu diesem Behuf unterziehe ich den verehrten Mitgliedern ein Schreiben an das dortige Festungsgouvernement.

(Entwurf.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung. (Abg. Schr. 243. v. J. 1848).

§. 281.

Antrag auf Überlassung entbehrlicher Gewehre aus den Vorräthen der Festung Mainz.

Präsidium. Die von der Großherzoglich-Hessischen Regierung nachgesuchte Überlassung von 4000 Gewehren aus den Vorräthen der Festung Mainz (§. 234.) wurde von der hohen Bundesversammlung zugestanden, das Zugeständniß dem Festungsgouvernement bekannt gemacht, hierauf aber von diesem berichtet, die Großherzoglichen Beauftragten hätten die Gewehre als nicht geeignet zur Percussionirung befunden (Eing. Schr. 337., 387., Abg. Schr. 189. v. J. 1848). Hierbei war bemerkt, es seyen von den 4000 entbehrlichen Gewehren 11 bei den Versuchen mit der Schießwolle verbraucht worden, daher nur noch 3989 davon vorhanden.

§. 282.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz. Nachweisungen von der zweiten Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. In Folge des betreffenden Vortrages (§. 76.) wurden die von den Verwaltungsbehörden gelieferten Nachweisungen des bleibenden Approvisionements der Festung Mainz von der zweiten Hälfte des Jahres 1847, nebst der übersichtlichen Zusammenstellung derselben, wie sie der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte verfaßt hatte, mit Bericht vom 7. April (Abg. Schr. 204. v. J. 1848) an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten eingereicht, und bemerkt, es sey hiernach bei allen Gegenständen, mit Ausnahme des Strohes, ein ansehnlicher Überschuß vorhanden gewesen, auch nach Äußerung des Festungsgouvernements die Vorräthe bei der vorgenommenen Untersuchung in gutem Stande und mit den Nachweisungen übereinstimmend befunden worden.

Die Nachweisungen wurden mit Auszug aus dem Protokoll der 30. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung „bei dem völlig befriedigenden Zustande dieser Vorräthe“ an die Militärcommission wieder zurückgestellt. (Eing. Schr. 369. v. J. 1848).

§. 283.

Ergänzung des Approvisionements der Festung Mainz.

Präsidium. Die Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Mainz, insbesondre die Ergänzung des Approvisionements der Festung betreffend (§. 235.), wurde im Einverständnisse mit dem Vortrage, welchen der Königlich-Bayerische Herr Bevollmächtigte über die erfolgte Nachweisung der anzuschaffenden Lebensmittel erstattet hatte *), zunächst an das Festungsgouvernement geschrieben, wenn der in die Nachweisung aufgenommene Bedarf von 5100 Ohm gewöhnlichen und 382 Ohm guten Weines für zusammen 179740 Gulden, und ebenso der Ansatz von Rauch- und Schnupf-Tabak für 39825 Gulden nicht sollten ermäßigt werden können, so sey noch anzugeben, ob man zu Mainz den Wein und Tabak wirklich anschaffen müsse, und nicht sie blos sicherstellen könne, um jederzeit nur den wirklich eintretenden Bedarf zu beziehen (Abg. Schr. 196. v. J. 1848). Hierauf erwiederte das Festungsgouvernement, den Wein anzuschaffen sey nicht die Absicht, und nicht einmal ihn sicherzustellen nöthig, weil in Mainz soviel Wein lagere und vor einer Belagerung dahin geschafft werde, daß er für baares Geld gewiß werde zu haben seyn, — der Tabak sey zu denjenigen Gegenständen gezählt, welche erst bei wirklichem Ausbruche eines Krieges sollten angeschafft werden, und man thue sich um, ob er ohne Ankauf für den Fall des Bedarfs könne sichergestellt werden (Eing. Schr. 359. v. J. 1848).

Inzwischen hatte das Festungsgouvernement zu Mainz mit Zuschrift vom 1. April auch die Nachweisung wegen der anzuschaffenden oder sicherzustellenden Lazaretherfodernisse (Eing. Schr. 319. v. J. 1848), mit Zuschrift vom 6. April noch einen besondren Bericht der zur dortigen Approvisionirungscommission gehörigen Ärzte über die Anschaffung der Arzeneien (Eing. Schr. 347. v. J. 1848) eingesendet, und mit Berichten vom 6., 8., 9. April unterlegte dasselbe die Verhandlungen wegen Lieferung des ausgeschriebenen Bedarfs an Weizen, Gerste, Linsen, Bohnen, Erbsen, Graupen und Grütze (Eing. Schr. 348.,

*) Eing. Schr. 277., Vortrag 107. v. J. 1848.

354., 360. v. J. 1848). Die über diese Eingaben sofort von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten abgegebenen Gutachten (Vortrag 123., 125., 132. v. J. 1848) bestimmten die Militärcommission,

1) unterm 10. April an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten folgenden Bericht zu erstatten (Abg. Schr. 207. v. J. 1848):

In Betreff der Ergänzung des Approvisionements der Festung Mainz auf einen dreimonatlichen Bedarf für 21000 Mann mit 600 Pferden sieht sich die Militärcommission erst jetzt im Stande, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse den Bericht zu erstatten, welchen sie sich aus Mangel der nöthigen Nachweisungen der Festungsbehörde bei ihren Anträgen vom 22. März hatte noch vorbehalten müssen.

Die Gegenstände dieser Ergänzung und die dafür anzuschlagenden Kosten sind

	Gulden	Kr.
1) gleich anzuschaffende, namentlich Weizen zu Krankenbrot und Speisemehl, Linsen, Bohnen, Erbsen, Grütze und Graupen, Pökelfleisch, Schinken und Speck, Salpeter, Wachholderbeeren, Coriander, Gerste und Hafer und Heu für Viehfutter, Lagerstroh, Brennholz, Fleischfässer, Mehl- und Frucht-Säcke u. dgl.	356678	34
2) gleich sicherzustellende, namentlich Salz, ...	4477	48
3) erst bei Eintritt des Belagerungsstandes anzuschaffende oder selbst während desselben zu beziehende, namentlich Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schaafe, Hühner, Häringe, Reis, Sauerkraut, Backobst, Zwiebeln und Wurzeln, Gewürze, Kümmel, Kochzucker, Butter, Schmalz, Käse, Eier, Wein, Branntwein, Essig, Rauch- und Schnupf-Tabak, Seife, Lichte, Öl, Dochte, Faßunterlagen, ...	467650	28
4) Lazarethbedürfnisse, namentlich Arzeneien, chirurgische, Apotheker- und Lazareth-Utensilien, Krankenkleider, . .	150000	10
zusammen	978807	.

Der ursprüngliche Anschlag für die zuerst genannten, gleich anzuschaffenden Gegenstände belief sich auf 365580 Gulden 14 Kreuzer, die vorgenommene Lieferungsversteigerung der meisten dieser Gegenstände ergab aber zum Theil soviel mäßigere Preise, daß hiernach diese nächstnöthigen Anschaffungen würden um die 8901 Gulden 40 Kreuzer billiger zu stehen kommen, um welche der hier angesetzte Betrag von 356678 Gulden 34 Kreuzern niedriger ist als jener ursprüngliche Anschlag.

Der Anschlag für die zuletzt genannten Lazarethbedürfnisse belaüft sich auf 157452 Gulden 18 Kreuzer; es unterliegt derselbe jedoch noch mehrfachen Berichtigungen, so daß die Militärcommission nicht zweifelt, es dürften sich die hier dafür angesetzten 150000 Gulden wohl als hinlänglich erweisen.

Wie nun sowohl das Festungsgouvernement als die Militärcommission darauf sehen und halten werden, daß kein Gegenstand, welchen man ohne beträchtlichen Geldverlust auch im letzten Augenblicke des Bedarfs noch zu erhalten hoffen darf, früher und zu früh angeschafft werde, so gebot dagegen die schuldige Sorgfalt andrerseits, die Lieferung der meisten jener gleich anzuschaffenden Gegenstände

unverzüglich auszuschreiben. Hierbei ergab sich nun aber, daß die Lieferungsunternehmer ihre Preisanerbietungen an die Bedingung einer Frist von nur wenigen Tagen banden, so daß die Zusagen bereits am kommenden 13. und 14. April erfolgen müssen, wenn man nicht Gefahr laufen will, den bemerkten Vortheil von 8900 Gulden gegen den eigenen Anschlag und vielleicht noch mehr einzubüßen.

Da nun diese schon ausgeschriebenen Lieferungen nach den bedungenen Preisen 311979 Gulden 40 Kreuzer betragen, auch die Salzlieferung sogleich sicherzustellen, imgleichen ein großer Theil Lazarethbedürfnisse unverzüglich anzuschaffen ist, so wird Eines sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusses hochgeneigteste Verwendung dafür angelegentlichst erbeten, daß

1) die Militärcommission zu den sogleich nöthigen Anschaffungen und Sicherstellungen mögte allerbaldigst ermächtigt,
2) ebenso die hier hinterlegten Approvisionementsgelder der Festung Mainz angewiesen und unverzüglich an das Festungsgouvernement verabfolgt, und
3) die nach gegenwärtigem Berichte weiter erfoderlichen Gelder bereitgehalten werden, um nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs und ferneren Berichtes deßhalb sofort ebenfalls angewiesen und verabfolgt werden zu können.

2) unterm 12. April an das Festungsgouvernement von Mainz zu schreiben (Abg. Schr. 219. v. J. 1848):

Für die Anträge wegen Ergänzung der Vorräthe der Festung Mainz an Verpflegs- und Lazareth-Bedürfnissen treten die zwei wesentlichen Umstände ein,

1) daß die Besatzung der Festung allererst auf das Minimum der Kriegsstärke festgesetzt ist, und

2) daß für die Ergänzung der Festungsvorräthe gegenwärtig auser 350000 Gulden kein andrer Cassenbestand zur Verfügung steht.

Es kommt also alles darauf an, zunächst von diesen 350000 Gulden den besten, zweckmäßigsten Gebrauch zu machen, die sofort anzuschaffenden oder sicherzustellenden Verpflegs- und Lazareth-Bedürfnisse und deren Quantitäten mit aller Überlegung und Umsicht so zu bestimmen, wie es auf jeden denkbaren Fall am rathsamsten ist, und da nun die stattgefundenen Verhandlungen wegen des größten Theiles der nächsten Anschaffungen und Sicherstellungen eine so kurze Frist anberaumt haben, daß die Entscheidung deßhalb schon morgen und übermorgen nöthig wird, so kann die Militärcommission alle Entschließungen und Bestimmungen hierüber nur allein dem sorgfältigsten, besten Ermessen Eines Hochlöblichen Festungsgouvernements anheimstellen und empfehlen, damit jedenfalls vorerst nichts angeschafft werde, was füglich auch späterhin noch anzuschaffen oder nachzuschaffen möglich ist. Von den getroffenen Verfügungen und deren Erfolgen erbittet sich die Militärcommission gefälligste Mittheilungen.

Imgleichen sieht sie wegen jeder weiteren Erfoderniß der Art, welche auf die möglichen Fälle für nöthig und unentbehrlich erachtet werden, einer frühzeitigen und durchgängig begründeten Nachweisung entgegen, um so mehr, als die gegenwärtigen Vorlagen der Localbehörden zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß geben, welche die Militärcommission Einem hochlöblichen Festungsgouvernement mit nächstem mitzutheilen sich vorbehält.

Die zwar nicht zurückverlangten schriftlichen Verhandlungen vom 18. März, 5., 6., 7., 8. April (fünf Hefte) schließt die Militärcommission für den Fall hier bei, daß sie Einem Hochlöblichen Festungsgouvernement nöthig seyn sollten; im entgegengesetzten Falle erbittet sie sich für ihre Acten dieselben zurück.

Auf ihren Bericht erhielt die Militärcommission mit Auszug aus dem Separatprotokoll der 32. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung die Zufertigung folgenden Beschlusses (Eing. Schr. 386. v. J. 1848):

„der Militärcommission den Vortrag des Bundestags-Ausschusses mitzutheilen *) und zu erwiedern, dieselbe werde zwar zu den sogleich nöthigen Anschaffungen und Sicherstellungen ermächtigt, da jedoch einestheils die Garnison von Mainz allererst auf das Minimum der Kriegsstärke gestellt werde, und andrentheils auser dem Approvisionirungsfond der Bundesfestung Mainz gegenwärtig kein disponibler Cassenvorrath vorhanden sey, so habe die Militärcommission ihre Anschaffungen für das Approvisionement und die Lazarethvorräthe vorerst hiernach zu bemessen, –

zu solchem Zwecke wären 350000 Gulden aus dem Approvisionirungsfond der Bundesfestung Mainz und deren unverzügliche Übersendung an das dortige Festungsgouvernement angewiesen worden, und sehe die Bundesversammlung, insofern zu diesem Zwecke noch weitere Gelder erfoderlich gehalten werden sollten, einer zeitigen Berichterstattung der Militärcommission hierüber entgegen.

Die Militärcommission berichtete hierauf mit Eingabe vom 14. April (Abg. Schr. 232. v. J. 1848), was sie an das Festungsgouvernement von Mainz in dieser Angelegenheit bereits unterm 12. April geschrieben habe, und fügte hinzu:

Um so mehr mußte die Militärcommission die in dieser Beziehung augenblicklich zu treffenden Verfügungen ganz dem Festungsgouvernement überlassen, weil sich nur an Ort und Stelle beurtheilen läßt, ob und inwieweit die stattgefundenen Verhandlungen können abgeändert oder abgebrochen und neue vorgenommen werden, ohne Gefahr zu laufen, daß man nach etwa acht Tagen um fast oder vielleicht ganz das nemliche Geld nur für 12000 Mann erhalte, was man jetzt für 21000 Mann hätte erhalten können.

Wenn leicht schon diese rein wirthschaftliche Rücksicht das Festungsgouvernement bestimmen könnte, auf den Ankauf des für 21000 Mann berechneten Bedarfs der bereits unterhandelten Lieferungsgegenstände wirklich einzugehen, so liegt aber auch in der Sache selber ein sehr wichtiger und, wie die Militärcommission ihres Ortes urtheilen muß, entscheidender Grund, gleich jetzt die minder haltbaren Verpflegs- und Lazareth-Gegenstände insgesammt auf den dreimonatlichen Bedarf der vollen Kriegsbesatzung ebenso zu ergänzen oder doch nach Umständen die Geldmittel dazu bereit zu halten, wie die dauerhafteren Gegenstände in diesem Maße wirklich schon vorräthig gehalten sind. Dieser Grund nämlich ist, daß der Zustand einer Festung, welcher die mindre Kriegsbesatzung nöthig macht, so mit einem Male in den Belagerungsstand, der die volle Kriegsbesatzung erheischt, übergehen kann und überzugehen pflegt, daß in solchem Falle selten noch Zeit und Gelegenheit genug ist, um Approvisionementsanschaffungen aller Art vorneh-

*) Er findet sich in dem angeführten Separatprotokoll.

men und ausführen zu können, deren Mangel dann aber auch die sonstigen Vertheidigungsvorkehrungen mehr oder minder vereitelt und vergeblich macht.

Um dieses Umstandes willen, welcher schon das Festungsgouvernement bei seinen Vorlagen bestimmen mußte, darf auch die Militärcommission nicht unterlassen, Einem sehr verehrlichen Bundestags-Ausschusse die Nothwendigkeit vorzustellen und wiederholt darauf anzutragen, daß, obgleich für jetzt nur die mindre Kriegsbesatzung der Festung Mainz angenommen ist, dennoch die Anschaffung der minder haltbaren Verpflegs- und Lazareth-Erfodernisse auf den dreimonatlichen Bedarf nicht blos von 12000, sondern von 21000 Mann erstreckt, oder doch nach Umständen die Geldmittel hierzu bereit gehalten werden, mithin darum zu bitten, daß auser den angewiesenen 350000 Gulden auch die weitere Gelderfoderniß bewilligt werde, wie dieselbe vorerst nach dem Berichte vom 10. April anzunehmen ist, und nach Eingang nochmals verlangter Nachweisungen der Festungsbehörde ein fernerer Bericht sie in dem mindest zu rechnenden Betrage angeben wird.

Für ihre Bitte darf sich die Militärcommission noch anzuführen erlauben, wie besonders der Festung Mainz, wenn sie nicht durch rechtzeitige Anschaffungen mit den nöthigen Vorräthen versehen wäre, jede Verlegenheit bei Eintritt des Belagerungsstandes um so empfindlicher seyn müßte, da ihr solche Erfoderniß längst durch den hinterlegten Approvisionirungsfond sichergestellt war, und es ihr jetzt an bereiten Mitteln dafür deßhalb gebricht, weil aus diesem Fond sovieles für Bedürfnisse des einst aus Mainz hieher verlegten Sicherheitscorps entnommen ward.

§. 284.

Frank's, Tagschreibers bei der Geniedirection zu Mainz, Gesuch um eine Geldunterstützung.

Präsidium. Eine Eingabe des Festungsgouvernements zu Mainz vom 4. April und der von dem Herrn Bevollmächtigten des 8. Armeecorps darüber erstattete Vortrag, ein Gesuch des Tagschreibers Frank um eine Geldunterstützung betreffend (Eing. Schr. 339., Vortrag 128. v. J. 1848), haben die Zustimmung der verehrten Mitglieder erhalten, daher ich Ihrer ferneren Genehmigung den danach verfaßten Bericht unterziehe.

(Entwurf.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung, und berichtete somit an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 240. v. J. 1848):

Der in dem Bureau der Geniedirection zu Mainz arbeitende Tagschreiber Frank habe durch eine am 26. März ausgebrochene Feuersbrunst fast alle seit 24 Jahren mit seiner Familie sich erworbene Habe verloren, dadurch einen annähernd geschätzten Verlust von 366 Gulden 42 Kreuzern erlitten, und sich nun mit der Bitte an das dortige Festungsgouvernement gewendet, es mögte ihm in Rücksicht seiner bedrängten Lage und seiner bisherigen Verhältnisse eine angemessene Unterstützung gewährt werden. Von dem Festungsgouvernement zur Äußerung über das Sachverhältniß aufgefodert, habe die Local-Geniedirection Frank's Gesuch wegen seines unermüdlichen Fleißes und großen Brauchbarkeit einer besondren

Berücksichtigung empfohlen, und auf dieses Zeugniß sey das Gesuch, von dem Festungsgouvernement unterstützt, der Militärcommission vorgelegt worden.

Obgleich Frank kein wirklich Angestellter des Bundes sey, so habe er doch während eines Zeitraumes von 17 Jahren demselben zur vollen Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden Dienste geleistet, und verdiene deßhalb der schon öfters in ähnlichen Fällen gewährten Mildthätigkeit der hohen Bundesversammlung empfohlen zu werden. Die Militärcommission glaube daher nicht Anstand nehmen zu sollen, das Gesuch zu berichten, und den Bundestags-Ausschuß um geneigteste Verwendung zu bitten, damit dem ꝛc. Frank in Berücksichtigung seiner bedrängten Lage und des bewiesenen Eifers eine Unterstützung von etwa 60 Gulden mögte bewilligt werden.

§. 285.

Standesbericht der Besatzung von Luxemburg.

Präsidium. Von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg ist gleichfalls der Vierteljahres-Bericht über die Stärke der Besatzung, unterschrieben vom 5. April 1848, mit Zuschrift vom nemlichen Tage eingegangen. (Eing. Schr. 355. v. J. 1848).

§. 286.

Straßengeländer zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore zu Luxemburg.

Präsidium. In Betreff der Straßengeländer der Festung Luxemburg (§. 237.) erhielt die Militärcommission den erbetenen weiteren Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten (Vortrag 109. v. J. 1848), und erstattete sodann, ganz übereinstimmend mit dem Vortrage, unterm 10. April folgenden Bericht an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten (Abg. Schr. 206. v. J. 1848):

Nach einem Berichte des Festungsgouvernements zu Luxemburg vom 31. December 1847 wurde dasselbe schon am 17. Mai zuvor durch den Großherzoglich-Luxemburgischen Civilgouverneur auf den gefahrdrohenden Zustand des Straßengeländers zwischen dem Fort Du Moulin und dem Trierer Thore aufmerksam gemacht und um schleunige Abhülfe angegangen; es hatte aber die Herstellung dieses Geländers auf Kosten der Festung abgelehnt, weil deren Verpflichtung sich nur auf Unterhaltung des Straßenpflasters beziehe, und das Geländer keine militärische Wichtigkeit habe, sondern nur als eine landespolizeiliche Sicherheitsmaßregel könne betrachtet werden, auch in früheren Jahren von Seiten der Gemeindeverwaltung vorübergehende Ausbesserungen an dem Geländer seyen freiwillig vorgenommen worden.

Hierauf erwiederte der Großherzoglich-Luxemburgische Civilgouverneur: Ein Königlich-Niederländischer Großherzoglich-Luxemburgischer Beschluß vom 9. August 1822, welcher die Unterhaltung der gedachten Straßenstrecke der Festung zuweise, enthalte keine Restriction wegen jenes Geländers, so daß anzunehmen sey, diese Unterhaltung erstrecke sich ebensowohl auf die Sicherung der Straße mittels eines Geländers gegen die jähen Abstürze neben derselben, als auf die Fahrbarkeit der Straße selbst. Aus dem Umstande, daß die Gemeindeverwaltung im Jahr 1840, um augenscheinlicher Gefahr vorzubeugen, aus eigenem Antriebe

kleinere Reparaturen habe vornehmen lassen, könne eine Verpflichtung nicht gefolgert werden.

Darauf hin hat das Festungsgouvernement in eben genanntem Berichte vom 31. December 1847 auf eine Entscheidung, ob die Herstellung jenes Straßengeländers dem Festungsbudget zufalle oder nicht, und in erstrem Falle auf die Überweisung der dafür erfoderlichen Kosten von 955 Gulden aus dem Reservefond der Festung angetragen, die Militärcommission aber sowohl eine beglaubigte Abschrift jenes Königlich-Niederländischen Beschlusses vom 9. August 1822, als auch ein Gutachten über dessen Geltung und die nähere Auskunft verlangt, auf wessen Kosten das bestehende Straßengeländer sey errichtet worden.

Nach Artikel 1. Nr. 3. c. dieses in der beglaubigten Abschrift hier angefügten Beschlusses soll durch die Festungsbau-Direction die Straße von der Drehe beim Trierer Thore bis zu dem Glacisfuß bei dem Werke Rumigny – welches die in dem Berichte des Festungsgouvernements vom 31. December 1847 bezeichnete Strecke ist – unterhalten werden. Dieser Königliche Beschluß soll sich auf Verhandlungen beziehen, welche bei Übergabe der Festung an den teutschen Bund stattfinden sollten, und da die Verhandlungen der Localcommission vom Jahr 1826 auf diesen Beschluß ebenfalls zurückkommen, so ist nach Ansicht des Festungsgouvernements eine Übereinstimmung der beiden Festsetzungen nicht in Zweifel zu ziehen.

Die Militärcommission erlaubt sich auch eine Abschrift der betreffenden Beilage vom 30. Januar 1826 zum Berichte der Limitationscommission zu Luxemburg vom 5. Februar 1826 beizufügen, wonach unter den aus der Festungsdotation zu unterhaltenden Straßen – sowie solche in dem Königlichen Beschlusse vom 9. August 1822 aufgeführt wurden – auch die in Rede stehende unter Nr. 8. genannt ist.

Über die Frage, ob unter der Unterhaltung der Straßen auch die ihrer Geländer zu verstehen, äußert das Festungsgouvernement, daß nach obiger Beilage zum Limitationsberichte die Verpflichtung der Festung sich nicht allein auf die Unterhaltung militärischer Communicationsstraßen innerhalb der Festung, sondern überhaupt auf alle große Land- und kleine Communications-Straßen, welche auf Festungsgebiete liegen, erstrecke, weßhalb auch die Großherzoglich-Luxemburgischen Landesbehörden die obigen Festsetzungen dahin auslegen: daß die Sicherung des öffentlichen Verkehres auf dem Grund' und Boden der Festung der Fortification zufalle. Hiernach würde dann auch die Unterhaltung des fraglichen Geländers dem Dotationsfond der Festung zur Last fallen.

Das Festungsgouvernement führte ferner aus, daß ähnliche kleine Sicherheitsgeländer noch an mehreren anderen gefährlichen Stellen stets aus dem Budget der Festung unterhalten werden, und daß auch die fragliche Herstellung würde bewirkt worden seyn, wenn es möglich geschienen hätte, die bedeutenden Kosten dafür aus dem laufenden Unterhaltungsfond zu bestreiten.

Das Festungsgouvernement fügt die Anzeige bei, daß am Thionviller Thore bereits ein ernster Unfall eingetreten sey, und berechnet in einer weiteren Eingabe vom 20. März dieses Jahres die zur Anlage eines erhöhten Trottoirs daselbst erfoderlichen Kosten auf 154 Gulden 5 Kreuzer.

Zugleich in genannter Eingabe zeigte auch das Festungsgouvernement an, daß das in Frage stehende Geländer der Trierer Straße bei Übernahme der Festung als schon bestanden mit dem Straßenpflaster zugleich übernommen sey, und seither eine Erneuerung desselben nicht stattgefunden habe.

Nach allem diesem kann nun auch die Militärcommission nicht umhin, die Unterhaltung der Straßengeländer an den der Festung Luxemburg vertragsmäßig übergebenen Straßen und Communicationen ebenfalls als eine Verbindlichkeit der Festung anzusehen, und es wird die Unterhaltung auf allen Puncten dieser Straßen, soweit sie auf Festungsgebiete laufen, aus dem Dotationsfond eben so, als bisher schon, zu geschehen haben.

In vorliegendem Falle überschreiten aber die von dem Festungsgouvernement angegebenen Kosten

für Erneuerung des Straßengeländers an der Trierer Straße mit	955 Gulden,	
und für die Anlage eines Trottoirs am Thionviller Thore mit	154 „	5 Kreuzern,
zusammen mit	1109 Gulden	5 Kreuzern,

die für das laufende Baujahr schon vollständig in Anspruch genommenen Budgetmittel der Festung, und es glaubt sonach auch die Militärcommission Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß um hochgeneigteste Verwendung ersuchen zu dürfen, damit die genannte Summe für diese außerordentlichen Herstellungen aus dem Reservefond der Bundesfestung Luxemburg mögten bewilligt werden.

§. 287.

Anschaffung dreier Geldkasten in der Festung Luxemburg.

Präsidium. Erhaltener Zufertigung gemäß (§. 289.) wurde das Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Zuschrift vom 13. April benachrichtiget, die hohe Bundesversammlung habe mit Beschluß vom 10. April die zur Anschaffung dreier vorschriftsmäßiger Geldkasten für Aufbewahrung der Bundesgelder erfoderlichen 375 Gulden bewilligt, und auf den Reservefond der Festung angewiesen. (Abg. Schr. 225. v. J. 1848).

§. 288.

Bleibendes Approvisionement der Festung Luxemburg.

Unhaltbare Arzneimittel.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 7. April verlangte das Festungsgouvernement zu Luxemburg, und mit Erwiederung vom 13. April gab die Militärcommission, der bestehenden Ermächtigung zufolge (Prot. v. J. 1847 §. 400.), die Anweisung, die für Bereithaltung der unhaltbaren Arzneimittel des Lazarethapprovisionements der Festung Luxemburg dem Apotheker Fischer daselbst am 1. Mai zukommenden 115 Thaler oder nach dem Wechselcours 204 Gulden 34 Kreuzer aus den dortigen Approvisionementsgeldern auszuzahlen. (Eing. Schr. 371., Abg. Schr. 224. v. J. 1848).

§. 289.

Nachweisung des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg.

Nachweisungen von der zweiten Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. In Folge des Vortrages über die eingegangenen Nachweisungen des bleibenden Approvisionements der Festung Luxemburg von der zweiten Hälfte des Jahres 1847 (§. 187.) wurde unterm 7. April

1) an das Festungsgouvernement von Luxemburg geschrieben (Abg. Schr. 202. v. J. 1848), daß die Militärcommission dem Vorschlage, die als unbrauchbar angegebenen 760 laufenden Fuß Unterlagshölzer zu verkaufen, in so fern noch nicht zustimmen könne, als die Kosten für deren Ersatz nicht nachgewiesen sind, –

   dagegen genehmige sie die berichtete Maßregel, wonach die daselbst angeführten zwei hölzernen, unbrauchbar gewordenen Flaschen- und Gläser-Gerüste, sowie die verwendeten drei Exemplare der gedruckten Formulare und die nicht mehr gültigen Pharmakopöen in Abgang gebracht sind, –

   um die Anschaffung dreier vorschriftsmäßiger Geldkasten werde sich die Militärcommission verwenden.

2) an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten die genannten halbjährigen Nachweisungen eingereicht, und dabei bemerkt (Abg. Schr. 203. v. J. 1848),

   daß nach Versicherung des Festungsgouvernements sowohl die Approvisionements- als Lazareth-Bestände in gutem Zustande vorhanden seyen, –

   bei der im November vorigen Jahres von einem Abgeordneten der Königlich-Preußischen Intendantur unvermuthet vorgenommenen Revision der Bundescassen und Approvisionementsbestände, worüber die Verhandlungen der Militärcommission vorlägen, habe sich nichts weiter zu erinnern gefunden, als daß die Bundesgelder zwar in einem vollkommen sicheren Cassenlocal, aber in keinen vorschriftsmäßigen Kasten aufbewahrt würden, weßhalb das Festungsgouvernement unter Bezugnahme auf die bestehenden Königlich-Preußischen Casseninstructionen die Anschaffung von drei solchen vorschriftsmäßigen Geldkasten im Gesammtbetrage von 375 Gulden in Antrag bringe.

Mit schon erwähntem Protokollauszuge (§. 282.) wurde hierauf der Militärcommission erwiedert,

„die hohe Bundesversammlung erkenne die Nachweisungen über die bleibenden Approvisionements und die Lazarethvorräthe der Bundesfestung Luxemburg aus der letzten Hälfte des Jahres 1847 für befriedigend an, und sie habe zugleich behufs Anschaffung eines vorschriftsmäßigen Geldkastens die Summe von 375 Gulden auf den Reservefond von Luxemburg angewiesen."

Der weiteren Veranlassung wegen Anschaffung von drei Geldkasten ist bereits gedacht (§. 287.).

§. 290.

Personal der Bundesfestung Luxemburg.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 30. März machte das Festungsgouvernement zu Luxemburg die Anzeige, es sey der Proviantamts-Controleur Lischke von dort nach Wesel,

und an dessen Stelle der interimistische Controleur Küpper von Jülich nach Luxemburg versetzt, auch letztrer nach mitüberschickter Verhandlung für den durchlauchtigsten teutschen Bund verpflichtet worden. (Eing. Schr. 320. v. J. 1848).

In Erwiederung hierauf gab die Militärcommission ihre Zustimmung dazu, daß der Controleur Lischke seines dem Bunde geleisteten Eides enthoben werde. (Abg. Schr. 201. v. J. 1848).

§. 291.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau.

Präsidium. Die Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Landau betreffende Zufertigungen (Eing. Schr. 345. v. J. 1848) sind gleichfalls in dem heutigen Separatprotokoll aufgenommen.

§. 292.

Ernennung des Festungsgouvernements von Ulm.

Präsidium. Von dem Königlich-Würtembergischen Herrn Territorial-Militärbevollmächtigten erhielt die Militärcommission mit Zuschrift vom 10. April die Nachricht, Seine Majestät der König von Würtemberg habe den Herrn Generallieutenant Grafen zur Lippe-Biesterfeld zum Gouverneur der Bundesfestung Ulm zu ernennen geruht (Eing. Schr. 365. v. J. 1848), und mit einem noch zu erwähnenden Protokollauszuge (§. 319.) wurde der Militärcommission aufgetragen, die Verpflichtung des Herrn Gouverneurs zu veranlassen, und das Festungsgouvernement namens der Bundesversammlung anzuweisen, sich in allen amtlichen Beziehungen direct an die Militärcommission zu wenden und von dieser die erfoderlichen Verfügungen zu erhalten. Sobald die Anzeige von dem Eintreffen des Festungsgouvernements erfolgt, wird die Militärcommission diesen Auftrag erledigen.

§. 293.

Besatzung der Festung Ulm.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 29. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 363. v. J. 1848) wurde der Militärcommission die Anzeige der Königlich-Bayerischen Gesandtschaft mitgetheilt, daß die von Bayern für die Bundesfestung Ulm zu stellenden 3333 Mann Besatzungstruppen in Bereitschaft gehalten seyen.

Von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm erhielt die Militärcommission mit Eingabe vom 11. April (Eing. Schr. 383. v. J. 1848) die Meldung, es sey Tages zuvor die 7. Compagnie des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen 1. Feldartillerie-Regiments dort eingerückt.

§. 294.

Unterkunft der Besatzung von Ulm.

Präsidium. Mit ebengedachter Meldung (§. 293.) war zugleich angezeigt, aus Mangel an Casernen oder sonst geeigneten Gebaüden habe die Compagnie bei den Bürgern der Stadt müssen einquartirt werden gegen die übliche Vergütung von täglich 36 Kreuzern für den Mann.

Da in solcher Weise die Unterkunft des einberufenen Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Theiles der minderen Kriegsbesatzung von Ulm dem Bunde außerordentlich große Kosten zuzöge, so wurde gleich unterm 15. April an die dortige Festungsbau-Direction geschrieben (Abg. Schr. 239. v. J. 1848):

Die Einquartirung des Österreichischen Besatzungstheiles dürfte vielleicht gänzlich zu umgehen seyn, wenn zu dessen Unterkunft schleunigst Wohnbaraken errichtet, und durch thätigsten Betrieb der Festungsbau-Direction in der Zwischenzeit zu Stande gebracht würden.

Den in Marsch gesetzten Besatzungstheil bilden drei Bataillone, wovon zwei zu sechs, eines zu vier Compagnien, also zusammen 16 Compagnien, die im Durchschnitte, die Chargen mitgerechnet, zu 200 Mann anzunehmen sind.

Am entsprechendsten würde den Baraken eine solche Größe gegeben werden, daß jede eine ganze Compagnie aufnähme.

Es fragt sich also zunächst, wieviel von dieser Mannschaft zur Zeit ihres Eintreffens in fertigen und ohne zu besorgenden Nachtheil belegbaren Casematten unterzubringen möglich seyn wird. Um die Casematten, namentlich der Wilhelmsburg, viel eher belegbar zu machen, wird die Festungsbau-Direction für jetzt durchgängig deren Bewurf und Verputz jedenfalls aussetzen, und dieselben blos auf dem Stein ausweißen, was auch darum gut und zweckmäßig ist, weil dann künftig nach Wiederabzug der Truppen der Mörtelbewurf mit Ruhe und aller gehörigen Sorgfalt geschehen, und einst der Festungsbau unbeschädigt übergeben werden kann.

Hiernach ergibt sich, für wieviel Mannschaft Baraken zu erbauen nöthig sind.

In welcher Art sie zu erbauen sind, hangt wieder davon ab, wieviel Mannschaft bis zum Eintritte der Winterzeit wird in Casematten unterzubringen seyn. Für diejenige, welche dann in Casematten unterzubringen ist, werden einfachst aus Holz errichtete Baraken genügen; für die übrige müßten die Baraken, wie es die Festungsbau-Direction für das beste und wirthschaftlichste hält, entweder gleich sorgfältiger erbaut, oder die einfach erbauten vor Eintritt der Winterzeit mit einer zweiten vollständigen Holzverschalung versehen werden.

Da nur von einer kriegsmäßigen Unterkunft der Truppen die Rede ist, so sind die Baraken mit Pritschen und den zum Aufhängen der Rüstung und Armatur nöthigen Rechen zu versehen; doch sind diese Einrichtungsgegenstände so herzustellen, daß sie nachmals ganz eben so wohl in den Casematten können verwendet werden.

Sodann ist noch für die Unterkunft der Officiere zu sorgen, deren es im Durchschnitte vier bei jeder Compagnie und auserdem drei Stabs- und sechs zum Stabe gehörige Subaltern-Officiere sind. Bei der großen Schwierigkeit und Kostspieligkeit, Wohnungen für dieselben in der Stadt zu erhalten, wird sich die Nothwendigkeit herausstellen, auch für die Officiere angemessene Wohnbaraken zu erbauen, was denn auch um der dienstlichen Verhältnisse willen den Vorzug verdienen würde.

Die Kosten aller dieser herzustellenden Unterkunftsraüme gehören natürlich zu den Erfodernissen der angeordneten Armirung der Festung. In dieser Beziehung wiederholt die Militärcommission, daß alle Armirungskosten von den eigent-

lichen Baugeldern der Festung wohl zu unterscheiden, der muthmaßliche Bedarf an Armirungsgeldern zu berichten, auch der Festungsbau-Direction bereits 100000 Gulden der Art ausgeworfen sind.

Wegen Ausstattung der zu belegenden Casematten und der Wohnbaraken mit Bettfournituren und sonstigen Utensilien, wobei die in der Festung Mainz für kriegsmäßigen Belag gültigen Bestimmungen auch für Ulm in Anwendung kommen werden, wird sich die Militärcommission an den Herrn Gouverneur der Festung Ulm wenden, sobald ihr die Nachricht von dessen Eintreffen zugeht.

Auf einen Bericht vom 2. April, der jedoch erst am 13. April eingegangen war (Eing. Schr. 382. v. J. 1848), wurde dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit Erlaß vom 17. April erwiedert (Abg. Schr. 260. v. J. 1848):

Die mit 36 Kreuzern auf den Mann und den Tag zu leistende Vergütung für die Einquartirung und Verpflegung der als Theil der Friedensbesatzung in Ulm eingerückten Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Artilleriemannschaft sey als Vorschuß aus den Artillerieausrüstungs-Geldern zu zahlen, seiner Zeit aber, wenn diese Mannschaft in den dafür einzurichtenden Raümen der Wilhelmsburg werde untergebracht seyn, der Gesammtbetrag jener Vergütung zu berechnen, und dessen Rückersatz von Seiten des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Ärars zu veranlassen, dem die Unterbringung und Verpflegung des Antheils an der Friedensbesatzung obliege.

Imgleichen wurde auf eine weitere Anfrage des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm, vom 11. April (Eing. Schr. 384. v. J. 1848), mit Erlaß vom 17. April erwiedert (Abg. Schr. 261. v. J. 1848):

daß den garnisongebenden Staaten auch die Versorgung ihrer Antheile an der Friedensbesatzung mit Bettfournituren und Caserngeräthschaften obliege, die Anschaffung dieser Gegenstände für die in die Bundesfestung Ulm eingerückte Österreichische Artilleriecompagnie daher auch nur auf Kosten des Kaiserlich-Königlich-Österreichischen Staatsärars stattfinden könne.

Mit Eingabe vom 12. April berichtete die Festungsbau-Direction zu Ulm, nach etwa 14 Tagen würden in den Casematten der Wilhelmsburg beilaüfig 200 Mann, nach etwa zwei Monaten in sonstigen Casematten weitere 300 Mann Unterkunft finden können, wenn nicht aus Gesundheitsrücksichten noch Anstand genommen werde, die frisch verputzten Casematten zu beziehen. (Eing. Schr. 388. v. J. 1848).

§. 295.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Ulm. Nachträglicher Bericht der Festungsbau-Direction.

Präsidium. Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 30. März, den gegenwärtigen Betrieb des dortigen Festungsbaues betreffend, der von mir erstattete Vortrag darüber, und der Erlaß der Militärcommission darauf sind in dem heutigen Separatprotokoll aufgenommen. (Eing. Schr. 325., Vortrag 111., Abg. Schr. 213. v. J. 1848).

§. 296.

Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm.

Präsidium. Imgleichen gehören ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm

vom 1. April, der von mir erstattete Vortrag darüber und der Erlaß der Militärcommission darauf, welche die Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand der Festung Ulm betreffen, zu den Gegenständen des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 331., Vortrag 114., Abg. Schr. 212. v. J. 1848).

§. 297.

Grunderwerb für die Befestigung von Ulm.

1. Vergütung der Mühwaltungen des Rechtsconsulenten 2c.

Präsidium. Unter Beziehung auf den Erlaß der Militärcommission vom 21. December 1847 (Prot. v. J. 1847 §. 773.) unterlegte und unterstützte die Festungsbau-Direction zu Ulm mit Bericht vom 29. März (Eing. Schr. 311. v. J. 1848) ein wiederholtes Gesuch des Mitgliedes und Rechtsconsulenten der Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers, seinen Jahresgehalt vom 1. Januar 1846 an auf 1200 Gulden zu erhöhen. Es stellt von neuem vor, wie nicht so ausgedehnte Geschäfte auf dem rechten Donauufer zum Theil höher, zum Theil fast ganz so hoch seyen vergütet worden. Vortrag und Gutachten hierüber erstattete der Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps (Vortrag 112. v. J. 1848), und im Einverständnisse damit wurde an die Festungsbau-Direction durch Erlaß vom 14. April zurückgeschrieben (Abg. Schr. 227. v. J. 1848):

> In Ansehung der ersprießlichen Dienste, welche der Garnisonsauditor v. Mundorff als Mitglied und Rechtsconsulent der Grunderwerbungs-Commission linken Donauufers bereits geleistet, und noch ferner, wiewohl muthmaßlich in vermindertem Umfange werde zu leisten haben, bewillige die Militärcommission demselben neben der bereits unterm 21. December 1847 angewiesenen Remuneration von 700 Gulden eine weitere Gratification von 400 Gulden, wodurch derselbe nunmehr für die beiden Jahre 1846 und 1847 in den Genuß des nachgesuchten Gehaltes gelange, – dagegen bleibe der unterm 17. December 1844 festgesetzte Jahresgehalt von 650 Gulden auch ferner unverändert fortbestehen, während nach Umständen und auf besondren Bericht und Antrag der Festungsbau-Direction anderweite Gratificationen immerhin vorbehalten blieben.

2. Vorwerke rechten Donauufers.

Ein Bericht der Grunderwerbungs-Commission rechten Donauufers zu Ulm vom 29. März und der ebenfalls von dem Herrn Bevollmächtigten des 10. Armeecorps darüber erstattete Vortrag (Eing. Schr. 327., Vortrag 119. v. J. 1848) betreffen den Ankauf von weiteren eilf Grundstücken für die Vorwerke 10., 11., 12½ dieses Ufers, zusammen im Flächengehalte von 27 Tagwerken 21 Decimalen. Die Unterhandlungen deßhalb geschahen unter gerichtlicher Mitwirkung. Im Durchschnitte der gleichartigen Felder stellen sich die Preise des Tagwerkes auf 600 und 590 Gulden. Mit Inbegriff von 290 Gulden 36 Kreuzern für besondere Entschädigungen betragen die bedungenen Preise zusammen 16415 Gulden 45 Kreuzer. Nach dem Antrage des Herrn Referenten waren die Kaufverträge durch ferneren Erlaß vom 14. April zu genehmigen (Abg. Schr. 231. v. J. 1848).

3. Grundbücher beider Donauufer.

Auf Ansuchen der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 15. April wurde das Grundbuch linken Donauufers der nöthigen Nachträge wegen unterm 17. April überschickt, und

dabei der Auftrag (Prot. v. J. 1846 §. 315.) wegen eines Grundbuches rechten Donauufers wiederholt. (Eing. Schr. 403., Abg. Schr. 253. v. J. 1848).

§. 298.

Festungsbau-Personal zu Ulm.

Präsidium. Unterm 6. April berichtete die Festungsbau-Direction von Ulm, es sey der Festungsbau-Director rechten Donauufers, der Königlich-Bayerische Major v. Hildebrandt, zum Oberstlieutenant befördert worden. (Eing. Schr. 356. v. J. 1848).

§. 299.

Behandlung und Pflege beschädigter Arbeiter bei dem Festungsbaue linken Donauufers zu Ulm.

Zweite Hälfte des Jahres 1847.

Präsidium. Über die aufgerechneten Kosten für Behandlung und Pflege der in der zweiten Hälfte des Jahres 1847 bei dem Festungsbaue linken Donauufers von Ulm erkrankten oder beschädigten Arbeiter (§. 196.) erstattete noch der vormalige, nun substituirte Herr Bevollmächtigte des 10. Armeecorps den erbetenen Vortrag (Vortrag 115. v. J. 1848). Für 21 Arbeiter sind 312 Hospital-Verpflegstage verrechnet, 232 Arbeiter wurden in den Wohnungen verpflegt. Mit Inbegriff von 3 Gulden 51 Kreuzern für Wein, 4 Gulden 48 Kreuzern für 2 Bruchbänder, 8 Gulden Reisegeld eines Verunglückten, und 266 Gulden als dem vorjährigen Honorar des Arztes und des Chirurgen belaufen sich die Kosten zusammen auf 1849 Gulden 34 Kreuzer. Nach dem Antrage des Herrn Referenten wurde mit weiterem Erlasse an die Festungsbau-Direction vom 14. April (Abg. Schr. 228. v. J. 1848) die Verrechnung dieses Betrages genehmigt, dabei aber bemerkt,

> der Hospital-Verpflegstag sey wohl wie bisher mit 26 Kreuzern angesetzt, dießmal aber auserdem noch 6 Kreuzer den Tag für Leinwand, Charpie u. s. w. zugerechnet worden, und so gleichmäßig, daß dieses, da früher ohne Zweifel auch Leinwand u. dgl. nothwendig gewesen, aber nicht berechnet worden sey, einer Erhöhung des Vergütungspreises von 26 auf 32 Kreuzer gleichkomme, – es sey zwar zu vermuthen, daß die Theuerung des vergangenen Jahres zu dieser Veränderung Veranlassung gegeben, die Militärcommission hätte aber darüber eine kurze Auskunft erwartet, und hoffe, daß mit Abnahme der Theuerung der frühere Vergütungssatz wieder angenommen werde.

§. 300.

Gelderfoderniß des Jahres 1848 bei dem Festungsbaue zu Ulm.

Präsidium. Der (§. 295.) erwähnte Bericht der Festungsbau-Direction zu Ulm vom 30. März enthält zugleich die verlangte Angabe, welche weitere Geldmittel als erfoderlich erachtet würden, um die dießjährigen Befestigungsarbeiten in der beabsichtigten und angeordneten Weise zu betreiben, und es wurde deßhalb von der Militärcommission unterm 6. April an den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten folgender Bericht erstattet (Abg. Schr. 195. v. J. 1848):

Durch den Erlaß an die Festungsbau-Direction von Ulm und Rastatt, welchen die Militärcommission mit Bericht vom 2. März im Entwurfe vorzulegen die Ehre hatte, und die hohe Bundesversammlung mit Entschließung vom 4. März genehmigte, ist ein Nachtrag zur dießjährigen Baudisposition verlangt, wie um der eingetretenen Zeitverhältnisse willen für möglichste Bereitschaft zur Vertheidigung des Platzes die Arbeiten anzuordnen seyen, und welche Gegenstände unverzüglich noch weiter müßten vorgenommen und ausgeführt werden.

Einen solchen Nachtrag hat die Festungsbau-Direction von Ulm bereits geliefert, und zwar sind alle Anträge derselben der Art, daß sie die vollste Zustimmung der Militärcommission haben.

Hiernach nun werden auser den schon durch die allgemeine Baudisposition ausgeworfenen Geldbeträgen von 1,200000 Gulden für das linke und von 450000 Gulden für das rechte Donauufer noch erfoderlich werden

für das linke etwa 300000,

für das rechte Ufer 160000 Gulden.

In welchen Theilen dieser Zuschuß für das linke Donauufer werde zu beziehen seyn, läßt sich nicht füglich voraus ermessen; die Festungsbau-Direction vermuthet aber, die früher dafür ausgeworfenen 1,200000 Gulden würden gegen den Herbst hin verwendet seyn, und bittet daher, die nach dem Berichte der Militärcommission vom 18. Januar jetzt angenommenen Monatsraten nach Bedarf früher, und nachmals den Zuschuß der 300000 Gulden nach Maßgabe des wirklich eintretenden Bedarfs der letzten Monate beziehen zu können.

Für das rechte Donauufer werden von dem Zuschusse der 160000 Gulden im Monat

April	30000,	August	20000,
Mai	30000,	September	20000,
Junius	30000,	October	10000 Gulden
Julius	20000,		

zu beziehen nöthig erachtet.

Einen sehr verehrlichen Bundestags-Ausschuß bittet die Militärcommission, die Anweisung dieser Geldzuschüsse zum nöthigen Betriebe des Festungsbaues von Ulm hochgeneigtest erwirken zu wollen.

Ein Auszug aus dem Protokoll der am 10. April gehaltenen 30. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung fertigte hierauf der Militärcommission den Beschluß zu (Eing. Schr. 367. v. J. 1848):

1) „daß auser den schon früher für dieses Jahr beschlossenen Bewilligungen für Ulm nunmehr noch nachträglich Credite eröffnet werden und zwar

für das rechte Ufer von 160000,

für das linke Ufer von 300000 Gulden

in den von der Militärcommission angegebenen Raten,

2) daß die Bundescassen-Verwaltung hiervon benachrichtigt, und zugleich angewiesen werde, von jetzt ab, und zwar mit dem laufenden Monate anfangend, jeden 1. des Monates zu berichten, wie sich der Stand sämmtlicher Bundescassen an dem Tage überhaupt stelle, und wieviel insbesondre bei Ulm und Rastatt bis dahin für eigentliche Festungsbauten, für Artilleriedotation und bei Ulm für

Grunderwerb ausgegeben sey, sowie auch wieviel für Armirung und Approvisionirung der beiden Bundesfestungen seit dem 1. März dieses Jahres gezahlt worden sey, – auch wird die Bundescassen-Verwaltung jedes Mal bei der Gelegenheit anzuzeigen haben, wie sich sowohl der Nominal- als der Curs-Werth des von dem Hause Rothschild in Staatspapieren gestellten Unterpfandes zu dem Gesammtbetrage der bei diesem Hause deponirten Bundesfonds verhält."

Von der erfolgten Bewilligung und Anweisung der für nöthig erachteten Zuschüsse wurde die Festungsbau-Direction zu **Ulm** mit einem ferneren Erlasse vom 14. April benachrichtiget. (Abg. Schr. 226. v. J. 1848).

§. 301.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Ulm.

1. Bronzene Geschützrohre.

Präsidium. Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhielt die Militärcommission eine Mittheilung (Eing. Schr. 350. v. J. 1848), wonach Seine Majestät der König von Bayern, ihrem Gesuche allergnädigst willfahrend, den Belagerungspark des 7. Armeecorps zu vorlaüfiger Verwendung in der Bundesfestung **Ulm** zu überlassen geruhen, so daß derselbe auf weitere Anzeige dahin abgehen wird.

2. Eiserne Geschützrohre.

Das Zugeständniß und die Verfügung wegen Untersuchung zu Lüttich bestellter Geschützrohre durch Officiere der Gießerei (§. 313.) ist, sowie nach **Rastatt**, ebenso an den Artillerieausrüstungs-Director der Festung **Ulm** ergangen (Abg. Schr. 209. v. J. 1848).

§. 302.

Erbauung einstweiliger Pulvermagazine für die Festung Ulm.

Präsidium. Eine Eingabe des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung **Ulm** vom 4. April, worüber ich der Militärcommission Vortrag zu erstatten die Ehre hatte (Eing. Schr. 343., Vortrag 120. v. J. 1848), wiederholt den Antrag auf Errichtung eines provisorischen Pulvermagazins außerhalb der Hauptumfassung rechten Donauufers (§. 250.), weil die jetzt in den Festungswerken vorhandenen Raüme nicht geeignet seyen, um etwa auf Monate oder noch länger Pulver darin zu lagern, und weil das provisorische Magazin, sobald es nöthig werde, binnen 24 Stunden könne geleert und sehr bald abgetragen, auch das Material zu anderen fortificatorischen Arbeiten verwendet werden; für den Fall der Verweigerung eines solchen Magazins bringt der Ausrüstungsdirector in Vorschlag, statt desselben für 2000 Centner Pulver ein Blockhaus aus Balken innerhalb der Hauptumfassung zu erbauen, bemerkt aber, daß dieses erstens höher zu stehen kommen, und zweitens als Pulvermagazin wegen der Nähe der Befestigungsarbeiten nirgend sicher genug seyn würde. In beiden Beziehungen theilte die Militärcommission die in dem Vortrage geaüßerte Ansicht, und erwiederte danach dem Ausrüstungsdirector mit Erlaß vom 13. April (Abg. Schr. 218. v. J. 1848):

Die nemlichen Gründe, welche nach ihrem Erlasse vom 31. März die Erbauung eines provisorischen Pulvermagazins außerhalb der Festungswerke zu einer Zeit, wo die schleunigste Armirung des Platzes angeordnet und betrieben wird, nicht

für rathsam erscheinen ließen, beständen auch gegenwärtig noch; anstatt des zweiten Vorschlages aber böte die Erbauung von vier größeren Blockhaüsern in Halbkreuzform, welche von der Festungsbau-Direction in Antrag gekommen sey, eine Aushülfe dar, was um so erwünschter seyn würde, als die Anhaüfung von 2000 Centnern Pulver in nur hölzernen und nicht ganz sichergestellten Magazinen weniger entsprechend erscheine. Der Artillerieausrüstungs-Director werde demnach angewiesen, in Hinsicht auf die Unterbringung von Pulver in den gedachten vier Blockhaüsern sich mit der Festungsbau-Direction zu benehmen. Wie sich von selbst verstehe, sey auch eine solche Unterbringung des Pulvers nur eine provisorische Maßregel, und dabei sogleich auf diejenigen Maßnahmen zu denken und darüber zu berichten, wohin das Pulver im Falle eintretenden Kriegszustandes würde zu verlegen seyn.

§. 303.

Reisekosten und Taggelder von Ulm entsendeter Artillerieofficiere.

Präsidium. Der ergangenen Veranlassung zufolge (§. 246.) lieferte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit Bericht vom 3. April die Nachweisung der bis Ende des Monates Februar 1848 an die Commissionen zur Untersuchung und Übernahme von Artilleriematerielll dieser Festung gezahlten Reisekosten und Taggelder (Eing. Schr. 333. v. J. 1848).

§. 304.

Approvisionement der Bundesfestung Ulm.
Einleitung wegen dessen Anschaffung.

Präsidium. Ein Schreiben des Königlich-Würtembergischen Herrn Territorial-Militärbevollmächtigten vom 10. April (Eing. Schr. 366. v. J. 1848) benachrichtigte die Militärcommission, zu Ermittelung des Approvisionements sowie des Casernements u. dgl. für die Festung Ulm sey von Seiten Würtembergs der Oberkriegsrath v. Schönlein bestimmt, und es werde demselben noch ein Beamter beigegeben werden, welcher in Ulm seinen bleibenden Aufenthalt nehmen solle, – auch von Seiten Bayerns würden die dort nöthigen Verwaltungsbeamten ernannt werden, dann diese beiderseitigen Beamten als eine Commission zusammentreten, welcher eine kurze Instruction von der Militärcommission dürfte zu ertheilen seyn.

§. 305.

Ernennung des Festungsgouvernements von Rastatt.

Präsidium. Gleichwie in Betreff der Festung Ulm (§. 292.), so auch in Betreff der Festung Rastatt erhielt die Militärcommission den Auftrag, die Verpflichtung des Festungsgouvernements zu veranlassen, und dasselbe namens der Bundesversammlung anzuweisen, sich in allen amtlichen Beziehungen direct an die Militärcommission zu wenden, und von dieser die erfoderlichen Verfügungen zu erhalten. Sie erledigte den Auftrag durch Schreiben an das Festungsgouvernement zu Rastatt vom 15. April (Abg. Schr. 237. v. J. 1848).

§. 306.

Unterkunft der Besatzung von Rastatt.

Präsidium. Ein Bericht des Festungsgouvernements zu Rastatt vom 3. April, worüber der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte Vortrag erstattete (Eing. Schr. 334., Vortrag 118. v. J. 1848), besagte: auf die Friedensbesatzung der Festung kämen von Baden 2400 Mann, es sey also noch für 2600 Mann der zur Besatzung einberufenen 5000 Mann Unterkunft zu schaffen, – die fertigen Casematten könnten aus Gesundheitsrücksichten noch lange nicht belegt werden, und wegen der vielen Festungsarbeiter sey auch keine Einquartirung möglich, – die Großherzogliche Regierung erbiete sich aber, für 1571 Mann noch vorhandene Casernraüme gegen angemessenen Miethzins zu überlassen, und wegen der übrigen 1029 Mann trage das Festungsgouvernement darauf an, im Schloßgarten hinter Fort B. oder in dem Hofe der Leopoldsfeste Baraken zu erbauen, – für den Mann 1 Bettstelle, 1 Roßhaar-Polster, 1 Lagersack, 1 Wolldecke, 4 Leintücher, 2 Handtücher, 1 Monturkästchen und sonstige Casernrequisiten kosteten 40 Gulden 51 Kreuzer, folglich die Wohneinrichtungen für 2600 Mann zusammen 106210 Gulden. Der Raüme und Erfodernisse für ein Lazareth war hierbei nicht erwähnt.

Ganz im Einverständnisse mit dem vorgetragenen Gutachten des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten wurde hierauf von Seiten der Militärcommission

1) von den Festungsgouvernements zu Mainz und Luxemburg mit Zuschriften vom 7. April Auskunft erbeten (Abg. Schr. 198., 199., 242. v. J. 1848),

worin die Wohneinrichtungen und überhaupt Casernerfodernisse bestünden, welche für die Unterkunft der Verstärkung der Besatzung zu bewirken und anzuschaffen waren,

in welcher Art die deßhalb nöthigen Vorkehrungen und Anschaffungen geschehen seyen oder geschähen, und

wie hoch die Kosten dafür im Durchschnitte auf den Mann zu rechnen seyen.

2) das Festungsgouvernement zu Rastatt mit Zuschrift vom 14. April ersucht (Abg. Schr. 229. v. J. 1848):

1) mit Zuziehung der dortigen Festungsbau-Direction zu ermitteln, inwiefern die noch unterzubringenden 1029 Mann in den zur Bewohnung geeigneten Reduits der Lunetten 33., 34., 38., 39. könnten Raum finden, –

2) mit der Großherzoglich-Badischen Regierung einen Vertrag über einen mäßigen Miethzins für die in den Casernen derselben unterzubringenden 1571 Mann abzuschließen und hieher zur Kenntniß vorzulegen, –

3) in diesen Casernraümen für die wahrscheinliche Anzahl Kranker die erfoderlichen Einrichtungen und Ausstattungen so weit einzuleiten, daß sie nach ärztlichem Gutachten für die vorübergehende Belegung hinreichen, –

4) für die weiter noch in Baraken unterzubringenden Mannschaften in dem Schloßgarten hinter Fort B. die erfoderlichen baulichen Einrichtungen von der Festungsbau-Direction sogleich beginnen zu lassen, – über die hierzu erfoderlichen Geldmittel habe die Festungsbau-Direction unmittelbar hieher zu berichten, vorlaüfig aber die Kosten aus den bereitesten Beständen zu bestreiten, –

5) da die Lager- und Quartier-Bedürfnisse der vorübergehenden Garnisonsvermehrung nach dem Feldetat eines Hütten- oder Baraken-Lagers und nicht

nach dem Friedensetat könnten bemessen werden, und namentlich Pritschen und Strohsäcke nebst den grade unentbehrlichsten Lagerutensilien ausreichend erschienen, so habe die Militärcommission die Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg um die betreffenden Auskünfte aufgefodert, und behalte sich ihre Entscheidung deßhalb noch vor.

Ein noch zu erwähnender Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt und der von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten darüber erstattete Vortrag (§. 307.) gedenken gleichfalls der Veranstaltungen, welche für das Unterkommen des heranberufenen Österreichischen Besatzungstheiles der Festung erfoderlich werden. Der Bericht nämlich bringt, übereinstimmend mit ebengedachtem Berichte des Festungsgouvernements, in Antrag, zu diesem Behuf in dem Schloßgarten ein provisorisches Gebaüde mit ausgemauerten Riegelwänden zu errichten, und bemerkt, für ein Lazareth sey das von dem Großherzoglich-Badischen Commandanten und Brigadier bewohnte Haus ausersehen.

Inzwischen ist noch in dieser Angelegenheit von dem Festungsgouvernement zu Rastatt, als Nachtrag zu jenem früheren, ein weiterer Bericht eingegangen, vom 10. April, und auch hierüber bereits von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten Vortrag erstattet (Eing. Schr. 372., Vortrag 137. v. J. 1848). Die von der Großherzoglich-Badischen Regierung in Miethe zu überlassenden Raüme beschränken sich nämlich auf die Wilhelmscaserne, worin mit Inbegriff der Chargen und Canzleien 614 Mann unterkommen können, — wegen des weiteren Bedarfes wird vorgeschlagen, die fünf Privatbaraken in der Leopoldsfeste, mit Raum für 520 Mann, zu miethen, und fünf Baraken zu je 132 Mann in dem Schloßgarten hinter Fort B. zu erbauen. Die Kosten der zu erbauenden werden zu 46945 Gulden angeschlagen; für die anderen fünf werden bei sechsmonatlicher Miethe auf den Mann und das Bett täglich 3 Kreuzer gerechnet. Wegen der zu miethenden Baraken wird jedoch bemerkt, daß sich in deren Nähe zwei mit gefüllter Munition belegte Fortificationsbaraken befänden.

Da sich die verehrten Mitglieder mit beiden Vorträgen des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten einverstanden geaüßert haben, so unterziehe ich Ihrer ferneren Genehmigung die danach verfaßten Rückschreiben.

(Entwürfe.)

Die Militärcommission genehmigte dieselben, und es wurde sonach

1) an die Festungsbau-Direction von Rastatt erlassen (Abg. Schr. 254. v. J. 1848):
Das Festungsgouvernement sey auf Eingabe vom 3. bereits unterm 6. Junius darum angegangen worden, die Erfodерniß an Baraken für die unterzubringenden Besatzungsmannschaften mit Rücksicht auf die übrigen Festungsraüme und unter Zuziehung der Festungsbau-Direction zu erheben, den Kostenüberschlag einzuberichten, und mit dem Bau der Baraken sogleich zu beginnen, — in Bezug auf die Bauart der Baraken werde ganz dem Ermessen der Festungsbau-Direction überlassen, ob dieselben, wie von ihr vorgeschlagen, in gemauerten Riegelwänden oder für jetzt nur von außen mit Bretern beschlagen mögten erbaut werden, indem für den Fall, als die Truppenlagerung bis in den Spätherbst dauern sollte, eine zweite Verschalung innerhalb angebracht und die Zwischenraüme mit Moos oder einem andren wärmehaltenden Stoffe könnten ausgefüllt werden, — auch werde wohl diejenige Construction zu wählen seyn, welche dem Festungsbau die geringste Einbuße verursacht.

2) an das Festungsgouvernement von Rastatt vorläufig erwiedert (Abg. Schr. 255. v. J. 1848):

daß die Militärcommission voraussetze, der Bau der erfoderlichen Baraken in dem Schloßgarten hinter Fort B. werde bereits begonnen seyn, –

daß die Anlage eines Laboratoriums und die Lagerung von gefüllter Munition bei Annäherung des Feindes ohnehin nicht in der Leopoldsfeste stattfinden dürfe, und daß daher auf eine anderweitige Unterbringung derselben und eventuelle Barakeneinrichtung dafür an andrer Stelle Bedacht zu nehmen sey, wodurch sich zugleich der Kostenanschlag um einen wenn auch geringen Unterschied verändern werde.

In die einzureichende Kostennachweisung sey sodann nicht nur das Erfoderniß an Baukosten, sondern auch die Pacht für Grund und Boden, die Miethe der Arbeiterbaraken in der Leopoldsfeste, und die Auslagen für die erfoderlichen Lagerutensilien aufzunehmen. In Bezug auf letztere, sowie über die Anschaffung und Kosten der unumgänglichen Strohsäcke, Decken und Pritschen werde übrigens die Militärcommission noch weitere Mittheilungen nachbringen.

§. 307.

Baudisposition des Jahres 1848 für die Befestigung von Rastatt. Vorkehrungen für den Vertheidigungsstand dieser Festung.

Übersicht der Arbeiten. Armirungsplan.

Präsidium. Ein Bericht der Festungsbau-Direction zu Rastatt vom 1. April und der hierüber erstattete Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten liefern die Übersicht der unter den eingetretenen Umständen in diesem Jahre bei dem Festungsbaue auszuführenden ordentlichen und der für die Sturmfreiheit des Platzes erfoderlichen außerordentlichen Arbeiten (Eing. Schr. 322., Vortrag 136. v. J. 1848); sie gehören zu den Gegenständen des Separatprotokolls vom heutigen Tage.

Unter Beziehung auf diesen Bericht überreichte die Festungsbau-Direction mit Eingabe vom 6. April den Plan der jetzigen fortificatorischen Armirung des Platzes (Eing. Schr. 362. v. J. 1848).

§. 308.

Arbeitsverdingung bei dem Festungsbaue zu Rastatt.

Verdingung des Spitalbaues.

Präsidium. Der wegen Erbauung des bombensicheren Kriegsspitals der Festung Rastatt mit dem Steinhauer-Meister Belzer auf Grund der vorgelegten, von der Militärcommission genehmigten Punctation (§. 150.) abgeschlossene Vertrag wurde von der Festungsbau-Direction mit Bericht vom 7. April eingesendet, und auf Antrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten mit Erlaß vom 12. April genehmigt und zurückgestellt. (Eing. Schr. 358., Vortrag 126., Abg. Schr. 216. v. J. 1848).

§. 309.

Bettungen in den Hohlraümen der Befestigung von Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 13. April (Eing. Schr. 389. v. J. 1848)

berichtete die Festungsbau-Direction zu Rastatt, die Artillerieausrüstungs-Direction habe ihr Zeichnungen von zweierlei Bettungs-Vordertheilen mit kreisförmig gebogenen Zahnschienen, wie sie in Königlich-Bayerischen Casematten und Hohlbauten eingeführt seyen, mit dem Ansinnen zugestellt, solche Bettungen auch in den dortigen Casematten und anderen Hohlbauten zu legen, — in der Voraussetzung aber, daß die Kosten der Anschaffung und Legung der verschiedenen Bettungen der Artillerieausrüstung zufielen, seyen dieselben in den Fortifications-Kostenanschlägen nicht aufgenommen, und um so weniger aufzunehmen gewesen, als man bei Abfassung derselben noch gar nicht gewußt habe, welches Artilleriesystem und folglich auch welche Art von Bettungen für die Festung angenommen würden, — es frage sich also, aus welchen Geldern die Kosten der Bettungen, zusammen etwa 8199 Gulden, sollten bestritten werden.

Vortrag hierüber ist gleichfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erstattet (Vortrag 138. v. J. 1848). In der Regel fallen alle Kosten für bauliche Vorkehrungen, welche die Aufstellung von Geschützen in Hohlbauten betreffen, dem Baufond zur Last; im vorliegenden Falle tritt jedoch der eigenthümliche Umstand ein, daß durch das zur Anwendung gekommene Artilleriesystem diese Vorkehrungen mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft sind, auf welche bei Bearbeitung der Befestigungsentwürfe nicht gedacht werden konnte, weil damals die Frage über das zu wählende Artilleriesystem noch gar keiner Erörterung unterzogen war. Nun werden die fraglichen Kosten weder dem Festungsbau- noch dem Artillerieausrüstungs-Fond zur Last fallen können, sondern wohl am geeignetsten aus der Bewilligung für die fortificatorische Armirung der Festung zu entnehmen seyn.

Die Militärcommission, allerseits hiermit einverstanden, schrieb an die Festungsbau-Direction von Rastatt zurück (Abg. Schr. 256. v. J. 1848):

> Die Kosten für die Bettungen in den Hohlraümen der Festung sowie für das Legen derselben seyen aus dem Armirungsfond zu bestreiten, — über die Zahl und Gattung der Bettungen sowie über die specielle Anbringung derselben in Bezug auf Ort und Lage werde die Baudirection sich mit dem Ausrüstungsdirector verständigen, auch von diesen Bestimmungen demselben Mittheilung machen.

§. 310.

Beziehung von Materialien für den Festungsbau zu Rastatt. Weitere Bewilligung an Kaufmann und Bernard für geleistete Steinzufuhr.

Präsidium. Das Gesuch der vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernard um Übernahme der 23 Steinwagen und eine weitere Entschädigung, sowie die nochmalige Äußerung der Festungsbau-Direction von Rastatt in dieser Sache (§. 259.) sind Gegenstand eines von dem Herrn Bevollmächtigten des 9. Armeecorps erstatteten Vortrages (Vortrag 127. v. J. 1848), welcher durch Umlauf bereits zur Einsicht der verehrten Mitglieder gelangt ist.

Die Militärcommission äußerte sich allerseits mit dem Gutachten und den Anträgen des Herrn Referenten einverstanden, und schrieb sonach

1) an die vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernard (Abg. Schr. 259. v. J. 1848):

Auf die beiden Eingaben vom 16. Januar und 29. Februar dieses Jahres wird nunmehr von Seiten der Militärcommission erwiedert:

Da Bittsteller nach dem eingegangenen Vertrage 80 bis 100 Wagen anzuschaffen gehabt, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen, – deßhalb auch schon mit der Conventionalstrafe hätten belegt werden sollen, – und die in dem Bauhofe der Festung vorhandenen 23 Steintransportwagen zu einem Preise übernommen, den sie mindestens auch anderwärts hätten bezahlen müssen, – da ferner die Festungsbau-Direction von diesen durch den längeren Gebrauch und die vernachlässigte Unterhaltung abgenutzten Wagen keinen Gebrauch machen kann: so muß Ihnen die fernere Benutzung oder Verwendung derselben lediglich überlassen bleiben.

Da ferner der Vertrag ohne Schuld der Festungsbau-Direction aufgelöst ist, und jene mehr oder weniger die Unternehmer selbst trifft, indem sich dieselben wegen Sicherstellung der erfoderlichen Geldmittel hätten vorsehen müssen, die Festungsbau-Casse mithin keinen Verlust erleiden kann, es aber auch nicht in der Absicht liegt, daß diese einen besondren Nutzen ziehe, welcher in Folge des aufgelößten Vertrages entstanden wäre: so hat die Militärcommission bereits früher aus besondrer Rücksichtsnahme verfügt, daß die vertragsmäßig verfallene Caution von 15000 Gulden wieder zurückerstattet, auch die gleichfalls vertragsmäßig auf Kosten der Unternehmer zur Verlängerung der Transportbahn eingezogenen Eisenbahn-Schwellen Ihnen wieder vergütet werden. Obgleich hierdurch mehr bewilligt ist, als bei irgend einem Privatunternehmen geschehen würde, so will doch die Militärcommission aus besondrer Rücksicht die Festungsbau-Casse anweisen, daß den Bittstellern noch der Gewinnst ausgezahlt werde, welcher durch die von ihnen beigeführten 2072 Klafter Steine – nicht 2500 Klafter, wie von ihnen angegeben wird – entstanden ist, und der nach der detaillirten Angabe der Festungsbau-Direction sich auf 1301 Gulden 8 Kreuzer herausstellt, wobei noch davon abgesehen ist, daß Bittsteller auf die von ihnen zu unterhaltende Straße fast gar nichts verwendet haben.

Es wird aber hierbei ausdrücklich bemerkt, daß diese Bewilligung nunmehr ein-für alle-mal gilt, und daß auf den durch den Verkauf der Wagen etwa entstehenden Mindererlös und auf sonstige Gesuche um weitere Zugeständnisse durchaus keine Berücksichtigung mehr genommen wird.

Was übrigens die in den Eingaben der Bittsteller angeführten Gewinnste anbelangt, welche der Baucasse durch das gescheiterte Unternehmen noch erwachsen würden, so können dieselben als rein illusorische Angaben gar nicht in Betracht kommen.

2) an die Festungsbau-Direction von Rastatt (Abg. Schr. 258. v. J. 1848):

In der Anlage wird der Festungsbau-Direction der definitive Erlaß an die vormaligen Steinzufuhr-Unternehmer Kaufmann und Bernard mit der Weisung übergeben, ihn nach genommener Einsicht den Adressaten gefälligst zufertigen und denselben die darin erwähnten 1301 Gulden 8 Kreuzer aus der Baucasse auszahlen zu lassen.

§. 311.

Einrichtung, Beleuchtung und Heizung der Wachten der Festung Rastatt.

Präsidium. Über die Eingabe der Festungsbau-Direction zu Rastatt in Betreff der Einrichtung, Beleuchtung und Heizung dortiger Wachten (§. 260.) erstattete ferner der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte den erbetenen Vortrag (Vortrag 129. v. J. 1848). Die Eingabe nämlich beruft sich auf einen Befehl des Festungsgouvernements dieserhalb, und bittet um die Weisung, mit welchen Gegenständen ein Officiers-Wachtzimmer solle eingerichtet werden, und um Überweisung nöthiger Geldmittel für die herzurichtenden Wachten an das Festungscommando. Im Einverständnisse mit dem Vortrage, welcher auch der schon früher in solcher Beziehung getroffenen Anordnungen (Prot. v. J. 1847 §. 655.) gedenkt, wurde nunmehr

1) an das inzwischen ernannte Festungsgouvernement geschrieben (Abg. Schr. 220. v. J. 1848):
   Aus Anlaß des beigeschlossenen Berichtes der Festungsbau-Direction vom 29. März werde dasselbe ersucht, die Einrichtung eines Officiers-Wachtzimmers nach den für die Großherzoglich-Badischen Truppen darüber bestehenden Vorschriften durch die Festungsbau-Direction ausführen, die tägliche Versorgung sämmtlicher zum Festungsdienste erfoderlichen Wachten mit Schreibmaterialien, Holz und Licht dem Platzcommando übertragen, und die Kosten dieser Einrichtung sowie jene für die Anschaffung der täglichen Wachtbedürfnisse vorschußweise aus den Armirungsgeldern der Festung bestreiten zu lassen, – diese Ausgaben seyen von dem Platzcommando in eine gesonderte Rechnung zu bringen, und seiner Zeit, wenn die Dotirung der Festung für die laufende Unterhaltung derselben werde festgestellt seyn, zur Wiedererstattung zu liquidiren.
2) an die Festungsbau-Direction von Rastatt Abschrift vorstehender Zufertigung an das Festungsgouvernement mitgetheilt, um ihr zur Weisung zu dienen. (Abg. Schr. 221. v. J. 1848).

§. 312.

Anschaffung einer Zündloch-Verschraubmaschine für die Festung Rastatt.

Präsidium. Über die Erlaüterungen in Ansehung der von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung vorgeschlagenen Verschraubmaschine (§. 202.) wurde von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten und mir gemeinsam und mit Benutzung des von dem Herrn Abgeordneten der 1. Division des 9. Armeecorps uns deßhalb erbetenen Beirathes ein Vortrag erstattet (Vortrag 134. v. J. 1848), welcher nebst der Eingabe zur Einsicht der verehrten Mitglieder in Umlauf gesetzt ist.

§. 313.

Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

1. Eiserne Geschützrohre.

Präsidium. Mit Eingabe vom 1. April trug der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt darauf an, die von Lüttich zu beziehenden Geschützrohre von den dortigen Officieren untersuchen und anschießen zu lassen, wodurch dem Ausrüstungsgeschäfte

nicht unbedeutender Verlust an Geld und Zeit würde erspart werden (Eing. Schr. 324. v. J. 1848). Vortrag hierüber erstattete der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte (Vortrag 117. v. J. 1848), und in Folge desselben wurde an den Artillerieausrüstungs-Director sowohl der Festung Ulm (§. 301.) als der Festung Rastatt unterm 11. April erlassen (Abg. Schr. 210. v. J. 1848):

> In Berücksichtigung der drängenden Zeitverhältnisse und der angeführten Gründe genehmige die Militärcommission, daß die von der Königlich-Belgischen Geschützgießerei zu Lüttich zu liefernden Geschützrohre künftighin und bis auf Weiteres von den Officieren dieser Gießerei selber untersucht und beschossen würden, — in den darüber abzuschließenden Verträgen sey jedoch die Erklärung des dortigen Gießereidirectors aufzunehmen, daß diese Geschützrohre mit der gleichen Sorgfalt würden angefertigt werden, als wenn sie für den eigenen Dienst der Königlich-Belgischen Artillerie bestimmt seyen.

Nach Anzeige des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Ulm vom 7. April (Eing. Schr. 357. v. J. 1848) wurden 6 eiserne 18pfündige Festungscanonen, welche auf dem Wege von Lüttich nach Ulm waren, an die Festung Rastatt gegen künftigen Ersatz überlassen.

2. Bronzene Geschützrohre.

Der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte erstattete ferner über den neuerlichen Vertrag des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt mit der Zeughaus-Direction zu Karlsruhe wegen Lieferung von 10 bronzenen kurzen 7pfündigen Haubitzrohren (§. 261.) den erbetenen Vortrag (Vortrag 116. v. J. 1848), wonach der Vertrag mit Erlaß vom 11. April genehmigt wurde (Abg. Schr. 211. v. J. 1848).

Ein Vortrag, welcher auf verschiedene Anzeigen wegen Beziehung von Geschützrohren für die Ausrüstung der Festung Rastatt (§§. 215., 265.) ebenfalls von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erstattet wurde (Vortrag 121. v. J. 1848), veranlaßte die Militärcommission mit Erlaß vom 14. April an den dortigen Artillerieausrüstungs-Director zu schreiben (Abg. Schr. 234. v. J. 1848):

> Sie sey auf dessen Bericht vom 29. März damit einverstanden, es werde durch die Einstellung eines Theiles der von der Königlich-Niederländischen Regierung angebotenen bronzenen Haubitzrohre von 20 Centimetres in die Artillerieausrüstung von Rastatt ein Geschütz erlangt, welches theils zu kostspielig sey, theils von dem angenommenen System zu sehr abweiche, als daß dessen Erwerbung wünschenswerth erscheine. Da jedoch die Königlich-Preußische Regierung auf eine an sie ergangene Anfrage bereits erklärt habe, keine Geschütze für die neuen Bundesfestungen abgeben zu können, so werde dem Artillerieausrüstungs-Director anheimgestellt, wenn er es nicht etwa vorziehe, den Guß einer entsprechenden Anzahl 25pfündiger Haubitzrohre sowie die erfoderlichen Laffetten ꝛc. schleunigst in Bestellung zu geben, den Versuch zu machen, dieselben aus England zu erlangen, wozu sich zwei verschiedene Wege darböten, nämlich
>
> der des freien Verkehrs durch Ausschreibung der Lieferung in gelesenen englischen Blättern, und
>
> der eines Gesuches an die Königlich-Großbritannische Regierung, zur Lieferung der fraglichen Haubitzen hülfreiche Hand zu bieten.

Im letztren Falle, welcher die größere Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges für sich habe, sey die Militärcommission bereit, den von dem Artillerieausrüstungs-Director zu formulirenden Vertrag – der alle Puncte ersichtlich machen müßte, welche auf die Lieferung Bezug und Einfluß haben könnten, wie z. B. genaue Beschreibung, Dimensionen, Zahl der Gegenstände rc. – durch die hohe Bundesversammlung und die hiesige Königlich-Großbritannische Gesandtschaft zu vermitteln.

Bemerkt werde hierbei noch, daß die Königlich-Hannöversche Regierung im Jahr 1841 acht eiserne Haubitzen auf ähnliche Weise aus England bezog, welche zusammen 173 Centner 2 Quarter 26 Pfund (1 Centner englisch = 112 Pfund, 1 Quarter = 28 Pfund) wogen, und wobei das Pfund am Orte Hannover, einschließlich des Transportes und aller sonstigen Nebenkosten, 7/12 Thaler kostete.

Auf Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 13. April und darüber erstatteten Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten (Eing. Schr. 395., Vortrag 139. v. J. 1848) wurde erstrer mit heute abgegangenem Erlasse ermächtigt (Abg. Schr. 257. v. J. 1848),

die von dem Königlich-Niederländischen Kriegsministerium angebotenen 6 Stück bronzenen Bombenmörser von 29 Centimetres nebst 8 eisernen Laffetten, Zubehör und 3000 Bomben für den Gesammtpreis von 48144 Gulden zu Rotterdam anzukaufen.

Des ebenerwähnten Anerbietens gedachte ein Schreiben des Herrn Militärabgeordneten für Luxemburg vom 14. April (Eing. Schr. 398. v. J. 1848), und dieses enthielt zugleich die Nachricht, es könnten 25 bronzene 24pfündige Canonen französischen Modells und brauchbaren Zustandes um den Preis von 70 niederländischen Gulden für den bayerischen Centner oder 56 Kilogrammen überlassen werden. Hiervon den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt, wie die Artilleriedirection der Festung Mainz (§. 280.) in Kenntniß zu setzen, unterziehe ich den verehrten Mitgliedern den Erlaß.

(Entwurf.)

Die Militärcommission ertheilte demselben ihre Zustimmung (Abg. Schr. 244. v. J. 1848).

3. Überhaupt.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 14. April (Eing. Schr. 397. v. J. 1848), wonach von der Großherzoglich-Badischen Regierung höchst dankenswerth weitere zwanzig Geschütze verschiedener Gattung, vollständig und mit dem Ladezeug versehen, für den Vertheidigungsstand dieser Festung dargeliehen wurden, enthält die Angabe von sämmtlichen zur Zeit dort vorhandenen Geschützen und deren Aufstellung.

§. 314.

Anschaffung von Nutzhölzern, Laffetten und sonstigen Fahrzeugen für die Artillerieausrüstung der Festung Rastatt.

Vertrag mit dem Maschinenfabricanten Hartmann in Heidelberg.

Präsidium. Ein Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 10. April, worüber gleichfalls der Königlich-Preußische Herr Bevoll-

mächtigte Vortrag erstattet hat (Eing. Schr. 374., Vortrag 133. v. J. 1848), betrifft die von der Großherzoglichen Zeughaus-Direction zu Karlsruhe übernommene Lieferung von Festungslaffetten (§§. 24., 56., 130., 209.). Um die Lieferung zu beschleunigen, hatte nämlich die Direction anheimgestellt, davon 50 vollständige Rahmen und 50 Casematten-Leitbalken anderwärts zu bestellen, und so wurde dieserhalb mit dem Maschinenfabricanten Hartmann in Heidelberg ein Vertrag geschlossen, und zwar mit Beibehaltung der nemlichen Preise und mit der erwünschten Bedingung, daß die Lieferung nach sechs Wochen erfolge. Das Holz dazu war von Seiten des Ausrüstungsdirectors zu Ladenburg bei der Versteigerung des abgebrochenen Lehrgerüstes der dortigen Neckarbrücke erstanden.

§. 315.

Beziehung von Eisenmunition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 6. April (Eing. Schr. 351. v. J. 1848) berichtete der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt, im Monat März seyen auf der Gräfenbacher Hütte bei Kreuznach 21216 Stück 6pfündige, 9600 Stück 12pfündige, 4185 Stück 18pfündige Vollkugeln, 2715 Stück 12pfündige Hohlkugeln, 1192 Stück 7pfündige Granaten und 70720 Stück 6löthige Kartätschen untersucht worden, – die Kosten, soweit sie dem Ausrüstungsfond zufielen, betrügen 486 Gulden 14 Kreuzer. Vortrag hierüber erstattete ebenfalls der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte, und in Folge desselben wurde mit Erlaß vom 13. April dieser Kostenbetrag zur Verrechnung angewiesen (Vortrag 130., Abg. Schr. 223. v. J. 1848).

§. 316.

Laborirte Munition für die Ausrüstung der Festung Rastatt.

Präsidium. Auf Bericht des Artillerieausrüstungs-Directors der Festung Rastatt vom 30. März und Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten (Eing. Schr. 312., Vortrag 110. v. J. 1848) wurde die Verwendung des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten dafür erbeten, daß der wesentlichste Bedarf an Leuchtkugeln, Signalraketen und Frictions-Schlagröhren für die Festung Rastatt in einem Königlich-Bayerischen Artillerielaboratorium gegen Kostenvergütung zu verfertigen übernommen werde.

Ein Schreiben des Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten vom 14. April (Eing. Schr. 392. v. J. 1848) benachrichtigte die Militärcommission, Seine Majestät der König von Bayern habe dem Gesuche allergnädigst willfahrt, und der Königlichen Artilleriebehörde aufgetragen, sich deßhalb mit dem Ausrüstungsdirector der Festung Rastatt unmittelbar in Einvernehmen zu setzen.

§. 317.

Artillerieausrüstungs-Personal der Festung Rastatt.

Anstellung eines Feuerwerkers und zweiten Magazinaufsehers.

Präsidium. Der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt machte mit Eingabe vom 3. April die Anzeige, es sey der Großherzoglich-Badische Artillerie-Wachtmeister Au, als Feuerwerker bei dem Ausrüstungsgeschäfte angestellt, seit dem 1. April

in Dienst getreten, und auf Vortrag des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten genehmigte die Militärcommission durch Erlaß vom 12. April, daß derselbe aus dem Ausrüstungsfond die gleichen Bezüge wie ein Magazinaufseher erhalte, d. i. monatlich 25 Gulden Besoldung und 6 Gulden Quartiergeld. (Eing. Schr. 335., Vortrag 122., Abg. Schr. 217. v. J. 1848).

Auf die neuliche Zufertigung wegen des zweiten Magazinaufsehers bei der Artillerieausrüstung der Festung Rastatt (§. 264.) zeigte der Ausrüstungsdirector unterm 5. April an, es sey als solcher der Großherzoglich-Badische Artillerie-Wachtmeister Adam Schmitt ernannt worden (Eing. Schr. 344. v. J. 1848). Der Anzeige ist der von dem Magazinaufseher Schmitt schriftlich ausgestellte Diensteid beigefügt.

§. 318.

Dienstreisen von Artillerieofficieren der Festung Rastatt.

Präsidium. Mit Eingabe vom 6. April berichtete der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt wegen der Vergütung für verschiedene Dienstreisen der Oberlieutenants Schellenberg und v. Göler und des Werkmeisters Schreck, und nach dem Antrage, welchen der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte mit schon erwähntem Vortrage über die Kosten der im Monat März untersuchten Eisenmunition für Rastatt verband (§. 315.), wurde die berechnete Vergütung im Betrage von 35 Gulden 45 Kreuzern zur Zahlung aus dem Ausrüstungsfond angewiesen. (Eing. Schr. 352., Abg. Schr. 222. v. J. 1848).

§. 319.

Approvisionement der Festung Rastatt.

Einleitungen wegen dessen Anschaffung.

Präsidium. Durch Auszug aus dem Protokoll der 30. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 380. v. J. 1848) wurde der Militärcommission, auser zwei anderen Aufträgen (§§. 292., 321.), eine von der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft vorgelegte Nachweisung des für eine Besatzung der Festung Rastatt von 5000 Mann auf vier Monate anzuschaffenden Approvisionements mit dem Auftrage zugefertigt, sich darüber gutachtlich zu äußern. Die Vorlage ist von Seiten der Gesandtschaft mit folgenden Bemerkungen übergeben:

nach den dermaligen Preisen belaufe sich der Geldbedarf des Approvisionements auf die Summe von 231707 Gulden, da jedoch der Ankauf des Holzes vorerst könne umgangen werden, weil die Murgschifffahrts-Gesellschaft durch die Murgschwellungen in diesem Frühjahr sehr bedeutende Holzvorräthe für ihren Holzhof in Rastatt erhalte, und da der Ankauf des Weines ebenfalls vorerst unterbleiben könne, weil die Rastatter Wirthe und Weinhändler große Weinvorräthe hätten, so ermäßige sich der Geldbedarf auf die Summe von 189173 Gulden, –

die Anschaffung der für die Bundesfestung Rastatt erfoderlichen Verpflegsbedürfnisse liege den Großherzoglichen Verwaltungsbehörden ob, und die Großherzogliche Regierung erachte hiernach den Wunsch für gerechtfertigt, es mögte die hohe Bundesversammlung einen Beschluß dahin fassen, daß die Großherzogliche Verwaltung die ihr zugeschiedenen dießjährigen ordentlichen und außerordentlichen Matricularbeiträge sofort zu der Anschaffung der oben erwähnten Verpflegsbedürfnisse zu verwenden und Abrechnung hierüber zu pflegen habe, nach

deren Vorlage aber den Rest des Geldbedarfs für die Versorgung der Bundesfestung mit thunlichster Beschleunigung baar erhalte.

Vortrag in der Sache erstattete gleichfalls der Königlich-Preußische Herr Bevollmächtigte (Vortrag 135. v. J. 1848), und in Folge dessen wurde die Nachweisung mit Zuschrift vom 15. April an das Festungsgouvernement von Rastatt mit der Äußerung geschickt (Abg. Schr. 236. v. J. 1848):

> Um ihrem Auftrage entsprechen zu können, müsse die Militärcommission vorerst dasselbe ersuchen, eine Abschrift der Nachweisung durch unmittelbare Communication mit der Großherzoglich-Badischen Regierung dahin zu vervollständigen, daß bei den einzelnen Ansätzen durchgängig noch diejenigen Kostenanschläge beigefügt würden, deren Gesammtbetrag zu 231707 Gulden angegeben werde.

§. 320.

Nachrichten von politischen und politisch-militärischen Vorgängen zu Mainz und Luxemburg und in der Umgegend.

Präsidium. Die Militärcommission erhielt mit Zuschrift des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten vom 5. April aus glaubhafter Quelle die Nachricht, von welcher sie sofort sowohl die Festungsgouvernements von Mainz, Luxemburg und Rastatt und den Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm, als den Bundestags-Ausschuß für die Militärangelegenheiten in Kenntniß setzte, daß wahrscheinlich vom Auslande her dem in den teutschen Bundesfestungen vorräthigen Kriegsmaterial Gefahr und Verheerung drohe durch dazu angestiftete Meuterei (Eing. Schr. 329., Abg. Schr. 190., 191., 192., 193., 194. v. J. 1848). Die von dem Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm deßhalb getroffenen Maßregeln berichtete er mit Eingabe vom 10. April (Eing. Schr. 394. v. J. 1848).

Ein fernerer Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz an die hohe Bundesversammlung über politische und politisch-militärische Vorgänge dort und in der Umgegend, vom 6. April, wurde sofort von der Militärcommission weiter befördert (Eing. Schr. 342., Abg. Schr. 197. v. J. 1848),

impleichen von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten erhaltene Nachrichten von dem Anrücken bewaffneter Arbeiter u. dgl. aus Frankreich und der Schweiz, vom 7., 8., 12., 14. April (Eing. Schr. 346., 353., 378., 390., Abg. Schr. 200., 205., 214., 233. v. J. 1848).

§. 321.

Allgemeine Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge.

Präsidium. Was wegen allgemeiner Maßregeln in Folge politischer und politisch-militärischer Vorgänge inzwischen weiter an die Militärcommission und von ihr erlassen ward, ist ebenfalls ein Gegenstand des heutigen Separatprotokolls. (Eing. Schr. 326., 336., 338., 370., 376., 396., Abg. Schr. 238., 241. v. J. 1848).

§. 322.

Wappen und Farben des teutschen Bundes und Veranlassungen deßhalb.

Präsidium. Eingaben der Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg

und der Bau- und der Ausrüstungs-Direction der Festung Ulm (Eing. Schr. 318., 321., 323., 361. v. J. 1848) betreffen die in den Bundesfestungen anzubringenden Wappen und Farben, und liegen nebst den früheren ähnlichen Eingaben (§. 268.) zu weiterer Veranlassung vor.

Die Militärcommission kam nach allerseits besprochenen Ansichten in folgenden Bestimmungen überein.

1. Das Bundeswappen ist in den Festungen dort anzubringen, wo es die Festungsbehörden für angemessen erachten, nach der denselben zuzufertigenden Zeichnung, und zwar der Adler ganz schwarz mit rother Zunge auf goldenem Felde, das Band mit der Inschrift roth mit schwarzer Einfassung, die Schrift goldfarben.

2. Die Bundesfarben sind an den Schilderhaüsern, Geländern und Laffetten ꝛc. in der Art anzubringen, daß

a) die Schilderhaüser roth, das Dach derselben schwarz angestrichen, und auf dem Dache ein gelber Knopf angebracht wird,

b) das Geländer die Bundesfarben in schräge gewundenen Streifen von 6 Zoll Breite mit etwa 45° Neigung erhalten,

c) für den Anstrich der Laffetten die rothe, des Eisenbeschläges derselben die schwarze, und für die Nummern der Laffetten die gelbe Farbe angewendet wird, und

d) die Thore eine rothe Grundfarbe mit schwarzem Beschlag und gelben Verzierungslinien erhalten.

Diese Farbenbezeichnung bezieht sich jedoch nur auf die Geländer und Thore im Inneren der Festung, diejenigen hingegen und sonstige Gegenstände, welche außerhalb oder von außen können gesehen werden, erhalten eine grünlich-graue Farbe, wie solche größtentheils auch gegenwärtig schon besteht.

Für die rothe Farbe zum Anstrich der Schilderhaüser, Geländer, Laffetten und Thore ist das sogenannte Morelroth nach zuzufertigendem Muster und Bereitungsvorschrift bestimmt.

Dieser Anstrich ist übrigens nur an neu herzustellenden Gegenständen und da anzubringen, wo der Anstrich ohnehin müßte erneuert werden.

Diese Bestimmungen wurden sodann den Festungsgouvernements von Mainz und Luxemburg und den Bau- und den Ausrüstungs-Directionen der Festungen Ulm und Rastatt zugefertigt. (Abg. Schr. 246., 247., 248., 249., 250., 251. v. J. 1848).

§. 323.

Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle.

Präsidium. Mit einem noch zu erwähnenden Schreiben an das Festungsgouvernement zu Mainz vom gestrigen Tage (§. 324.) wurde, da die Fortsetzung der noch nöthigen Versuche zur Prüfung der von den Professoren Schönbein und Böttger erfundenen Schießwolle und die Beendigung der ganzen Angelegenheit nicht in kürzester Zeit bevorsteht, die Einsendung des Schlußberichtes der bisherigen Ergebnisse sowie der Rechnung über die bisherigen Ausgaben dafür veranlaßt.

§. 324.

Laufende Geld- und Rechnungs-Geschäfte.

1. In Betreff der Armirung und Approvisionirung der Festung Luxemburg.

Präsidium. Mit Zuschrift vom 8. April bestätigte das Festungsgouvernement zu Luxemburg den Empfang der (§. 238.) überwiesenen 1822 Gulden 22 Kreuzer für Einrichtungen und Anschaffungen zur Unterbringung der verstärkten Besatzung, 20000 Gulden für die fortificatorische und 3861 Gulden 32 Kreuzer für die artilleristische Armirung, 4484 Gulden 6 Kreuzer für verschiedene Artillerieerfodernisse, und 350000 Gulden für die Ergänzung des Kriegsapprovisionements dieser Festung. (Eing. Schr. 379. v. J. 1848).

2. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Ulm.

Mit Bericht vom 30. März überschickte der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm die Quittung über 33592 Gulden 7 Kreuzer, welche ihm als Betrag der (§. 222.) an Nagelmackers und Cerfontaine in Lüttich angewiesenen und ausgezahlten 70000 Francs zugerechnet waren (Eing. Schr. 317. v. J. 1848). In dem Betrage sind 167 Gulden 7 Kreuzer für die Überweisung inbegriffen.

Die Festungsbau-Direction zu Ulm ersuchte mit Bericht vom 3. April um Überweisung des für das rechte Donauufer auf den Monat April bewilligten Zuschusses von 30000 Gulden und der auf den Monat Mai ausgeworfenen 60000 Gulden Baugelder, dann mit Bericht vom 15. April um Überweisung der für das linke Donauufer auf den Monat Junius ausgeworfenen 120000 Gulden Baugelder (Eing. Schr. 332., 402. v. J. 1848),

imgleichen der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Ulm mit Bericht vom 11. April um Überweisung von 80000 Gulden Ausrüstungsgelder (Eing. Schr. 385. v. J. 1848), und es ist wegen dieser Geldbeträge Einleitung getroffen.

3. In Betreff der Befestigung und Ausrüstung von Rastatt.

Die Festungsbau-Direction zu Rastatt ersuchte mit Berichten vom 31. März und 10. April um Überweisung von 110000 und 140000 Gulden Baugelder (Eing. Schr. 313., 373. v. J. 1848),

der Artillerieausrüstungs-Director der Festung Rastatt ersuchte mit Berichten vom 31. März um Verabfolgung von 25000 Gulden an die Materialhandlung Heller und Comp. in Heidelberg für Anschaffung von Salpeter, 10562 Gulden 30 Kreuzer an die Pulverfabricanten Flaiz und Linsenmann in Rotweil für geliefertes Pulver, und 20000 Gulden an Gebrüder Böcking auf der Asbacher Hütte für gelieferte Eisenmunition, sowie um Überweisung von 44437 Gulden 30 Kreuzern (Eing. Schr. 314., 315. v. J. 1848); auch wegen dieser Gelder ist Einleitung getroffen.

Mit Eingabe vom 11. April zeigte der Ausrüstungsdirector an, er werde wohl im Monat Mai einer weiteren Geldbeziehung nicht bedürfen (Eing. Schr. 375. J. 1848).

4. In Betreff der Versuche mit Schießwolle.

Ein Schreiben der Bundescasse-Verwaltung vom 14. April, betreffend eine Abschlagszahlung von 66 Gulden 15 Kreuzern, welche das Festungsgouvernement zu Mainz auf die Bewilligung von 800 Gulden für Versuche mit der Schießwolle (Prot. v. J. 1846

§. 660.) unmittelbar von derselben veranlangt hatte, veranlaßte die Militärcommission, die Einleitung zu treffen, daß diese 800 Gulden im Ganzen bezogen und verabfolgt werden. (Eing. Schr. 391., Abg. Schr. 235., 252. v. J. 1848).

§. 325.

Rechnung über die Herstellung der im Jahr 1845 durch Hochwasser beschädigten Festungswerke zu Mainz.

Vortrag darüber.

Präsidium. Die Rechnung über die Herstellung der im Jahr 1845 durch Hochwasser beschädigten Festungswerke zu Mainz betreffend (§. 223.), wurde von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten der erbetene Vortrag erstattet (Vortrag 124. v. J. 1848); er ist zur Einsicht der verehrten Mitglieder im Umlaufe begriffen.

§. 326.

Rechnungen über die Ausführungen zur völligen Instandsetzung und Verstärkung der Festung Mainz.

1. Rechnung über das Thurmfort der Petersau. Eingang derselben.

Präsidium. Mit Einbegleitungsschreiben vom 2. April übersendete das Festungsgouvernement zu Mainz die Rechnung über die Erbauung des Thurmforts der Petersau (Eing. Schr. 328. v. J. 1848); sie ist von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten gefälligst zum Vortrage übernommen.

2. Rechnung über den Bretzenheimer und den Kirchhof-Thurm und die allgemeinen Einrichtungen für die außerordentliche Herstellung der Festung. Beschluß der Prüfung in der Zahl.

Zwei sogleich näher zu erwähnende Schreiben (§. 327.) betreffen auch die Rechnungen über die Erbauung des Bretzenheimer und des Kirchhof-Thurmes und die allgemeinen Einrichtungen für die außerordentliche Herstellung der Festung Mainz (Prot. v. J. 1847 §. 537.). Es ist nämlich das Superrevisions-Attest der Königlich-Preußischen obersten Rechnungsbehörde über diese Rechnungen erfolgt, und an das Festungsgouvernement von Mainz übersendet.

§. 327.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1846.

Lauterung in der Zahl.

Präsidium. Von dem Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten wurden der Militärcommission, von dieser mit Zuschrift vom 11. April dem Festungsgouvernement zu Mainz (Eing. Schr. 330., Abg. Schr. 208. v. J. 1848) Bemerkungen mitgetheilt, welche sich bei der Prüfung der Rechnung über die Unterhaltung dieser Festung vom Jahr 1846 (Prot. v. J. 1847 §§. 536., 765.) in der Zahl ergeben hatten.

§. 328.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Mainz im Jahr 1847.

Eingang mehrerer Theile derselben.

Präsidium. Mit Einbegleitungsschreiben vom 10. April übersendete das Festungs-

gouvernement zu Mainz vorlaüfig mehrere Theile der Rechnung über die Unterhaltung dieser Festung im Jahr 1847 (Eing. Schr. 381. v. J. 1848).

Sie gelangten an den Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten mit dem Ersuchen, der Militärcommission über diese und die noch nachfolgenden Theile der Rechnung gefälligst Vortrag zu erstatten.

§. 329.

Rechnung über die Aufnahme eines Übersichtsplanes der Umgebung der Festung Mainz.

Eingang derselben.

Präsidium. Ferner übersendete das Festungsgouvernement zu Mainz mit Zuschrift vom 15. April die Rechnung über die Aufnahme eines Übersichtsplanes der Umgebung dieser Festung (Eing. Schr. 401. v. J. 1848), welche gleichfalls von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten zu gefälligstem Vortrage übernommen ist.

§. 330.

Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1846.

Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung.

Beschluß der Prüfung in der Zahl.

Präsidium. Ein ferneres Schreiben des Königlich-Preußischen Herrn Bevollmächtigten, vom 16. April (Eing. Schr. 400. v. J. 1848), benachrichtiget die Militärcommission in Betreff der Rechnung über die Unterhaltung der Festung Luxemburg im Jahr 1846 (§. 63.) und der Rechnung der Geniedirection der Festung Luxemburg über die Ausführungen und Anschaffungen zur Armirungsbereitschaft der Festung (§. 64.), auser einigen unbedeutenden Versehen habe sich nichts gegen diese Rechnungen zu erinnern gefunden, und sie seyen daher mit dem Revisionsattest ausgefertigt worden.

Die Berichtigungen werden aufzutragen seyn, und da nun sämmtliche von dem vormaligen Rendanten, Kriegsrath Adloff, gelegte Rechnungen geprüft sind, und keinem Anstande weiter in calculatorischer Hinsicht unterliegen, so kann nunmehr die von demselben erlegte Caution, insoweit sie für die Verwaltung und Verrechnung von Bundesgeldern haftbar ist, an Kriegsrath Adloff verabfolgt werden. Das eine und das andre zu veranlassen, unterziehe ich den verehrten Mitgliedern das im Namen der Militärcommission verfaßte Schreiben an das Festungsgouvernement von Luxemburg.

(Verlesung.)

Die Militärcommission genehmigte dasselbe. (Abg. Schr. 245. v. J. 1848).

§. 331.

Rechnung der Festungsbau-Direction zu Ulm vom Jahr 1845.

Beschluß der Prüfung in der Zahl.

Präsidium. Von dem Königlich-Bayerischen Herrn Bevollmächtigten erhielt die Militärcommission die Anzeige (Eing. Schr. 340. v. J. 1846), die Rechnung der Fe-

stungsbau-Direction zu Ulm vom Jahr 1845 (§. 273.) habe zu einer weiteren Erinnerung in der Zahl keine Veranlassung mehr gegeben, nachdem die bei deren Prüfung erhobenen, an und für sich geringfügigen Bedenken ihre entsprechende Erledigung gefunden hätten.

§. 332.

Archiv zum Gebrauche der hohen Bundesversammlung und der Militärcommission.

Präsidium. Mit Auszug aus dem Protokoll der 29. dießjährigen Sitzung der hohen Bundesversammlung (Eing. Schr. 368. v. J. 1848) wurden, als Fortsetzung der bei dem Königlich-Preußischen Generalstabe bearbeiteten Reduction der Landesaufnahme der Rheinprovinz, die beiden Sectionen Jülich und Cöln für das Archiv zum Gebrauche der hohen Bundesversammlung und der Militärcommission überwiesen.

F. d. U.

Berichtigung.

Seite 124. Zeile 6. v. u. 17. April 1848. st. heutigen Tage.



